PT
2465
A10
v.20

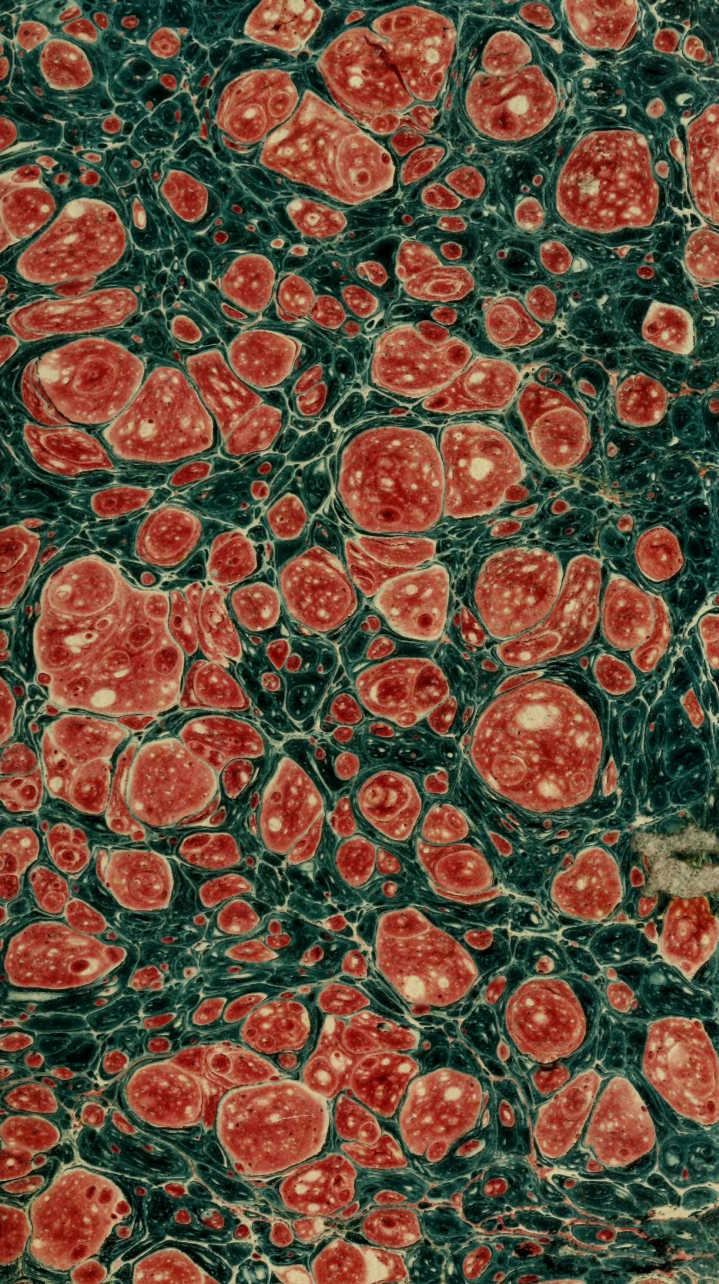

Friedrich Schillers

sämmtliche Werke.

Zwanzigster Band,

oder

der Ergänzungen zweyter Band.

Enthält:

Geschichte

des

dreyßigjährigen Kriegs.

Vierter Theil.

Wien, 1811.

In Commission bey Anton Doll.

J. Blaschke sc.

Oxenstiern.

Friedrich Schillers
Geschichte
des
dreyßigjährigen Kriegs.

Vierter Theil.

Fortgesetzt
von
Carl Ludwig von Woltmann.

Wien, 1811.
In Commission bey Anton Doll.

Geſchichte
des
Weſtphäliſchen Friedens.

Fünftes Buch.

Neben den verwickelten und vielfachen Verhandlungen über, die deutschen Angelegenheiten und die Genugthuung der Kronen Frankreich und Schweden, zog sich langsam das Friedensgeschäft hin zwischen den Franzosen und Spaniern und den vereinigten Niederlanden. Überaus schwierig ward es durch einen Hauptgedanken, welcher im siebenzehnten Jahrhundert in die Politik der französischen Regierung gekommen war, und von Mazarin fest gehalten wurde.

König Heinrich der Vierte hatte das System gehabt, daß Habsburg in seinen beyden Linien, der deutschen und spanischen, gedemüthigt werden müsse, wenn Frankreichs Thron in ruhiger Größe dastehen sollte. Allein so tief konnte Spanien nie sinken, daß es für dieselbe nicht immer beunruhigend geblieben wäre, und die Hoffnung hätte aufgeben müssen, als Macht zu Land und Wasser Nebenbuhler der herrschsüchtigen Nachbaren zu bleiben, oder einst wieder zu werden. Mehr Sicherheit, als Heinrichs System, versprach

der Gedanke, daß man suchen müsse, Spanien so enge mit Frankreich zu verbinden, daß es gleichsam ein Anhang von diesem würde, daß aus beyden ein Ganzes erwüchse.

Auf mehrern Wegen verfolgte man diesen Gedanken. Indem man durch Beförderung der einheimischen Zwiste und Empörungen, und durch der Waffen Gewalt die spanische Nation so weit herunterbringen wollte, daß sie sich gefallen ließe, gleichsam in den Schooß der französischen Macht aufgenommen zu werden, knüpfte man enge Bande zwischen den Familien auf den Thronen Frankreichs und Spaniens, die wahrscheinlich dahin führen mochten, daß das Haus Bourbon, vielleicht gar ein König, auf beyden herrschte. Die Vermählung Ludwigs des Dreyzehnten von Frankreich mit Anna Maria, Tochter König Philipps des Dritten von Spanien, ward in diesem Geiste benutzt; aber während dieser Ehe wurden die Niederlande, Portugall und Katalonien, in der Empörung wider die spanische Oberhoheit durch Kunstgriffe und Waffen der Franzosen erhalten und unterstützt. Auch lag es nicht am Willen derselben, wenn die Spanier nicht ganz aus Italien geworfen wurden, wo sie das Übergewicht eingebüßt hatten.

So erschöpft diese Nation war, so sehnsuchtsvoll der Staatsminister de Haro den Frieden mit Frankreich wünschte, als zu Münster und Osnabrück die großen Verhandlungen anfingen, war Mazarin weit entfernt, denselben irgend zu beschleunigen; denn we-

der die Entkräftung der Spanier, noch die Verbindung ihres königlichen Hauses und des Französischen, war so weit gediehen, daß Spanien sich hingegeben hätte, ein Theil der Macht des Hauses Bourbon zu werden. Darum hatten die französischen Bothschafter auf der Friedensversammlung die Weisung, daß sie die Verhandlung mit Spanien in die Länge ziehen, und nicht mit Ernst anfassen sollten, als bis alle übrige Angelegenheiten ausgeglichen wären. *) Auch scheute sich Mazarin nicht, die Mutter Königinn in einem Sonnet zu ermahnen, daß sie die Waffen nicht eher ruhen lasse, als bis Spanien in den Schooß Frankreichs gebracht sey; nur dann wäre Friede möglich, wenn Spanier und Franzosen einen Herrn hätten. **)

*) Négociat. secrèt. t. II. p. 83.

**) Négociat. secrèt. t. IV. p. 95.

Anne desires-tu qu'à l'ombre des lauriers
Nous soions pour jamais à couvert des tempêtes?
Demeure encor armée et pousse tes guerriers,
A faire tous les jours de nouvelles conquêtes.
Le retour de la paix doit être differé
Tant que nos ennemis auront de l'esperance,
Et pour donner au monde un repos assuré,
Il faut ranger l'Espagne au giron de la France.
Quelques lâches prudents, qui tremblent dans le Port,
Disent secrètement, que tes armes ont tort
D'affliger le pais où le ciel te fit naitre,
Sans penser que l'amour peut être fils de Mars

Nichts benutzte zum Gedeihen jener politischen Hauptidee Mazarin eifriger, als den Abfall der ver-

Et que pour éviter la suite des hazards,
L'Espagnol et Francois peuvent n'avoir qu'un maitre.

Der Hauptgedanke dieses Sonnets blieb von nun an eine politische Hauptidee der französischen Regierung, welche um so wesentlicher wurde, je höher die Macht Großbritanniens stieg und Frankreichs Eifersucht reizte. Wenn dieses über Spaniens und Portugalls Kräfte und Producte, Küsten, Häfen und Flotten, sogar über derselben Besitzungen in fremden Welttheilen gebiethet, dann kann es auch als Handels- und Seemacht den Britten ohne Furcht die Spitze biethen.

Jene politische Hauptidee schien ganz ihr Ziel erreicht zu haben, als durch das Testament Karls des Zweyten von Spanien, der Herzog Philipp von Anjou zu dessen Nachfolger in allen seinen Reichen ernannt war. Frankreich und Spanien wurden nun wie Eine Macht angesehen, und Ludwig der Vierzehnte sagte dem Jüngling beym Abschiede: nun gibt es keine Pyrenäen mehr.

Allein der Despotismus hatte bey allem äußeren Glanze die Kräfte Frankreichs aufgezehrt, und die Schule heldenmäßiger Männer, welche der Übergang von Gährung der Individualitäten zur vollendeten Repräsentation einer Monarchie möglich gemacht hatte, war beynahe vorübergegangen. Auch hatte Ludwig im Schein seiner Größe zu

einigten Niederlande von der spanischen Regierung, und den Krieg, welchen beyde Theile nach Abfluß ihres zwölfjährigen Waffenstillstandes wieder mit Erbitterung gegen einander führten. Hätte es je gelingen können, daß Spanien die sämmtlichen Niederlande unter seine Herrschaft zurückbrachte, so wäre die

wenig berechnet, welche Kraft in der Welt wider ihn wirke.

Eben der spanische Erbfolgekrieg, der die innere Schwäche Frankreichs kundthat und förderte, zertrümmerte die Hoffnungen, welche die anscheinende Realisirung jener politischen Hauptidee erweckt hatte. Die nachfolgende gänzliche Erschlaffung und Auflösung des französischen Reiches vollendete diese Zertrümmerung, welcher ein so schwacher Versuch, wie der bourbonische Familienvertrag, nicht wehren konnte.

Die neue Dynastie, welche jetzt auf dem Throne Frankreiche waltet, hat in unsern Tagen die erwähnte politische Hauptidee mit Ernst aufgefaßt, und deren Ausführung unternommen. Macht und Interesse Englands stehen bey diesem Versuch bedeutender entgegen, wie bey allen vorhergehenden; allein, Napoleons persönliches Gewicht ungerechnet, vergesse man nicht, daß mit den französischen Fahnen ein jüngerer Geist der Zeit wider einen ermatteten, wenn gleich aufgeschreckten, in Spanien eingerückt ist.

französische Politik weit von ihrem Ziel zurückgeworfen, und Frankreich von der spanischen Macht furchtbar umschlossen gewesen. Wenn die vereinigten Staaten als unabhängige Republik, sich behaupteten, war der Nerv gelähmt, welchen die spanische Macht in den übrigen Niederlanden gegen die französische Krone behalten mochte.

Wie Mazarin lieber alles aufgeopfert, als die Unabhängigkeit der holländischen Republik fahren gelassen hätte, wollte er eben so wenig, daß diese durch eine schnelle Aussöhnung mit Spanien gesichert wurde. Er konnte den Krieg zwischen ihnen nur zu gut für seine Plane benuzen, und darum bestand er auf das Versprechen der vereinigten Staaten, daß sie ihre Friedenshandlung mit den Spaniern immer im gleichem Schritte mit der Französisch-Spanischen erhalten wollten.

Bey einer solchen Stimmung der französischen Politik hörte sie, als die ersten Friedensvorschläge zu Münster und Osnabrück mitgetheilt wurden, die Spanischen mit einer Gleichgültigkeit an, wie wenn gar nichts gesagt wäre. Alle Eroberungen, welche die Franzosen seit dem Vertrage von Regensburg im Jahr 1630 gemacht hatten, sollten sie an Spanien, den Kaiser, das Reich, den Herzog von Lothringen, und die übrigen Verbündeten und Anhänger des östreichischen Hauses zurückgeben; und ungekränkt sollte der Vorrang bleiben, welchen die spanischen Könige altersher vor den Französischen gehabt hätten. *)

*) Négociat. secrèt. t. I. p. 318. 19.

Auf bestimmte Erklärungen über die Bedingungen, unter welchen es mit Spanien Frieden schließen wollte, ließ sich Frankreich nicht ein. Es gab nur zu verstehen, daß man den gegenwärtigen Zustand der Dinge als Grundlage des Vereins annehmen könne, es also seine sämmtlichen Eroberungen behalten, der König von Portugall und die Republik der vereinigten Niederlande anerkannt werden müßte. Zugleich ließ es seine diplomatischen Künste dahin spielen, daß die Interessen der beyden Linien des östreichischen Hauses gänzlich getrennt würden, und die deutsche versprechen sollte, sich nie in die Fehden der spanischen mit Frankreich zu mengen. *)

So ungeheuer war die Kluft zwischen den Friedenssätzen der Franzosen und Spanier, daß man nicht einsah, wie sich ihre Gesandtschaften über dieselben hin die Hände zu irgend einer Vereinigung reichen konnten. Dazu kam, daß beynahe täglich der Streit über den Vorrang ihre Erbitterung mehrte, und die Anwesenheit der Abgeordneten des Königs von Portugall, im Verborgnen von Frankreich begünstigt, die Spanier bis zur Wuth entflammte. Diese säumten nicht zu erklären, daß sie, wenn jene als Ambassadeurs anerkannt und öffentlich behandelt würden, die Friedensversammlung zerreissen wollten; indem ihr Herr sich nimmermehr dazu verstehen werde, daß man auf irgend eine Weise mit demselben unterhandle, und mit einem Worte keinen Frieden mit Portugall wolle.**)

*) Négociat. secrèt. t. I. p. 370 — 72.

**) Négociat. secrèt. t. II. p. 63.

Allein eben in der Hauptidee der französischen Politik, daß Frankreich und Spanien Ein Ganzes, und vorzüglich durch Verbindung der beyden Reiche beherrschenden Familien werden müßte, lagen viele Mittel zu einer Annäherung zwischen Beyder Gesandten. Kaum hatte Contarini, der vermittelnde Bothschafter Venedigs, fallen lassen, daß die Spanier eine Vermählung ihrer Infantinn mit König Ludwig dem Vierzehnten vorschlugen, so berichteten es die Franzosen eiligst, und der Staatssecretär Brienne schrieb ihnen mit Freude zurück, daß solcher Vorschlag den Frieden geben und sichern könne. *)

Sie verstanden zu gut die Kunst diplomatischer Verhandlung, als daß sie sich nicht gleichgültig gegen weitere Eröffnungen des Gegentheils gestellt hätten. Man darf, schrieb ihnen Brienne, zu Frankreichs Ruhm, und insbesondere zu Eurem sagen, daß die Spanier gänzlich ihre Art verändert haben, daß man an ihnen die sonst den Franzosen beygelegte Ungeduld wahrnimmt, und an diesen das Phlegma, wovon jene das eitelste Aufheben machten. **)

Vollen Grund hatte dieser Jubel nicht; denn Graf Penneranda zeigte sich so überaus verschlossen, daß die Franzosen sogar auf den Verdacht kamen, Contarini habe bey Erwähnung der spanischen Friedensvorschläge nicht hinlänglichen Grund gehabt, zumahl da der päpst-

*) Négociat. secrèt. t. II. p. 119.

**) Négociat. secrèt. t. II. p. 120.

liche Nuntius fallen ließ, daß jener bisweilen zu eifrig und voreilig in seinen Eröffnungen gegen die Parteyen wäre. Er selbst erwähnte keiner bestimmten Äußerungen, welche gegen ihn die Spanier gethan hätten. Diese würden, glaubte er, ihre eigentlichen Bedingungen nicht eher bloß geben, als bis sie den Frieden so weit gebracht sähen, daß er von allen Theilen in wenig Zeit geschlossen seyn könnte. Weil der gegenwärtige Zustand ihrer Angelegenheiten ihnen nicht Hoffnung zu einem vortheilhaften Frieden machte, so wollten sie nicht das Mißbehagen an einer langwierigen Behandlung der Bedingungen, sondern plötzlich würden sie ihren Entschluß nehmen, wie diejenigen, welche eine Medizin schlucken müßten, es so rasch wie möglich thäten, um das Widerliche nicht zu schmecken.

Um so mehr freuten sich die französischen Gesandten, daß sie die spanischen Vorschläge, wie der vermittelnde Bothschafter Venedigs sie mitgetheilet, anscheinend gleichgültig übersehen hatten, und Graf Servien erklärte jetzt beyden Vermittlern, es gebe nur ein Mittel, rasch den Frieden zu bewerkstelligen, daß man nähmlich alle Dinge so lasse, wie sie jetzt da lägen. Es hätte nicht Anschein, daß die Franzosen durch die Waffen gezwungen werden könnten, ihren Feinden einen bessern Frieden einzuräumen. Der Nuntius schwieg dazu, und Servien wußte nicht, ob bloß aus Bescheidenheit, oder weil er die französische Ansicht billigte. Contarini entgegnete, daß jedermann glaubte, die Franzosen dürften sich nicht weigern

Katalonien herauszugeben, wenn sie je Frieden wollten. *)

Servien blieb fest bey dem Vorschlag, welchen er gethan hatte, auch als er zwey Monathe nachher eine Unterredung in seinem Hause mit dem lebhaften Saavedra hatte. Bey der Liebe Gottes, sagte dieser, laßt uns Frieden machen; wir verhehlen nicht, daß wir seiner bedürfen, und daß unsre Angelegenheiten in einem schlechten Zustande sind, aber die Dinge der Welt bleiben großen Umwälzungen unterworfen, und man darf das Glück nicht mißbrauchen. Nimmermehr, rief Saavedra wiederhohlt, würden sie einen ehrlosen Vertrag eingehen, mehr als einmahl wären die Spanier in ihre Berge eingeschlossen gewesen, aber nie hätten sie den Muth verloren, und wider die Ehre gehandelt. **)

Bey solchen unmittelbaren Unterredungen zwischen den spanischen und französischen Bothschaftern ward der Vermählung Ludwigs des Vierzehnten mit der Infantinn nicht auf das fernste erwähnt; aber Mazarin verfolgte unaufhörlich den Gedanken an dieselbe. Durch geheime Verbindungen in Madrid erfuhr er, daß der König von Spanien geneigt seyn werde, bey einer Heirath der Infantinn mit dem Bruder Ludwigs, oder, wenn es nicht anders seyn könnte, mit diesem selbst, auf Alles Verzicht zu leisten, was er in der

*) Négociat. secrèt. t. II. p. 145. 46.

**) Négociat secret. t. II. p. 198.

Franche Comte besitze; vorausgesetzt, daß Frankreich einwilligte, seine Waffen aus Catalonien und Rousillon zu ziehen, und versprache, dem König von Portugall auf keine Weise beyzustehen.

Der Cardinal hatte hingegen bloß geäußert, daß man zu Paris keinen Vorschlag anhöre, sondern Alles an das große Friedensgeschäft verweise, welches zu Münster betrieben werde; denn dort konnte im Gewebe der Verhandlung ein Faden immer für und wider den andern benutzt werden.

Diese Kälte des Benehmens ließ Mazarin je höher steigen, je kläglicher die Nachrichten lauteten, welche er am Ende des Jahrs 1645 über Spaniens Zustand mit Lust einzog. Die Spanier, schrieb er den Bothschaftern, sehen keine Mittel, den Krieg während des nächsten Feldzuges fortzuführen, und nur ein irgend bedeutendes Korps von Fußvolk aufzustellen. Schon ist der Vorschlag geschehen, alles Silberzeug aus den Kirchen zu nehmen, um dem schrecklichen Geldmangel zu steuern. Ich halte für sehr wahrscheinlich, daß sowohl wir, als die vereinigten Staaten, sobald derselben Abgeordnete auf der Friedensversammlung angekommen sind, mit großer Leichtigkeit den vortheilhaftesten Frieden mit Spanien abschließen können.

Er trieb daher heftig die Republik, ihre Gesandte nach Münster abzuschicken, wiewohl er nicht ohne Besorgniß war, die Spanier möchten dann plötzlich solche Vortheile anbiethen, daß die geblendeten Nieder-

länder in wenigen Tagen eine Übereinkunft mit ihnen träfen, ohne sich um die Verabredungen mit Frankreich zu kümmern. Ich bin indessen, schrieb er der Gesandtschaft, durchaus versichert, ihr werdet in einer Angelegenheit solcher Art eure Klugheit und Geschicklichkeit so nützlich anwenden, daß die Feinde nicht zum Zweck kommen mögen. *)

Mit seiner alles umfassenden und vorsorgenden Feinheit schilderte er auch den Bothschaftern zu Münster den Charakter der Abgeordneten, welche die vereinigten Staaten senden würden. Unter ihnen allen war keiner, der nicht Neigung zu einem schnellen Frieden gehabt hätte, und durchaus keiner, welcher eine entschiedene Vorliebe für Frankreich äußerte. Von sehr großem Ansehen war Paw in seiner Provinz, der Gesandte Hollands, lebhaft dem Hause Oranien entgegenwirkend, welches, einmahl emporgestiegen, leichter, als der republikanische Sinn, sich mit Spanien versöhnen mochte; aber eine Neigung nach der französischen Seite hatte man deßhalb nicht in Paw's Innern wahrgenommen. Der zweyte Abgeordnete Hollands, Mathenez, glühte für die katholische Religion, und wollte einmahl für allemahl die Fehde mit Spanien beendigt wissen. Fast alle übrige waren von dem Prinzen Friedrich Heinrich von Oranien abhängig, welcher die gewonnene Macht seines Hauses durch einen Vertrag mit dem alten Oberherrn zu sichern wünschte.

Do-

*) Négociat secrèt. t. II. p. 233. 34.

Donia, der Bevollmächtigte von Friesland, begehrte leidenschaftlich den Frieden; und wenn er nicht schon durch die Spanier gewonnen war, so hatte es keinen Zweifel, daß er so eifrig, wie sie, ihren Vortheil verlangte.*)

Eine so gestimmte Gesandtschaft vom schnellen Frieden mit Spanien fern zu halten, bedurfte es feiner Künste der französischen Bothschafter. Sie wollten mit den höflichsten Bezeugungen von Freundschaft beginnen, und sandten ihre Kutschen den Niederländern entgegen, die im Januar des Jahres 1646 der Stadt Münster nahten. Außerdem zeigten sich nur Kutschen und Gefolge der Portugiesen, welche sonst nicht gesandtschaftliche Ehren erwiesen und genossen; aber losgerissen von der spanischen Herrschaft, wie die Holländer, in diesem Falle sich befugt glaubten, eine Ausnahme zu machen.

Am zweyten Tage nach dem Einzuge der niederländischen Legation erhielt sie einen prachtvollen Besuch von den französischen Bothschaftern, welche in sieben Kutschen, mit zehn Hellebardiern, zwölf Karabiniern und einem zahlreichen Gefolge von Edelleuten heranzogen. Sie blieben länger als eine Stunde, und legten auf alle Weise die Achtung Frankreichs gegen die Republik dar, und ihr Verlangen, aufrichtig und freundschaftlich die Unterhandlung mit der Gesandtschaft zu pflegen. Zu Mittag ließen sie

*) Négotiat. secrèt. t. III. p. 13.

derselben durch ihre Trompeter eine Symphonie bringen. Die Spanier, welche den Niederländern nicht entgegen fahren konnten, weil ihre Rangstreitigkeit mit den Franzosen dabey in Anregung gekommen wäre, wetteiferten mit diesen an Höflichkeit gegen die Angelangten. Schon hatte Penneranda ihnen so fein geschmeichelt, daß sein Legationssekretär, durch welchen er sie zuerst begrüßte, sich der holländischen Sprache bedienen mußte. Darauf erschienen zum Besuch vier Bothschafter Spaniens; denn der Erzbischof von Cambrai, als zweyter, sollte die Bestimmung der Gesandtschaft zum Besten der katholischen Kirche repräsentiren, neben der stolzen, verschloßnen, echt spanischen Politik des Grafen von Penneranda, der nationalen Ideengluth Saavedra's, der satyrischen Schlauheit des Don Brun. Sie kamen mit zehn Kutschen, zwölf Hellebardiern und zwölf Musketieren, und einer großen Zahl von Edelleuten und Dienern. Der Erzbischof von Cambrai führte die Unterredung holländisch, die übrigen fast durchaus in Latein. Penneranda sprach viel von der Hoffnung, daß ihre Verhandlungen einen blutigen Krieg endigen würden, zum Besten der Christenheit, welche selbst von den Türken bedroht wäre. Beym Weggehen gaben sie jeglichem der Niederländer die Hand, welche sich dieser holländischen Sitte besonders freuten, als wäre sie zu Ehren der vereinigten Staaten beobachtet.*)

Als man nun einen lebhafteren Betrieb der Ver-

*) Negotiat. secrèt. t. IV. p. 396—98.

handlungen zwischen Spanien und Frankreich kaum vermeiden konnte, indem zu fürchten war, daß sonst ohne Rücksicht auf dieselben die vereinigten Niederlande mit der spanischen Krone Frieden stifteten, entwickelte Mazarin sein System den Gesandten mit Eifer. Catalonien und Roussillon sollten von den französischen Waffen geräumt werden, wenn Spanien seine Niederlande und die Grafschaft Burgund, am liebsten im Gefolg einer Vermählung zwischen beyden königlichen Familien, an Frankreich abtreten wollte.

Mit Entzücken verlor sich der Cardinal in alle Vortheile, welche der Besitz der Niederlande bringen würde. Dann erst wäre Paris der Mittelpunct und das Herz Frankreichs, dessen einheimische Mißvergnügte das Land ihrer Zuflucht verloren hätten. Das Haus Östreich hätte keinen Zusammenhang mehr zwischen seiner gesammten Macht, Spanien wäre losgerissen von Deutschland. Gegen die Britten gewänne Frankreich durch Flandern ein Übergewicht, welches mit Kraft zu verhindern, nur der innere Sturm sie abhalten könnte; vom Hafen von Dünkirchen aus könnte es England gebührend beobachten, und reichte an den Handel der vereinigten Staaten. Unsicher sey dagegen Cataloniens Besitz, welches die Spanier leicht wieder erobern könnten. Gleichwohl wäre es ein Glück für dieselben, Catalonien und Roussillon bald ruhig zu besitzen; auch knüpfte sich daran die Hoffnung, daß sie mit Portugall, welches Frankreich dann seinem Schicksal überlasse, bald übermächtig schalten könnten. Die französischen Heere, die Kata-

lonien besetzt hätten, drängen nach allen Seiten, wie sie wollten, in die Mitte Spaniens; und in Einem Feldzuge gingen seine Niederlande verloren, welche zu veräußern, seine Könige, auch in ihrem blühendsten Zustande, mitunter gesonnen gewesen.

Wenn es der spanischen Eitelkeit schmeichelte, in den Niederlanden nur eine Morgengabe für die Infantinn zu schenken, welche mit dem König von Frankreich vermählt würde, so könnte dieser bald Ansprüche auf die Erbfolge in den spanischen Reichen erheben, trotz aller Verzichtleistungen, welche man die Prinzessinn hätte thun lassen; nur das Leben ihres Bruders halte den Herrscher Frankreichs noch ab von Spaniens Thronen.

Wenn Mazarin von einer Hoffnung sehr gereizt war, berechnete er weit mehr, was sie fördern, als was sie nichtig machen konnte. Durch solchen Plan, antworteten die Bothschafter, werden die vereinigten Staaten, die Britten, die Catalonier und Portugiesen zu gleicher Zeit in Furcht und Harnisch gebracht; auch sehen wir nicht so klar die Vortheile, welche Spanien von demselben hätte. Alle Bedeutsamkeit würde es für Deutschland verlieren, und unsre Monarchen zu Schiedsrichtern in demselben machen. *)

Die Gesandtschaft glaubte, nur ein einziger,

*) Négotiat. secrèt. t. III. p. 21—27.

sehr verdeckter Weg könne vielleicht zur Erfüllung jenes Wunsches führen. Man sollte nähmlich den Spaniern vorschlagen, daß Frankreich alle Rechte und Ansprüche, welche ihm, durch den Frieden von Vervins, auf den von spanischen Waffen besetzten Theil des Königreichs Navarra bewahrt wären, aufgeben wolle, wenn dagegen die katholische Majestät allen Anspruch auf Catalonien opferte. Erschrocken über den Vorschlag zu einem solchen Tausch, wodurch die französische Macht in den Schooß der spanischen Nation geführt würde, möchte diese vielleicht zuerst der Niederlande Abtretung für Cataloniens Räumung vom Feinde vorschlagen, und schnell ließe sich dann der Tausch zu Stande bringen, ehe dessen Widersacher von ihm hörten. Nur müsse man die Angelegenheit wegen des Elsasses zuvor beendigen; denn zugleich verhandelt mit der Absicht auf die Niederlande, würde sie zuviel Argwohn und Eifersucht erregen.*)

Feiner berechnet war Mazarins Gedanke, daß man den Grafen Trautmannsdorf dahin bringen müßte, die Abtretung der niederländischen Provinzen den Spaniern zu empfehlen. Er kannte desselben edle Ruhmgier, der Welt den Frieden geben zu wollen. Außerdem sollte man ihm Hoffnung machen, daß man in den Forderungen gegen Deutschland und den Kaiser nachlassen würde, wenn Spanien dem französischen Verlangen willfahrte.**)

*) Négotiat. secrèt. t. III. p. 28. 29.

**) Négotiat. secrèt. t. III. p. 32.

Mit überwiegender Feinheit behandelte der Cardinal auch den Vorschlag der Bothschafter, die Rechte auf Navarra gegen Catalonien zum Schein anzubiethen. Dieser Umweg, sagte er, wäre zu groß, und würde hindern, vor Eröffnung des Feldzuges für die eigentliche Absicht etwas zu erreichen. Man gewänne nichts durch ihn, und machte einen doppelten nachtheiligen Eindruck. Lange Zeit wäre verflossen, daß Frankreichs Monarchen den Titel der Könige Navarra's angenommen, und ein so tief in dem Geist der Franzosen eingegrabener Nahme werde nicht, ohne diese zu beleidigen, besonders jetzt aufgegeben, wo nur des Königs wachsender Ruhm der Nation des Krieges Drangsal lindere. Auf der andern Seite würden die Spanier, welchen die wohlgegründeten Ansprüche Frankreichs auf Navarra Einbildungen schienen, mit Hohn anhören, daß sie gegen dieselben ein Fürstenthum vertauschen sollten, in welchem sie noch drey beträchtliche Plätze inne hätten. An eine bestimmte, offne Darlegung der Idee der Bothschafter sey deßhalb nicht zu denken; man müsse sich hüthen, ihretwegen beym Wort genommen zu werden; aber wenn man von ihr eine Wirkung erwarte, so solle man sie im Gespräch gegen Contarini fallen lassen, der gewiß nicht säume, ihrer gegen die Spanier zu erwähnen.

Am meisten bemühte sich Mazarin, die Gesandten selbst zu überzeugen, daß die Austauschung Cataloniens gegen die spanischen Niederlande nicht unbesiegbare Schwierigkeiten habe. Er wisse wohl, sagte

er, daß man die Spanier nicht überreden könnte, sie hätten einen Vortheil dabey; aber sie wären schlechterdings in der Nothwendigkeit, an Frankreich Vortheile zuzugestehen, und beym Vergleich müsse eine Partey verlieren, wenn die andere gewinne. Sollten auch die Portugiesen über die Verhandlung mit Spanien stutzig werden, so brauche man zuletzt um sie wenig Sorge zu tragen. Zarter müsse man die Catalonier behandeln, wiewohl sie in diesem Augenblick Unterthanen des französischen Monarchen wären; denn bey ihnen könnte des Gegentheils Arglist einen zu schlimmen Streich spielen. Überaus sey deßhalb zu wünschen, die Vermittler möchten die erwähnte Austauschung vorschlagen; dann könnte man die bestimmte Antwort aufschieben, und den Vorschlag an die Catalonier mittheilen, als wollte man ohne deren Einstimmung nichts über ihr Schicksal beschließen. Inzwischen sähe man, ob die Spanier wirklich mit Aufrichtigkeit und Eifer in die Sache eingingen; wäre dieß, so möchte man sicher seyn, den Cataloniern eine gute Zukunft zu bedingen. Vorzüglich sey aber zu besorgen, daß die vereinigten Niederlande, wenn sie vermerkten, was vorginge, rasch einen besondern Vertrag mit Spanien abschlössen. Dem vorzubauen, sey rathsam, den Prinzen von Oranien zu gewinnen, indem man ihm das Marquisat d'Anvers als ein Geschenk der reinen königlichen Großmuth versprächе. Doch dürfte ihm dieses nicht geradezu angebothen werden, sondern die Lust zu diesem Besitzthum, und deßhalb zur Beförderung des erwähnten

Tausches, müßte scheinen, freywillig in ihm entstanden zu seyn.

In dieser Hinsicht war d'Estrades an den Prinzen gesandt, unter dem Vorwande, den Plan zum nächsten Feldzuge mit ihm zu verabreden. Er sollte eröffnen, was Contarini, auch wohl Saavedra und Brun, von königlicher Vermählung und Austauschung Cataloniens gegen die spanischen Niederlande geäußert hätten, und was man dem Prinzen mit freymüthigem Vertrauen mittheile, um seinen Rath zu vernehmen. Zugleich sollte er sich stellen, als gehe Frankreich gar nicht ernsthaft auf solchen Vorschlag ein; denn in Einem Feldzug hoffe es, die Niederlande ganz zu erobern, und mit ihnen und Catalonien frey zu schalten. Mitunter mußte d'Estrades bedauern, daß der Tausch nicht durchaus Frankreichs Wunsch seyn dürfe; denn die nächste Wirkung davon werde seyn, daß Oranien eine ganz gesetzmäßige und allgemein anerkannte Republik sicher hinstellte, und vielleicht ein Besitzthum an Frankreichs Gränzen erlangte, wodurch er auf's engste an diese Macht sich schlösse, mit welcher im Einverständniß ihm gelingen könnte, Englands inneren Sturm zu beschweigen, auch wenn die vereinigten Staaten nicht dazu wirken wollten. Weil man wußte, daß seine Gemahlinn nichts sehnlicher wünschte, als ihre Tochter mit dem Prinzen von Wallis zu vermählen, berührte man jenen Punct mit Absicht, und im übrigen war das Marquisat d'Anvers so angedeutet, daß der Prinz es zuerst aussprechen mußte, wenn er sich locken ließ. Dann sollte

d'Estrades ihm nichts Bestimmtes antworten, sondern nur, daß die Königinn Mutter geneigt wäre, ihm in Allem zu willfahren.

Räth uns Oranien, meinte der Cardinal, den Tausch anzunehmen und zu betreiben, so können wir frey darüber mit Spanien unterhandeln; ist er gegen denselben, so dürfen wir nicht weiter daran denken. Fern sey alles, was Unzufriedenheit der vereinigten Staaten gegen uns erregen könnte; denn sobald die Spanier sie vermerkten, würden sie alles zurücknehmen, was sie schon mit uns ausgemacht hätten. *)

In dieses feine diplomatische Gewebe wäre sofort ein großer Riß gemacht, wenn den spanischen Gesandten in Münster gelang, den Niederländern politische Befürchtung von Frankreichs Größe beyzubringen. Daß sie von den Spaniern gewarnt wären, nicht selbst durch Fördern der französischen Macht die Unabhängigkeit der Provinzen in neue Gefahr zu stellen, hinterbrachte wenigstens einer der niederländischen Bothschafter den Franzosen, die darüber weggehend, als könne es gar nicht in ihre Gedanken aufgenommen werden, nur mit Ernst einschärften, daß sie ihre beyderseitigen Verhandlungen mit Spanien schlechterdings Schritt bey Schritt gehen lassen müßten; denn sonst wäre sofort die Trennung zwischen ihnen da, welche der Gegentheil bezweckte. **)

*) Négociat. secrèt. t. III. p. 49—52. 56. 61. 62.

**) Négotiat. secrèt. t. III. p. 58.

Als die Spanier nicht aufhörten, den vereinigten Staaten einen besondern Frieden anzuempfehlen, beschwerten sich die Franzosen bitter darüber bey den Vermittlern. So sagt doch, erwiederte Contarini, euern Alliirten, daß sie rund heraus erklären, sie wollten nicht ohne euch unterhandeln. Wenn Ort und Zeit da wären, antworteten die Franzosen, würde dieß geschehen, und sicherlich befolgt werden; aber darin liege die Niederträchtigkeit, daß Penneranda eigentlich nur Vollmacht habe, einen Particularvertrag mit den vereinigten Provinzen abzuschließen, wiewohl diese Versammlung dem allgemeinen Frieden ausdrücklich geweiht wäre; daß seitdem die spanischen Vorhschafter nicht müde würden, den Holländern zu sagen, ihr Krieg wider den König von Spanien zur Vertheidigung ihrer Freyheit sey höchst gerecht, aber eben so ungerecht der Krieg der Franzosen in den Niederlanden; sie sollten sich hüthen, diese mächtige, unruhige und ehrgeitzige Nation zu Nachbarn zu bekommen.

Contarini wandte ein, daß die Spanier stets versicherten, den Frieden zu wollen, und den üblen Zustand ihrer Angelegenheiten zu kennen; daß Frankreich, bey seinem Übergewicht, das Gesetz geben, und mit vielem Ruhm sagen könnte: ich will unter solchen Bedingungen Frieden mit Spanien machen. Großsprecherisch erwähnten dagegen die Gesandten Frankreichs, daß sie schon unter der einfachen Bedingung, man solle den gegenwärtigen Zustand der Dinge zur Basis annehmen, den Frieden angebothen

hätten, und führten sogar als Beweis ihrer Friedensliebe an, daß sie mit Kaiser und Reich, wenn diese ihren Forderungen, die so ungeheuer waren, im Wesentlichen genug thäten, des Übrigen halber gelinde verfahren wollten. Allein mit den Spaniern, welche Frankreich immer gemißhandelt hätten, wolle man sich fester benehmen; und wenn jene sich verstockten, funfzig Lieues von Paris Armeen zu haben, und die Monarchie von Seiten der Niederlande her in Unruhen, Spannung und Abhängigkeit zu erhalten, so habe Gott den Franzosen wunderbar Mittel gegeben, die Heere funfzig Lieues von Madrid erscheinen zu lassen. Nichts könne besser beyde Mächte in Pflicht bewahren, und für den Tractat, welchen man schließen möge, gebe es keine größere Garantie, als wenn sie im Stande blieben, den Spaniern das ganze Übel wiederzugeben, was dieselben zu ihnen bringen wollten.*)

So schwebten die diplomatischen Verhandlungen, als eine überraschende Erklärung der Spanier durch die Vermittler den Franzosen mitgetheilt wurde. Sie war, daß die katholische Majestät sich entschlossen hätte, die Königinn Mutter von Frankreich zum Schiedsrichter zwischen ihrem Sohn und ihrem Bruder zu machen, überzeugt, daß sie das Interesse des Hauses, aus welchem sie entsprungen wäre, mit dem Vortheil ihres Sohnes auszugleichen wüßte. Die Mittler selbst schienen entzückt zu seyn von diesem

*) Négociat. secrèt. t. III. p. 67 — 69.

Schritte, und wünschten sich selbst Glück, ihn mit veranlaßt zu haben; aber die Franzosen schlugen die Freude durch die kalte Bemerkung nieder, daß ihre Pflicht sey, die spanische Erklärung unverzüglich ihren Alliirten, den Holländern, mitzutheilen, und daß nur in Münster, wo diese gegenwärtig wären, die Friedenshandlung statt haben könnte, welche Wirkung auch das edle Vertrauen des Königs zur Königinn Mutter haben möchte.*)

Sogleich eröffneten sie die spanische Erklärung den niederländischen Gesandten, welche dadurch so sehr beunruhigt wurden, daß zwey von ihnen ohne Verzug nach dem Haag abreisen mußten. Die französischen Bothschafter, welche die übrige holländische Gesandtschaft über den eigentlichen Grund dieser Abreise täuschen wollten, vermerkten ihn mit desto mehr Ergetzen, je sicherer sie überzeugt waren, daß das schiedsrichterliche Amt, welches Anna von Östreich übernehmen sollte, ein leeres Spiel seyn werde.

Ehe sich dieß entdeckte, sagten sie den Vermittlern, daß die spanische Eröffnung ihnen Hoffnung zu einem wirklichen Friedensgeschäft gebe, und deßhalb wohlgethan sey, die einzelnen Puncte vorzubereiten. Auch Portugalls Angelegenheiten müßten hier geschlichtet werden; mithin sey nöthig, daß die Friedensversammlung der portugiesischen Bothschafter endlich als solche anerkenne. Chigi und Contarini hinter-

*) Négotiat. secrèt. t. III. p. 82 — 84.

brachten dieß Verlangen den Spaniern; und der sonst so kalte und verschlossene Penneranda fuhr mit der größten Heftigkeit los. Er würde, sagte er, alle diejenigen für erklärte Feinde seines Herrn halten, welche in diese Verhandlung das Interesse des Tyrannen von Portugall mischen wollten. Da wurden auch jene sehr bitter, und der Venetianer auf ungestüme Weise. Das sey nicht die Art, erwiederten sie dem Grafen, wie man sich in Geschäften nehmen müsse; und nach ihrem Amte wären sie verpflichtet, wenn die Spanier Paris, oder die Franzosen Madrid verlangten, dieß jeder Partey zu hinterbringen.

Über diese Erzürnung hatten die Gesandten Frankreichs eben so viel Vergnügen, als über der Holländer Unruhe. Sie nahmen aus dem Vorgange besonders zwey Bemerkungen für die weitere Verhandlung, daß Contarini auch wider den Gegentheil die Bitterkeit loslasse, welche er mitunter wider sie zeigte, nicht aus Parteylichkeit, sondern weil er seine Meinung mit Ungestüm durchsetzen wolle, überhaupt zu frey rede und schreibe; und ferner, daß Portugalls Angelegenheit der empfindlichste Punct für die Spanier sey, und zur vertrauensvollen Hingebung an die Königinn Mutter sie nichts mehr bewogen habe, als die Erwartung, jene werde den Abfall eines Landes von ihrem Hause, solche Schmach desselben, nicht genehmigen und befördern wollen. *)

Ein Schreiben der Königinn benachrichtigte dann

*) Négotiat. secret. t. III. p. 96.

auch die Bothschafter, daß sie als Mutter und Regentinn an der Fehde zwischen Frankreich und Spanien zu viel Theil nehme, als daß man eine Schlichtung derselben von ihr erwarten dürfe, wiewohl sie die Eröffnung ihres königlichen Bruders für treugemeint, und nicht, wie viele, für eine bloße Höflichkeit halte. Sie sollten durch die Vermittler den Gesandten Spaniens eröffnen, daß sie im Vertrauen auf die Tugend und Billigkeit ihres Bruders ihn beschwöre, selbst die Artikel des Friedens anzugeben, welche sie unter der Voraussetzung annehmen werde, daß sie dem gegenwärtigen Zustande der Dinge angemessen wären, und der Friede mit Zuziehung der Alliirten Frankreichs zu Münster geschlossen würde. Eine Antwort, über welche die Niederländer eben so vergnügt, als die Mittler und Spanier mißvergnügt waren.*)

Mazarin verfolgte inzwischen seinen Lieblingsgedanken einer Austauschung Cataloniens gegen die Niederlande, und schrieb voll Freude den Bothschaftern, schon in der ersten Unterredung zwischen d'Estrades und dem Prinzen von Oranien habe sich gezeigt, daß auch dieser jenen Gedanken leidenschaftlich umfasse. Doch habe er hinzugefügt, man solle zu Münster nicht wissen, daß er davon unterrichtet sey. Um so mehr bezeigten die Gesandten dem Cardinal ihre Verwunderung, warum der Prinz in der Versammlung der Staaten von jenem Tausch, als einer abgeschloßnen Sache, die innerhalb drey Wochen voll-

*) Négotiat. secrèt. t. III. p. 109—11. 118. 122.

zogen würde, geredet habe. Dadurch sey eine Unruhe in den Geistern entstanden, daß man genug zu thun haben werde, um die Niederländer zu bewegen, für den nächsten Feldzug ein Heer zu stellen.

Wirklich hatte die feine diplomatische Taktik der Franzosen ganz entgegengesetzt gewirkt, als bezweckt war. Der Prinz von Oranien hatte die Eröffnungen von d'Estrades als eine scherzhafte Höflichkeit angesehen, sobald fast zu gleicher Zeit bekannt wurde, daß Spanien sich dem schiedsrichterlichen Urtheil der Königinn Mutter hingegeben habe, und als Wirkung dieses Schrittes von spanischer Seite ausgesprenget ward, daß der Friede so gut wie geschlossen wäre, und König Ludwig zur Morgengabe der Infantinn alle siebzehn niederländische Provinzen bekäme. Nach untadelhafter Politik hatten die französischen Bothschafter die spanische Erklärung der niederländischen Gesandtschaft sofort und ohne Rückhalt mitgetheilt; allein der eine von jenen beyden, die darauf sogleich nach dem Haag abreisten, Paw, sagte öffentlich, an der französischen Mittheilung habe man wahrgenommen, daß die Hauptsache zurückbehalten sey. Indem die vereinigten Staaten durch diese Nachricht in bangvollen Lärm gesetzt wurden, warf die Provinz Holland, welche das Übergewicht unter ihnen hatte, feindselig auf den Prinzen von Oranien die Gehäßigkeit, daß er um das Geheimniß zwischen Spanien und Frankreich gewußt habe. Schwerlich konnte deßhalb durch ihn die Austauschung Kataloniens gegen die spanischen Niederlande den vereinigten Staaten

annehmlich gemacht werden, und selbst Mazarin fing an, die Erfüllung seines Lieblingsgedankens zu bezweifeln.*)

Er wandte nun die Kraft der Verhandlung auf die Genugthuung, welche Frankreich vom Kaiser und Reich forderte, und sorgte nur vorläufig mit der äußersten Wachsamkeit, daß die vereinigten Staaten nicht von den Spaniern zu einem Particularvertrag verleitet würden. Die spanische Gesandtschaft hatte eine große Geldsumme bekommen, um die niederländische zu gewinnen, und von Paris aus wurden den französischen Bothschaftern sogar die beyden Emissäre genannt, welche die Verführung versuchen sollten. Mit Feinheit, mit Wohlwollen, als sey der einzige Antrieb ihre Theilnahme an der Bundesgenossen Unbescholtenheit, möchten sie den Niederländern diese beyden Männer enthüllen, die öfters Reden fallen ließen, als hätten sie Hoffnung, der Republik Gesandtschaft zu bestechen.**)

Wenn die Rede sich auf den Frieden mit Spanien wandte, waren die Franzosen zu Münster beauftragt, immer zu äußern, daß sie bereit wären, für Portugall und Catalonien einen solchen Waffenstillstand einzugehen, wie ihn Holland mit Spanien schließen würde, vorausgesetzt, daß sie im Besitz von Roussillon und Roses, und alles dessen blieben, was ihre

*) Négotiat. secrèt. t. III. p. 112. 122. 23. 27—31. 41.

**) Négotiat. secrèt. t. III. p. 147. 48.

ihre Waffen in Flandern und Luxemburg erobert hätten.*)

Inzwischen waren die Verhandlungen mit dem Kaiser so weit vorgeschritten, daß Frankreich zu seinem großen Jubel die Abtretung des Elsasses erzwang, und der Reichsrath einstimmig mit Mazarin beschloß: man könne jetzt mit dem Kaiser abschließen, ohne Spanien in den Frieden zu begreifen, das sich den vorgeschlagenen Bedingungen bequemen werde, wenn es sich allein auf dem Kampfplatz sehe.**)

Diese Freude über die Angelegenheiten mit Deutschland ward, wie die Bothschafter von Münster meldeten, ein wenig vergällt, als Paw, der Abgeordnete von Holland, mit seinem Gefährten zurück kam; denn sogleich versprach Penneranda, am ersten Julius eine Urkunde darzulegen, kraft welcher der König von Spanien seine Rechte einziehe, und die Freyheit der Provinzen anerkenne. Dann konnte es keine großen Schwierigkeiten mehr zwischen beyden Theilen geben, und die Franzosen mußten fürchten, nicht nur, daß die Republik, im Reinen mit ihrer Verhandlung, in Frankreich dringe, seine Bedingungen zu mildern, sondern auch keine Willfährigkeit mehr zeige, an dem gegenwärtigen Feldzuge thätigen Antheil zu nehmen.

*) Négociat. secrèt. t. III. p. 141. 166.

**) Ibidem p. 162.

Jetzt stiegen Argwohn und Wachsamkeit der französischen Gesandtschaft bis zum höchsten Grade. Sie erfuhr, an welchem Tage die Niederländer ihren Vorschlag zu einem Waffenstillstande dem Grafen Penneranda überbringen würden, und verlangte von ihnen dessen Mittheilung. Allein erst am folgenden Tage, da sie bey den Spaniern gewesen, erschienen dieselben, und sprachen im Allgemeinen über den Vorgang; und als von französischer Seite eine Abschrift dessen gefordert ward, was sie an Spanien übergeben hätten, verschoben sie mit Entschuldigung die Antwort. Durch Stimmenmehrheit hatten sie beschlossen, die Abschrift nicht mitzutheilen; und nun gingen Frankreichs Gesandte, welchen dieß hinterbracht war, sie einzeln mit Vorstellungen an, welchen Nachtheil in der Unterhandlung man beyderseits von einem solchen Benehmen haben könnte. Darauf begab sich die ganze niederländische Gesandtschaft zu jenen, und betheuerte, daß sie mit ihnen wahrhaftige Vereinigung unterhalten wolle, dem Befehl ihrer Obern gemäß, und der Treue von Bundesgenossen; allein ihre Constitutionen wären der Art, daß sie eine Abschrift ihres Vorschlags zum Waffenstande mit Spanien doch nicht zugestehen dürften. Den Staaten selbst hätten sie solche nicht zukommen lassen; denn das Ganze hätte alsdann den Abgeordneten nicht nur der Provinzen, sondern auch einzelner Städte, wiewohl denselben ihre Instruction ein Geheimniß wäre, mitgetheilt werden müssen, und wäre ruchtbar geworden, wodurch nicht nur die Geschäfte überhaupt, sondern vorzüglich die Anstal-

ten zum bevorstehenden Feldzug wahrscheinlich gestockt hätten.

Auf diesen letzten Punct legten die Niederländer wiederhohlten Nachdruck, und bathen, daß man sich mit Verlesung des übergebenen Vorschlags begnügen möge. Endlich sagte eine halbleise Stimme: wenn dieß unzulänglich schiene, so wollten sie die Abschrift geben, wiewohl dabey Gefahr für sie wäre. Die Franzosen, mit stolzer Haltung, entgegneten darauf nichts, und verlangten, daß die Artikel vorgelesen würden. Als dieß geschehen war, erklärten sie: für dieses einzige Mahl wollten sie sich mit der mündlichen Mittheilung begnügen, und eine Abschrift alsdann erwarten, wenn sie den Staaten zugesandt würde.

Darüber vergnügt, brachten die niederländischen Bothschafter auch die spanische Antwort, um sie vorzulesen; und die Franzosen argwohnten, daß man geheimer mit ihr gehalten hätte, wenn sie erwünschter gewesen wäre. Des Vorschlags erster Artikel ging dahin, daß der König von Spanien die vereinigten Staaten für unabhängig und souverän erklären, und dieß nicht zurücknehmen sollte, auch wenn der Waffenstillstand sein Ende erreicht hätte; die verfängliche Antwort darauf war, daß ihnen jene Eigenschaft zuerkannt würde, in so fern ein Waffenstillstand sie geben könnte. Auch fast alles übrige, was in dem Entwurf über die ehemahligen Bedingungen hinausging, war bestritten und verworfen, so daß die Franzosen sich trösteten, überaus schnell werde die Ausgleichung zwi-

schen Spanien und der Republik nicht zu Stande kommen. Nur machte ihnen Sorge, wenn eben die spanischen Emissäre, welchen die Bestechung der niederländischen Gesandtschaft aufgetragen war, täglich bey ihr aus und ein gingen. *)

Hierzu kam, daß der französische Hof eine ungeheuere Parteylichkeit der vermittelnden Bothschafter, vorzüglich des päpstlichen Nuntius, wider sein Interesse wahrzunehmen glaubte. Ihren bösen Willen, schrieb Mazarin, fürchte ich mehr, als jenen Penneranda und Trautmannsdorf, und sie halte ich für die gefährlichsten Feinde Frankreichs in der Friedensversammlung. Ohne Zweifel hegten beyde die Meinung, welche sich unwiderstehlich aufdrang, daß die Erfüllung aller der Ansprüche, zu welchen Frankreich sich durch sein gegenwärtiges Übergewicht berechtigt glaubte, weder zu einem wahren Frieden, noch dem Heil Italiens und Venedigs dienen könne. Sie wünschten deßhalb, das Haus Östreich nicht zu tief gegen die Macht der Franzosen sinken zu sehen, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß sie den Spaniern riethen, die Friedensversammlung, die ohne Zweifel ein Werkzeug für Mazarins Absichten geworden war, plötzlich zu zerreißen; denn die verschwundene Hoffnung auf einen allgemeinen Frieden, welchen die Völker so glühend wünschten, werde heftige Bewegungen im Innern Frankreichs hervorbringen. Weit erhaben über enge Religionsparteylichkeit drang derselbe Chigi, wel

*) Négociat. secrèt. t. III. p. 170. 187. 88.

cher des äußeren Anstandes halber weder mit den deutschen Protestanten, noch den ketzerischen Holländern sich irgend befassen wollte, lebhaft in Penneranda, den vereinigten Staaten jede Befriedigung zuzugestehen, um nur zu seinem Partikularfrieden mit ihnen zu gelangen; und eben so unterstützte er das calvinistische pfälzische Haus gegen den echtkatholischen Maximilian von Bayern, welchen Frankreich so stark wider Östreich benutzte. Zugleich gab er den Spaniern die Versicherung, daß die Königinn Mutter voll Neigung zum Frieden wäre; Mazarin aber den Bothschaftern stets einzeln und insgeheim schreibe, um zu hintertreiben, was jene verlange.

Der Cardinal, welcher die Geheimnisse der Versammlung zu Münster noch besser wußte, als die wachsame und scharfsichtige französische Gesandtschaft daselbst, meldete ihr dieß mit Ingrimm, weil ein wahrhaftiger Minister des heiligen Stuhls sich bemühen sollte, die beyden rechtgläubigen Kronen, Spanien und Frankreich auszusöhnen, und wider die Ketzer zum Ruhm der Religion zu vereinen. Weniger verargte er dem Venetianer Contarini, daß derselbe, von Penneranda gestimmt, und ein besonderer Freund des Grafen Trautmannsdorf, diesen anspornte, lieber den Schweden alles zu verwilligen, als den Franzosen nachzugeben; denn die Republik Venedig habe keinen Gedanken außer dem System des Gleichgewichtes. Aber beyde Vermittler schienen zu glauben, man werde sogleich zum Frieden gelangen, wenn man Frankreich von seinen Allirten getrennt habe. Deßhalb

sollten die Bothschafter auf das bestimmteste erklären, daß sie nicht glaubten, irgend einer von ihren Verbündeten könnte ihnen entstehen, welchen Kunstgriff man auch anwendete, sie zu verführen; würde dieß aber bey irgend einem möglich, so wäre es eine falsche Voraussetzung, daß man nun einen leichteren Weg zum Frieden hätte; denn nun würde man bey ihnen Härte, und ihre Bedingungen höher gespannt finden. *)

Für so argwöhnische Beobachtung der Alliirten waren die nächsten Puncte der Erwartung, ob die Niederländer jetzt, da man am Ende des Maymonathes im Jahre 1646 stand, den Feldzug mit Ernst beginnen, und die bedungene Zahl der Kriegsschiffe ins Meer hinaus senden, und wie sie die königliche Vollmacht für Penneranda aufnehmen würden, in welcher am ersten Julius die Anerkennung ihrer Souveränität und Unabhängigkeit dargelegt werden sollte.

Schon hatte Mazarin die Nachricht, daß der Prinz von Oranien in den Kriegsangelegenheiten eben so kalt und zaudernd sey, als die Staaten selbst; man wußte nicht, ob aus Bemühen um die Gunst der Provinz Holland, oder weil sein Geist in gleichem Maß wie sein Körper hinfällig wurde. Seine Gemahlinn beherrschte ganz sein Gemüth, und sie sollte durch die Stadt Amsterdam gewonnen seyn, und durch die Anerbiethungen der Spanier, welche Knuyt, einer der

*) Négotiat. secret. t. III. p. 196—98.

Gesandten in Münster, und Paw's Gefährte auf der letzten Reise nach dem Haag, ihr in geheimen Unterredungen auf einem Landhause eröffnet hätte, voll Eifer, weil er hunderttausend Thaler bekommen sollte, wenn sich davon Wirkungen ergaben. Auch für Paw war eine gleiche Summe angewiesen. Ihnen war aufgetragen, zu sorgen, daß Oranien nicht ins Feld zöge, wenigstens nicht früher, als bis Penneranda's ersehnte Vollmacht über die Unabhängigkeit der Republik von Madrid gekommen wäre, und daß er auf keinen Fall etwas Bedeutendes unternähme. Diese beyden Männer, meinte der französische Hof, sollte man versuchen, ob ihre Gewinnsucht nicht ihm bey dem Friedensgeschäfte dienen wolle. Was aber die erwartete Vollmacht des spanischen Bothschafters betreffe, so werde man den Courier, welcher sie überbringe, unter irgend einem Vorwande wenigstens acht Tage in Paris aufhalten.

Ehe nun dieser in Münster ankam, verkündeten daselbst die Franzosen mit triumphirender Freude, die holländische Armee sey auf dem Marsch; besonders die von Spanien gewonnenen Gesandten der Provinzen sollten mit Bestürzung vernehmen, wie alle Ränke und Verheißungen des Gegentheils die Staaten und den Prinzen von Oranien nicht hätten bewegen können, ihre Pflicht gegen Frankreich zu verabsäumen. Hierzu kam, daß auf allen Schauplätzen, wo der Krieg erneuert war, die französischen Waffen Vortheile über die spanischen gewannen, und Briefe Penneranda's aufgefangen wurden, die, sorgsam

mitgetheilt von den Franzosen, einen übeln Eindruck auf die Friedensversammlung machten. Die Bayern waren sehr beleidigt, indem sie aus denselben ersahen, der König von Spanien habe zu Osnabrück bey den Abgeordneten des Hauses Pfalz einen Unterhändler, der sie überrede, daß man, wenn das englische Parlament zu einem Bunde mit den Spaniern bewogen werde, nicht eher Frieden schließen wolle, als bis die pfälzische Linie in alle ihre Länder und Würden wieder eingesetzt wäre. Auch auf den edlen, hochgesinnten Trautmannsdorf mochte es wirken, seine Bedeutsamkeit von dem stolzen Penneranda so gering angeschlagen zu sehen. Zu den Niederländern aber gingen die Franzosen, und begannen, ohne weitere Einleitung, ihnen die Briefe Wort für Wort vorzulesen. Sie fragten Knuyt, dessen nahmentlich gedacht war, mit hoher Stimme, was denn das für eine Unterhandlung wäre, die Spanien mit ihm gehabt hätte, und wovon sie gar nichts wüßten? Ist nicht bekannt, fragten sie weiter, daß der Courier von Spanien zurück ist, und die Vollmacht mitgebracht hat, welche euch dargelegt worden, ohne daß wir davon durch euch benachrichtigt sind? Allenthalben haben sich die Spanier berühmt, sicher zu seyn, daß die Armee der Staaten im ganzen Monath Junius nichts thun würde. In dieser Gewißheit haben sie ihre Plätze auf Hollands Seite entblößt, und unser Heer mußte allein die gesammten Kräfte des Feindes aushalten. Endlich, als die Spanier kund machten, unsere Truppen wären umzingelt, und die Friedensversammlung mit den falschen Gerüchten und den

eiteln Hoffnungen erfüllten, welche sie sich selbst gegeben hatten, da sah man euch alle Tage mit ihnen Umgang pflegen; und nach der Wegnahme von Courtray, da jedermann, selbst bis zu den Gleichgültigsten, sich mit uns zu freuen kam, haben wir von euer Seite nicht ein einfaches Compliment bekommen. *)

Diese nachdrücklichen Worte wirkten so viel, daß die niederländische Gesandtschaft am andern Morgen bey den Franzosen erschien, ihren Glückwunsch über die Einnahme von Courtray brachte, und versprach, nächstens Contarini zu besuchen, und zu erklären, daß sie verbunden sey, aus allen Kräften die gänzliche Befriedigung Frankreichs zu befördern. Schon hätte sie den Spaniern erklärt, daß sie nicht erwarten sollten, irgend etwas particulär mit ihr auszumachen; das einzige Mittel wäre, die Geschäfte vorwärts zu bringen, wenn sie zu derselben Zeit mit den Bevollmächtigten Sr. Majestät von Frankreich unterhandelten. Darauf hätten dieselben ihr entgegnet, daß sie dazu bereit wären, ja sich gern bey den obwaltenden Schwierigkeiten ihrem Urtheil unterwerfen wollten.

Weil die Franzosen äußerten, daß sie sich wohl hüthen würden, die Vermittelung ihrer Bundesgenossen abzuweisen, begannen die Niederländer das

*) Negotiat. secrèt. t. III. p. 198. 199. 230. 231. 43. 47. 48.

Geschäft derselben. Um gründlichst die ganze Masse der Streitigkeiten zwischen beyden Mächten zu fassen, sagten sie, daß drey Hauptpuncte auszugleichen wären. Der erste über jene Eroberungen in den Niederlanden, welche bey Frankreich bleiben müßten, der zweyte über Cataloniens, der dritte über Portugalls Angelegenheiten. Sogleich fiel die französische Gesandtschaft ein, daß die Italiänischen nicht geringere Bedeutsamkeit hätten.

Durch diesen neuen Gegenstand der Erörterungen in einige Bestürzung versetzt, wurden die Abgeordneten der Republik durch nichts mehr irre geführt, als daß die Franzosen mit aller Begierde auf Catalonien gerichtet schienen, indem sie der spanischen Niederlande glühend begehrten. Sie zeigten sich bereit, die Plätze, welche noch in jenem Fürstenthume von Spaniens Waffen besetzt wären, gegen einen Theil ihrer niederländischen Eroberungen einzutauschen, und wollten dadurch jeden Gedanken an Cataloniens Tausch gegen die Niederlande verscheuchen, welcher den vereinigten Staaten so viel Besorgniß und Argwohn erregt hatte. Aber, fragte einer von den Bothschaftern der Republik, die niederländischen Unterthanen des Königs von Spanien sind sehr in ihrem Gehorsam erschüttert; was werdet ihr thun, wenn es zu einem Aufstande kommt? Dann wollen wir, antworteten die Franzosen, den Vertrag befolgen, und jeder wird seine Zutheilung erhalten; gäbe es indeß ein Stück Land, über dessen Besitz sich

beyde Mächte nicht vereinigen könnten, so möchte man dorthin den Herzog Karl von Lothringen setzen. *)

Die Niederländer begnügten sich nun mit dem Geständniß, daß sie beyde Theile sehr weit von einander entfernt sähen, und die Verstimmung der französischen Gesandtschaft wider dieselben ward erneuert. Wir würden ohne Zweifel, schrieb sie ihrem Hofe, uns der Befriedigung Frankreichs von Seiten Spaniens sichern, wenn Hollands Bothschafter in guter Treue mit uns handelten. Kommen wir dahin, unsere letzten Absichten ihnen zu eröffnen, so werden diese sogleich den Spaniern bekannt seyn. Vorzüglich fiel ihr Mißvergnügen auf Paw, welcher viele geheime Zusammenkünfte mit Don Brun hatte. **)

Durch solche Stimmungen der unterhandelnden Parteyen gegen einander stockte das Geschäft auf einige Zeit, mehr durch die Erwartungen, welche auf die Kriegsereignisse gerichtet waren. Besonders erwartete der französische Hof von der Belagerung Lerida's in Catalonien und des Hafens Dünkirchen große Erfolge für die Friedensverhandlung. Der Angriff auf jenen, schrieb er seinen Gesandten zu Münster, wird ein dringender Beweis für die Spanier seyn, um sie dahin zu stimmen, daß sie nicht mehr Ränke suchen, sondern sich mit Einem Schlag zur Vernunft bequemen.

*) Négotiat. secrèt. t. III. §. 253. 54.

**) Ibidem p. 284. 85.

Auch hatten die französischen Bothschafter, die in der Mitte des Monathes September nach Osnabrück gereiset waren, *) das Vergnügen, zwey Tage nach ihrer Ankunft daselbst, sich von den Gesandten der Republik überrascht zu sehen, welche ihnen hinterbrachten, daß sie seit ihrer Abreise aus Unterredungen mit den Spaniern die Hoffnung geschöpft hätten, schnell zur Befriedigung der Majestäten eine Versöhnung zu bewirken. Durch Reden und Geberden gaben sie zu verstehen, daß der letzte Friedensvorschlag der französischen Gesandtschaft von der spanischen angenommen wäre, wenn von Portugall keine weitere Meldung geschehen sollte. Jener Vorschlag hatte darin bestanden, daß der Krone Frankreich alles, was sie inne habe in den Niederlanden, und in der Franche Comté, die Grafschaft Roussillon mit Roses, auf ewig durch den Frieden gesichert, und für Catalonien ein Waffenstillstand von einer Dauer, welche von ihr bestimmt würde, geschlossen werden sollte. Doch gestanden die Niederländer niemahls, daß die Spanier in bestimmten Ausdrücken ihre Einwilligung in diese Bedingungen gegeben hätten; als sie aber derselben Verlangen, schnell abzuschließen, kund gethan hatten, und die spanische Langsamkeit in Beybringung der Ratification dagegen angeführt wurde, sagten sie, mit Lächeln sich einander anblickend, vielleicht hat die Gesandtschaft schon die Genehmigung. Deßhalb vermutheten die Franzosen, es sey gegründet, was Mazarin ihnen gemeldet, daß Penneranda die Unterschrift seines Königs für Al-

*) Geschichte des westph. Friedens. Erster Theil S. 152.

les, was er mit Frankreich abschließen möchte, schon zugesandt erhalten habe.

Bey diesem Benehmen der niederländischen Bothschafter glaubten die französischen einen guten oder einen bösen Grund vermuthen zu müssen, wodurch wenigstens Paw, die Seele der drey Abgeordneten, welche nach Osnabrück gekommen waren, getrieben würde. Den guten nannten sie, wenn derselbe, weil die vereinigten Provinzen nun strebten, in bester Eintracht mit Frankreich zu bleiben, die Verhandlung zwischen diesem und Spanien zum Ziel bringen wollte, damit der Vertrag, den er mit dem letzten angefangen und unterzeichnet hatte, nicht zu Schanden würde; sein böser Bewegungsgrund aber wäre gewesen, wenn er zwischen den beyden Königsmächten eine heiße Unterhandlung entzündete, damit er den Staaten meldend, Spanien und Frankreich wären dem Abschluß des Friedens nahe, dieselben zur schnellen Genehmigung des unterzeichneten Vertrags, um nicht zurückzubleiben, verleiten könnte.

Noch sicherer war die Vermuthung, daß Spanier und Holländer das Geschäft drängten, weil sie fürchteten, Dünkirchen in die Hände der Franzosen fallen zu sehen, und darauf eine Umwälzung der Dinge in Flandern zu Gunsten derselben zu erleben.

Auf jeden Fall, bemerkte die französische Gesandtschaft, wäre die Wirkung davon ihnen vortheilhaft. Nur darin blieben sie zweifelhaft, ob sie den Tractat

beschleunigen oder verzögern sollten, bis der glückliche Erfolg der Belagerungen von Lerida und Dünkirchen sich ergebe, und die Nachricht von neuer Unternehmung der Waffen des Königs auf der Küste von Toscana anlange. So viel gewisser sie alsdann zur Erreichung ihrer Wünsche gelangten, dürften sie durchaus nicht den Argwohn ihrer Bundesgenossen erwecken, als suchten sie Aufschub in die Unterhandlungen zu bringen. Denn sonst möchten dieselben sich zu den nachtheiligsten Entschlüssen wenden, um Frankreich zu demjenigen, was sie wünschten, zu zwingen; möchten im Stande seyn, ihr Heer zu früh aus dem Felde, und ihre Schiffe von der flandrischen Küste zurückzuziehen; schon hätte Paw geäußert, daß die Witterung für den Dienst zu Wasser und Lande zu rauh würde. *)

Diese Vorsicht, den Schein zu vermeiden, als werde durch sie der Friede verzögert, hatten die Franzosen um so nöthiger, je emsiger die Spanier die Welt beredeten, daß sie durch Jener Politik in den Waffen erhalten werde. Wir wollen, sagte der spanische Bothschafter am kaiserlichen Hofe, der Herzog von Terranova, in alles willigen, was sie Kataloniens wegen verlangen; wir fordern keine Räumung der Plätze in Flandern; wir werden sie nicht hindern, nach ihrem Willen die Angelegenheiten Italiens einzurichten; und dennoch wird sich der Friede nicht machen, weil wir sicher wissen, daß man ihn in Frankreich als das einzige Mittel betrachtet, wodurch der gänzliche Ruin des Hauses Östreich verhindert wer-

*) Négociat. secrèt. t. III p. 305. 6.

dert werden kann. Eine ähnliche Meinung faßte in den Niederlanden Wurzel, selbst im Gemüth des Prinzen von Oranien. Wenn die ihn belastende Krankheit etwas Erquickung vergönnte, wenn er mit der meisten Besonnenheit redete, dann bezeigte er sein Erstaunen, daß Frankreich die vortheilhaften Bedingungen abweise, die man ihm anbiethe, weil man nicht Krieg führe, als nur um Frieden zu haben; die Staaten wollten sich schlechterdings mit Spanien ins Reine setzen, und er werde es ihnen rathen; und wie's zu herbe seyn würde, zur Fortsetzung des Krieges wegen der Laune eines andern verpflichtet zu seyn, so würden sie zuletzt gezwungen seyn zu Maßregeln, sich einer solchen Gewaltthätigkeit zu entledigen.

Welchen Eindruck auch dergleichen Nachrichten auf den französischen Hof machten, gab er doch seinen Bothschaftern Befehl, die Unterhandlung so zu leiten, daß der Gegentheil nicht durch Beschleunigung ihres Schlusses Dünkirchen oder Lerida retten könnte, denn beyde Festungen, schon in den letzten Zügen, wären von der äußersten Wichtigkeit für Frankreichs Ruhm und Bedeutsamkeit, und der eigentliche Gewinn, welchen es von den unermeßlichen Summen ziehe, die auf den gegenwärtigen Feldzug verwendet wären. *)

Eines Tages, als die Holländer bey der französischen Gesandtschaft waren, und sie wegen des

*) Négociat. secrèt. t. III. p. 329. 30, 33.

Friedens mit Spanien drängten, brachte ein Edelmann die Bedingungen, unter welchen sich Dünkirchen am siebenten October ergeben hatte; und kaum verbargen jene die unangenehme Überraschung, indem sie ihren Glückwunsch sogleich aussprachen. Die Franzosen aber gingen darum nicht rascher vorwärts in der Unterhandlung, sondern suchten nur Zeit zu gewinnen, bis auch Lerida's Fall verkündet würde. *)

Trotz der heftigsten Klagen der Holländer über dieß hinterlistige Zögern, redete die französische Gesandtschaft nur von dem Verlangen ihres Hofes nach dem Frieden, und ihrer Besorgniß, daß die Spanier die erste Gelegenheit benutzen möchten, die ganze Unterhandlung wieder durch einander zu werfen, wiewohl dieselben alle Hauptpuncte der Forderungen des Gegentheils bewilligt hatten, und sich auf dessen Verheissung beriefen, daß er, in den weniger wichtigen Puncten nachgiebig, sich zum raschen Abschluß bereit zeigen werde. Mitunter hörte man auch Drohungen der Franzosen, wie sie ihre angebothenen, und nicht angenommenen, Bedingungen noch vergrößern könnten, und den Holländern, welche so sehr nach einem glücklichen Erfolg seiner Vermittelung seufzten, erklärten sie auf die Beschuldigung, daß einzig sie denselben zurückhielten, mit unverschämter Verstellung: wenn sich das Geschäft nicht bald endete, so würde man nimmermehr einwilligen, Portugall von dem Vertrag ausgeschlossen zu sehen. Allezeit hatten sie gesagt, ihr König wolle von den Eroberungen

*) Négociat. secrèt. t. III. p. 345. 55. 56.

in Italien nichts behalten; und jetzt schlugen sie dem Hofe vor, daß jenes Wort nur auf die Plätze gehen solle, welche den Häusern Savoyen und Mantua, nicht welche der spanischen Krone gehörten; zu wichtig sey, die Eroberungen nicht herauszugeben, welche die französischen Waffen seit kurzem in Toscana gemacht hätten.

Das Ziel dieser Verwicklung und Zögerung der Geschäfte war unverrückt Mazarins Politik, daß die spanischen Niederlande an Frankreich gebracht werden sollten, wodurch die französische Monarchie vollendet und unüberwindlich seyn würde. Gelang dieß aber nicht; so könnte sie leicht in eine gefährlichere Lage, wie jemahls gerathen, denn der spanische Infant war gestorben, und nach der engen Verbindung zwischen den beyden österreichischen Linien wurde wahrscheinlich, daß der König von Spanien seine Infantinn, die nunmehrige Erbinn seiner Thronen, dem Kaiser zur Gemahlinn seines Sohns anbiethe; alsdann wäre Frankreich auf allen Seiten von feindseliger Macht, die von einem Willen abhing, eingeengt gewesen.

Wenn nicht geschah, was Don Brun ausbreitete, daß man wohl die Infantinn mit dem französischen Monarchen vermählen könnte, woran schon Mönche eifrig arbeiteten, ein Gerücht, wodurch die Holländer in Argwohn und Eifersucht gejagt werden sollten; so blieb die Erwerbung der Niederlande, durch Austauschung Cataloniens gegen dieselben, das

einzige Mittel, jener Gefahr zu begegnen. Deßhalb meldeten die Bothschafter, scheint uns Lerida's Eroberung wunderbar bedeutend; denn ohne diesen Platz ist alles, was uns in Catalonien bleibt, nicht genug, um daß die spanische Krone jenen Tausch eingehen wird, selbst wenn wir Portugalls Schicksal ihr preisgeben. *)

Kaum hatten sie ihrem Hofe diese Gedanken nach ihrer ganzen Kraft entwickelt, so kam in der Mitte des Decembermonaths nach Münster die niederschlagende Nachricht, daß die Belagerung von Lerida aufgehoben wäre. So niedergeschlagen sie darüber waren, theilten sie mit anscheinender Gleichgültigkeit die Neuigkeit der Friedensversammlung mit, und gaben darauf den Spaniern schriftlich den ersten Friedensartikel, daß Frankreich alle seine Eroberungen behalten wollte. Weil sie zu gleicher Zeit durch die Vermuthung geschreckt wurden, nach geschloßnem Versöhnungstractat möchten Spanien und die holländische Republik einen engen Bund mit einander stiften, wodurch die letzte ganz wider das französische Interesse gestimmt werden könnte, so beschlossen sie auf der Stelle, daß einer aus ihrer Mitte, nähmlich Graf Servien, nach dem Haag reisen sollte, um bey den Staaten unmittelbar jener Gefahr vorzubeugen. Nur rasche, muthige Entschlüsse konnten jetzt die Unterhandlung auf der Höhe erhalten, worauf ihre diplomatische Kunst sie gebracht hatte, denn wie nahe der gänzliche Verein zwischen der spanischen Krone und der niederländischen Republik

*) Négociat. secrèt. t. III. p. 364. 65. 72. — 74.

seyn mußte, ergab sich ihnen aus dem auch für sie überraschenden Umstande, daß die erste versprochen hatte, in Ostindien ihre Besitzungen nie über die gegenwärtigen Gränzen zu erweitern, und dagegen alle Eroberungen der vereinigten Provinzen daselbst, über die Eingebornen des Landes, oder über die Portugiesen, welches Ende auch der spanische Krieg wider das Haus Braganza nehmen möge, ohne Widerrede zu gestatten, und auf ewig anzuerkennen. Hierin lag offenbar schon eine Übereinkunft beyder Theile, den König von Portugall, wenn Frankreich ihn im Frieden preisgegeben hatte, aus Europa zu jagen, und ihm in Indien alles zu nehmen, und die stolzen Spanier hatten durch diesen Vertrag so viel niedrige Unterwürfigkeit bewiesen, für die Gewinnsucht der kaufmännischen Holländer aber war dadurch eine solche unendliche Hoffnung eröffnet, daß sich wenigstens ein Verständniß voraussetzen ließ, nach welchem sie, selbst wenn die französische Politik den portugiesischen Hof nicht fahren lassen würde, doch gemeinschaftlich wider ihn handeln wollten. *)

Zu diesen widerwärtigen Zeichen für die französische Politik kam in dem Januarmonathe des Jahrs 1647 die Gewißheit, daß die Tractaten zwischen den Bevollmächtigten Spaniens und der holländischen Republik unterzeichnet wären, ehe ein Bericht des Grafen Servien über seine unmittelbare Verhandlung mit den vereinigten Staaten einlaufen konnte. Nur ein

*) Négociat. secrèt. t. III. p. 387. 88. 92. 93.

Umstand tröstete die Bothschafter Frankreichs ein wenig über dieß gehässige Ereigniß. Ihre Bestürmungen der niederländischen Gesandtschaft, es zu verhindern, hatten den Erfolg, daß ein Abgeordneter, Niederhorst, schlechterdings nicht zur Unterzeichnung mitgehen wollte. Seine Abwesenheit veranlaßte Erörterungen, und drey von den Gesandten erklärten noch, Frankreichs Interesse müßte in dieselben Tractaten eingeschlossen werden. Ohne Anstand gab Penneranda zu, daß der Republik Bevollmächtigte einen Artikel hineinsetzten, nach welchem alles Unterzeichnete nichtig wäre, sobald Frankreich und Spanien nicht zum Einverständniß kämen, und machte ein großes Zeichen des Kreutzes auf den Tisch, bey welchem er schwur, auch mit den Franzosen treuen Glaubens handeln, und Frieden schließen zu wollen.

Longueville und d'Avaux waren erfreut, durch jenen Artikel des Bruches mit der niederländischen Gesandtschaft überhoben zu seyn. Sollte das spanisch-französische Friedensgeschäft wieder an die eigentlichen Vermittler, Chigi und Contarini, kommen; so mußte man gleichsam wider von vorn anfangen. Für die Niederländer war es jetzt aber ein förmlicher Ehrenpunct geworden, daß der Friede zwischen den beyden Monarchien zu Stande kam, und ohne denselben sollte ihre ganze Arbeit für ihr Vaterland nichtig seyn *)

Davon abgesehen, daß man von französischer Seite es jetzt schon unbestimmter ließ, ob man Por-

*) Négociat. secrèt. t. IV p. 69. — 71.

tugalls Interesse nicht mit in dem Frieden umfassen wolle; so lag die wesentliche und ausgesprochene Schwierigkeit, wodurch der Holländer Bemühungen von einem glücklichen Erfolg zurückgehalten wurden, in der grundlosen Behauptung der Franzosen, daß sie von Anfang an den Satz aufgestellt hätten, von ihren Eroberungen gegen Spanien nichts herausgeben zu wollen. Und welche neue Eroberungen fortan durch des Königs Waffen gemacht werden möchten; so würde man immer behaupten, sie behalten zu wollen, ohne daß es heißen könnte, man bringe neue Forderungen in die Unterhandlung. Mit Recht widersprachen die Spanier, jenen Satz so unbedingt anerkannt zu haben, daß durch ihn dem Gegentheil auch die in Toscana eroberten Plätze zugesprochen würden. Über sie läugnete Penneranda irgend eine Vollmacht zu haben; aber im Besitz aller sonstigen Eroberungen könnten die Franzosen bleiben. *)

Diese hatten sich unverkennbar ohne Redlichkeit bey der Verhandlung mit den Spaniern benommen, und die Ausdehnung, welche sie jetzt ihrer Basis gaben, da der anbrechende Frühling, den Kriegsschauplatz allenthalben öffnend, ihnen neue Eroberungen versprach, zeigte den Niederländern die schreckende Aussicht, hinfort bloß für fremden Ehrgeitz, zu Wasser und Lande ihr Blut, und das Glück ihres Freystaats, aufopfern zu müssen. Deßhalb neigten sich ihre Bothschafter nun mehr als jemahls auf spanische

*) Négotiat. secrèt. t. IV. p. 79. 81.

Seite, und verzweifelten an einer günstigen Wirkung ihrer Vermittlung, welche sie sinken ließen. Sogleich hob der Herzog von Longueville allen Verkehr mit Paw, also demjenigen auf, welcher die Seele der Gesandtschaft war, und ließ ihm bedeuten, daß es keine Kleinigkeit für ihn wäre, auf sich und seine Familie den Unwillen einer Krone zu laden, die so genau mit seinem Vaterlande verbunden, und so mächtig, wie Frankreich. Ihn und seinen Gefährten Knuyt, die beyden schlauesten Köpfe, und den gewaltsamen Meynderswyck, verfolgten die Franzosen mit bitterem Haß, besonders emsig ein Gerede verbreitend, daß noch kürzlich unter die Weiber der holländischen Gesandten, die sich zu Münster aufhielten, zwölf tausend Reichsthaler von den Spaniern vertheilt wären.*)

Eben so unzufrieden war Graf Servien mit den Generalstaaten selbst, welche sich nicht einmahl die Mühe gaben, auf seine redneriſchen Memoiren zu antworten. Er nahm sich deßhalb heraus, ein besonderes Schreiben an jede der Provinzen selbst, nur Holland ausgenommen, zu erlassen, worin er sich bitter beschwerte, daß er alles gethan habe, sich nach der Verfassung dieser Republik zu bequemen, die etwas Langsamkeit in den Geschäften mit sich führe, er nun aber beynahe schon vier Monathe auf eine Entschließung harre, wie er sie hoffen müsse, da Frankreich den Bund mit dem Freystaat immer auf das heiligste beachtet habe. Mit Schaudern nehme

*) Négociat. secrèt. t. IV. p. 80. 84.

man wahr, daß einige besessene Geister Vertrauen gegen Spanien in den Provinzen predigten, und schon vergessen wollten, wie es fast keinen Ort in diesem Lande gebe, wo die Spanier nicht ihre Grausamkeit ehemahls verspüren ließen, und welcher nicht auch vom Blute der Franzosen geröthet wäre, das sie zum Heil der Republik vergossen hätten. *)

*) In demselben Schreiben heißt es: Quant aux prétendus traités de mariages ou d'echanges, c'est une fourbe si grossière, qu'il n'y a point de personne intelligente dans les affaires, qui ne connoisse qu'il y auroit autant d'imprudence que d'infidelité, d'entendre *présentement* à de semblables propositions. Aussi n'a-t-on osé produire d'autres preuves de cette supposition, que des lettres qu'on dit avoir été écrites par le roi d'Espagne, et par ses ministres, et celui qui les a presentées, a été contraint de confesser publiquement, qu'il n'avoit rien vû, qui vint du côté de la France. Encore qu'il n'y ait lieu de douter pour cela des assûrances qui ont été ci-devant données par les ministres de Sa Majesté; je proteste de nouveau à vos Seugneries sur ma vie, et sur mon honneur, que ce sont de faussetés malicieusement inventées par les ennemis; et je me soûmets à perdre l'un et l'autre, si ont peut montrer que de la part de la France on y ait jamais le moins du monde prêté l'oreille, ni qu'on soit entré en aucune négotiation sur ce sujet. Mais certes il seroit bien juste que l'imposture étant découverte, on fit punir exemplairement ceux qui en sont les auteurs, et qui ont l'audace d'attaquer par ces calomnies la foi et la reputation d'un grand roi, ami de cette République. Négotiat. secrèt. t. IV. p. 88.

Serviens Absicht war gewesen, durch seine Vorstellungen die Niederländer zu überreden, daß einzig

Bey Durchlesung einer solchen Stelle, sagt Schmidt, bleibt man ganz unschlüssig, ob Mazarins Vielzüngigkeit, oder die unverschämte Dreistigkeit seines Werkzeuges Servien mehr Verabscheuung verdienen. Wie müßte wohl dem Manne zu Muthe gewesen seyn, wenn ihm wäre kund gethan worden, daß mit der Zeit auch Mazarins geheimste Instructionen der Welt durch den Druck würden vor Augen gelegt werden? Vielleicht wäre es keine der unbeträchtlichsten Gewinne für die Menschheit, wenn alle Ministeriallügen so überzeugend könnten aufgedeckt werden, als die Serviens. Th. 11. S. 228.

Dieses Urtheil ist viel zu hart, und dieser ungestüme Eifer hat zu wenig Grund.

Zuerst hat Schmidt, wie er den Inhalt der angeführten Stelle aus Serviens Briefe angibt, durchaus das hier so wichtige Wort *présentement* übersehen. Völlig gemäß war es der Wahrheit, daß das französische Cabinet für den Augenblick den Gedanken an eine Heirath zwischen König Ludwig und der spanischen Infantinn, oder an eine Erwerbung der Niederlande, aufgegeben hatte; denn die Familienverbindung zwischen beyden Linien des östreichischen Hauses schien sich enger wie jemahls zu knüpfen, und die Republik der vereinigten Provinzen war durch den bloßen Argwohn von jenen Gedanken so stutzig, und so sehr von Frank-

Spanien die Schuld des verzögerten Friedens trage, und sie deßhalb nach allen Grundsätzen der Politik

reich entfernt worden, daß dieses ihn vorläufig beseitigen mußte, um nicht seinen Bundesgenossen ganz zu verlieren.

Eben so wahrhaftig konnte Servien versichern, daß es unmöglich sey, Beweise von einer Verhandlung aufzubringen, welche Frankreich über eine Vermählung zwischen seinem König und der spanischen Infantinn gepflogen habe; denn die Instructionen, worin Mazarin den Gesandten seine geheimen Ideen mittheilte, verdienen auch bey der Nachwelt, welche dieselben hat kennen lernen, nicht den Nahmen solcher Beweise.

Nicht weniger gegründet war, daß die französische Regierung sich auch nie Anträgen, die zu dergleichen Unterhandlungen führen konnten, hingegeben habe. Die Bothschafter der niederländischen Republik selbst waren theilweise mit solchen Anträgen hergekommen, freylich wohl nur als Versucher; aber die französischen Gesandten hatten immer geschienen, dergleichen zu überhören, wie sehr ihre Ohren dadurch geschmeichelt werden mochten.

Auf diese Weise sagt Servien nicht eine einzige positive Unwahrheit; und doch bezweckt alles, was er sagt, nichts als Täuschung. Im Grunde der Politik Mazarins lag der glühende Wunsch, daß die spanischen Niederlande an Frankreich kämen, oder gar die Kronen

und ihrer Tractaten verpflichtet wären, den Krieg treu vereint mit Frankreich fortzusetzen, bis ein Friede, sicher und ehrenvoll, so für jenes, als ihre Republik durch die Waffen erzwungen wäre. Allein diese Absicht war sehr verfehlt; denn das niederländische Volk, sagte man ihm, halte sich ohne Spitzfündigkeit nur an demjenigen, was es befasse, und lege mehr Werth auf eine grobe Wahrheit, als auf die zarteste Lüge, welche man erfinden könnte. Auch die geringsten Leute fragten: „wenn Frankreich den Frieden will, warum macht es ihn nicht?" jedermann weiß, daß die Spanier durch Vermittelung unserer Bothschafter alle Friedensvorschläge, die von französischer Seite kamen, angenommen haben, und daß Portugall kraft derselben durch die feyerlichste Übereinkunft ausgeschlossen war; und nun soll einzig durch dessen Interesse,

von Spanien und Frankreich in dem Hause der Bourbons, selbst auf Einem Haupte, vereinigt werden sollten. Den Bundesgenossen aber, die vereinigte Republik, über diesen Punct zu täuschen, ohne eine Lüge zu sagen, welche immer unter der diplomatischen Würde ist, so wenig eine verdeckte Behandlung der Ansichten Anderer ihr Abbruch zu thun vermag, diese Aufgabe hat Servien meisterhaft gelöset. Freylich blieb seine Kunst ohne Wirkung; denn die Holländer, nach ihrer eigenen Versicherung, fassen eine Sache zu derb an, als daß ein solches feine Gewebe sie umstricken könnte; so wie Servien, fast anderthalb Jahrhunderte nachher von einem deutschen Geschichtschreiber, für seine Feinheit der unverschämteste Lügner gescholten ist, ohne gelogen zu haben.

welches weder mit dem unsrigen, noch dem französischen einerley ist, das Heil des Friedens uns entstehen? An dieser Probe erkennen wir die guten Gesinnungen des Hofes von Frankreich gegen uns, welche der Gesandte so sehr lobpreiset, indem er uns ewigen Haß gegen die Spanier predigt, als das theuerste Erbtheil, welches unsere Vorfahren hinterlassen hätten. Und doch schlossen dieselben den Waffenstillstand vom Jahre 1609; wünschten ihn zu verlängern, und in einen ewigen Frieden zu verwandeln. Dahin wollen wir nicht kommen, daß wir an niemand Rache zu nehmen vermögen, als an uns selber; und so würde es seyn, wenn wir Frankreich noch mehr auf Kosten Spaniens vergrößerten, vornehmlich in solchen Ländern, die uns benachbart sind. Nie sollen uns solche Hyperbeln verblenden, wie die gräßliche, daß jeder Winkel unserer Provinzen von Franzosenblut, dem für unsere Vertheidigung vergossenen, genetzt sey. Jeder im Volke weiß, daß die Spanier daselbst kaum irgend einen Platz angegriffen haben, als im Anfange unserer Unruhen, da Frankreich genug in sich selbst beschäftigt war, und nicht weniger als Spanien entflammt, die Grundveste unserer heiligen Religion umzureissen, und ihre Bekenner zu verderben. *)

Bey einer so geeigneten Stimmung der Holländer hatte die französische Gesandtschaft in Münster nicht ungern gelitten, daß die Vermittler der ganzen Friedensversammlung, Chigi und Contarini, auch die

*) Négociat. secrèt. t. IV. p. 86—88. 93—96.

Leitung des Geschäftes zwischen ihr und den spanischen Bothschaftern wieder übernahmen. Allein, da sie nun ohne Rückhalt die portugiesischen Angelegenheiten in dasselbe verflocht, konnte es noch weniger gedeihen. Dazu kam, daß die Spanier, deren Hoffnung durch den nahen Frieden mit dem niederländischen Freystaat aufgerichtet war, und welchen der gefürchtete Feldzug einen Strahl von freudigem Muth brachte, weil Lerida's Belagerung zum zweyten Mahle aufgehoben werden mußte, *) weniger hastig waren, einen Frieden abzuschließen, dessen Schmach durch Zaudern verringert werden mochte. Im Zögern aber gab es keinen größern Meister als Penneranda, dessen kalte und stolze Verschlossenheit sich nun Monathe lang beynahe unbeweglich hielt. Vergebens drangen die niederländischen Bothschafter in ihn, daß er zum Schluß eilen solle, da die inneren Bewegungen Italiens wider die spanische Regierung immer gefährlicher würden. Mag sich, antwortete er trocken, Neapel, mag sich Sicilien verderben: ich werde mich nicht verderben. **) Und eben so sehr, als des Spaniers Unbeweglichkeit, brachte die Franzosen der Niederländer geringe Empfänglichkeit für ihre Ansichten fortdauernd in Verzweiflung. Wir haben hier überaus große Mühe, schreiben sie über dieselben, um diesen Herrn die Arglist der spanischen Bothschafter begreiflich zu machen: wir arbeiten daran alle Tage, mit ihnen insgesammt, und einzeln, uns unterredend, und dann ihnen in Schriften zusendend, was

*) Négociat. secrèt. t. IV. p. 129.

**) Négociat. secrèt. t. IV. p. 164.

sie von unsern Lippen vernommen haben, aus Furcht, daß der Bericht, welchen sie ihren Obern abstatten, davon abweiche, auch lassen wir zu ihnen durch andere Personen reden, wenn wir selbst sie lange genug bearbeitet hatten. Sie bezeugen wohl, durch unsere Gründe überredet zu seyn; aber einen Augenblick darauf, sey's durch Leichtsinn, oder vielmehr, wie wir glauben, durch Leidenschaft und Vorurtheil, fallen sie zurück in die vorigen Irrthümer. Keiner ist unter ihnen, als Niderhorst, dem wir uns vertrauen dürfen. *)

*) Négociat. secrèt. t. IV. p. 183. In den Berichten der französischen Gesandten sind viele bestimmte Versicherungen, daß die holländischen von den Spaniern Geschenke genommen haben. Servien entblödete sich nicht, dieß während seiner Anwesenheit im Haag in einer Druckschrift zu sagen. Er hatte besonders Paw und Matheneſſe, die beyden Deputirten der Provinz Holland angeführt. Beyde erschienen in der Versammlung derselben, und erklärten mit eidlicher Erhärtung, „daß sie, weit entfernt, von den Spaniern jemahls ein Geschenk empfangen zu haben, nie von ihnen ein Anerbiethen desselben auf irgend eine Art erlitten hätten; aber daß sie von den Bothschaftern Frankreichs nicht ein Gleiches sagen könnten." Darauf erfolgte der Schluß: daß die Republik überhaupt den Verdiensten dieser braven Männer den größten Dank schuldig sey, und die Provinz Holland ihre Personen und ihre Ehre wider den Angriff eines jeden beschützen werde. L'histoire des provinces unies, par M. de Wicquefort. t. I. à la Haye 1719. p. 77.

Ohne Zweifel war das Benehmen der holländischen Gesandten, welches den Franzosen so unbegreiflich schien, nichts weiter, als die Wirkung von einer gesunden Politik, und Einsicht in das, was ihrem Vaterlande frommte, und von der endlich entschiedenen Überzeugung, Frankreich wolle dasselbe so lange im Krieg mit Spanien erhalten, als es irgend Hoffnung habe, noch mehr zu dessen Ruin, und seiner eigenen Vergrößerung durch die Waffen, und Friedensunterhandlungen, bewirken zu können. Da wurde alle Gewalt der französischen hoch- und volltönenden Redensarten zu Schanden an dem baren Sinn der Holländer. Wirklich aber entstand jene Verwunderung der Bothschafter Frankreichs über das Benehmen dieser letzten nicht aus zu großer Eitelkeit, daß sie dem Zauber ihrer Rede und Unterhandlungsgabe zuviel zugetraut hätten, sondern, nach der eigenthümlichen, von sich selbst befangenen, Lebhaftigkeit ihrer Nation, glaubten sie bald selbst an die Unwiderleglichkeit der Scheingründe, deren Richtigkeit sie einsahen, als sie dieselben erfanden, an die Richtigkeit der Thatsachen, welche sie zuerst als ihre Lügen hingestellt hatten.

Vergebens verdoppelten sie nun alle Kunstgriffe, um den Partikulärfrieden zwischen Spanien und den vereinigten Provinzen noch zu hintertreiben oder aufzuhalten; vergebens erbothen sie sich, alle noch obwaltende Fehde zwischen ihnen und dem Gegenpart gern dem schiedsrichterlichen Spruche der Generalstaaten zu unterwerfen. Man nannte dieß unredliche Ausflüchte, um nur die Republik in Krieg zu erhalten.

Am Morgen des dreyßigsten Tages im Januarmonathe des Jahres 1648 beschworen noch die Franzosen die niederländische Gesandtschaft, nur um einige Tage die förmliche Unterzeichnung der Friedensurkunde aufzuschieben, bis die Generalstaaten über den gegenwärtigen Stand der Unterhandlungen Bericht empfangen, und ihre Befehle ertheilt hätten. Allein die Antwort war, daß man unausweichlich verpflichtet sey, noch an dem heutigen Tage den Tractat ganz zu vollenden; und gegen Abend erschienen bey den Niederländern die Spanier, um zu erklären, daß man jetzt die endliche Unterzeichnung der Abrede gemäß vollbringen wolle, und daß sie bey einem längeren Aufschub die Verhandlung zerrissen glaubten. Bis zur Ratification, zwey Monathe hindurch wollten sie gern noch die vermittelnde Mühe der Republik gestatten, ob eine Ausgleichung zwischen beyden Kronen bewerkstelligt werden möge. Darauf schritt man zu der feyerlichen Unterzeichnung, an welcher nur Niderhorst keinen Theil nahm, welcher abwesend geblieben war, immer treu der Partey der Franzosen.

Derselben Hof zeigte über den geschehenen Schritt die stolzeste Erbitterung. Mit Erstaunen, ließ man den jungen König an die Generalstaaten schreiben, haben wir vernommen, was am dreyßigsten Januar zu Münster geschehen ist, und wir können uns nicht überreden, daß euere Gesandten nach euerer Absicht gehandelt haben; wir zweifeln nicht, daß ihr sogleich die nöthigen Befehle gegeben habt, wieder gut zu machen, was zum Bruch der feyerlichsten Verträge zwischen euerem Freystaat und unserer Krone unter-

nommen wurde; denn diese wollen, daß wir nicht anders, als vereint, Frieden schließen können. Wir versprechen uns um so mehr, unser Ansehen und unsere Treue habe jenes bey euch bewirkt, als ihr benachrichtigt gewesen seyd, daß wir von unserer Seite alle Leichtigkeit, den Frieden zu fördern, hinzugebracht haben, und der Feind dadurch nur weiter vom Frieden entfernt wurde.

Dieß hatten die Generalstaaten unzählige Mahl hören müssen, und es blieb auch jetzt ohne Wirkung. Eben so die Erklärung des französischen Bothschafters im Haag, daß Frankreich, um die Spanier in Hinsicht auf den Herzog Carl zu befriedigen, ihm das alte Lothringen, nachdem die Festungen niedergerissen worden, zurückgeben wolle; nur wisse jedermann, die Grafschaft Clermont und die Plätze Stenai und Jametz, gehörten nicht zu demselben, sie würden mit dem Herzogthum Bar und allem, was von den drey Bisthümern abhange, dem Könige verbleiben. Außerdem wären noch fünf Puncte des Vertrages mit Spanien unentschieden geblieben, welche sein Hof dem Urtheilsspruche der Generalstaaten und des Prinzen von Oranien unterwerfen wolle. Doch sollten diese Erbiethungen nicht weiter Kraft haben, als bis zur Auswechslung der Ratificationen von holländischer und spanischer Seite, wenn die Republik dazu wider Treu und Glauben schreiten sollte.

Hierauf erwiederte die Provinz Holland sehr trocken, daß die Unterzeichnung der Friedensurkunde zu Münster geschehen sey, um vollkommene Kraft

zu haben, und daß die Unterwerfung der streitigen Puncte unter das Urtheil der Generalstaaten und des Prinzen von Oranien nichts wirken könne, als Verzug und anderweitige Unbequemlichkeiten. *)

Jetzt ließ sich nicht mehr bestimmen, ob die Franzosen an Ueberredungsmitteln, oder die Holländer an trockner Hartnäckigkeit reicher wurden.

Dieser letzten dankte es die Welt, daß an der Stätte der Friedensversammlung, wo nun Jahre lang die bitterste Fehde der Worte und Gesinnungen, zugleich mit der blutigen im Felde, gepflogen war, endlich ein Friede wenigstens zwischen zwey Nationen, verkündet wurde.

Am fünften Tage des Maymonathes **) im Jahre 1648 war das Rathhaus in Münster feyerlich bereitet, und am Morgen wurden daselbst die Secretäre der Gesandtschaften Spaniens und der niederländischen Republik, die in Kutschen und mit Begleitung kamen, von den beyden Burgemeistern der Stadt ehrenvoll empfangen. Ihnen folgten bald Meynderswyck und ein anderer holländischer Both-

*) Négociat. secrèt. t. IV. p. 423—26. 28—31.

**) Schmidt sagt Th. 11. S. 224: den zwanzigsten Januar ward der Friede publicirt. Allein an diesem Tage (oder dem dreyßigsten Januar) ward der Friede geschlossen. Zwey Monathe später sollte er genehmigt und verkündet werden.

schafter. Dann nahete Don Brun in zwey Kutschen mit sechs Rossen, und in zwey mit vier; ein Trompeter ging voraus. Gegen Mittag erschien der Graf von Penneranda mit großer Pracht in sechs Kutschen, deren jede mit sechs Rossen bespannt war; bewundernd sah man auf den Reichthum derjenigen, in welcher er selbst saß, und die bedeckt und umströmt war von Garden und Pagen und Dienern, die, stark geschmückt, alle die Miene des spanischen Stolzes trugen; ein Reitergeschwader voll Glanz führte den Zug an. Penneranda, begrüßt von einer zahlreichen Bürgergarde, und den Burgemeistern und Rathsleuten, trat in den großen Saal, wo die übrigen Bothschafter seiner harrten. In dessen Mitte, oben an einer großen sammtbedeckten Tafel, nahm er seinen Sitz, Don Brun ihm zur Linken, und die niederländischen Gesandten zu seiner Rechten, folgend nach dem Range ihrer Provinzen, nur Knuyt fehlte, der persönlich den Franzosen verhaßt war, dessen Provinz Seeland aber sie wegen der Handelsverhältnisse schonen, und den Frieden mit Spanien nicht mit unterzeichnen wollte. Utrechts Abgesandter, Niderhorst, wiewohl anwesend in Münster, war, stets befreundet mit Frankreich, nicht erschienen, wie es hieß, wegen schwerer Krankheit. Nach Vorlesung der Urkunde sprach Don Brun das ewige Wohlwollen seines Königs für die Republik, Meynderswyck die Freundschaft derselben für Spanien aus, und die Unterfiegelung geschah. Nun ward eine Bibel auf die Tafel gebracht, und darüber ein silbernes Kreuz, auf welches Penneranda und Don Brun die Rechte legten; und

der erste las den Eid, in dessen Mitte sie die Hand erhoben, welche sie dann wieder senkten; am Schluß des Eides neigten sie das Haupt, um das Crucifix zu küssen, einer nach dem andern. Die Bothschafter der Republik schworen dann, nach dem Brauche ihrer Religionsverwandten, und Penneranda umarmte und küßte Meynderswyck und seine Genossen, welche ein Gleiches an Don Brun thaten. Während dieses ganzen feyerlichen Herganges tönten Symphonien von den Fenstern der Häuser rund umher, und die Bürger geleiteten mit Jubel jeden der Bothschafter feyerlich nach Hause, und beschlossen den Tag mit Freudenfeuern.

Am folgenden Morgen ward eine große, sehr prächtige Bühne vor dem Rathhause errichtet, neben welcher sich fünf Bürgercompagnien in Waffen stellten; die Straßen von ihr bis zur Pforte des Grafen von Penneranda waren mit Decken belegt, die man mit Blumen besäete, und die Häuser dieser Gegend waren mit Teppichen und Zweigen behängt. Als die Mittagsglocke schlug, bestiegen die Secretäre beyder Gesandtschaften die Bühne, und lasen laut den Inhalt der Friedensurkunde in deutscher, flamändischer, spanischer und französischer Sprache, und dann schmetterten die Trompeten in der Trommeln Gewirbel; alles Geschütz ward gelöset, und die Bürgerschaft jubelte, als wäre des Friedens Heil unmittelbar dem deutschen Vaterlande gegeben. Von Mittag bis um sieben Uhr des Abends ließ Penneranda eine Fontaine von Wein strömen,

und am folgenden Tag eine andere, und bereitete dann ein großes Bankett für jenen Tag, wann der Friede in allen vereinigten Provinzen verkündet würde; denn auch Seeland neigte sich, die Urkunde zu unterzeichnen, welches noch im Maymonathe geschah.*)

Durch diesen Frieden wurden die sieben vereinigten Provinzen als eine freye und selbstständige Republik gesichert, nicht nur mit den alten unversehrten Grenzen ihres Gebiethes, sondern auch mit ansehnlichen Stücken von Brabant, dem Herzogthum Limburg und Flandern, welche, unter dem Nahmen der Generalitätslande, Domänen des Staatenbundes wurden. **) Nicht genug, daß sie durch den Besitz von Mastricht Meister von der Maas waren, hatten sie von Spanien das drückende Recht ertrotzt, die Schelde nach Gefallen zu schließen, und Antwerpen zu Grunde zu richten; und was sie ihrem alten Oberherrn außerhalb Europa's entrissen hatten, das blieb ihnen nicht nur ohne Ausnahme, sondern sie sollten in Ostindien so weit erobern dürfen, als sie vermochten, und die spanische Macht daselbst durfte nicht über die gegenwärtigen Grenzen ihres Gebiethes und ihrer Schiffahrt sich erweitern. So reichlich bekamen diejenigen Provinzen, welche ihren Abfall von der Krone Spanien nicht vollendet hatten, wiewohl in ihnen

*) Négociat. secrèt. t. IV. p. 434. 35. Wicquefort. t. I. p. 66. 67.

**) Spittlers Entwurf der Geschichte der europäischen Staaten. Berlin 1793. Erster Theil. S. 396. 97.

zuerst die Freyheit aufloderte, schon jetzt Ursache, es zu beklagen.

Als die Bothschafter der Republik alle Hoffnung schwinden sahen, daß Frankreich zugleich mit ihnen den Krieg mit den Spaniern endigen werde, hatten sie noch geeilt, ihr Vaterland gegen das Ungemach, welches davon für ihren Handel entstehen könnte, durch einen geheimen Vertrag zu sichern, der wie ein Artikel des Friedensschlusses betrachtet werden sollte. Nach demselben konnten die Schiffe der Republik selbst aus den Häfen des Königs von Spanien nach den Besitzungen seiner Feinde fahren; und überhaupt blieb ihr Handel jeder Art mit Frankreich unbeschwert, da die Ladung nicht untersucht wurde, sobald die Pässe sie angaben. Zwar sollten alle Rechte und Vergünstigungen auf beyden Seiten statt haben; aber sie kamen fast einzig der Republik der vereinigten Provinzen zu Gute. Kein anderes Land hat die wider seinen Oberherrn erkämpfte Freyheit mit so vielen kaufmännischen Vortheilen, welche jener als Beute zugestehen mußte, zu schmücken gewußt. *)

*) Wicquefort. p. 68. 69.

Sechstes Buch.

Die vielen Jahre des Blutvergießens und fruchtloser Friedensverhandlungen hatten sogar den Glauben gescheucht, daß noch irgend ein Friede geschlossen werden könne; und darum erregte der spanisch-holländische so allgemeine, als innige Theilnahme. Auch war für die deutschen Angelegenheiten durch ihn ein schwieriger Punct weggeräumt, welcher sie hemmte; denn der spanische Hof hatte seinen ganzen Einfluß auf den kaiserlichen angewandt, daß dem Reich keine endliche Ruhe würde, ehe er wenigstens mit der niederländischen Republik, vielleicht auch mit Frankreich sich ausgeglichen hätte, um nicht allein auf dem Kampfplatze zurückzubleiben; und die französische Politik, von der Holländer Beystand entblößt, hatte zugleich in derselben kaltem Abweisen aller ihrer Feinheiten und Ränke ein Beyspiel zugeben müssen, wie auch die Deutschen sich gegen sie nehmen sollten. Beyde Mächte, Spanien und Frankreich, dieses in seinen unge-

heueren Forderungen nicht nachlassend, jenes, nun seines alten ergrimmten niederländischen Feindes entladen, weniger als jemahls geneigt, denselben nachzugeben, betrachteten Münster nicht mehr als den Ort, wo sie sich versöhnen sollten. Penneranda rief nun nicht mehr den Kaiserlichen zu, daß durch ihre weibischen Rathschläge das Haus Habsburg zu Grunde gerichtet werde; man dachte nicht mehr an Saavedra's Wahlspruch, daß diese Friedensversammlung die Brandstätte des vernichteten Östreich werde; und um Spanien zu schrecken hielten die Franzosen nicht mehr Deutschland in Angst und Verzweifeln.

Jeder Hoffnungsstrahl, daß endlich das langwierige Friedensgeschäft zum Ziel komme, war der armen deutschen Nation nicht bloß deßhalb so erquickend, weil Stürme und Blutströme in ihren Gauen aufhören sollten, und die schauerliche Öde allmählich aus denselben gebannt werden konnte, sondern auch, damit die Schande dieser Friedensversammlung selbst endlich für Deutschland aufhörte. Während des vernichtungsreichen Krieges hatte es doch den unglücklichen Trost gehabt, daß seine eigenen Söhne es waren, durch welche die meisten Heldenthaten geschahen. Euch Deutsche, hatte selbst Gustav Adolph gesagt, finde ich allezeit tapfer, auch ohne meine Gegenwart; wenn ich dagegen meinen Schweden nicht selbst beywohne, vollführe ich nichts recht durch sie in irgend einem Treffen. Zu Münster und Osnabrück aber, rief man schon zu damahliger Zeit, an den Denkmahlen selbst der Niederlage des Varus, spotten wehrlose Ausländer, nicht

mit Legionen gerüstet, über die Deutschen, und triumphiren über das ganze Deutschland. Sie gebiethen, wir sind da; sie reden, wir hören sie an wie Orakel; sie verheißen, wir geben ihnen Glauben wie Göttern; sie dräuen, wir zittern gleich Sclaven; wenn hierher von Paris, und dorther von Stockholm, nicht einmahl von irgend einem Jupiter, sondern beyderseits von einer launenhaften Juno, etwas von Gunst oder Zorn, auch nur in einem Briefchen, übersandt wird, so sind wir Deutsche, o der Blindheit! freudevoll oder leidenvoll. Und was bleibt uns übrig als der Tod? Schon schalten sie wetterwendisch, über uns, vor uns, und in Deutschland, über Deutschland, oder den letzten Willen des schon aufgegebenen Deutschlands; was sie uns wegnehmen, was sie lassen, welche Federn sie unserm Adler ausrupfen, welche sie den Franzosen zutheilen, was von unserm Adler der Mähne des skandischen Löwen zufalle, und was der skandische Löwe jenem zugestehe; was wir davon wählen sollen, was sie spät wollen, was sie endlich nicht wollen, was sie nun sich gefallen lassen, und morgen wegwerfen mit Überdruß und Ekel. Und wir Deutsche, im Todeskampf, und ihnen das Leben schon hingebend, sind noch uneinig, und verlassen unsere wahre Gottheit, um jenen Götzen anderer Völker den Geist aller Freyheit, alles Ruhmes, und die Seele zu opfern. *)

Zu der allgemeinen Mißhandlung, welche unter

*) Wassenberg paneg. Ferd. III. bey Schmidt. Th. 12. S. 288. 89.

diesen Umständen die deutschen Bothschafter auf der Friedensversammlung als Stellvertreter ihrer Nation dulden mußten, kam noch, daß ihre persönlichen Eigenheiten, wenigstens von den Franzosen, gehöhnt wurden. Ein so hoher Charakter und Verstand, wie Trautmannsdorf, erzwang sich freylich allenthalben unbedingte Achtung, welche Ansicht man auch von seiner Person haben mochte; auch ward ein so überschlauer, vielgewandter und kenntnißreicher Mann, wie Isaak Volmar, im kaiserlichen Dienst zu sehr von der französischen Gesandtschaft gefürchtet, als daß ihr rein lächerlich werden konnte, was ihm von der deutschen Gelehrtenschule anklebte, wiewohl Graf d'Avaux seinem Hofe mit staunendem Hohn berichtete, daß dieser deutsche Doctor nur eine einzige abscheuliche Kutsche zu zwey Pferden hätte, und keine Person, die er zu Handlungen der Ceremonie anwenden könnte. Allein über die meisten andern deutschen Bothschafter, die nichts als Gelehrsamkeit, und unermüdliche Geduld zu erörtern, hatten, ergoß sich der französische Spott unbarmherzig. Treuherzig hatte Doctor Vultejus, der Abgeordnete von Hessen-Kassel der Herzoginn von Longueville gerathen, daß sie die deutsche Sprache lernen sollte, um sich zu unterhalten, und ward dadurch zum Gegenstand der Witzworte in allen feinen Gesellschaften der Hauptstadt Frankreichs. Man schrieb dieß der Herzoginn zurück, und konnte das Vergnügen nicht genug schildern, mit welchem man sich sie denke, wenn sie mit Monsieur Lampadius,

dem Doctor im violetten Atlaßkleide, sich unterhielte. *)

Drückender als solche Spötteley war die Hoffart, mit welcher die französischen Gesandten den größten Theil der deutschen Abgeordneten als untaugliche Männer behandelten. „Ich hätte besser gethan, schreibt d'Avaux an den Cardinal Mazarin, den Schweden nur allmählich zu willfahren; allein, wie es hierselbst vier Ambassadeurs von Brandenburg gibt, die Alle Deutsche sind, und sehr wenig geübt in Unterhandlungen, so wurden ihre Entschlüsse eben so früh von den Schweden gekannt, als von mir; dieß ist eine der größten Unbequemlichkeiten, welchen ich bey dem Geschäft begegnete." **) Und wem dabey einfiele, daß der große Churfürst Friedrich Wilhelm überhaupt seine Staatsdiener zu wählen verstand, und durch seine Abgeordneten auf der westphälischen Friedensversammlung viel ausrichtete, dem wußten die französischen Gesandten dergleichen Einwürfe zu beantworten, indem sie sich das Hauptverdienst der Ausführung in allem Gelungenen beymaßen. In einem Schreiben an den Churfürsten selbst lobt d'Avaux die ununterbrochenen Bemühungen der brandenburgischen Abgeordneten, des Grafen von Witgenstein und seiner Gefährten; doch ohne die Unterstützung durch Frankreichs Ansehen würde dem churfürstlichen Hause, statt der

*) Larrly hist. de France sous Louis XIV. t. I. p. 435. bey Schmidt Th. 11. S. 292.

**) Négotiat. secret. t. IV. p. 20.

schönen Staaten und Fürstenthümer, die ihm nun bewahrt wären, nichts als ein Recht und sehr nackter Anspruch geblieben seyn. Die Gesandten der vereinigten Niederlande, welche sich des brandenburgischen Hofes wider die schwedische, den Handel bedrohende Genugthuung annahmen, *) hätten nach einem langen Aufenthalt in Osnabrück die Angelegenheit in einem kläglichen Zustand gelassen, und ihn höchlich gebethen, sie auf jenen Punct zu bringen, wohin er sie gebracht habe. „Ich würde nicht, fügt d'Avaux hinzu, aller dieser Umstände erwähnen, wenn es nicht Menschen gäbe, die so wenig von der Eigenthümlichkeit der Geister und Geschäfte hierselbst unterrichtet sind, und in Einem Worte, so wenig vom Lauf der Welt wissen, daß sie sich von fern eine Vorstellung machen, nach welcher sie Eure Hoheit schöne Sachen sehen lassen, die aber mitten unter den Widersprüchen nicht so leicht wirklich gemacht werden, als man sie denket, wenn man allein ist." **)

Inzwischen waren alle Demüthigungen, welche sich die Deutschen auf der Friedensversammlung von der Franzosen Eitelkeit und Hochmuth, und von der schwedischen Grobheit gefallen lassen mußten, ein Nichts gegen die Schande, daß es auch unter ihnen solche gab, die sich durch Geld eben so gewinnen ließen, als sie Bestechungen ausübten.

*) Geschichte des westphälischen Friedens. Th. 1. S. 260.

**) Négociat. secrèt. t. IV. p. 30.

Die Spanier verwandten wahrscheinlich große Summen, die Niederländer für den besondern Frieden mit ihnen zu stimmen, und von dem Gehorsam gegen Frankreich abwendig zu machen; daß sie selbst Geld genommen hätten, findet sich keine Spur, und es ihnen anzubiethen, hätten nur die Portugiesen ein Interesse haben können, welche bey dem grimmigsten Haß des Hofes von Madrid wider das Haus Braganza einen Versuch solcher Art gar nicht wagen durften. Alle Parteyen dagegen, aus welchen die Friedensversammlung bestand, hatten Anlaß und Gründe genug, sich um die Gunst der Gesandten Frankreichs zu bewerben, und sie mit Bestechungen zu versuchen; aber es gab keinen Verdacht, daß ihnen nur ein Geschenk angebothen wäre, viel weniger daß sie Geld genommen hätten. Durch diese stolze Uneigennützigkeit verstärkten sie um so mehr ihr Übergewicht, je dreister sie Geld ausspendeten; und sie gereicht ihnen um so mehr zum Lobe, je häufiger sie, bey der unordentlichen Finanzverwaltung in Frankreich, trotz aller Verheißungen von Geld entblößt gelassen wurden. Sie waren schon ein Jahr an der Friedensstätte, als sie noch nicht die versprochene außerordentliche Summe zu Bestreitung ihres großen Aufwandes erhalten hatten, und deßhalb die Verwendung des Cardinals Mazarin flehentlich nachsuchen mußten. *) Seitdem harrten sie länger als ein halbes Jahr umsonst auf Gewährung ihrer gerechten Bitte, und sahen sich zu nachdrücklichern Vorstellungen genöthigt. „Weil wir, schreiben sie, auf

*) Négociat secrèt. t. II. p. 89.

die Versicherungen bauten, die uns bey unsrer Abreise gegeben wurden, ließen wir uns in einen Aufwand ein, welcher unsere Kräfte weit übersteigt, aber nöthig war, um die Würde des Königs bey einer so wichtigen Gelegenheit zu behaupten, weil mehrere Ambassadeurs mit gleichem Pomp, als wir, erschienen, und einige mit größerem, wie Oxenstierna und der Bischof von Osnabrück. Nun werden noch neue Gesandten ankommen, und spanische Grandes, und die vielen Nationen, deren Stellvertreter sich hier vereinen, machen die Versammlung immer prachtvoller. Wir sehen, wie schmachvoll es seyn würde, unter diesen Umständen unsern Aufwand einzuschränken; aber vielleicht wären wir schon unter der Würde niedergesunken, wenn wir nicht von dem Handelshause, das uns die gewöhnliche Besoldung auszahlet, geliehen, und hinzugethan hätten, was wir auf unsern Privatkredit aufnehmen konnten." *) Nach solchen Klagen erhielten sie freylich beträchtliche Summen; aber die Finanzleute in Frankreich stellten sowohl der Bewilligung, als Auszahlung derselben, stets Hindernisse entgegen. „Es ist beschlossen, schreibt der Staatssecretär Brienne den Gesandten, hunderttausend Franken nach Münster zu senden. Ich habe eingewendet, wie gering diese Summe sey, und habe Hoffnung, daß sie vermehrt werde. Wenn Euch gefiele, ein Memoire einzuschicken, wo im Ganzen bezeichnet wäre, was zu euern Besoldungen diente, und was zu den geheimen Ausgaben, deren

*) Négociat. secrèt. t. II. p. 35. 36.

deren Detail man nicht verlangt, so würde es dadurch leichter seyn, größere Summen zu übermachen; denn die Finanzleute wehren dieß ab, indem sie behaupten, daß man zu Münster noch Vorrath an Geld haben müßte." *)

Gleichwohl währte die Klage der Gesandten, daß es ihnen an Geld mangle, sehr ernsthaft fort, so lange die Friedensversammlung dauerte, **) und ward am lebhaftesten, wenn es schien, als wollten sich die Unterhandlungen zum Schluß neigen; daß sie eben dann, wo das Gold am schnellsten und kräftigsten wirken konnte, dieses Zaubermittels entbehren sollten. ***) Am meisten fühlten sie sich gekränkt, daß sie im Anfang auf die Verheißungen ihrer Regierung vertrauend, wohl glänzende Anerbiethungen gemacht hatten, welche sie nicht erfüllen konnten. Dieß war der

*) Négociat. secrèt. t. II. p. 230.

**) Darum ist es ein wenig ungerecht, wenn Schmidt die Gründe, warum die Franzosen kein Geld genommen, einzig mit dieser Frage abthut: „Wie hätten aber auch Leute, die vor den Augen von ganz Deutschland ihre Reichthümer mit einer Pracht, die man kaum noch in solchen Umständen gesehen hatte, zur Schau aufstellten, die auf den Aufzug deutscher Doctoren, der gegen den ihrigen so abstechend war, mit der größten Verachtung herabsahen, sich so etwas können beykommen lassen?' Th. 11. S. 163.

***) Négotiat. secrèt. t. III. p. 357. 383. t. IV. p. 149.

Fall mit den Schweden gewesen, welche bey ihrer unersättlichen Begierde, Geld von allen Seiten einzuschlingen, eine solche unbefriedigte Hoffnung nicht verziehen. „Wir wagen nicht, schrieb die französische Gesandtschaft im Augustmonath des Jahrs 1647, den schwedischen Bothschaftern gegenwärtig irgend etwas anzubiethen; denn es sind zwey Jahre, daß wir ihnen gleiche Anerbiethungen machten, welche nie erfüllt sind. Jetzt müssen wir der Schicklichkeit wegen warten bis zum Schluß des Friedens, wenn derselbe zu Stande kommt, oder bis man den Vertrag mit ihnen erneuert, wenn das Unglück will, daß man, den Krieg fortzusetzen, dazu verpflichtet sey, oder wenigstens, bis man in Händen hat, wovon man das Versprechen erfüllen kann, während das Anerbiethen gemacht wird. *) Und nicht weniger kränkend war für die Bothschafter Frankreichs, daß die Summen, welche sie erhielten, bey weitem nicht hinreichten, um mit den Spaniern in Bestechung der Niederländer zu wetteifern. Die großen Geldsummen, sagen sie, welche Penneranda überkommen hat, um sie in der Versammlung auszutheilen, machen uns viel Kummer. Wir ermangeln zwar nicht, den Fond zu gebrauchen, welcher uns anvertraut ist; aber wir fürchten sehr, daß die Rosse mit der Kutsche davon gehen, indem man von nicht weniger, als zweymahl hunderttausend Thalern spricht, welche in den Händen des genannten Penneranda seyn sollen. **)

*) Négotiat. secrèt. t. IV. p. 149. 50.

**) Négotiat. secrèt. t. III. p. 123.

Die Franzosen wandten daher ihre Kunstgriffe zu bestechen, vorzüglich wider die Gruppe der deutschen Abgeordneten, welche mit geringeren Summen zufrieden waren, und wo die Geschenke nicht durch einen so großmüthigen Nebenbuhler verdunkelt wurden. Ich füge hinzu, schreibt der Staatssecretär Brienne, daß die zweytausend Thaler, welche ihr bey dem brandenburgischen Gesandten, dem Grafen Witgenstein, angebracht habt, sehr wohl angewandt sind. Seine Majestät wünscht, daß mehrere Abgeordnete Geld nehmen mögen; derjenige, welcher es empfängt, auf die Versicherung, daß er dienen wolle, muß sich mit wenigerm begnügen, als welcher es zum Ersatz für geleistete Dienste fordert; aber auf welche Art ihr es austheilet, es wird immer sehr vortheilhaft ausgespendet seyn. *)

Indem das Friedensgeschäft zu Münster und Osnabrück von allen Seiten Schmach und Erniedrigung für die Deutschen mit sich brachte, zog dennoch die Fehde zwischen ihnen sich daselbst endlos fort, und besonders ihr Religionsstreit drohte noch das Innere ihres unglücklichen Vaterlandes in blutigem Haß zu erhalten, als es durch so harte Opfer an die Kronen Frankreich und Schweden den Frieden schon erkauft, die Entschädigungsansprüche und Ländergier seiner Stände beschwichtigt, und selbst den ungestümen Trotz der schwedischen Miliz fast gestillt, die niederländische Republik schon mit Spanien ausgesöhnt gesehen hatte.

*) Négociat. secrèt. t. II. p. 230.

Der edle Trautmannsdorf, welcher unter dem Gewirre aller politischen Ränke, Leidenschaften und Niederträchtigkeiten mit ruhigem Verstand und Reinheit des Gemüthes hervorragte, hatte den mühsam gewonnenen Punct der Vereinigung zwischen den Katholiken und Protestanten, das Normaljahr 1624, freylich festgehalten; aber noch wollten jene einige Bisthümer von demselben ausgenommen wissen, und diese fielen noch immer zu einer früheren Norm zurück.

Ein solches Schwanken war für Trautmannsdorf um so schmerzlicher, weil er kaum die bestimmte Erklärung des Kaisers bekommen hatte, daß auch der ewige Besitz der geistlichen Güter den Protestanten gestattet werden solle, wenn sie mit dem angebothenen hundertjährigen nicht zufrieden seyn möchten. *)

Die mildere Partey der Katholiken war über diese Mäßigung des kaiserlichen Hofes erfreut, und hieß deßhalb die politische bey den Eifrigen. Geben wir, sagte sie, den Protestanten nicht das ewige Besitzthum der geistlichen Güter, so wuthet das Kriegsfeuer insgeheim fort im Schooß der deutschen Nation; aus Furcht, nun und nun aus ihrem Besitze gestoßen zu werden, mögen sich jene dereinst nicht nur mit ausheimischen, sondern auch gottlosen und unchristlichen Volkern in Kriegsbundnisse begeben. Niemahls aber würden sie zu den öffentlichen Bedürf-

*) Adami c. XIV. §. 9.

nissen des Reichs, oder gar kärglich beytragen, welches sogleich in jenen Zeiten, die dem Religionsfrieden folgten, als Thatsache vermerkt worden sey. Eben so wenig würden sie, ohne den ewigen Besitz der geistlichen Güter, jemahls den geistlichen Vorbehalt gutheißen, ohne wessen Kraft die katholischen Bisthümer in steter Gefahr schwebten, ganz verschlungen zu werden. Das Reichsjustizwesen würden sie nimmermehr zu Ordnung und Ansehen gedeihen lassen; denn sie würden die Gerichtsbarkeit des Kaisers und Kammergerichts in allen Sachen, welche die Kirchengüter beträfen, oder aus welchen sie irgend Gefahr befürchteten, gewiß nicht anerkennen. *)

Es ließ sich nicht verhehlen, daß bey diesen Erwartungen viel zu sehr auf die Mäßigung der Protestanten gerechnet war, und die strengeren Katholiken, welchen die Nachgiebigkeit des Kaisers, und Vieler von ihren Glaubensgenossen, die Gefahr für ihr politisches Daseyn und ihr Seelenheil ungemein schreckend machte, warfen sich nun in einen unbeugsamen Trotz. Als Trautmannsdorf in die katholischen Reichsstände drang, auf die letzten Gegenbeschwerden der Protestanten zu antworten, erfolgte die Erklärung, daß dieselben einer Beantwortung durchaus unwürdig wären. **)

Von dem heftigen Parteygeist fast ermüdet,

*) Adami c. XIV. §. 15.
**) Adami c. XIV § 16.

hielt der vielerfahrene Staatsmann das Gerücht nicht zurück, daß er dem Wunsche seines Kaisers, der ihn schon lange zu seiner Person abgerufen habe, endlich folgen, und nächstens abreisen werde. Da geriethen die Evangelischen, wiewohl sie diese Entschließung nicht für vollen Ernst aufnahmen, in große Bestürzung; denn sie fühlten wohl, daß nur durch ihn errungen war, was die Katholiken bisher ihnen nachgegeben hatten. Sie beschworen daher zu Osnabrück die Reichshofräthe Lamberg und Crane, daß sie den Grafen zu einem längern Aufenthalt in Westphalen bewegen möchten, welcher zu Beförderung des Friedenswerkes schlechterdings nothwendig sey; sie schrieben ihren Glaubensgenossen in Münster, „daß sie ihm vorstellen sollten, wie nur noch wenige kleine Hügel zurück wären, welche sie unter seiner Führung leicht übersteigen würden; ziehe er aber die Hand zurück, so werde jedermann den Muth wegwerfen." Auch unter den Katholiken meinten einige, daß alles Heil mit Trautmannsdorf von der Friedensversammlung entweichen, und ohne ihn keine Waffenruhe zwischen den Reichsständen zwiespältiger Religion gestiftet werde. Die meisten von ihnen hätten indeß gewünscht, ihn aus Westphalen abreisen zu sehen, meinend, daß er mit zu rascher Freygebigkeit den Protestanten nachgebe, und seine Gegenwart ihre Standhaftigkeit hindere, die rechten Mittel zu ergreifen. Gleichwohl ersuchten ihn alle drey Reichskollegien durch eine feyerliche Bothschaft, seine Heimreise einzustellen; und er entgegnete, wie erfreulich ihm der Stände Begierde zum Friedenswerk zu vernehmen

sey, und wie ihm die zuversichtliche Hoffnung werde, daß sie nicht gemeint seyen, die schwere Sache noch schwerer zu machen; mit Dank für ihr Vertrauen wolle er das seinige zu Beförderung derselben willig beytragen. *)

Als nun die Verhandlungen durch einen neuen Eifer beseelt werden sollten, und Trautmannsdorf zu krank war, um ohne Beschwerde sich von Münster nach Osnabrück zu begeben, verlangten die Katholiken mit Ernst, daß sich die Protestanten von dem letzten Ort zu ihnen begeben sollten, indem der kai-

*) Acta pac. Westphal. l. XXI. §. 20. 25. n. 2. Adami c. XIV. § 18. 19. Adami, als Bischof und Katholik von consequenter Denkart, mißbilligt innerlich sehr das Benehmen und die Grundsätze des Grafen von Trautmannsdorf, und kann dieß in manchen Wendungen nicht verbergen. Aber gleichwohl läßt er dem edeln Staatsmanne Gerechtigkeit wiederfahren, wie überhaupt in ihm ein Ernst für historische Unparteylichkeit war. Als er die Gründe angeführt hat, welche die sogenannte politische Partey der Katholiken darlegte, und er nach seinem System sehr richtig finden mußte, fügt er hinzu: Welche Wahrheit, oder Wahrscheinlichkeit, welches Gewicht also diese Beweise in sich tragen, gebührt nicht mir, der ich nur die Thatsachen berühre, auszumitteln; aber es bleibt unbenommen, aus diesem Buche selbst, welches ich schreibe, und aus Erfolg und Erfahrung vergangener und künftiger Zeit, darüber zu entscheiden. c. XIV. §. 14.

ferliche Bothschafter sowohl, als Bevollmächtigte aus ihrer Mitte, mehrmahls in der Religionssache nach Osnabrück gezogen wären, ohne etwas fruchtbarliches auszuwirken. Auch fühlten die Evangelischen zu Münster, deren Seele das milde und einsichtsvolle Chur-Sachsen war, die Billigkeit dieser Forderung, und legten sie ihren Glaubensgenossen an der andern Friedensstätte dringend ans Herz; allein aus Scheu, sich unter den Flügeln der Schweden wegzubegeben, hätten dieselben schwerlich darauf gehört, wenn nicht höchstunerwartet Salvius ihnen gesagt hätte, daß er nach Münster reisen wollte, und sie ihm folgen möchten; denn er werde die Franzosen vermögen, daß sie die Katholiken zu einer billigen Ermäßigung in den Religionsbeschwerden brächten. Die Genugthuung seiner Krone, über deren Umfang die Kaiserlichen auf Antrieb der Franzosen bestimmte Anerbiethungen gethan hatten, und welche jetzt zu Münster schnell schien erledigt werden zu können, ehe die Spanier und Holländer ihre Fehde ganz beylegten, war der eigentliche Anlaß zu seiner Reise; aber wenn es seiner Eitelkeit schmeichelte, die Evangelischen gleichsam in seinem Gefolge zu sehen, so konnte er sie jetzt auch den Katholiken scheinbar ohne Befürchtungen willfahren lassen; denn von seiner Gegenwart blieb es abhangig, inwiefern die Religionssache zu Münster entwickelt werden sollte. *)

*) Acta pac. Westph. I. XXI. §. 25. n. 1. §. 28. Adami c. XIV. §. 21—23. Négociat. secrèt. t. III. p. 540. 41. Forstneri epistolae p. 60.

Mehrere evangelische Gesandte folgten ihm unverzüglich, und begannen, von Trautmannsdorf freundlich empfangen, von den Franzosen ermuthigt durch die Versicherung, ihnen bey den Katholiken weder durch Beyspiel noch Ermahnung zuwider seyn zu wollen, sich in einer Versammlung auf dem Bischofshofe zu berathen, was Salvius veranlaßt hatte. Allein Graf Oxenstierna, welcher den Tag vorher auch nach Münster gekommen war, fuhr mit Heftigkeit auf, als er von solchem Rath hörte. Seine Eifersucht gegen Salvius, welchem die Evangelischen ohne sein Wissen gefolgt waren, und seine übermäßige Empfindlichkeit für die Ehre seines Hofes jagten ihn gleich stark in Harnisch. Solches Beginnen, sagte er, sey Ausreißerey und Beschimpfung der Krone Schweden; die Evangelischen glaubten dem Frieden entgegen zu laufen, und liefen mit Gewalt ihrem eigenen Verderben entgegen; sie sollten durchaus keine Handlung über die Religionsbeschwerden in Münster angehen. Auf Salvius Zureden ließ er dieselbe gleichwohl geschehen, doch mit der Bedingung, daß alles, was man vergleichen möchte, zu Osnabrück feyerlich in die Friedensurkunde eingerückt, und allda erst der Vollkommenheit theilhaftig gemacht werden sollte; aber dessen ungeachtet ging er, ohne alle Rücksicht auf ein schickliches Benehmen, jählings von Münster hinweg. Um Mitternacht, erklärte er darauf, habe er sich im Nahmen Gottes aufgemacht, ob er dadurch das Werk, in welches die Evangelischen sich vertieft hätten, was in die Länge nicht gut thun wollte, allgemach wieder nach Osnabrück hinüberziehen könnte. Er habe von

guter Hand aus Dresden sichere Nachricht, daß die Churſächsiſchen ausdrücklich befehligt wären, den Katholiſchen beyzuſtehen, und ſo dürfte man, ehe man ſich es verſehe, einen neuen Prager Frieden haben. Indeſſen fürchtete er doch, daß die Franzoſen ſeinen ungeſtümen Aufbruch von Münſter übel empfunden haben möchten, und er ließ deßhalb ein Entſchuldigungsſchreiben an Servien abgehen, welches neue Beleidigungen der gröbſten Art für die Kaiſerlichen und Katholiken in ſich faßte. Iſt es wohl anſtändig, ſchreibt er, für eine Krone Schweden und ihre Miniſter, daß ſie von ihrer Station weg einem Trautmannsdorf nachlaufen, um ihm zu ſchmeicheln in ſeinen Fantaſien, deren er nur zu viele hat. Der Ambaſſadeurs von Frankreich wegen würde ich wohl zu Fuß gehen, ſo weit ich könnte, aber für Trautmannsdorf nicht einen Schritt. Seine Krankheit iſt Gott bekannt, ich kümmere mich nicht um ſie. Aber wenn Peſt oder Feuer ihn hinweg nähmen, würde ſich der Friede doch machen durch die Gnade Gottes. *)

Oxenſtierna's rohes und übermüthiges Betragen empörte um ſo mehr, weil mit Fleiß ausgeſprengte Gerüchte und Betheuerungen, daß die ſchwediſche Geſandtſchaft von ihrer Königinn Befehle voll Mäßigung und freye Macht hätte, die Tractaten zu ſchließen, ihr nach Münſter voraus gegangen waren. Dahin ſey

*) Acta pac. Westph. l. XXI. §. 30. Histoire du traité de Westphalie par le Père Bougeant à Paris 1751 t. IV. p. 351.

also, fragte man, der Reichsstände Sache versunken, daß sie, wenn sie Frieden machen können, es der Schweden halber nicht wagen; das wären der letzten ehrgeizige Versicherungen, nur die deutsche Freyheit durch ihre Waffen zu bezwecken. Welchen Unterschied es mache, ob jene sich Befehdenden ohne einen Vermittler sich einten, oder durch Anderer Dazwischenkunft? ob zu Osnabrück, oder zu Münster? Man begann zu zweifeln, daß die Schweden überhaupt den Frieden wollten, und die Franzosen glaubten der Vermuthung, daß Oxenstierna auf geheimen Befehl seines Vaters, des Kanzlers, so handle; denn von diesem behaupteten einige, daß er den Krieg in Deutschland, wodurch er, wegen seiner ehemahligen Rolle in demselben, und wegen seiner Kenntnisse von jenem Lande, immer wichtig für Schweden blieb, noch nicht beendigt, und dazu die ungeschlichteten Religionsstreitigkeiten benutzt wissen wollte. Salvius selbst bestärkte die Franzosen in dieser Vermuthung, indem er gestand, daß sie Befehl hätten, in vielen Puncten nachgiebig zu seyn, er aber ohne seinen Gefährten nicht vorschreiten dürfte, welcher sonst in Schweden zu verstehen geben könnte, wenn er fester gewesen wäre, so würden sie größere Vortheile erlangt haben. Auch vollendete Oxenstierna jeden gehässigen Argwohn über sein Benehmen, indem er versprochen hatte, dem Genossen seine Gutachten einzusenden, damit derselbe Puncte abschließen könne, auch auf den Nothfall selbst zurückzukehren, nun aber von Osnabrück aus bezeigte, wie übel Salvius Aufenthalt in Münster sey, und

daß er nichts zugestehen würde, was daselbst beschlossen wäre. *)

Unter solchen Umständen ließ sich nicht erwarten, daß die Religionsbeschwerden sich wider Oxenstierna's Willen einer besondern Erledigung zu erfreuen haben könnten. Die Katholiken und Evangelischen traten drey Tage auf dem Bischofshofe zusammen, um das Werk der Vergleichung zu fördern, ohne Dazwischenkunft eines höhern Ansehens; aber nun wichen sie keine Linie, und blieben in dem reinen Widerspruch gegen einander stehen. Beyde wurden dessen müde, und bathen daher, daß Trautmannsdorf und Salvius, dem ehemahligen Verlaß gemäß, die Handlung übernehmen möchten. Allein auch so ergab sich kein Resultat. Über das Normaljahr 1624 vereinigten sie sich von neuem, nur wollten die Protestanten, daß durch diesen Termin nicht ihre Glaubensgenossen, die früher in geistlichen, oder derentwegen in weltlichen Dingen Beschwerung erlitten hätten, ausgeschlossen seyn sollten, und die Katholiken wünschten, von demselben alle beendete, abgeurtheilte und entschiedene Sachen frey zu wissen. Darin wäre ein ungeheurer Stoff zu neuen Fehden gewesen, und Trautmannsdorf antwortete: es müßte bey einem gewissen Termin bleiben, und beyde Theile müßten sich davon wohl und wehe thun lassen. **)

*) Forstneri epistolae p. 61 62. Négociat. secrèt. t. III. p. 382. 86. 87. Bougeant t. IV. p. 350.

**) Acta pac. Westph. l. XXI. §. 36. — 38. Adami c. XIV. §. 25. etc.

Ehe man zu einer weiteren Vereinigung gelangen konnte, mußte Salvius dem ungestümen Andringen seines Gefährten nachgeben, und von Münster abreisen. Schnell faßte der kaiserliche Gesandte noch alles, was die Katholiken bewilligen konnten, in milden Ausdrücken zusammen, und gab die Schrift den evangelischen Abgeordneten mit nach Osnabrück, damit dort die Tractaten fortgesetzt würden, und versprach ihnen, daß Volmar, welcher längst in der Religionssache die Feder geführt hatte, und mehr Geist diplomatischer Leitung besaß, als Lamberg und Crane, ihnen mit den Katholiken nachfolgen sollte, weil er selbst durch Krankheit verhindert werde. Dem weimarischen Abgesandten klopfte er beym Abschiede auf die Achsel und sagte: Nun geht hin und seyd fein fromme Kinder. *)

Volmar begab sich zu Anfang des Jahres 1647 nach Osnabrück; aber auf eine befriedigende Handlung in den Religionsbeschwerden war nicht zu hoffen, ehe die schwedische Genugthuung erledigt worden; denn die Evangelischen hatten sich verpflichtet, früher nichts in ihrer Sache zu schließen, weil die Schweden wiederhohlt erklärten, daß sie diese beyden Puncte nicht sondern lassen wollten. Auf der andern Seite zeigten auch die eifrigen Katholiken eine gränzenlose Erbitterung gegen Trautmannsdorf, ohne dessen versöhnenden Muth die beyden Religionsparteyen gar keine Annäherung zu einander hoffen durften. Als die Evange-

*) Acta pac. Westph. l. XXI. §. 40. — 43.

lischen erwähnten, wie derselbe sich habe vernehmen lassen, wenn die Sache nur zwischen ihnen und den Kaiserlichen verglichen wäre, so wollte man die Puncte bey den Katholischen umher senden, und diejenigen, welche nicht unterschrieben, sollten ausgeschlossen und für Feinde erklärt werden; da ließen die schwedischen Bothschafter dieß mit lachendem Mund und eingezogenen Achseln dahin gestellt seyn. Kaum hatte Oxenstierna erzählt, daß wider die letzten von der kaiserlichen Gesandtschaft aufgestellten Vereinigungspuncte in der Religionssache über zwanzig Protestationen und zahllose Verwünschungen eingelegt wären, und Graf Trautmannsdorf selbst von etlichen, sonderlich von einer fürstlichen Person, dem Bischof von Osnabrück, vor das Thal Josaphat geladen sey. *)

Allein dadurch war der unermüdete Staatsmann und Freund seines Kaisers und des deutschen Vaterlandes keineswegs geschreckt, und erschien fünf Tage nach Volmar selbst zu Osnabrück, wohin auch die Katholiken strömten, unter ihnen der standhafte Bischof Franz Wilhelm; der päpstliche Nuntius hatte sie dahin getrieben, damit sie in der Gefahr mit vereinigter Kraft ständen.

In der Wohnung des Grafen von Trautmannsdorf ward die Unterredung begonnen, von welcher man einige Frucht hoffte, weil Oxenstierna durch Unpäßlichkeit verhindert wurde, ihr beyzuwohnen, und die

*) Acta pac. Westph. l. XXV. § 6.

Evangelischen ihre Sache an Salvius allein vertraut hatten. Fünf aus ihrer Mitte waren im Zimmer der Unterhandlung gegenwärtig, und die übrigen in einem Nebengemach, um Erläuterungen, wenn sie nöthig wären, unverzüglich zu ertheilen. Keiner von den katholischen Ständen war anwesend. Vielleicht hielten sie sich zurück, um nicht durch das Ansehen der Kaiserlichen fortgerissen zu werden, und die Freyheit einzubüßen, daß sie sich dem Resultat dieser Unterredungen immer noch widersetzen könnten; aber auch hatte Trautmannsdorf schon zu Münster erklärt, daß er dort bey der Unterredung keine Katholiken sehen wolle, weil dieselben, um einige Mönche und Klöster zu retten, mitunter sechs bis acht Stifte in die Schanze schlügen. *)

*) Acta pac. Westph. l. XXI. §. 38. l. XXV. § 8. Schmidt Th. 11. S. 131. 32. ist hier voll von Unrichtigkeiten. „Die Protestanten, sagt er, die sich ohnehin nicht getrauten, nur das Geringste ohne Vorwissen, Rath und Einwilligung der Schweden vorzunehmen, stellten ihre Angelegenheiten denselben fast gänzlich anheim, jedoch so, daß der altenburgische Gesandte von Thumshirn, die beyden lüneburgischen (braunschweigischen) Langerbeck (Langenbeck) und Lampadius, nebst einigen andern sich in der Nähe des Conferenzzimmers aufhalten sollten." — Die Genannten waren neben dem Abgeordneten der wetterauischen Grafen, Doctor Geissel, und dem nürnbergischen Doctor Oelhafen, die fünf Auserwählten, welche der Unterredung unmittelbar beywohnten.

Ferner meint Schmidt, daß die Hoffnung, welche durch diese Verhandlung erweckt wurde, fast im Keim

Salvius führte das Wort mit Nachdruck und Herzhaftigkeit zur großen Freude der Evangelischen, und Trautmannsdorf, ihnen gegenüber, mit Volmar, Lamberg und Crane, griff in die Unterhandlung mit einem solchen ernsten, billigen Sinn, daß sich in den Unterredungen ein Geist entwickelte, welcher zu einigem Religionsvergleich hätte führen können, zumahl da jetzt die Genugthuung der Krone Schweden beendet wurde. Allein die meisten zu Osnabrück befindlichen Katholiken führten sehr verfängliche Reden, daß sie unwissend, unbefragt und ungehört über alles wären, was die Kaiserlichen bisher aus Machtvollkommenheit gehandelt hätten; daß sie auch nicht begehrten, sich des Werkes theilhaftig zu machen, sondern sich vielmehr zur Rückkehr nach Münster entschlössen. Eben so wollten einige von den vornehmsten Evangelischen dafür halten, daß Salvius in etlichen Puncten, wie in Bestätigung des geistlichen Vorbehalts in Rücksicht der den Katholischen bleibenden Stifte, in der ein-

ge-

wäre erstickt worden, weil von Münster die Nachricht von mehr als zwanzig Protestationen gegen die letzte kaiserliche Erklarung gekommen wäre, u. s. w. Allein alles dieß war geschehen, selbst ehe Trautmannsdorf nach Osnabrück abreiste.

Der Übergang bey Schmidt zu dem Geschäft an diesem Orte ist so, daß man voraussetzen muß, Salvius und der kaiserliche Botschafter hatten nicht schon vorher zu Münster im Rahmen beyder Religionstheile und statt derselben, mit einander verhandelt.

gewilligten gleichen Gerichtsbarkeit des kaiserlichen Reichshofrathes mit dem Kammergericht, allzuviel gewichen sey.

Ermuthigend wider solche zwiespältige Rede, wirkte auf die Protestanten das glaubhafte Gerücht, welches bald Gewißheit wurde, daß der Churfürst von Bayern einen Waffenstillstand mit den Kronen Schweden und Frankreich schließen werde. Jetzt stehe ihren Forderungen, glaubten die Protestanten, niemand entgegen, als der Kaiser, welcher, allein auf dem Kampfplatze, nicht lange Widerstand leisten könne. Nun oder niemahls, sagten sie öffentlich, geworfen sind die Würfel; wir haben ein Werk, das verkettet ist mit den Schweden; in ihren Waffen müssen wir Erhaltung und Wachsthum unserer Religion suchen.

In jener Stimmung der Evangelischen übergab Salvius den Kaiserlichen eine Reihe von Artikeln derselben, welche sie ihm als ihre letzten Entschlüsse anempfohlen hatten, daß er sie mit seinem Ansehen durchdrücken sollte.

Nachdrücklicher, wie jemahls, war es jetzt auf eine völlige Gleichstellung der Protestanten mit den Katholiken abgesehen. In allen Reichsdeputationen sollte die Anzahl der Abgeordneten von beyden Religionen gleich gemacht werden, und wenn Commissionen ins Reich erkannt würden, so sollte man an Evangelische lauter Evangelische, an Katholiken lauter Katholiken, an Vermischte eine gleiche Anzahl von bey-

den Religionen senden. In das Reichskammergericht sollten von den Kreisen und den Churfürsten die Beysitzer nach demselben Religionsverhältniß ernannt werden; die Präsidenten könnte der Kaiser bestellen, jedoch von beyden Religionen.

Eben diese Forderungen hatten die Protestanten schon beym Anfang ihrer Verhandlungen mit den Katholiken in gegenwärtiger Friedensversammlung gethan; allein damahls hatten sich diese nur eine unbestimmte Vorstellung davon gemacht, wie von einer bloßen Gleichstellung der Religionen. Jetzt aber, da sie durch den bayerischen Waffenstillstand und die Reden der Protestanten geschreckt waren, entdeckten sie einen Plan derselben, daß der ganze öffentliche Zustand des Reichs nach einer politischen Gleichheit der beyden Religionstheile eingerichtet und verwaltet werden, eine gleiche Anzahl von Churfürsten aus beyden Religionen, und wohl gar ein ebenmäßiger Wechsel von Kaisern des katholischen und protestantischen Glaubens seyn solle. *)

Auch war es eine alte Forderung, daß in allen Sachen der Religion, und überhaupt in solchen, wo die Reichsstände nicht als ein einiges Corps betrachtet werden könnten, sondern die Evangelischen die eine Partey machten, und die Katholischen die andere, die Mehrheit der Stimmen nicht statt haben dürfte.

*) Geschichte des westph. Friedens. Th. 1. S. 189. Adami c. XXIII. §. 8. Acta pac. Westph. l. XXV. §. 13. n. 18—20.

Allein unter den erwähnten Sachen hatte man schon die ganze Besteuerung der Stände angeführt. So schien, als wollten die Protestanten diesen Artikel nur durchsetzen, um nach Belieben jedes Mahl das Reich als Ein Ganzes aufheben zu können. *)

Das ursprüngliche Verlangen über die Religionsfreyheit der Unterthanen war jetzt gemildert, indem nicht mehr verlangt wurde, daß diejenigen, welche die öffentliche Ausübung ihres Glaubens nicht durch Herkommen und Verträge hätten, noch Freyheit haben sollten, sie anzurichten. Dagegen war gefordert, daß diejenigen Unterthanen, welche binnen eines halben Jahres nach geschlossenem Frieden sich bey der Obrigkeit als Evangelische oder Katholische angeben würden, bey Freyheit des Gewissens, Verrichtung des Gottesdienstes in den Häusern, und Theilnahme an öffentlicher Ausübung ihrer Religion in der Nachbarschaft gelassen, und daß weder sie noch ihre Ehehalten und Nachkommen gezwungen werden sollten, ihre Güter zu verkaufen, oder aus dem Lande zu ziehen. Selbst die evangelischen und katholischen Unterthanen, welche sich nicht in einem halben Jahre nach dem Friedensschluß als solche angegeben hätten, dürften erst nach dreymahligem Geboth auszuwandern, und darauf folgenden funfzehn Jahren zum Abzug an andere Orte genöthiget werden.**)

*) Geschichte des westph. Friedens. Th. 1. S. 189.

**) In dieser Bestimmung lag die Rechtfertigung des Besorgnisses, welche die Katholiken äußerten, nicht in dem

Auf die Weise, sagten die Katholiken, wird den Häuptern der Protestanten, in unserm Lande selbst, ein Heer von Menschen zu Gebothe seyn, welche, aufrührisch durch die Furcht, daß nun und nun ihre Auswanderung geschehen müsse, auf einen Wink wider ihre Obrigkeit mit den Waffen aufstehen.

Diese Puncte waren es indessen nicht, wodurch Trautmannsdorf bewegt wurde, sondern zwey andere, welche dem Kaiser unmittelbar an das Herz griffen. Dem Reichshofrath ward alle Macht abgesprochen, in geistlichen Dingen und solchen, die aus dem Religionsfrieden herflossen, irgend zu erkennen. Übrigens sollten die kaiserlichen Reichshofräthe von und aus den Kreisen in gleicher Anzahl von beyden Religionen dargestellt, und am wenigsten sollten ihre Erkenntnisse vor der Bekanntmachung dem Urtheile der geheimen oder Gewissens-Räthe unterworfen werden. So lange der Reichshofrath nicht eine Ordnung und Polizey, einen Geist der Schonung gegen die Freyheiten der deutschen Nation hätte, wie das Reichskammergericht, müßte überhaupt seine Concurrenz

Puncte, daß die, binnen eines halben Jahres nach dem Friedensschluß, ihre Religion gehörig anzeigenden Unterthanen geduldet werden sollten, wie Adami c. XXIII. §. 8. und Schmidt Th. 11. S. 137. angeben. Bey dieser Gelegenheit kann bemerkt werden, daß der letzte Geschichtschreiber selten die Urkunden von der westphälischen Friedenshandlung selbst durchforscht, sondern sich fast ganz auf Adami verlassen hat.

mit diesem in der Gerichtsbarkeit unwirksam verbleiben. *)

Noch viel bedenklicher war die zweyte Forderung, daß die Evangelischen in Schlesien bey öffentlicher Ausübung des Augsburger Glaubensbekenntnisses und im Genuß aller Rechte und Freyheiten gelassen würden, welche ihnen kraft des sonderbaren Vergleiches und bestätigten Majestäts-Briefes vom Jahre 1621 zukämen; daß besonders die Stadt Breslau nicht mit dem neuen Orden der Jesuiten beschwert, und diejenigen, welche sich daselbst eingefunden, angewiesen werden sollten, sich gänzlich von dannen zu begeben; daß deßgleichen in Böhmen, Mähren und den östreichischen Erblanden den Evangelischen wieder alles Recht und Besitzthum eingeräumt werde, was sie durch theuer erworbene Majestäts-Briefe und Freyheiten zuvor inne gehabt hätten. **)

Solche Artikel verwundeten so tief Trautmannsdorfs Gemüth, daß er drey Mahl aufstand, und hinwegscheiden wollte, um die Forderungen der Protestanten nicht mehr anzuhören; doch immer begütigte ihn Salvius, welcher sich vorbereitet hatte, mit einem wahrhaft diplomatischen Phlegma diese Unterredung abzuhalten. Der kaiserliche Bothschafter betheuerte dagegen mit einer so heftigen Bewegung der Seele, wie niemahls an ihm wahrgenommen war, daß er lieber tausend Mahl des Märtyrertodes ster-

*) Acta pac. Westph. l. XXV. §. 15. 22.

**) Acta pac. Westph. l. XXV. §. 13.

ben, als in das Verlangen der Protestanten willigen wolle. Beym Abschiede gelobte er, sich auf die Brust schlagend, daß von kaiserlicher Seite ein Ultimatum gemacht werden sollte, worin sie so weit gehen würden, als sie nur könnten. *)

Nach wenigen Tagen stellten sie dasselbe den Schweden zu, und es war voll von einem milden Geiste. Über die Auswanderung solcher katholischen und evangelischen Unterthanen, welchen Ausübung ihrer Religion und Bleiben im Lande nicht nach bisherigem Brauche zukam, war die Norm aufgestellt, daß jeder Obrigkeit freystehen solle, den Termin des Abzugs festzusetzen, doch keinen geringern, als fünf Jahre seit dem ersten öffentlichen Geheiß auszuwandern; eine zweymahlige Verdoppelung dieses Termins aus guten Gründen zu verlangen, sollte man überdieß befugt seyn. Auf ähnliche Weise hatten die Kaiserlichen in den meisten andern Artikeln gleichsam nur den Schein vermieden, als willigten sie schlechtweg in die Forderungen der Protestanten und Schweden.

Über den Reichshofrath war bloß die Äußerung: des Kaisers Majestät werde sich bemühen, einige gelehrte, und der Reichssachen kundige Männer vom Augsburger Religionsbekenntniß in diesen Gerichtshof zu rufen, damit die geistlichen Angelegenheiten auch in ihm durch Beysitzer von gleicher Anzahl aus beyden Religionen geschlichtet würden; insofern die Beschaffenheit der vorkommenden Streitigkeiten es

*) Acta pac. Westph. l. XXV. §. 14.

erlaubte, sollte man auch die Reichskammergerichtsordnung befolgen. *)

Auf das nachdrücklichste und bestimmteste erklärte dagegen auch dieses Ultimatum der Kaiserlichen, daß sich ihr Herr schlechterdings von niemand in seinen Erblanden Gesetze vorschreiben lasse, und nicht absehe, wie das Recht, im Religionsgeschäft zu reformiren, welches sich der kleinste Magistrat beylege, gerade ihm abgesprochen werden solle. Bis zum Schluß des Jahres 1656 wolle er niemand drängen, des Glaubens halber auszuwandern, sondern alle Evangelischen gnädig dulden, wenn sie sich nur gleich ruhigen Unterthanen betrügen. **)

Am zweyten Tage nach Übergabe dieser Schrift an die Schweden waren gesammte evangelische Bothschafter in Trautmannsdorfs Hofe zusammenberufen, wo indessen in seiner, und Lambergs und Crane's Gegenwart Volmar zu ihnen redete. „Man habe vermerken können, sagte er, daß auch an ihrem letzten Vortrag die Schweden noch kein sonderliches Vergnügen gehabt hätten; aber wenn man die Sache recht aus dem Grunde erwägen solle, so finde sich, daß solche Widerspänstigkeit nicht so viel von gedachten schwedischen Gesandten, als von den protestantischen Reichsständen herkomme. Diese möchten sich durch die heiligen zehen Gebothe Gottes dahin bescheiden, daß sie sich fremder Sachen nicht unterfan-

*) Acta pac. Westph. l. XXV. §. 22.
**) Acta pac. Westph. l. XXV. §. 13.

gen sollten; keine christliche Obrigkeit wäre befugt, einer andern, welche ihr nicht unterworfen, Maaß und Ordnung vorzuschreiben, wie sie es mit ihren Unterthanen der Religion halber halten solle, und noch weniger verpflichtet, sie deßhalb mit Krieg anzufechten. Was für eine Billigkeit es dann sey, daß man die katholischen Stände zwingen wolle, ihre evangelischen Unterthanen zu behalten, und sollte gleich alles darüber zu Stumpf und Boden gehen. Noch ein Mahl würden die Protestanten ermahnet, sich nun im Puncte der Religionsbeschwerden zur Ruhe zu begeben, und auch bey den schwedischen Bothschaftern daran zu seyn, daß von denselben an dem bereits bewilligten ein Vergnügen getragen werde. Sollte aber die Partey des Augsburger Bekenntnisses noch unzufrieden wider die kaiserliche Majestät und die Katholischen mit Kriegsmacht angehen, so wollte es nunmehr einzig und allein zu einem Religionskrieg ausschlagen; die fremden Kronen, welchen alle Befriedigung gegeben sey, hätten keinen Antrieb, gegen Kaiser und Reich mit weiterer Feindschaft zu verfahren." *)

Bey den Evangelischen war die vornehmste Wirkung dieser nachdrücklichen Sprache, daß sie scheu ihre ganze Sache von neuem den Schweden überantworteten; und Salvius, welcher bey aller Kälte und gleichgültigen Fassung nicht ohne einige Unruhe an die Heftigkeit des Grafen Trautmannsdorf dachte,

*) Acta pac. Westph. l. XXV. § 17. Adami. c. XXIII. § 10.

wie derselbe bey der letzten Unterredung von dem männlichsten Schmerz ganz überwältigt war, wollte ein neues Gespräch, das nothwendig wurde, einigermaßen vorher stimmen. Er brauchte dazu die Gesandten Maximilians von Bayern, der freylich kaum durch seinen Waffenstillstand mit den Kronen eine harte Wunde den Kaiserlichen beygebracht hatte, aber von ihnen noch festgehalten wurde, damit er sie wieder heilen möchte. Unterstützung seiner Wünsche, in der immer schwebenden Sache des pfälzischen Hauses, verhieß Salvius seinen Bothschaftern, welche dafür der kaiserlichen Gesandtschaft, unvermerkt, weitere gütliche Handlung im Punct der Religionsbeschwerden einrathen sollten. *)

Doch Trautmannsdorf konnte seinen Verdruß an Salvius gehässiger Kaltsinnigkeit und übelwollenden Antworten nicht überwinden, und ließ Volmar allein die Unterredung abhalten, indem er den Entschluß faßte, von Osnabrück nach Münster zu reisen, weil in den Tractaten zwischen den Spaniern und Franzosen seine Gegenwart daselbst vermißt werde. Er blieb freylich noch auf dringende Bitten der Evangelischen; allein diese quälten ihn von neuem, und immer mit gleich nichtigem Erfolg, um die Religionsfreyheit der Unterthanen in den kaiserlichen Erblanden; und aus den Gesprächen zwischen Volmar und den Schweden ergab sich keine Annäherung der Parteyen. Weil zu derselben Zeit die heftigen Fehden

*) Acta pac. Westph. l. XXV. 18. 19.

um die Bisthümer waren, welche zu Entschädigungsopfern gebraucht werden sollten, und die Bewerber um die Beute nur durch der Schweden Willkür zu ihr gelangen konnten, so wußten diese sich keines Rathes mit ihrem Übermuthe, zumahl da Graf d'Avaux trotz aller Verheissungen gegen den Bischof Franz Wilhelm, und trotz der Befehle seines Hofes, auch das Bisthum Osnabrück nicht wider sie zu schützen vermochte. *) Als Volmar bey einer der Unterredungen äußerte, daß man ein besseres zu den Franzosen hoffe, die versprochen hätten, den Schweden nicht beyzustehen, wenn dieselben sich verhärteten, bey dem Kriege zu bleiben, erfolgte der letztern Antwort: daß sie solcher Hülfe auch nicht bedürften, und schon Kräfte genug hätten, um die Vollziehung ihrer Beschlüsse durchzutreiben. **)

Endlich wagte der altenburgische Gesandte von Thumshirn im Rathe der Evangelischen, die Gesinnungen der milderen Partey auszusprechen. Weil aus solcher Zurücktretung der Kaiserlichen, und andern Umständen eine solche Auflösung gegenwärtiger Tractaten zu fürchten sey, daß Deutschland dadurch allen Auswärtigen zum Raube werden, und den Evangelischen schwere Verantwortung zustehen möchte, so wäre nunmehr am besten gerathen, dasjenige, was dieß Mahl nicht zu heben sey, lieber nachzulassen,

*) Geschichte des westph. Friedens. Th. 1. S. 157. 169.

**) Adami c. XXIII. §. 17. Acta pac. Westph. l. XXV. §. 20. 21.

und die schwedischen Bothschafter zu ersuchen, den Punct der Religionsbeschwerden nach selbst eigenem Wohlgefallen in die Friedensurkunde zu bringen, und dafür das Mögliche ferner fürzuwenden, so weit es ohne Fortsetzung des Krieges geschehen könnte. *)

Die Schweden zauderten nicht, ihren Entwurf des Friedensschlusses den Kaiserlichen einzuhändigen. Daß sie auch die Religionsbeschwerden ganz ihren letzten Erklärungen gemäß darin aufgestellt hatten, war einer von den zweyhundert Puncten, über welche Trautmannsdorf dem Grafen d'Avaux sagte, daß er sie nicht nachzugeben wüßte. Er war so erbittert, daß er sich ausließ: wenn er auch zu Stockholm im Gefängniß säße, würde er doch noch Bedenken tragen, ein dergleichen Instrument zu unterschreiben, und noch desselben Tages reiste er nach Münster ab, wiewohl die schwedischen Gesandten andeuteten, daß sie ihre Urkunde nicht als die letzte Bedingung gestellt hätten, sondern noch Handlungen darüber leiden könnten.

Wirklich hatte die rasche Heftigkeit des Grafen von Trautmannsdorf so auf sie gewirkt, daß sie noch am nähmlichen Tag, und am folgenden, selbst etliche Stunden des Osterfeyertages, die Unterhandlung mit der übrigen kaiserlichen Gesandtschaft fortsetzten, und Hoffnung zu einem guten Erfolg gaben. Man beobachtete dabey die heilsame Regel, daß man den Gang

*) Acta pac. Westph. l. XXV. §. 25.

der Berathschlagung und die Formeln der Friedensurkunde sehr geheim hielt, damit nicht die Reichsstände durch endlose Erinnerungen und Einwendungen das Geschäft hemmten und zerstörten. Wenn die Kaiserlichen und Schweden das völlige Instrument unter einander zu Stande gebracht hätten, sollte es den übrigen mitgetheilt werden, und wer sodann nicht damit zufrieden seyn wollte, der möchte auf eigene Gefahr und seine Kosten den Krieg fortführen. *)

Indem die Verhandlung also geheim, wiewohl es Salvius nicht an vertraulichen Eröffnungen gegen die Evangelischen fehlen ließ, in dem Maymonathe glücklich fortschritt, stockte sie plötzlich wieder, als die Religionsfreyheit in den kaiserlichen Erblanden berührt wurde. Sogleich bezogen sich die Bothschafter des Kaisers auf ihre alte Erklärung wegen dieses Punctes, bey welcher es verbleiben müßte, wenn sie auf weitere Verhandlung bedacht seyn sollten; die Schweden dagegen beharrten steif bey ihrer neuen Abfassung jenes Punctes, und waren, wie immer, schnell mit dem Trotze da, daß bey so beschaffenen Sachen man den Ausschlag Gott und dem Glück der Waffen befehlen müßte.

Nach etlichen Tagen Stillstand ließen sich beyde Theile durch bewegliches Zureden der chur-brandenburgischen und braunschweig-lüneburgischen Gesandten erweichen, daß sie mit Auslassung jenes zwie-

*) Acta pac. Westph. l. XXIX. §. 1—3.

spältigen Gegenstandes in der Handlung fortschritten. *)

Ein großer Gewinn derselben war, daß man sich über Abfassung des Artikels wegen der Religionsfreyheit der Unterthanen überhaupt vereinbarte. Nach dem gemeinen, im ganzen Reich üblichen Herkommen sollte den unmittelbaren Reichsständen mit der Territorialhoheit das Recht, die Religion zu reformiren, verbunden bleiben. Denjenigen katholischen und evangelischen Unterthanen einer Obrigkeit von anderer Religion, welche durch Vertrag oder langen Brauch, oder bloße Begünstigung im Jahre 1624 das Recht des öffentlichen Gottesdienstes hatten, ward dasselbe mit allen damahligen Befugnissen, allem damahligen Besitzthum gesichert, und die auf irgend eine Art darin beeinträchtigten oder davon verdrängten sollten in den ihnen gebührenden Zustand des ersten Tages jenes Normaljahres wieder hergestellt werden. Solche Unterthanen, welche damahls der Religionsübung sich nicht erfreuten, und im Lande blieben, oder wegen des Kriegsungemachs auswanderten, und zurückkehren wollen, müßten bey der Hausandacht, und dem öffentlichen Gottesdienst in der Nachbarschaft beywohnend, ohne Druck geduldet werden; doch selber auch sich ruhig verhalten; die freye Auswanderung sollte ihnen stets unbenommen bleiben. Endlich konnten diejenigen Unterthanen unmittelbarer Reichsstände, welche nach Ver-

*) Acta. pac. Westph. l. XXIX. §. 10.

kündung des Friedens in den Kreisen des Reichs noch einen andern Glauben, als welchen ihre Obrigkeit bekannte, umfassen wollten, zwar gezwungen werden, auszuwandern, aber nur, nachdem es ihnen zehn Jahre vorher angekündigt, und nach Verfluß derselben noch ein Zeitraum von fünf Jahren verstattet worden.

Sehr wichtig war auch das zweyte Resultat der Verhandlung zwischen den Kaiserlichen und Schweden, der Vergleich über das Reichsjustizwesen. Gleiche Zahl aller Glieder aus beyden Religionen ward für das Reichskammergericht, und gleiche Anzahl der Richter aus beyden, in geistlichen Angelegenheiten, und politischen zwischen Katholiken und Verwandten des Augsburger Bekenntnisses, und zwischen Parteyen von diesem letzten allein wurde sowohl für jenes Gericht, als für den Reichshofrath verordnet, in welchen deßhalb der Kaiser aus jenen Kreisen, wo das Augsburger Glaubensbekenntniß allein, oder zugleich mit der katholischen Religion herrschte, etliche rechtskundige Protestanten berufen würde. Auch sollte eine Visitation des Reichshofrathes, so oft sie vonnöthen, durch den Churfürsten von Mainz geschehen. Andere Verfügungen über das Reichsjustizwesen wurden auf den nächsten Reichstag verwiesen. *)

Bis zum Ende des Maymonathes waren die Unterhandlungen zu Osnabrück gepflogen, und mit

*) Acta pac. Westph. l. XXIX. §. 12.

der frohen Ueberzeugung, dem Ziel des Friedens viel näher gerückt zu seyn, erhoben sich jetzt die Gesandtschaften gegen Münster. Volmar brach zuerst auf, ihm folgten Oxenstierna und Salvius, dann strömten die Gesandten katholischer und evangelischer Reichsstände nach, und Lamberg und Crane wollten nicht zurückbleiben. Endlich sah Münster alle Gesandte, die nach Westphalen zum Friedensgeschäft gekommen waren, in seinen Mauern versammelt. *)

Die erste Sorge der kaiserlichen Gesandten war, daß sie die ausgemittelten Vergleichungspuncte den Katholiken mittheilten, welche aber sogleich Miene machten, über dieselben von neuem Berathschlagungen zu pflegen, indem sie von den zu Osnabrück vorgegangenen Handlungen keine besondere Wissenschaft gehabt, vielweniger sie genehmigt, oder den kaiserlichen Gesandten eine unumschränkte Vollmacht, die Materien abzuschließen, gegeben hätten. Sie erklärten, daß sie erst allerseits aus der Heimath Befehl einhohlen müßten, was sie über so wichtige Puncte beschließen sollten. **)

Dieser Widerstand der Katholiken, und die begehrte Frist, der Franzosen Zaudern, ihr Friedensinstrument darzulegen, dann ihr wiederaufgelebtes hartes Verlangen, daß der Kaiser, sogar im Nahmen des ganzen Hauses Östreich, sich alles Verei-

*) Acta pac. Westphal. l. XXX. §. 1. Adami c. XXV. § 4.

**) Acta pac. Westph. l. XXX. § 5. 7.

nes zu wechselseitiger Hülfe mit Spanien begeben sollte, endlich die fortdauernde Verwicklung des Friedensgeschäftes durch die pfälzische Sache, die Befriedigung der Landgräfinn von Hessen, und die ungeheuern Forderungen, den Milizen genug zu thun, alles dieses hatte Trautmannsdorfs ungeduldige Triebsamkeit, Frieden zu schaffen, fast ermüdet, und er beschloß, dem wiederhohlten Befehl seines Kaisers und Freundes, welcher ihn in seine Nähe abrief, nun zu folgen.

Bestürzt sandten die Evangelischen wiederum eine ansehnliche Bothschaft aus allen drey Reichskollegien an den Grafen, und ersuchten ihn, seine Abreise noch in etwas einzustellen; und da ihm zugleich Oxenstierna schwur, daß die Krone Schweden Ernst und Begierde trage, auf allen Fall, ungehindert der Zögerung der Franzosen, Frieden zu schaffen, so fesselte ihn noch Ein Mahl eine Hoffnung, von welcher sein Inneres sich nicht losreißen konnte. *)

Aber des folgenden Tages ließ er die Bothschafter aller katholischen Reichsstände zu sich rufen, um mit Nachdruck zu ihnen zu sprechen. „Gegründet sey, sagte er ihnen, daß in etlichen nahmhaften Stücken, welche künftig, wo nicht ein sonderlich wachbares Aufsehen darüber gehalten würde, dem gemeinen katholischen Wesen merkbaren Abbruch gebären möchten, dem Gegentheile habe nachgegeben werden müssen; doch

*) Acta pac. Westphal. I. XXX §. 8.

doch nicht aus Versäumniß an kaiserlicher Seite, sondern, weil während der Friedenshandlung das Kriegsglück dem Gegenpart dermaßen zugeschlagen sey, daß man klärlich an dessen Benehmen verspüren mußte, wie ihm vielleicht lieber sey, einen Schein zu haben, den Krieg fortzusetzen, als den Frieden auf so vortheilhafte Bedingungen zu ergreifen. Der ganze schwäbische, fränkische und oberrheinische Kreis wären in die Hände der Franzosen und Schweden gerathen, auch in dem westphälischen der Kaiser schon alles Beystandes bloß gestellt, nachdem er unersetzliche Millionen, Gut und Blut aus den Erblanden verwendet habe, um das katholische Religionswesen und seine Bekenner zu erhalten. Weil ein katholischer Stand nach dem andern mit Heeresmacht überzogen, verjagt und verderbet werde, da solle verworfen seyn, wenn man allein zu beklagen und zu erinnern wisse, daß dieß oder jenes Kloster, dieß oder jenes Besitzthum, als gottgeweihtes Gut, dem Feinde, der es ohne das mit Kriegesgewalt besitze, nicht in Händen gelassen, keine Regimentsveränderung in dieser oder jener unmittelbaren Reichsstadt bewilligt werden, den Unkatholischen nicht so viel Luft gegönnt seyn solle, um wider ihrer katholischen Obrigkeit Willen kurz oder lang geduldet werden zu müssen."

„Vernommen sey, daß sonderlich der Artikel von der freygestellten Religion der Unterthanen, als unzuläßig angezogen werde. Ungern sey man von kaiserlicher Seite daran gekommen, und mehr als zehn Mahl sey er verändert und verworfen worden, aber

es sey nicht weiter mit ihm zu bringen gewesen, als wie er nun da stehe, und gleichwohl sey dabey solche Fürsichtigkeit gebraucht, daß, wo man auf dergleichen mißglaubende Personen ein wachendes Auge haben wolle, hunderterley Gelegenheiten nicht ermangeln würden, ihnen die Eigenwilligkeit zu beschneiden, einzustricken, und sie gar, ohne Erwartung des langen Termins, aus dem Lande zu schaffen." *)

Wiewohl Trautmannsdorf mit der Warnung schloß, daß das ganze katholische Wesen in Deutschland untergehen werde, wenn man das Blutvergießen fortsetzen wolle, um den Protestanten andere Bedingungen abzuzwingen, so verspürte man doch keine Veränderung in der Katholiken Gesinnung: vielmehr verbargen sie nicht den Wunsch, daß der Graf endlich aus Westphalen abreisen möge, und widersetzten sich im Fürstenrath dem eifrigen Verlangen der Evangelischen, noch einmahl jenen Staatsmann, ohne dessen Gegenwart alle Handlung stocken werde, durch Abgeordnete um Aufschub seiner Abreise zu flehen. Der heftigste aller Katholiken, Franz Wilhelm, Bischof zu Osnabrück, wohnte auffassend der Sendung bey, welche vorzüglich wegen der hessischen Sache noch an Trautmannsdorf geschah. Man wünschte diesem Glück zur Vollendung seiner

*) Dieser Gedanke hatte seinen Ursprung wohl mehr von Volmar, als Trautmannsdorf. Jener hat auch den schriftlichen Aufsatz über das gemacht, was dieser gesprochen hatte. Acta pac. Westph. l. XXX. §. 9.

Reise, und stellte alsdann erst, nicht ohne Beleidigung, ihm anheim, ob er für nöthig und rathsam ermesse, sich noch etwas in Münster aufzuhalten. Er antwortete mit seinem gewöhnlichen anmuthigen Ernste: daß er reise, weil er bereits gethan habe, was er zu thun vermöge; also stünde die Sache, daß die Kronen in zwey Tagen Frieden schließen könnten; und da es nicht geschehe, so sey fast keine Hoffnung mehr übrig.

Jetzt entstanden in der Friedensversammlung die verschiedenartigsten Bewegungen. Die Franzosen ersuchten Trautmannsdorf sehr höflich, daß er noch verziehen wolle, und er war ihnen wirklich angenehm, weil ihn die Spanier haßten; aber seine Gegenwart war ihnen auch unbequem, weil er den Frieden seines Kaisers mit den beyden Kronen und den feindseligen Reichsständen so ungestüm betrieb, unbekümmert, ob der Tractat zwischen Spanien und Frankreich zurück bliebe, indem dieses letzte die politische Regel befolgte, daß kein Hauptfaden der verwickelten Unterhandlungen zu Ende laufen sollte, bevor das ganze Gewebe nach ihrem Plane vollendet wäre. Heftig drangen die Spanier in Trautmannsdorf, daß er abreisen solle, weil sie fürchteten, daß er trotz aller Hindernisse den Frieden der deutschen Linie Östreichs zu Stande bringen, und sie allein auf dem Kampfplatze lassen möchte. Peneranda drohte ihm sogar, daß alles Unglück, was dem Hause Östreich widerfahren könnte, auf seine Rechnung kommen würde, wenn er dem Befehl,

welcher ihn abriefe, nicht Folge leistete; und Don Brun, der bald darauf zum Besuch kam, blieb sogar einen Theil der Nacht, unerschöpflich an Vorstellungen, den Grafen zur Abreise zu bewegen. Auch zum Heil des katholischen Religionswesens wollten ihn die Spanier entfernt wissen, und trafen hierin mit dem päpstlichen Nuntius und den eifrigen katholischen Reichsständen zusammen. Die Evangelischen eilten dagegen, einzeln und in kleinen Haufen, ängstlich zu seiner Wohnung, und flehten, daß er ein Werk nicht verlassen wolle, welches nur durch ihn so weit gediehen wäre; und er tröstete sie damit, daß auch die zurückbleibenden kaiserlichen Bothschafter dieselbe Vollmacht, gleich ihm, haben würden. Auch die Schweden wandten viel Ernst an, Trautmannsdorf zurückzuhalten; denn sie hatten an ihm doch ein großes Gegengewicht wider die Katholiken; und da eben jetzt die Nachricht von der Meuterey des bayerischen Heeres einlief, welches Johann von Werth dem Kaiser zuführen wollte, *) so fürchteten sie einen neuen Umschwung des Kriegsglückes zum Vortheil Östreichs, und daß dieses die Seele seiner Gesandtschaft abrufe, um dann sämmtliche Friedensartikel, die es bisher zu seinem Schaden zugestanden hatte, wieder nichtig zu machen, indem Penneranda schon drohte, daß er bey den gegenwärtigen guten Hoffnungen wider alles, was die Kaiserlichen mit Schweden und den Reichsständen des Augsburger Glaubensbekenntnisses abschließen würden, nicht nur im Nahmen sei-

*) Geschichte des westphäl. Friedens. Th. 1. S. 332.

nes Königs, sondern des ganzen östreichischen Stammes feyerlich protestiren werde. Überdieß stimmte der Schweden beleidigter Stolz in die Hauptbeschwerde, welche Trautmannsdorf, und zwar wider die Franzosen, führte, welche so ungebührlich zauderten, ihren Entwurf der Friedensurkunde darzulegen.

In dieser Haltung hörten sie nicht ungern, daß der Graf sich von den Evangelischen habe erweichen lassen, noch ein Weilchen zu harren, ob ein rascher Entschluß Kaiser und Reichsstände unter einander und mit der Krone Schweden versöhnen könne.

Volmar und Salvius traten in der Wohnung des churbrandenburgischen Gesandten, Grafen von Wittgenstein, zusammen. Allein der Schwede drang sofort wieder auf die Religionsfreyheit der Unterthanen in des Kaisers Erblanden, wodurch der kaiserliche Gesandte in eine solche Stimmung versetzt wurde, daß er über diesen Punct und andere erklärte, wie es bey der letzten Vereinigung schlechtweg sein Bewenden haben müsse, und dabey heftig mit der Hand auf den Tisch schlug. Salvius stand wie erschreckt auf, und die beyden Gesandten schieden im Zorn von einander, und in derselben Stunde bestieg Trautmannsdorf seine Reisekutsche. Nun müssen wir die Sache Gott befehlen, sagte er öffentlich, und fuhr, anscheinend frohlichen Muths, mit dem Geleite insonderheit churfürstlicher Bothschafter, durch die Reihen der in Waffen stehenden Bürgerschaft, unter dem Donner des Geschützes. Die Bestürzung der Gemüther war groß, als er

Münster verlassen hatte; und weil er in dem benachbarten Städtlein Luynen, wegen des Churfürsten von Kölln, etliche Tage verweilte, so wähnte man, er würde zurückkehren; seine glühende Liebe zum Frieden hatte ihn mehrmahls an den Stätten der Verhandlung zurück gehalten. Als die Hoffnung seiner Rückkehr verschwunden war, da konnten die Evangelischen und die Schweden ihren Schmerz nicht bergen. Wir können, schrieben Frankreichs Gesandte über die letzten an den Hof, unmöglich beschreiben, wie sehr sie von der Entfernung des Grafen von Trautmannsdorf betroffen waren. Niedergeschlagen sind sie, als hätte man ihnen eine verlorne Schlacht ihres Heers angekündigt; sie sprachen von nichts geringerm, als von einem Tage von Nördlingen, und staunten darüber, daß wir so gefaßt schienen, und machten uns Vorwürfe, daß wir, die weder Heere noch Geldsummen in Deutschland hätten, daselbst gleichwohl das Gesetz geben wollten. *)

Alle des schleunigen Friedens von Herzen Begierige und Bedürftige waren der Meinung, daß Trautmannsdorf auf seinen Ruhm einigen Unglimpf geladen habe, weil er die Schweden zwingen wollte, in einem unschicklich kurzen Zeitraume den Abschluß des Friedens zu bewerkstelligen, und weil er ein Werk der Unterhandlung unvollendet hinterließ, welches er ein und zwanzig Monathe hindurch so eifrig betrie-

*) Négociat secrèt. t. IV. p. 132. — 54. Acta pac. Westph. l. XXX. §. 11.

ben und gefördert hatte. Aber wie wenig die Schweden, zumahl sobald sie erfuhren, daß Maximilian von Bayern sein Heer an sich gehalten, Lust und Ernst hegten, sofort Frieden zu stiften, hat sich aus dem nachherigen Geschäft an den Stätten der Verhandlung sattsam ergeben. Der Stoff selbst war behandelt, und seine Schwierigkeiten waren gebrochen, in so fern diplomatische Kunst und redliches Gemüth es vermochten; man mußte nun Gott allein walten lassen, nach der Ansicht, welche Trautmannsdorf andeutete. Dennoch hätte er seinen Aufenthalt zu Münster vielleicht verlängert, wenn er nicht, nach seinem eigenen Geständniß, von Penneranda schon wegen eines einzigen Tages, den er zugab, Ungelegenheit und Unglimpf hätte besorgen müssen. Er reiste beynahe wider seinen Willen ab, von den Spaniern gezwungen, welche während seiner Abwesenheit von Wien, und vornähmlich jetzt durch den fast vollendeten Frieden mit dem niederländischen Freystaat, durch das Kriegsglück, welches sie sich in Flandern, Catalonien und Italien beymaßen, und die damahls noch nicht geschwundene Hoffnung, die bayerischen Truppen zu entführen, ihren politischen Grundsätzen bey dem Kaiserhof stärkeres Gewicht gegeben hatten. Ihnen daselbst entgegenarbeitend, konnte Trautmannsdorf vielleicht mehr für Beförderung des Friedens wirken, als durch allen diplomatischen Kampf zu Osnabrück und Münster; und ihrem heftigen Dringen auf seine Entfernung von diesen Orten durfte er nicht länger das Widerspiel hal-

ten, weil sie den ausdrücklichen Befehl des Kaisers zu seiner Abreise ihm stets entgegensetzten. *)

Als er weggezogen war, erklärten die Schweden, daß es nun ihrer Ehre nachtheilig sey, länger in Münster zu verweilen, da Osnabrück der eigentliche Sitz ihrer Handlungen sey; aber die Evangelischen, welche sich, weil Trautmannsdorf wegschied, gleichsam in den Muth der Verzweiflung geworfen hatten, verlangten auf das Nachdrücklichste, daß sie bleiben, und den schnellen Frieden mit den Kaiserlichen bewerkstelligen sollten. Der altenburgische Gesandte von Thumshirn sagte ihnen, daß alle noch unerörterte Puncte, unter welchen sie die Befriedigung der Landgräfinn von Hessen-Kassel sonderlich hervorhöben, nicht so viel werth wären, als der Schade, welcher den Evangelischen im römischen Reich alle Tage geschehe; und fuhr, als Oxenstierna darob eine lächelnde Miene machte, mit erhöhtem Eifer fort: „Ob schon von etlichen Menschen darüber gelacht werden mag, so werden doch von Gott der Bedrängten durch die Wolken dringende Seufzer, Thränen, Winseln und Wehklagen keineswegs gering geachtet, und diejenigen, die einige Schuld daran haben, sollen nicht mit gerechter Strafe verschont werden."

Solche Vorstellungen bewirkten, daß die Schweden noch zu etlichen Unterredungen mit den Kaiser-

*) Négotiat. secrèt. . . Acta pac. Westph. l. c.

lichen zu Münster zusammen trafen; doch wurde dadurch nichts entschieden, und Oxenstierna zog wider seine Verheißungen und jählings weg, wie vormahls. *)

Jetzt kam eine solche Muthlosigkeit in die Friedensversammlung, daß die vornehmsten evangelischen Bothschafter in die Heimath zurückkehrten, und man die Wendung, welche die Unterhandlungen nehmen sollten, von den Schlägen im Felde erwartete, insonderheit von einem entscheidenden Kampf zwischen dem kaiserlichen Heer unter Melander, und dem schwedischen unter Gustav Wrangel, welche bey Eger gegen einander standen. **)

Nur die eifrigen Katholiken wollten nach der Abreise des Grafen von Trautmannsdorf eine freudige Thätigkeit zeigen, und hielten über die Religionsbeschwerden fleißig Berathschlagung, welche nichts als Hemmung des allgemeinen Geschäftes, und besonders anstößig war, weil durch einen Brief des Jesuiten Johann Mühlmann zu Münster an den kaiserlichen Beichtvater, welchen die Schweden aufgefangen und bekannt gemacht hatten, ihre Denkart auf eine gehässige Art kund gegeben worden. Trautmannsdorf war darin spöttisch ein Äsculap genannt, welcher seinen Entschluß, abzugehen, plötzlich geän-

*) Acta pac. Westph. l. XXX. §. 13. 14.

**) Geschichte des westph. Friedens. Erster Theil. S. 187. Acta pac. Westph. l. XXXI. §. 1. 4.

dert hätte, indem die Protestanten wiederum den ihnen so theuern Mann durch Hoffnungen zu fesseln wüßten. Eine heftige Parteyschrift der katholischen Eiferer war beygelegt, mit dem Verlangen, daß man sie dem Kaiser geben solle, für dessen Gewissen Sorge zu tragen, dem Beichtvater obliege. „Schmeichelt euch nicht, heißt es weiter, mit der äußersten Nothwendigkeit; es kann keine so groß seyn, daß einiges, was im Entwurf des Friedensinstrumentes zugelassen ist, entschuldigt werde." Bey solchen Äußerungen wiederhohlte man sich bedenklich die Worte, welche Trautmannsdorf gegen einen vornehmen Gesandten zu Münster sich hatte entfallen lassen. „Ich muß erster Tagen wieder zum Kaiser, damit er nicht dem Zugreifenden überkomme." *)

Lange zauderte Volmar, nun die Seele der kaiserlichen Gesandtschaft, dem Andringen der Schweden und Evangelischen, daß er nach Osnabrück kommen möge, Folge zu leisten; und als es endlich im Novembermonathe geschah, bewies er wenig Trieb, über die Religionsbeschwerden zu unterhandeln. Die Entscheidungen, welche aus dem Felde kommen sollten, wo nach der neuen Vereinigung der Bayern mit den Kaiserlichen das Kriegsglück den Schweden ungünstiger wurde, hielten seine Schlauheit von diplomatischer Entscheidung zurück. Er suchte inzwischen die Gemüther für seine Ansicht zu stimmen,

*) Acta pac. Westph. l. XXXI. §. 8.

daß beyde Theile, die Katholischen und Evangelischen, noch etwas über sich ergehen lassen müßten, und, wie viele andere, eben nicht an dem Friedensschluß ein Genüge zu haben brauchten; denn sobald man nur allerseits in Ruhe gekommen wäre, möchte man schon anfahen, sich darein zu finden, und dasjenige, was beym ersten Anblick schwer zu seyn geschienen, in Vergleichung mit dem vorher ausgestandenen Elend genehm zu halten. *)

Bey solcher Ansicht des kaiserlichen Gesandten, welcher das Friedensgeschäft so sehr fördern konnte, als das Vertrauen, das Trautmannsdorf einflößte, wunderten sich die evangelischen Bothschafter um so mehr, daß zur rechten Fortstellung der Handlung über die Religionsbeschwerden nichts unternommen wurde. Sobald der churköllnische Kanzler, Doctor Buschmann, angelangt wäre, sollte sie beginnen, sagte die kaiserliche Gesandtschaft; allein dessen Ankunft zögerte, und inzwischen trachtete der Bischof von Osnabrück nach äußerstem Vermögen, den Frieden der Kirche zu hindern und abzuwenden.

Da lud der altenburgische Bothschafter von Thumshirn die Evangelischen ein, daß sie insgesammt mit hoher Beschwerde über das Säumen zu den Kaiserlichen gehen wollten; und besonders er redete mit Nachdruck, als sie vor denselben erschienen waren. „Höchst schmerzlich, sagte er, müsse es den

*) Acta pac. Westph. l. XXXII. §. 10

Evangelischen zu Gemüth gehen, daß sie nun länger als sechs Monathe mit den Handlungen aufgezogen wären, weil der unruhige Bischof Osnabrücks seine Leidenschaften zu kühlen suchte. Solchem unverantwortlichen Beginnen wollten die evangelischen Churfürsten und Reichsstände, und neben denselben unterschiedliche friedliebende Katholiken, nicht mehr nachsehen."

Daß man wissen müßte, fiel Doctor Lampadius mit dem heftigen und offnen Gemüth ein, ob man Krieg oder Frieden haben sollte? Franz Wilhelm, und Adami, und Leurelring von Augsburg hätten mit einander so viel nicht, als eines von den evangelischen Häuptern zu verlieren, und wären mit keiner Waffe gerüstet, als mit der Menge der ihnen übertragenen Stimmen. Es wäre der Mühe nicht werth, solcher halben das edle Deutschland länger in der verzehrenden Kriegsflamme zu lassen. Zudem sey's wider den letzten Reichsabschied, daß einer allein viele Stimmen führen sollte. Was ein solcher diesem und jenem berichte, ob er nach der Anweisung von diesem oder jenem stimme, alles werde gar ungewiß.

Der persönliche Angriff auf jene drey Männer traf die Seele der eifrigen Katholiken. Jede Handlung des Bischofs von Osnabrück hatte seine lange öffentliche Rolle hindurch bewiesen, daß die Jesuiten von Ingolstadt ihren Geist mit Glück in ihn verpflanzt hatten; und Johann von Leurelring, Abge-

ordneter des katholischen Theils von Augsburg, den Grimm gegen die Evangelischen dieser Stadt übertragend auf die allgemeine evangelische Partey, war ihr besonders gehässig, weil er dem Grafen von Trautmannsdorf, da dieser zu Osnabrück mit ihr handeln wollte, als Wächter von den eifrigen Katholiken zugesellt war. Freyer und unparteyischer dachte Adami, mehr der Gelehrsamkeit seines Ordens, der Benedictiner, als der Politik der Jesuiten zugethan; aber nie wich er von der entschiedenen Überzeugung, daß in der katholischen Kirche, als der großen christlichen Einheit, keine Spalte geduldet werden müsse. Zuerst anerkannt auf der Friedensversammlung als Bevollmächtigter der Abtey Corvey, entwickelte er bald so helle Gedanken, und sprach so gewichtvoll, daß ihm viele katholische Reichsstände ihre Stimmen anvertrauten. Wenn des Friedens Aufrichtung, sagten alle Gesandten, durch der Stimmenzahl bewerkstelligt würde, so wäre einzig und allein Adami Schiedsrichter der hiesigen Handlung. *)

* Walters Universalregister. S. 33. a. 33. 34. b. Adami praefat. VIII. IX. Schmidt. Th. 11. S. 206. meint, daß Adami zwar von Herzen redlich, sich aber nach der Sprache seiner Committenten zu richten gezwungen gewesen sey. Allein derselbe war ein strenger und konsequenter Katholik, nur ohne Parteywuth eingeschränkter und selbstsüchtiger Köpfe, die einem dunkeln Glauben und der Leidenschaft nachgehen. In seinem historischen Werk spricht er häufig seine eigene Überzeugung aus, mit welcher auch seine eifrig katholischen Committenten sich hinlänglich begnügen konnten.

Als solche Angriffe und Äußerungen durch Lampadius geschahen, der in seinem Eifer als Lutheraner, Diener seines Fürstenhauses, und als Deutscher keine Rücksichten kannte;*) durch Thurmshirn, der mit evangelischer Klarheit nimmer sich nur der Pflichten Ziel beachtete der anderer Orten, als die Herausgabe der Werke Luthers wegen des Türkenkrieges stockte, bey vier tausend Gulden entlehnte, sie darschoß, und sich als Selbstschuldner verschrieb, damit der Geist des großen Lehrers unverkümmert rede; der bey aller hellen Thätigkeit demüthig blieb, und der Menschen Streben mit dem Flattern der Fledermäuse in der Finsterniß verglich; **) Durch Doctor Leuber, den churfächsischen Gesandten, welcher klagte, daß der Abwesenheit eines Einzigen wegen das ganze Reich länger in so grausamer Blutstürzung gelassen werden solle, zumahl, weil man Nachricht habe, daß Doctor Buschmann zu dem Churfürsten von Brandenburg verreiset sey, und weil der Churfürst von Kölln bekanntlich viele vortreffliche Räthe besitze; als der ganze Verein der Evangelischen dieselbe kräftige Sprache führte, da gerieth selbst Volmar in Verwirrung, und seine glimpfliche Antwort ging dahin, daß er das Werk anfangs mit den geistlichen Churfürsten habe überlegen wollen, um es darauf mit den übrigen katholischen Ständen schneller zur Reife zu bringen, jene aber vor Ankunft der Köllnischen die Tractaten nicht

*) Geschichte des westph. Friedens. Th. 1. S. 159.

**) Walthers Universalregister. S. 56. 57.

vorzunehmen begehrten. Was gut genug, sey schnell genug; die Zeit, so bisher zugebracht, werde wohl angelegt seyn. Wenn Doctor Buschmann nicht noch selbigen Tages anlange, so werde man auch ohne seine Gegenwart die Handlung fortsetzen.

Auch Volmar äußerte, daß dessen Verrichtung bey dem Churfürsten von Brandenburg zu diesen Tractaten gehöre, und bald bekam man gesicherte Nachricht über den eigentlichen Zweck der Sendung. Schon lange hatte Trautmannsdorf den Gedanken gehegt, ob die großen Eigenschaften Friedrich Wilhelms nicht für das Kaiserhaus gewonnen werden könnten, und hatte deßhalb die Genugthuung desselben begünstigt. Bey ihm, dem Calviniſten, schien solches leichter, als bey einem echten Lutheraner, und jetzt, da sich das Kriegsglück von den Schweden gewandt hatte, mit welchen seine Ansprüche zusammenstießen, konnte seine Vereinigung mit dem Kaiser für die Befreyung Deutschlands von den nordischen Tyrannen entscheidend werden. Durch den Churfürsten von Kölln, den Bruder Maximilians von Bayern, konnte man die Unterhandlung führen, ohne den Katholiken Argwohn zu erregen. Jener trug dem Churfürsten von Brandenburg im Nahmen des Kaisers, wenn er sich mit demselben vereinigen wollte, neben der übrigen Genugthuung das ganze Pommern an, das Amt des Kreisobersten in dem westphälischen und niedersächsischen Kreise, und den Oberbefehl über das ganze Heer des kaiserlichen Hauses.

Der Wachsamkeit der Bothschafter Frankreichs war diese Sendung nicht entgangen, und sie hatten sogleich einen Abgeordneten an Friedrich Wilhelm geschickt, welcher ihm ausführlich vorhielt, in welches Labyrinth er sich stecken würde, wenn er dergleichen Überredungen Gehör geben, und von der Partey der Schweden und Evangelischen abtreten wollte. Auch gab der Churfürst dem köllnischen Gesandten die Antwort: „das wären keine zum Frieden zielende Gedanken; zum Behuf der zu schaffenden Ruhe im Reich müßte es bey demjenigen gelassen werden, was einmahl im Punct der Genugthuungen dargebothen und beschlossen wäre."

Es konnte nicht unbemerkt bleiben, daß die Erwartung vom Ausgang dieser Unterhandlung das Zögern der Kaiserlichen, zum Schluß über die Religionsbeschwerden zu kommen, mit veranlaßt haben müsse. Überdieß ergab sich aus ihr eine Absicht derselben, den Krieg unter gewissen Bedingungen fortzuführen. Aber insonderheit erregte sie Mißvergnügen und Argwohn der Evangelischen, weil der Churfürst von Köln Anträge in sie verwebt hatte, wodurch das Bisthum Osnabrück ganz den Katholischen erhalten werden sollte. Dazu kam, daß die Spanier Churbayern bedrohen ließen, sie würden ihm die erhaltenen Vortheile gegen die pfälzische Linie streitig machen, wenn es sich noch ferner bemühe, durch sein Ansehen das Friedenswerk durchzutreiben, worauf man auch einigen Kaltsinn gegen dasselbe an der bayerischen Gesandtschaft zu verspüren glaubte. *)

Weil

*) Acta pac. Westph. l. XXXI. §. 11.

Weil die Ungeduld der Protestanten auf das höchste gespannt war, sah sich Volmar gezwungen, unverzüglich die Tractaten über die Religionsbeschwerden wieder anzuheben; allein sobald die Katholiken wider die vorzüglichsten Puncte, die Trautmannsdorf mit den Evangelischen und den Schweden endlich ins Reine gebracht hatte, ihre Bedenklichkeiten und Widersprüche darlegten, erklärte auch er den Protestanten, daß die damahlige Übereinkunft keineswegs, wie sie wähnten, ein unwiderruflicher Abschluß, sondern nur auf den Fall der Beystimmung der katholischen Reichsstände getroffen wäre. Um das heilige römische Reich in geschwinde Ruhe zu setzen, habe der Kaiser vor etlichen Jahren einen Frieden mit dem Churfürsten von Sachsen zu Prag aufgerichtet, und obwohl einige Reichsstände denselben aufgenommen, so sey doch nachmahls viel Widerspruch dagegen erhoben. Bey Aufrichtung des Religionsfriedens sey von der kaiserlichen Majestät wegen des geistlichen Vorbehalts aus Machtvollkommenheit verfügt worden, und eben aus solcher Quelle sey der große Jammer und alles Unglück, welches seither das edle Deutschland mitgenommen hätte, geflossen. Um so viel mehr habe man sich dieß Mahl vor dergleichen Labyrinthen zu hüthen, und dahin zu sehen, daß die Reichsstände von beyderley Religionen, mit allerseits gutem Willen, unter sich verglichen werden möchten. *)

Die Evangelischen wären über diese Erklärung,

*) Acta pac. Westph. l. XXXII. §. 13.

die nicht im Geiste vom edlen Trautmannsdorf war, ungleich bestürzter gewesen, wenn sie nicht gewußt hätten, daß Kaiser Ferdinand der Dritte noch in der Mitte des Octobermonathes seinen Gesandten geschrieben: „Was die Handlung mit den Schweden und Protestanten betrifft, so halten wir solche nicht für verzweifelt oder verloren, sondern sie können sich, wenn ihnen rechter Ernst zum Frieden ist, auf dasjenige, was obbemeldeter unser Oberstthofmeister und geheimder Rath, Graf von Trautmannsdorf, ihnen zurückgelassen, sich gar wohl eines endlichen entschließen, und das weitere Vergießen unschuldigen Christenblutes, und das Verderben des Landes verhüthen." Deßhalb sah die evangelische Partey, wiewohl nicht ohne Unruhe, die Erklärung Volmars als einen Ausfluß seiner eigenen Sinnesart an; er liebte die Verwicklungen, um in der Kunst der Auflösung seine Geschicklichkeit zu zeigen, und hatte seine Freude daran, die trotzigen Schweden und ihren Anhang, die Protestanten, zu einer Zeit zu ängstigen, wo Wrangels Rückzug aus Böhmen den gänzlichen Ruin der schwedischen Waffen in Deutschland wahrscheinlich zur Folge hatte. Er konnte diese Freude nicht bergen, und erwähnte daneben, daß er zwar schon im drey und sechszigsten Jahre des Alters, aber Gesundheit genug habe, um noch zu erleben, daß die evangelischen Stände und die Krone Schweden sich einander anfallen würden. *)

*) Geschichte des westphälischen Friedens. Th. 1. S. 190. Acta pac. Westph. l. XXXII. §. 14. 19.

Wenn indessen Volmars jetzige Rolle auch nur sein Spiel, und gegen den Befehl des Kaisers war, so konnte der gänzliche Umschwung des Kriegsglückes auf den Gedanken bringen, daß sie Ernst werden sollte. Wenigstens bewirkte der Evangelischen standhafte Weigerung, diejenige Grundlage des Friedens zwischen beyden Religionen, welche von Trautmannsdorf ausgemittelt war, erschüttern zu lassen, keinen Fortgang der Handlung gegen den Schluß des Jahres 1647, welcher vielmehr den Protestanten noch eine unerwartete Beschwerde durch ein Schreiben brachte, daß der päpstliche Nuntius ausgehen ließ. Chigi hatte während des ganzen Friedensgeschäftes eine bewundernswürdige Unparteylichkeit bezeigt, und das Amt eines Mittlers zu seinem immerwährenden Ruhm bekleidet; jetzt mußte er auf Befehl seines Hofes die katholischen Reichsstände ermahnen, daß sie beym Schluß des Friedens tapfer Sorge trügen, damit in denselben nichts einfließe, was wider die Schlüsse des Väter, Kirchenversammlungen und Päpste wäre. Sonst könnte er sich nicht der Pflicht entziehen, auf das heftigste wider einen solchen Friedensschluß zu protestiren. *)

Auch noch in den ersten Wochen des Jahrs 1648 schwebte die Verhandlung über die Religionsbeschwerden, ohne eine entscheidende Richtung gewinnen zu können, bis Feldmarschall Wrangel, die Fehler und die Nachlässigkeit des kaiserlichen Feldherrn Melandey

*) Acta pac. Westph l. XXXII. §. 27.

benutzend, sich mit erneueten Kräften noch im Winter aus Norddeutschland aufraffte, um den Zug nach der Donau zu beginnen. Da sprach eines Tages Oxenstierna gegen die Evangelischen von einem Geckenbesuche, den ihm die Kaiserlichen gemacht hätten, und rieth jenen, eine Trennung der Katholischen zu versuchen, und insonderheit Chur-Bayern zu gewinnen.

Sofort begaben sich Thumshirn und sein gelehrter Gefährte Carpzov zu dem würzburgischen Gesandten Philipp von Vorburg aus Solothurn, dem biedern Schweizer, welcher Deutschland, auf dessen Historie seine Gelehrsamkeit unerschöpflichen Fleiß wandte, innig liebte, und seine unbefangene Denkart im Rath der Katholischen jetzt um so nachdrücklicher äußern konnte, da der ausgezeichnete Bischof von Würzburg, Johann Philipp von Schönborn, nun auch Churfürst von Mainz geworden, und auch als solcher laut die Meinung verkündete, daß man dem deutschen Vaterlande um jedes Opfer den Frieden verschaffen solle. *)

Mit einem längst gewurzelten Vertrauen redete Thumshirn gegen Vorburg, ob nicht die Friedfertigen unter den Katholiken sich mit den Evangelischen vergleichen, und alsdann den Kaiserlichen und den übrigen Katholischen sagen möchten, sie wären so weit mit den Evangelischen einig, und wollten bey ihnen

*) Walthers Universalregister. S. 55.

halten. Weil der meiste Nachdruck durch Chur-Bayern geschehen müßte, so sollte er nicht unterlassen, mit dem Abgesandten desselben zu reden. Warum es, mit seiner vollständigen Genugthuung durch die Tractaten begabt, sie wieder auf den ungewissen Lauf der Waffen setzen wollte?

Darauf ergoß sich Vorburg in die vertraulichsten Klagen über die Kaiserlichen. Aus diesen, sagte er, aus den vornehmen Reichsständen des katholischen Glaubens und aus jenen, die bloß durch die Stimmenmehrheit bedeutend würden, aus solchen drey Theilen, wären die Katholischen zusammengesetzt. Nun bedienten sich die Kaiserlichen der letzten so artlich, daß die Häupter gar nicht fortkommen könnten. Ihm gefalle daher der Vorschlag sehr wohl, daß die friedfertigen Katholiken mit einigen Evangelischen eine vertrauliche Handlung pflegen sollten; und sofort werde er mit Chur-Mainz deßhalb reden, und mit Chur-Bayern, welches die seinen Landen vor Augen stehende Gefahr sich wohl zu Herzen gehen lasse. Dem Kaiser werde es nicht mißfallen, wenn der Schweden Heer Bayern angreife, weil dieses in der Angst sich desto fester an das Haus Östreich halten müsse.

Von nun an ruhte Vorburg nicht, bis er die vertrauliche Handlung zwischen auserwählten Reichsständen beyder Religionen bewerkstelligte, wobey von Seite der Evangelischen ein unerwartetes Hinderniß war, daß der churfächsische Gesandte hin und her schwankte, ob er daran Theil nehmen solle. Schon

entstand ein leiser Argwohn, es möchte wahr seyn, was Volmar ausstreute, daß der Churfürst von Sachsen sich gegen den kaiserlichen Hof verpflichtet hätte, mit der Krone Schweden zu brechen.

Ehe jedoch die Unterredung begann, begaben sich die fürstlich-sächsischen und braunschweigischen Gesandten zu dem Grafen Oxenstierna, und eröffneten ihm das Vorhaben. Seine Antwort ging dahin, daß er solche Weise dem Friedenswerk ersprießlich achte, und der nächste Weg zum Schluß ihnen der liebste sey.

Vor den Kaiserlichen hätten die begonnenen Unterhandlungen geheim bleiben sollen; allein dieß war nicht möglich an einem Orte, wo jeder Schritt einer diplomatischen Person hundertfach bewacht wurde, und weil einige der theilnehmenden katholischen Gesandten, wie der chur-mainzische Kanzler Reigersperger selbst wider Willen und Befehl ihrer Fürsten, an der strengen katholischen Partey und den kaiserlichen hingen; weil unter den Evangelischen der chur-sächsische Bothschafter auch dem chur-brandenburgischen seine Ängstlichkeit mitgetheilt hatte. Volmar trieb rastlos, die geheime Handlung zu zerstören. Den katholischen Theilnehmern an derselben führte er zu Gemüth, daß man ihr Beginnen auf eine Beschimpfung der kaiserlichen Majestät deuten müsse. Zugleich brauchte er die List, durch neue Erklärungen die Bemühung und die Vorstellungen der vertraulichen Handlung zu durchkreu-

zen, welche auf die Weise schnell aufgelöset wurde, zur herzlichen Betrübniß Vorburgs. Um sich ein wenig zu rächen, ging er mit einem Schreiben des neuen Churfürsten von Mainz, dessen ganzes Vertrauen er besaß, zu dem Kanzler Reigersperger, und las ihm die Gesinnungen ihres gemeinschaftlichen Herrn vor. Darauf fragte jener: ob er auch katholisch sey? und seine Antwort war: er sey besser katholisch, als andere, die den Frieden hinderten. *)

Jetzt drangen die Schweden noch einmahl heftig in die kaiserlichen Bothschafter, daß sie es bey demjenigen bewenden lassen sollten, was mit dem Grafen von Trautmannsdorf verglichen sey; aber es erfolgte die gewöhnliche Erwiederung, daß derselbe von den Katholischen keine Vollmacht gehabt habe, irgend etwas abzuschließen, wodurch sie verpflichtet wären. So ist kein öffentlicher Glaube, sagte Oxenstierna, und wir sehen nicht, wie wir noch fürder etwas Beständiges mit den Kaiserlichen abhandeln könnten; es muß nur tapfer darauf geschlagen werden. Und Volmar antwortete: es soll auch kaiserlichen Theils geschehen. **)

Vom Schlachtfelde schien also wiederum die Entscheidung für die Tractaten kommen zu müssen, und doch konnte man nicht absehen, wie sie daher kommen möchte; denn ein Sieg hätte entweder die Kaiserli-

*) Acta pac. Westph. l. XXXIII. §. 19. 30.

**) Ibidem §. 31.

chen und Katholiken, oder die Schweden und Evangelischen so übermüthig und hartnäckig gemacht, daß sich der Gegentheil nicht mit ihnen vereinbaren konnte.

Sowohl die katholischen als evangelischen Reichsstände gaben sich deßhalb herzlich Mühe, die gänzlich abgerißnen Verhandlungen zwischen den Kaiserlichen und Schweden wieder anzuknüpfen; und diese fühlten sich dazu geneigt, um Gelegenheit zu haben, die Befriedigung ihrer Miliz wieder vorzubringen, jene dagegen, um alle übrige Fehde beseitigt zu haben, ehe für diesen Punct die Verwicklung derselben von schwedischer Seite benutzt werden möchte.

Es gefiel die alte Weise, daß beyde Gesandtschaften zusammentreten, und einige Abgeordnete beyder Religionstheile in Nebenzimmern zugegen seyn sollten, um mit ihren Meinungen und Kenntnissen auf Verlangen aushelfen zu können. Oxenstierna ließ zwey Stuben mit gleichen Tapezereyen behängen, damit, nach seinem Ausdruck, weder die evangelische noch katholische Partey an eine Ungleichheit der Behandlung denken möge. *)

Ehe die Unterhandlung eröffnet wurde, traf ein Schreiben des Churfürsten von Sachsen an seinen Gesandten Doctor Lenber ein, welches in der nachdrücklichsten Sprache den Protestanten Nachgiebigkeit anrieth. Schon solle der Frieden zwischen den Spaniern

*) Acta pac. Westph. l. XXXIII. §. 42. 43.

und Holländern ausgerufen werden; und wenn nun auch der Friede zwischen Frankreich und Spanien geschlossen sey, ob dann die katholischen Reichsstände sich in die Arme von auswärtigen katholischen Potentaten werfen sollten, weil man noch immer die schwedischen Kriegsvölker anstelle, um ihnen auszupressen, was zu verwilligen ihr Gewissen verbiethe. Niemahls hätten die Katholischen eine Vollmacht zu gänzlichem Abschluß, ohne alles Hinterbringen, ausgehändigt, und sie, oder die Verwandten des Augsburger Bekenntnisses, zu Gestattungen in der Religion zu drängen, wäre der römische Kaiser nicht berechtigt. Wegen der evangelischen Unterthanen katholischer Obrigkeit den Krieg im Reich länger zu behalten, sey dem Buchstaben des Religionsfriedens entgegen, und uraltes Herkommen wolle, daß zur Justiz gehörige und politische Sachen auf einem Reichstag erörtert, und nicht durch Kugeln und Schwert eingeführt würden. Es wolle verlauten, daß die mehreren Evangelischen über die Härte von zwey oder drey Gesandten, welche sich unterständen, ohne die übrigen zu begrüßen, bald dieß, bald jenes vorzunehmen, und wohl gar durchzutreiben, Klage geführt hätten. Da solle man einem evangelischen Gesandten nach dem andern absonderlich vermelden, und zu Gemüth führen, daß der Untergang der uralten löblichen heilsamen Verfassung im Reich unfehlbar zu besorgen sey, wenn einem oder dem andern gefällig seyn werde, der schwedischen Waffen sich noch länger zu bedienen, um die Katholischen zu Ergreifung der ausschweifenden Puncte zu zwingen, und daß Er alsdann die Gebührniß des churfürstlichen

Amtes und göttlichen Berufes gegen das Reich ohne alle Rücksicht vor die Hand nehmen müsse. *)

Diese nachdrückliche Erklärung, in deren Geiste auch Chur-Brandenburg handelte, hatte sehr auf die Stimmung gewirkt, mit welcher die Kaiserlichen und die Schweden, die Abgeordneten der katholischen, und besonders der evangelischen Reichsstände, im Februarmonathe am Concordientage zusammentraten.

Weil die Protestanten meinten, daß man alle Sachen durch die Justiz in Ruhe erhalten könne, und solcher Punct am ersten zu befestigen sey, so ward damit begonnen, und schon am vierten Tage nach Wiederbeginn der Verhandlung ward der Artikel wegen der Reichsjustiz, so wie er der Friedensurkunde einverleibt werden sollte, von allen Theilen unterzeichnet.

Außer dem Kammerrichter und vier Präsidenten, die sämmtlich allein von des Kaisers Majestät, doch zwey der letzten aus den Augsburger Glaubensverwandten, ernannt würden, sollte die Zahl der Beysitzer des Reichskammergerichtes auf funfzig vermehrt werden, von welchen die Katholiken sechs und zwanzig, eingerechnet die zwey, welche der Kaiser darstellet, und die Stände des Augsburger Bekenntnisses vier und zwanzig darzustellen befugt und verpflichtet wären; überdieß dürften zwey katholische und zwey

*) Acta pac. Westph. l. XXXIII. §. 44.

evangelische Beysitzer, aus jedem einzelnen Kreise vermischter Religion, hinzugefügt werden. Nicht nur in geistlichen Angelegenheiten, sondern auch in weltlichen, sobald diese zwischen katholischen und protestantischen Parteyen, oder bloß evangelischen, verkehrten, oder auch wenn Katholiken gegen Katholiken, Protestanten gegen Protestanten Fehde führten, und ein Dritter von einem andern Glauben dazu käme, sollte eine gleiche Anzahl der Beysitzer aus beyden Religionen richten. Bey dem Reichshofrathe müßte dasselbe beobachtet werden, in welchen deßhalb der Kaiser rechtskundige Männer aus den evangelischen oder gemischten Kreisen berufen würde. Die Proceßordnung des Kammergerichtes sey auch bey ihm zu beachten, und von seinem Urtheile könne man sich an den Kaiser wenden, damit dieser die Sache von einer gleichen Anzahl solcher Räthe aus beyden Religionen, welche zuvor nicht Referent und Correferent darin waren, von neuem untersuchen lasse. Visitation des Reichshofrathes sollte durch Chur-Mainz so oft geschehen, als es nöthig wäre. Sobald über die Erklärung der Constitutionen und Reichsabschiede Zweifel entstände, oder bey Entscheidungen die Richter aus beyden Religionen als vollendete Parteyen gegen einander ständen, müßte die Sache an den allgemeinen Reichstag gehen.

Alle diese Bestimmungen galten nur von den Ständen und der unmittelbaren Ritterschaft des Reichs. Über die Mittelbaren war nur die Bestimmung, daß den Protestanten, welche Gleichheit der

Richter aus beyden Religionen bey einem Rechtsstreite forderten, dieselbe gewährt werden sollte.

Als die Gesandten vier unterzeichnete Exemplare dieses Artikels gegen einander auswechselten, entstand eine solche Bewegung der Gemüther, daß sie sich vor Freuden der Thränen nicht enthalten konnten, und sich die Betrachtung mittheilten, wie der Punct der geheiligten Justiz, worauf die Grundfeste des Staats beruhe, der erste sey, über welchen sie sich nach vielem Kampf und Blutvergießen vereinigt hätten, in zuversichtlicher Hoffnung, die Nachkommenschaft werde solches Heiligthum nicht zerfallen lassen. Kaum unter irgend einer andern Nation, als der Deutschen, wären diplomatische Männer, und solche, die nicht leicht gerührt wurden, so freudig darüber erschüttert worden, daß fortan Gerechtigkeit walten sollte. *)

In derselben Stunde, wo sich diese edle Rührung ergoß, ward die alte Fehde über die Religionsfreyheit der Unterthanen wieder aufgenommen, und die Kaiserlichen erklärten sofort im Nahmen der Katholischen, daß sich diese durch kein öffentliches Gesetz zu derselben verbinden, aber Verträge, die etwa an einem oder andern Orte darüber errichtet wären, gelten lassen wollten. Dagegen drangen die Schweden und Evangelischen von neuem auf die Religionsfreyheit in den Erblanden des Kaisers. Allein diese ward so entschieden fortdauernd verweigert, daß die Pro-

*) Acta pac. Westph. l. XXXIX. §. 1—5.

testanten selbst den Schweden den Antrag machten, man sollte wenigstens den Weg der Fürbitte für die armen Glaubensgenossen im kaiserlichen Lande offen erhalten; denn sie wären nicht bevollmächtigt, in deren Ausrottung einzuwilligen.

Diesem Einrathen gaben die Schweden sofort ihren Beyfall, wiewohl sie besorgten, eine solche Erklärung werde jene betrübten Glaubensgenossen wenig erquicken. Desto standhafter wollten die Protestanten von der allgemeinen Religionsfreyheit nach dem Normaljahre 1624 nicht weichen, und umsonst erbothen sich drey Mahl die Katholischen durch den chur-mainzischen Kanzler Reigersperger, im Nahmen der Reichsstände ihres Glaubens, zu versprechen, daß sie gegen die evangelischen Unterthanen eine Bescheidenheit brauchen wollten, über welche sich niemand mit Fug zu beschweren hätte; nur falle es ihnen unthunlich, zur beständigen Duldung sich durch einen öffentlichen Vertrag zu verbinden.

Jetzt drängte der bayersche Gesandte mit Gewalt auf höchstnöthige Beschleunigung des Friedens; denn nur zwey Tagereisen standen die Heere von einander, und es könnte leicht zu einer Schlacht gerathen. Wie der Sieg fallen möchte, so würde er zur höchsten Gefahr der Churfürsten und Stände des Reichs ausschlagen. Fiele er auf die Seite der Kronen, so würde es drey starke Parteyen geben, welche das Reichsland unter sich theilten, und die Stände abschafften; denn große Potentaten beschwägerten

sich leicht, damit nur ein jeder einen Theil des Reichs hinwegnähme. Wegen der spanischen Händel suche der Kaiser den Schluß aufzuhalten; aber alle die oberländischen Erzbischöfe und Bischöfe wollten, wie sein gnädigster Herr, einmahl aus dem Kriege seyn; man müsse endlich dem Kaiser sagen, daß er schließe.

Indem der bayersche Gesandte mit Particulärverhandlungen vorzugreifen suchte, machte Oxenstierna wieder große Schwierigkeit, die evangelischen Unterthanen in den kaiserlichen Erblanden zu verlassen; denn dieser Punct berühre das Gewissen; und damit allen bedrängten Religionsverwandten ohne Ausnahme in Deutschland geholfen werde, sey des seligen Königs Blut vergossen, sey Schweden von dem Krieg nicht abwendig geworden.

Doch war es nicht so sehr diese hartnäckige Fehde über die Religionsfreyheit der Unterthanen des kaiserlichen Hauses, wodurch jetzt noch der endliche Vergleich über die Religionsbeschwerden aufgehalten wurde, als die Behauptung, daß die besondern Verträge, welche Chur-Cölln und Chur-Mainz über das Stift Hildesheim und die Stadt Erfurt errichtet hatten, von dem Normaljahre nicht leiden sollten, bis zuletzt Thumshirn und die übrigen sächsischen Gesandten, welche den mainzischen Kanzler Reigersperger den zum Spanier verwandelten Mann hießen, die Evangelischen zu dem Schluß trieben, die Kaiserlichen und Schweden zu ersuchen, daß sie im Fall der Weigerung des mainzischen Gesandten die Unter-

schrift an Chur-Trier übertragen, und sie alle mit gesammtem Zuthun jenem erklären sollten, man würde sein hinterlistiges und schwarzes Verfahren, als der bekannten Gesinnung seines gnädigsten Herrn zuwiderlaufend, demselben zur schweren Ahndung anheim stellen.

Da ward endlich am achten Tage des Märzmonathes der Artikel über die Religionsfreyheit der Unterthanen von allen Parteyen unterschrieben. Den evangelischen Unterthanen katholischer, und den katholischen evangelischer Reichsstände sollte die Religionsübung nebst allem damit zusammenhängenden Recht und Besitzthum bleiben, welche sie zu irgend einer Zeit des Jahres 1624, wenn auch nur durch das Herkommen, hatten, und diejenigen, welche davon auf irgend eine Weise verdrängt waren, sollten vollkommen wieder hergestellt werden. Alle Verträge, welche dieser allgemeinen Norm entgegen sind, wären nichtig. Diejenigen Unterthanen von anderm Glauben, als ihre Obrigkeit, welche zu keiner Zeit des Normaljahres auch nicht einmahl Privatgottesdienst übten, müßten in ihrer Hausandacht, und in öffentlicher Religionsübung bey der Nachbarschaft nicht gestört, und in der bürgerlichen Gesellschaft nicht ungleich gehalten, oder irgend verunglimpft werden; die Auswanderung, indem sie ihre Güter veräußerten oder beybehielten, sollte ihnen ungehindert bleiben.

In gleiche Classe mit diesen letzten wurden

sämmtliche evangelische Unterthanen in den schlesischen Fürstenthümern und Niederöstreich gesetzt, nur daß ihnen die Erlaubniß ausbedungen ward, nach dem Frieden neben den Mauern der drey Städte, Schweinitz, Jaur und Glogau, an Plätzen, die ihnen der Kaiser anwies, drey Kirchen auf ihre Kosten zu erbauen. Die Herzoge von Brieg, Liegnitz, Münsterberg und Oels, und die Stadt Breslau, sollten im freyen Genuß aller vor dem Krieg erhaltenen Rechte, und in der ihnen von kaiserlicher Gnade bewilligten Religionsübung behauptet werden. Weil man wegen einer weiteren Religionsfreyheit der Unterthanen in des Kaisers Erblanden sich nicht hätte vereinbaren können, so behielten sich die schwedische Majestät, und die Reichsstände des Augsburger-Bekenntnisses das Befugniß vor, auf dem nächsten Reichstag, und sonstig, dafür bey dem Kaiser sich zu verwenden. *)

Es flossen nicht, wie bey Berichtigung der Justiz im Reich, Thränen der Freude bey Unterzeichnung dieses Artikels; die neue Verhandlung über ihn hatte zu lang gedauert, und die Herzen waren zu erbittert durch sie geworden; auch mußte noch eine Religionsfehde zwischen den Protestanten selbst beygelegt werden.

Wiewohl die beyden protestantischen Parteyen, welche über die Art, wie der Heiland im Abendmahl ge-

*) Acta pac. Westph. l. XXXIX. §. 6—16.

genossen werde, sich entzweyet hatten, herberen Grimm gegen einander, als gegen die Katholiken hegten, waren sie doch klug genug, wider diese mit vereinter Kraft zu stehen, und deßhalb war die Frage, ob die Calvinisten in dem Religionsfrieden begriffen wären, so oft sie während der jetzigen Friedenshandlung angeregt war, nie zur Entscheidung gebracht. Die Schweden hatten freylich schon in ihren ersten Friedensvorschlägen verlangt, daß die sogenannten Reformirten alles Rechtes theilhaftig wären, welches den Evangelischen überhaupt bedungen würde, und der Kaiserlichen Antwort war gewesen, daß diejenigen, welche sich die Reformirten nennen, sowohl des Religionsfriedens, als des gegenwärtigen Vertrags genießen sollten, wenn sie selbst es wünschten, und ruhig lebten. Aber dieser kränkende Zusatz, welcher darauf hinwies, daß der Calvinisten ehemahliges Haupt, der pfälzische Churfürst, durch die unbesonnene Annahme der böhmischen Krone die Flammen des langen Krieges verbreitet hatte, gab zu verschiedenen Erörterungen Anlaß, und Oxenstierna äußerte bey einer Gelegenheit, in Schweden halte man Sachsen, Kulmbach, Anspach, Braunschweig, Darmstadt, Mecklenburg für schwedische Glaubensgenossen und wahre Lutheraner, hingegen Pfalz, Chur-Brandenburg, Hessen-Kassel, Anhalt außer Zerbst, halte man für Calvinisten, welche eine andere Art Leute wären, als die Lutheraner. Auch gaben die lutherischen Reichsstände nicht undeutlich zu verstehen, daß sie den Reformirten, wenn diese als Genossen des Augsburger Bekenntnisses in den Reli-

gionsfrieden und den gegenwärtigen Vertrag eingeschlossen würden, dadurch nicht das Reformationsrecht gegen ihre lutherischen Unterthanen einräumen wollten. Sie stützten sich dabey auf den Grund, daß im Religionsfrieden nur von zwey Glaubensparteyen die Rede sey, und die kalvinistischen Fürsten, wenn sie wirklich, wie sie sagten, dem Augsburger Bekenntnisse mit Mund und Herz zugethan wären, nicht gegen ihre eigene, sondern nur gegen eine fremde Religion das Recht zu reformiren ausüben würden.

So gründlich dieser Beweis war, so gewiß folgte aus ihm, daß auch lutherische Obrigkeit, welcher auf irgend eine Weise ein Land zufiel, wo die kalvinistische Lehre bisher geblüht hatte, keine Reformation derselben ausüben durfte; aber diese Folgerung wollten sich die Lutheraner nicht gefallen lassen; und als sie endlich, besonders durch Salvius, bewogen wurden, sich dahin mit den Reformirten zu vergleichen, daß ein Territorialherr, der von einer evangelischen Partey zur andern übertrete, oder ein Land bekomme, wo bisher eine andere evangelische Religion, als zu welcher er sich bekenne, öffentlich ausgeübt worden, keine Änderung darin vornehmen dürfe, und sich darauf beschränken müsse, Hofprediger von seinem Glaubensbekenntnisse ohne Last der Unterthanen zu halten; als sie glaubten, nun die ganze Fehde beygelegt zu haben, so brach unerwartet der Reformirten jetziges Haupt, der Churfürst von Brandenburg, heftig los wider den verglichenen Artikel. Ihn kränkte der Lutherischen Angst, daß

er ihre Glaubensgenossen in Pommern und der Mark Brandenburg bedrängen möchte, um so tiefer, je freyer er sich von aller theologischen Spitzfündigkeit fühlte. Ob der Leib des Heilands wirklich im Abendmahl gegenwärtig sey, wirklich genossen werde, darüber möchten die Gottesgelehrten unnütze Händel suchen; sein Gemüth und sein Verhältniß zu seinen Unterthanen werde davon nicht berührt, und das Augsburger Bekenntniß habe mit dieser Streitfrage nichts zu schaffen. Achtzig Jahre hindurch hätten alle Evangelische für Genossen desselben gegolten; er bekenne sich dazu mit Mund und Herzen, und wolle nicht vor seinen Unterthanen den Nahmen haben, daß er sich gleichsam in ein neues Recht einbetteln müßte.

Offenbar ging des Churfürsten Absicht dahin, daß man gar keine zwey Parteyen der Evangelischen annehmen, sondern sie, unbekümmert um der Theologen Zwietracht, als ein Ganzes unter dem Nahmen der Augsburger Religionsverwandten gelten lassen solle. Allein die Lutheraner und Schweden meinten dieß verfänglich und unthunlich, so lange die Reformirten nicht durch ein förmliches Bekenntniß dargethan hätten, daß sie ganz ihre Genossen wären.

Inzwischen verhielten sich die Katholischen bey dieser Fehde ganz leidend, und sahen mit Vergnügen die Zwietracht unter den Protestanten, mit welchen sie noch nicht ihren Vergleich abgeschlossen hatten. Von den Holländern waren einige Schritte

für die Reformirten geschehen; daß diesen schon so viel eingeräumt war, darüber bezeigten die Schweizer ihre Freude.

Auch Friedrich Wilhelm von Brandenburg begnügte sich bald im Wesentlichen mit dem verglichenen Artikel, nach welchem er nur an seinem Hofe calvinistische Prediger halten durfte, und alle Anordnungen, die zwischen protestantischen Fürsten und ihren Unterthanen wegen der Religionsübung und aller davon abhängigen Dinge getroffen waren, unverletzt bewahrt werden mußten. Am meisten stieß sich des Churfürsten Denkart, welche liebte frey zu schalten, daran, daß die Gemeinen selbst die Lehrer an Kirchen und Schulen wählen sollten, und die Landesherren den Gewählten, welche bey der Prüfung für tauglich erklärt wurden, die Bestätigung nicht verweigern durften. Dagegen konnte einer Gemeine, welche zu des Fürsten Glauben übergehend sich von dem allgemeinen Religionsstand des Landes losriß, das Recht der freyen Religionsübung auf ihre Kosten so bewilligt werden, daß die nachfolgenden Regierungen nicht Befugniß hatten, es ihr zu nehmen. Auf die Consistorien, die Visitatoren der Kirche, und die Lehrer der Philosophie und Theologie durfte inzwischen eine solche Veränderung nicht den geringsten Einfluß haben.

So wie die Formel zwischen den Lutheranern und Reformirten verglichen war, wurde sie in die Friedensurkunde gesetzt; aber die Parteyen hatten

sie nicht, wie sonst Sitte war, unterzeichnet, und deßhalb erregte es um so mehr Bestürzung, daß der chur-sächsische Gesandte, da die ganze Friedensversammlung diesen Artikel schon seit ein paar Wochen beseitigt glaubte, sich heftig wider denselben am vierzehnten Junius im Nahmen seines Hofes erklärte. Wegen keiner Rücksicht sey zu gestatten, daß die Reformirten, die nicht das unveränderte Bekenntniß festhielten, welches auf dem Reichstag zu Augsburg im Jahre 1530 Kaiser Carl dem Fünften übergeben wäre, und keinen Theil an dem Religionsfrieden hätten, die echtlutherischen Fürsten in ihrem Reformationsrecht gegen die Unterthanen beschränken sollten.

Ein ganzer Monath verging, ehe die Reformirten eine Gegenvorstellung kundgaben, in welche der Churfürst von Brandenburg seinen vollen beleidigten Stolz ausgeströmt hatte. Es sey schwer zu vernehmen, hieß es, daß die Stimme eines einzigen Reichsstandes jählings so viele Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, welche dessen Ruhm und Heil so viele Jahre mit Gut und Blut vertheidigt hätten, aus dem Religionsfrieden stoßen wollten. Die Reformirten wären der Hoffnung, der Churfürst von Sachsen werde besser erwägen, daß solche Erklärungen, wie seine Übereilung, zum allgemeinen Verderben führten, und sie achteten sich in jedem Recht auch nicht um ein Stäubchen geringer, als die Reichsstände des lutherischen Glaubens.

Nach dieser kräftigen Gegenvorstellung ruhte die Fehde über die verglichene Formel in der Friedensversammlung, welche überhaupt den Schritt des Churfürsten von Sachsen sogleich gemißbilligt hatte.*)

*) Adami c. XXVII. §. 20 — 24. Acta pac Westph. l. XLIV. §. 16—19 26—28. 33—39. Pufendorf de rebus gestis Frid. Wilhel. l. II. § 29 30.

Siebentes Buch.

Indem das verwickelte Gewebe der politischen Zwietracht einer gänzlichen Auflösung nahe gebracht wurde, hatte die Gruppe der Bothschafter zu Münster und Osnabrück sich sehr verändert.

Als der Friede zwischen Spanien und dem niederländischen Freystaate geschlossen war, wollte Frankreich auf alle Weise zu erkennen geben, daß es die Republikaner nicht mehr wie seine Feunde, sondern wie Anhänger der Spanier betrachte, und nur mit mattem Schein geschahen noch einige Versuche einer Friedenshandlung zwischen beyden Kronen. Der Herzog von Longueville brachte den Tag, an welchem Penneranda das Freudenfest wegen des verkündeten Friedens zu Münster gab, in Osnabrück zu, und erklärte, daß er an den Hof abreisen werde, weil es den Spaniern kein Ernst sey, auf billige Bedingungen zu schließen. Gern entfloh er der langen Weile,

welche ihm das endlose Geschäft machte, und die Grafen d'Avaux und Servien standen wieder mit dem alten Haß gegen einander, als die Mittelsperson zwischen ihnen fehlte. *) Sogleich begann der letzte die hinterlistigsten Ränke, um jenen von dem Ruhm, das große Friedenswerk mit vollendet zu haben, so zu verdrängen, daß man in ihm den Anstifter nicht argwohnte; selbst den Cardinal Mazarin, dessen Vertrauter er war, ging er nicht immer unmittelbar an mit den Anschwärzungen seines Gefährten, der sich selbst zu hochmüthig pries, und von seinen Anhängern preisen ließ, als daß Servien, welcher aus Holland fast mit Schimpf zurückgekehrt war, nicht seiner wüthenden Eifersucht hätte Raum verschaffen müssen.

Vergeblich war jedes Bemühen, irgend ein diplomatisches Versehen oder gar Verbrechen des Grafen d'Avaux aufzuspüren; aber man führte Reden an, die ihm entfallen seyn sollten, und den Cardinal tief verwundeten. Sein gekränkter Stolz konnte ihn wohl so weit hingerissen haben, daß er einem fremden Diener, dem Haushofmeister des venetianischen Botschafters Contarini, sagte: er hätte ein gutes Mittel, sich an seiner Eminenz zu rächen, und ihm mehr Übel und Gefahr zu bringen, als man dächte; er brauchte nur seinen Posten aufzugeben, und sich in sein Haus zurückzuziehen; bey der großen Achtung, deren er im Königreich genösse, wür-

*) Wicquefort. I. p. 81. Acta pac. Westph. l. XXXIII. §. 16.

de es für den Cardinal nicht ohne Gefahr seyn, für die Ursache dieser Entfernung gehalten zu werden.

Mazarin fühlte sich von dieser Sage verwundet, weil d'Avaux und seine Familie zu der ihm so furchtbaren großen Gegenpartey im Innern Frankreichs gehörten; aber um so mehr fürchtete er sich auch, den Grafen zurückzurufen, ohne daß ihm öffentlich eine Schuld aufgebürdet werden könnte. Als es hierzu durchaus keinen Anschein gab, benutzte man den Friedensschluß zwischen Spanien und den vereinigten Niederlanden, indem jenes keine Hoffnung mehr zu gütlicher Handlung gäbe, um die Gesandtschaft in Westphalen noch mehr zu verringern, zumahl da die Erfahrung lehre, daß die Verschiedenheit der Meinungen von zwey diplomatischen Personen, die, sich einander gleich, durch das Ansehen eines Dritten nicht vereinigt würden, den Geschäften viel Nachtheil brächte, so eifrig und fähig eine jede von ihnen auch seyn möchte. Zugleich erhielt Servien eine neue Vollmacht, zu unterhandeln und den Frieden zu schließen mit den Bothschaftern aller Mächte, und die Zurückberufung, welche er, wahrscheinlich nur um seinen Triumph zu vermehren, für sich verlangt hatte, erfolgte an den Grafen d'Avaux, den dieser Schlag so schmerzte, daß er in Gegenwart der beyden vermittelnden Gesandten deßhalb Thränen vergossen haben soll.

In der Friedensversammlung entstand darüber keine sonderliche Bewegung, und die Protestanten schmeichelten sich, daß der Bothschafter vornähmlich

darum in Ungnade gefallen sey, weil er aus gar zu andächtiger Demuth gegen den päpstlichen Stuhl sie oft beleidigt habe. Der chur-brandenburgische Agent in Paris hatte ihnen geschrieben, daß die Wohnung des Grafen bey seiner Rückkunft die Bastille seyn möchte, welches Unglück ihn nicht traf, aber der Befehl, nicht an den Hof zu kommen, und auf seinen Gütern zu leben, nachdem er zwanzig Jahre seinem Vaterland auf eine glänzende Art gedient hatte. *)

Sowohl der Herzog von Longueville als d'Avaux hatten mit einem zahlreichen und prächtigen Gefolge in Westphalen gelebt, und zum ersten Mahle hatte Graf Penneranda das Vergnügen, die Franzosen zu Münster durch den Glanz der spanischen Gesandten weit verdunkelt zu sehen, wodurch er zu einer auffallenden Gewaltthätigkeit verleitet wurde: Zwey betrunkene Spanier von seiner Garde gingen vor der Wohnung der portugiesischen Gesandtschaft vorüber, und indem der eine rief: es lebe König Philipp von Spanien! der andere: es sterbe Johann, Herzog von Braganza, der Rebell! antwortete in lateinischer Sprache, in welcher sie gerufen hatten, ein in der Thüre stehender Portugiese: es lebe der König von Kastilien, aber daß Johann, König von Portugal, ein Rebell sey, lügst du! Sogleich drangen die bewaffneten Spanier in die Mitte des Hauses, und

*) Bougeant. t. VI. p. 15—31. Acta pac. Westph. l. XL. §. 21.

verwundeten drey portugiesische Edelleute, die ihnen dort begegneten. Auf den Lärm liefen alle Leute des Bothschafters zusammen, trieben die Angreifer hinaus, und verfolgten sie bis zum Ende der Straße, wo ein Spanier gefährlich verwundet zurückblieb. Sobald Penneranda das vernahm, befahl er seiner Garde und allen seinen Livreebedienten, die Wohnung der Portugiesen zu bestürmen, und das Blut nicht zu schonen. Ihr Zug belief sich bis auf hundert und zwanzig Mann; aber sie fanden viel Widerstand, und Portugalls Bothschafter war selbst voran mit Pistolen und Degen. Als er seine Leute zu schwach glaubte, rettete er sich durch eine Hinterthür des Hauses zu dem Grafen Servien, weil die Portugiesen unter dem Schutze der Franzosen standen. Indem diese, nicht stark genug, um Gewalt abzutreiben, der Stadt Hülfe auffordern wollten, war der Commandant von Münster mit hundert Mann herbeygeeilet, und hatte die Spanier genöthigt, sich zurückzuziehen. Penneranda drohte demselben, daß er sein Benehmen gegen den Kaiser und die spanische Majestät verantworten solle, ob er den Portugiesen unterthänig sey? Weder den Spaniern, noch den Portugiesen, war die Antwort; aber als Diener der Stadt Münster müsse er die Sicherheit jeder Gesandtschaft bewahren. Servien behielt die ganze Nacht die Garde der Stadt bey seinem Hause, welches der portugiesische Bothschafter nicht verließ; und da er der Spanier Übermuth noch nicht gedämpft sah, nahm er hundert hessische Soldaten in Dienst zur Garde seines Hauses.*)

*) Acta pac. Westph. l. XL. §. 32. Bougeant. t. VI. p. 33—35.

Als Penneranda merkte, daß er die Portugiesen und Franzosen nicht mehr verhöhnen könne, begab er sich weg von einer Friedensversammlung, welcher länger beyzuwohnen er seiner unwürdig hielt, nachdem die beyden vornehmsten französischen Gesandten sie verlassen hatten; nur Don Brun blieb zurück zu Münster, Saavedra war seit länger als einem Jahre zurückberufen worden. *)

Die schwedische Gesandtschaft bestand noch immer aus Oxenstierna und Salvius; doch war das Gewicht des letzten noch merklich gestiegen, seitdem die junge Königinn Christina von Schweden sich gänzlich frey von den Banden der vormundschaftlichen Regierung gemacht hatte, deren Haupt der ehrwürdige Axel Oxenstierna gewesen. Wer den Launen und Bedürfnissen der Herrscher so bequem, wie Salvius war, und mit solcher Tüchtigkeit in Geschäften so viel Geist verband, wurde bald der Liebling der launenhaften und geistreichen Monarchinn. Sie schrieb ihm eigenhändig viele vertraute und geheime Briefe. In Hinsicht auf die Tractaten äußerte sie ihm vorzüglich zwey Wünsche: den Franzosen durch Beförderung ihrer Absichten angenehm zu werden, und den Frieden zugleich bald vollendet zu sehen. „Ihr thut wohl, schreibt sie, die Franzosen in ihren Forderungen zu unterstützen, und mit Eifer für sie zu sprechen, insonderheit in den Puncten wider den Kaiser, damit er gezwungen werde, den Spaniern nicht wider Frank-

*) Acta pac. Westph. l. XLV. §. 1.

reich beyzustehen. Treibet die Sachen, so gut es sich will thun lassen. Ich fürchte, hier zu Hause werde ich so viel zu schaffen bekommen, daß ich Gott danken muß, wenn ich auf die eine oder die andere Weise einen guten Frieden erhalte." Sie wußte, daß sowohl Axel Oxenstierna, als sein Sohn, der Gesandte in Westphalen, keinen starken Trieb empfanden, den Krieg zu endigen, wenigstens nicht ohne Schwedens Macht und Ruhm in Deutschland sicher gegründet zu haben, am wenigsten aber geneigt waren, den Frieden dadurch zu befördern, daß sie sich den französischen Anmaßungen fügten. „Vor allen Dingen, bittet sie Salvius, bemühet Euch, mich bey den Franzosen in guter Meinung zu erhalten, damit mir nicht schaden möge, was eine Partey wider solche Nation blicken läßt. Ich hoffe, daß ich in der That zeige, wie ich gesonnen bin. Wohl sehe ich, wie großen Fleiß Ihr anwendet, um dem langen und blutigen Krieg abzuhelfen, welcher fast ganz Europa belastet. Mit der widrigen Partey, welche, nicht vermögend die Tractaten über den Haufen zu werfen, sie wenigstens in die Länge zu ziehen suchet, will ich mich so benehmen, daß die ganze Welt wahrnehmen möge, wie die Schuld nicht an mir hafte."

Sie ließ in dieser Hinsicht ein herbes Schreiben an beyde Botschafter ergehen, und meldete zugleich an Salvius, daß es bloß auf den Grafen Oxenstierna ziele, wiewohl es an beyde gestellt sey; er solle sie doch wissen lassen, welche Grimassen jener gemacht, als er den Brief gelesen habe. Oxenstierna

argwohnte wohl dieß einer Königinn unwürdige Betragen. Herr Salvius, schrieb er ihr, warte ohne Zweifel, wie gewöhnlich, mit seinen besondern Berichten auf, und deßhalb brauche er, weil ihm nicht angemessen scheine, das Gleiche zu thun, ihrem gemeinschaftlichen Berichte nur ein Weniges hinzuzufügen. Der eigenhändige strenge Befehl der Königinn habe ihnen auferlegt, die Friedenshandlung zu beschleunigen; aber ihm komme vor, als hätte sie seinem Gefährten einen besondern entgegengesetzten Bescheid ertheilt; denn Herr Salvius und die Franzosen zögen die Tractaten von einem Tag zum andern hin, unter dem Vorwande, daß sie ihre Allianzen in Obacht nehmen müßten.

Sofort sandte Christina eine Abschrift dieses Briefes an Salvius mit der Versicherung, daß sie ihn gegen alle Anschwärzungen des Neides schützen würde; er sollte nur fortfahren in der Treue, welche sowohl ihr seliger Vater, als sie, so oft verspürt hätten. Sie versprach, ihn zum Reichsrath zu erheben, zu der höchsten Würde in Schweden; gäbe es eine höhere, so würde sie ihm auch die ertheilen. Und im Aprillmonath des Jahres 1648 lief auch die Nachricht zu Osnabrück ein, daß Salvius in den Freyherrnstand und zum Reichsrath erhoben wäre; gesammte Reichsräthe hätten ihm ihre Stimmen gegeben, außer dem Reichskanzler Axel Oxenstierna. *)

Das

*) Acta pac. Westph. l. XL. §. 37. und tom. V. p. 1—14.

Das Verhältniß zwischen den beyden Gesandten Schwedens wurde dadurch noch ungleich feindseliger; aber den tobenden, ungestümen Gefährten, welcher kein Hehl haben konnte, wußte Salvius so geschickt zu behandeln, daß sie durch ihre Feindschaft nie ein so öffentliches Ärgerniß geben mochten, wie ehemahls d'Avaux und Servien. Auch mußten sie eben jetzt die Genugthuung der schwedischen Miliz durchtreiben, in welchem Geschäft sie sich mit gleicher Thätigkeit und Erwartung vereinigten.

Einigen Zusammenhang mit dieser Genugthuung hatte der Punct der Amnestie, welche den Verbannten und Flüchtlingen aus den kaiserlichen Erblanden werden sollte; denn die meisten von denselben fochten unter den schwedischen Fahnen. Oxenstierna indessen und Salvius waren beyde der Meinung, daß sie diesen Artikel vorzüglich brauchen müßten, um die Befriedigung der schwedischen Miliz durchzusetzen, indem die Kaiserlichen vor Bewilligung jener Amnestie eine

Schmidt Th. 11. S. 96. sagt, daß die Originalien der Handschreiben Christina's in schwedischer Sprache, und die Übersetzungen von Meiern oder einem andern nach dem Geschmack der damahligen Zeit verfaßt wären. Meiern führt in der Vorrede selbst den Übersetzer an, nähmlich, Friedrich Christian Weber, den Verfasser des veränderten Rußlands, den vieljährigen Residenten von Großbritannien und Braunschweig-Lüneburg am russischen und schwedischen Hofe.

besondere Scheu hegten. Sollten alle jene Flüchtlinge in ihr Vaterland und den Besitz ihrer Güter und Rechte zurückkehren, so waren des Kaisers Throne von einer mißvergnügten, rachsüchtigen und mächtigen Menge, und solcher Verwirrung umgeben, daß sie in Gefahr standen, unterzugehen. Viele von den eingezogenen Gütern waren durch Kauf an ihre jetzigen Besitzer gekommen, welche vom Hof ihr Geld mit Entschädigung zurück verlangt hätten; andere hatte man Günstlingen und Männern geschenkt, die sich ungemeine Verdienste um das Kaiserhaus erwarben; ein reicher Theil an der Beute war auch Kirchen und Klöstern, und besonders den Jesuiten zugefallen. Vielleicht die Hälfte des Königreichs Böhmen, und wenigstens der dritte Theil von Östreich hätte den gegenwärtigen Besitzern wieder genommen werden müssen, um den zurückkehrenden Flüchtlingen ihren alten Zustand zu verschaffen. *)

Die Kaiserlichen hofften, daß sie den Punct der Amnestie für die Erblande sehr milde stimmen könnten, so lange die Schweden ihrer Willfährigkeit für die Befriedigung der Miliz, und die Genugthuung der Landgräfinn von Kassel noch bedürften, und verlangten daher schlechterdings, daß vor Erörterung dieser beyden Puncte über die Amnestie verhandelt würde. Da die Schweden aus gleicher Politik das Gegentheil verlangten, so geriethen die Reichsstände

*) Acta pac. Westphl. l. XL. §. 34. Schmidt Th. 11. S. 190.

in tiefe Bekümmerniß, daß nun so nah am Friedensziele sich ein neuer Stillstand in der Handlung ereignen solle. Sie bewirkten, daß die Kaiserlichen die Erledigung der hessischen Sache vor Entscheidung des Artikels über die Amnestie zugaben, *) verlangten aber nicht deren Einwilligung in der Schweden Vorschlag, daß jene Amnestie, und der Soldateske Befriedigung in durchaus gleichem Fortgang verhandelt werden möchten. Was der Miliz, war die Antwort, gegeben werden könne, brauche nicht durch die Friedensurkunde bestimmt zu seyn, und werde am schicklichsten nach derselben Vollendung erwogen; die Amnestie für die kaiserlichen Erblande gehöre dagegen zu ihren nothwendigen Artikeln; ihre Genugthuung an Land und Leuten habe die Krone Schweden bereits erlangt, und noch das Versprechen, daß ihnen der Kaiser sechs Mahl hunderttausend Thaler aus seinen Landen bezahlen wolle.

Schon betroffen über diese Äußerung geriethen die Evangelischen in Bestürzung und Betrübniß, als ihnen der Reichshofrath Crane beym Abschiede die Meldung that, daß der kaiserliche Hof den Punct wegen der Amnestie den Schweden für sechs Mahl hunderttausend Thaler abgekauft habe. In der Angst, daß die Beschützer ihres Glaubens ihre aus kaiserlichem Lande vertriebenen Religionsverwandten für schnödes Geld aufgeopfert haben sollten, wandten sie sich unverzüglich um Aufschluß darüber an den Grafen Oxenstierna. Bestürzt, wie man ihn während der ganzen Friedenshandlung nie gesehen, erwiederte dieser, nach-

*) Geschichte des westph. Friedens. Th. 1. S. 169. u. f. w.

dem er sich gefaßt hatte, daß zwar ein gewisser Vertrag mit den kaiserlichen Gesandten ehehin errichtet worden sey, solcher betreffe aber keinesweges die Religion; eine Abschrift der Urkunde wollten sie den Evangelischen zukommen lassen; doch müßte er zuvor deßhalb mit Salvius reden, welcher wegen gebrauchter Arzney nicht zur Stelle wäre. Allein nachher hieß es, daß man keine Abschrift besitze, und die Originalien nach Wien und Stockholm geschickt habe. Dadurch wurde der Argwohn der Evangelischen sehr bestärkt, und sie verbargen nicht ihre Betrübniß, daß sie nun den Schweden nicht mehr so vertrauen könnten, wie ehemahls. *)

*) Acta pac. Westph. l. XL. §. 1 — 5. 30 — 37. Von den Gesandten ganz allein, sagten die Schweden, ohne Zuziehung eines Secretärs, sey die Urkunde des geheimen Vertrags vollzogen worden; und späterhin erfuhr man, daß sich die Bothschafter an Eidesstatt versprochen hatten, keinem Menschen, als ihren beyderseitigen Majestäten, etwas davon zu offenbaren. Auch war die Urkunde nie zum Vorschein gekommen, bis sie durch Meiern bekannt gemacht wurde. Acta pac. Westph. l. XL. §. 35.

Ihr Datum ist vom 18. Februar 1647, und Graf Trautmannsdorf hat sie mit unterzeichnet. Einzig geht ihr Inhalt dahin, daß der Königinn Christina für Räumung der von ihren Truppen besetzten Plätze, sowohl im deutschen Reich, als in den kaiserlichen Erblanden, auch sechs Mahl hunderttausend Thaler gezahlt werden sollten, nähmlich vier Mahl hunderttausend, die von den Reichssteuern abgingen, welche Schweden künftig von den im gegenwärtigen

Inzwischen begann der Fürstenrath über die Befriedigung der Soldateske seine Berathschlagungen, weil dieselbe zuletzt doch zwischen den Schweden, wel-

Frieden erworbenen deutschen Besitzungen erlegen müßte, und zwey Mahl hunderttausend, die innerhalb drey Monathe nach Unterzeichnung des Friedens schwedischen Bevollmächtigten zu Hamburg unfehlbar in des Kaisers Nahmen ausgezahlt würden.

„Über die Echtheit dieser Urkunde, sagt Schmidt Th. 11. S. 193, kann ich nicht entscheiden, weil mir weder der etwas gleichlautendes, noch etwas dagegen sprechendes zu Gesichte gekommen. Sollte es aber wohl, wenn sonst nichts wäre verabredet worden, die Mühe gelohnt haben, ein so großes Geheimniß daraus zu machen? Sollten die Schweden, die noch ganze Millionen für ihre Armee zu gewarten hatten, sich so sehr bekümmert haben, um zwey Mahl hunderttausend Thaler bar und noch dazu erst in drey Monathen nach geschlossenem Frieden zu erhalten; und wenn sie auf eine Zeit keine Reichssteuer zu zahlen Lust hatten, würden sie es nicht weit leichter von den Ständen selbst als dem Kaiser erhalten haben, der es nach ihren eigenen Grundsätzen nicht einmahl bewilligen konnte, ohne das in Contributionssachen nöthige Stimmenrecht der Fürsten zu verletzen. Und wer konnte es wohl dem Kaiser selbst verdenken, wenn er, um desto geschwinder zu dem Besitz der ihm vorenthaltenen Festungen zu gelangen, ihnen zwey Mahl hunderttausend Thaler zusagte?" . . . „Mir kommt es wahrscheinlicher vor, daß noch ein anderer geheimer Artikel existirt hat, dessen Originalien aber von beyden Seiten zernichtet worden, weil die Königinn Christina für ihre Person mit der stipulirten Geldsumme scheint interessirt gewesen zu seyn."

che sie forderten, und den Reichsständen, welche sie leisten sollten, ausgemittelt werden mußte.

Diesen Gedanken muß entgegengestellt werden, daß sowohl die Kaiserlichen als die Schweden allerdings Ursache hatten, den Vertrag, wie ihn Meiern liefert, geheim zu halten vor den stets regen Mißtrauen der Reichsstände; denn diese hätten viel ärgere Vermuthungen, als Statt haben konnten, auf die Vertraulichkeit gebauet, nach welcher die Kaiserlichen ohne die nöthige ständische Einwilligung versprachen, Reichssteuern zu erlassen, und die Schweden solches Versprechen annahmen, ohne sich um die erforderliche Zustimmung ihrer Mitstände zu bemühen.

Sobald einmahl das Geheimniß entstanden war, hätte es gegen niemand ungünstiger zur Sprache kommen können, als gegen Oxenstierna, den unbehülflichen Mann ohne alle Verstellungskunst, dessen durchlöchertes Gedächtniß gewiß nicht mehr bestimmt wußte, was eigentlich in jenem geheimen Artikel verabredet worden. Durch die Art, wie er sich verwickelte, ward das Geheimniß viel bedeutender, als es an sich gewesen.

Aber der Reichshofrath Crane sagte doch bestimmt, „daß die Kaiserlichen den Punct wegen der Amnestie in den Erblanden für sechs Mahl hunderttausend Thaler den Schweden abgekauft hätten."

Dieser Mann, über welchen Lampadius zu scherzen pflegte: Cranius, parum cranii, war ein solcher Eiferer für die römisch-katholische Kirche, daß er sich eine kleine Unwahrheit und List, welche ihr frommen konnte, verzieh. Durch die gegenwärtige hatte er die Evangelischen nur ein

Als im Anfang des Julius dieser Punct so gut wie berichtigt war, zeigten die schwedischen Gesandten

wenig nachgiebiger machen wollen. Erschrocken über den Eindruck, welchen sie hervorbrachte, äußerte er gegen die Evangelischen, wie er verspürte, daß sie den Paß wegen der sechs Mahl hunderttausend Thaler nicht recht eingenommen hätten; der römische Kaiser wollte dieselben bloß zahlen, um die vom Feinde besetzten Plätze in seinen Erblanden aus den schwedischen Händen zu bringen.

Übrigens mußten die Schweden, wenn sie auf einige Zeit der Reichssteuern erledigt seyn wollten, sich der kaiserlichen Zustimmung allerdings vorläufig versichern; denn nach dem Frieden war sie wenigstens ungleich schwerer zu erreichen, als die Zustimmung der Reichsstände, auf welche die Schweden vorläufig großen Einfluß behalten mußten.

Freylich schien die bare Summe von zwey Mahl hunderttausend Thaler etwas Unbedeutendes für die Schweden, welche noch Millionen Genugthuung forderten; allein wahrscheinlich hatte Salvius, der Vertraute Christina's auch in ihren Geldangelegenheiten, dieselben zum Privatgebrauch der Königinn bestimmt, welche um diese Zeit in großer Verlegenheit war. Den Abschluß des Friedens suchte sie auf das dringendste zu beeilen, und Graf Trautmannsdorf, der den geheimen Artikel mit unterzeichnet hat, war eben damahls in voller Thätigkeit und Hoffnung, den Friedensschluß wenigstens mit Schweden in den nächsten Tagen zu vollenden; so mochte der Zahlungstermin jener zwey Mahl hunderttausend Thaler nicht gar fern scheinen.

Durch diese Betrachtungen ergibt sich, wie unnütz und verwegen Schmidts Hypothese sey, daß noch ein anderer

noch mehr Eifer, den Ausgang der Friedenshandlung zu befördern, und erbothen sich gegen die Kaiserlichen, wiederum mit ihnen die bisher unterbrochenen Unterredungen anzuheben, worauf beyde Theile sofort in der ersten Zusammenkunft die Friedensurkunde durchgingen, und zur Vollendung des Werkes fast keine Schwierigkeit mehr fanden, als den Punct der Amnestie in den Erblanden des Kaisers.

So weit gaben die Schweden bald nach, daß ihre Religionsgenossen in Böhmen und Östreich, deren Güter noch vor Ankunft Gustav Adolphs im deutschen Reich eingezogen wären, von Amnestie und Wiederherstellung ganz ausgeschlossen blieben. Aber sie wollten schlechterdings nicht eine solche Abfassung der Formel über diesen Punct gestatten, daß sie schienen, jene Ausschließung gebilligt zu haben. Sie wollten sich, sagten sie, keinen beißenden Wurm in ihr Gewissen setzen, und ihre Königinn wäre nicht verbunden, die Handlungen fremder Potentaten gut zu heißen.

Vergebens stellten die evangelischen Reichsstände den Schweden vor, daß sie einer Formalität wegen

geheimer Artikel vorhanden gewesen, dessen Originalien vernichtet wären.

Zuletzt muß noch gerügt werden, daß dieser Geschichtschreiber die Verhandlungen über die Amnestie in den kaiserlichen Erblanden, und über die Religionsfreyheit der Unterthanen in denselben, die jede einen besondern Gang nahmen, durcheinander wirret.

das Hauptwerk nicht aufhalten sollten, da sie im Wesentlichen nachgegeben hätten. Gegen Gott und die Welt, sagte Thumshirn zu Salvius, ist nicht zu verantworten, daß man wegen Wörter den Frieden hindert; kein Tag ist, an welchem nicht Christenblut vergossen wird, und schreckliche Unthaten verübt werden. Könige und Kronen, entgegnete der Schwede, achten das nicht, und lassen sich nicht beschimpfen.

Endlich brachten die rastlosen Bemühungen der evangelischen Reichsstände eine Formel zu Stande, welche sich die Kaiserlichen und die Schweden gefallen ließen. Nach ihr sollten die Unterthanen und Vasallen des Kaisers und Hauses Östreich sich der allgemeinen Amnestie erfreuen; diejenigen Güter aber, welche früher verloren gegangen wären, als ihre Eigenthümer auf schwedische oder französische Seite traten, sollten ihren gegenwärtigen Besitzern bleiben; wiewohl die schwedischen Bothschafter lange auch auf deren Wiederherstellung gedrungen hätten, wäre nicht möglich gewesen, dieselbe zu bewirken, wegen des standhaften Widerspruches der Kaiserlichen, und weil den Reichsständen nicht gut geschienen, daß der Krieg deßhalb fortgesetzt würde. *)

Indem alle Puncte zwischen den Kaiserlichen und Schweden sich zur Vollendung des Friedens neigten, war der französische Bothschafter Graf Servien zu Münster in der peinlichsten Furcht, daß die Schwe-

*) Acta pac. Westph. l. XLIII. §. 2—5.

den ihren Frieden mit Kaiser und Reich schließen möchten, ehe die Franzosen alle ihre Absichten und Vortheile erreicht hätten, wobey er zum zweyten Mahl die schimpfliche Rolle spielen müßte, welche ihn so erbittert hatte, als er die Aussöhnung zwischen den Spaniern und Holländern nicht hintertreiben konnte.

Alles Leben der Unterhandlung hatte sich jetzt nach Osnabrück hingezogen, und dieß mußte ihm angenehm seyn, weil die eifrig katholischen Reichsstände, durch welche die Kaiserlichen zu Münster Einfluß hatten, daselbst zurückgeblieben waren. Auf der andern Seite schien es ihm erniedrigend, wenn er der Unterhandlung zu Osnabrück nachzog, da eigentlich Münster zur Stätte des Friedensgeschäftes für Frankreich ursprünglich bestimmt war. Deßhalb suchte er den Schein zu bewirken, als habe er dasselbe nur gezwungen durch die Bitten der Reichsstände nach Osnabrück verlegt.

Plötzlich erschien er in dieser Stadt zu Anfang des Junius, und klagte bitter, welche Verachtung gegen ihn, welche Geringschätzung seines Königs man verrathe, indem man nun acht ganze Monathe hindurch verhandelt habe, ohne der Angelegenheiten Frankreichs zu gedenken. Weil dieß der Billigkeit und den Gesetzen dieser Friedensversammlung durchaus entgegen sey, so verlange er, daß die Reichsstände sich nun nach Münster begäben, und dort nebst den Kaiserlichen in Erwägung zögen, was er über die Aus-

schließung des lotheringischen Herzogs und des burgundischen Kreises vom Reichsfrieden, und über Nichtleistung des Beystandes an die Spanier daselbst vortragen wollte. Thöricht sey, irgend eine Hoffnung auf den Frieden zu stellen, so lange Frankreich nicht ganz befriedigt wäre.

Sogleich flehten ihn der chur-mainzische Gesandte, Doctor Mehl, welchen Philipp von Schönborn schon als Bischof von Würzburg unter seinen vertrauten Räthen gehabt hatte, und die bayerische Gesandtschaft, daß er nicht nach Münster zurückkehren, und Andere mit sich ziehen möchte.

Servien setzte einige Schwierigkeiten entgegen, weil er wußte, daß die Kaiserlichen sehr viele dagegen machen würden; doch verhehlte er nicht mehr gänzlich seine Willfährigkeit zu bleiben, und erwartete mit Begierde, welche Wirkung der Antrag der Reichsstände, jetzt die Handlung mit Frankreich zu Osnabrück zu beenden, bey der kaiserlichen Gesandtschaft hervorbringen würde.

Diese bezeigte sogleich ihr Mißfallen, daß Graf Servien die Tractaten mit den Schwedischen unterbrechen wolle, da die Genugthuung der Krone Frankreich allerdings richtig abgehandelt wäre. Lamberg und Crane fänden sich gar nicht geeignet und bevollmächtigt, über die französischen Sachen irgend etwas zu treiben; Volmar aber könne sich nicht allein darauf einlassen; denn er sey nur vereint mit dem Grafen

von Nassau, und zwar auf Münster, zu der Handlung mit Frankreich angewiesen.

Sofort steigerte Servien die Schwierigkeiten auf seiner Seite, indem er sich nicht getraue, eine Unterhandlung zu Osnabrück gegen seinen König zu verantworten, dieselbe auch bey den Spaniern und Vermittlern allerhand Nachdenken verursachen dürfte. Unter der Hand verbreitete er aber bey den reichsständischen Gesandten eine Denkschrift über die drey Puncte, deren Erledigung Frankreich noch verlangte; und schon waren jene auf dem Rathhause versammelt, um über dieselben zu berathschlagen, als die Kaiserlichen die Gesandten von Mainz, Trier und Bayern zu sich forderten, und ihnen scharf zusetzten, daß sie die Reichsberathschlagung über die französischen Puncte unterlassen sollten. Wirklich unterblieb sie, und noch an demselben Tage begaben sich fast alle reichsständischen Gesandten in einem großen Zuge zu den Kaiserlichen. Sehr befremdlich, sagte Volmar, sey ihnen vorgekommen, daß die Schweden ihnen gesagt hätten, sie müßten einen Aufschub der Handlung suchen, bis auch mit dem Grafen Servien zur Sache geschritten werde; und seine übrigen Äußerungen waren der Art, daß die bestürzten Reichsstände sorgten, die Kaiserlichen würden lieber brechen, als die französische Handlung zu Osnabrück vornehmen, obgleich beyde Kronen von dieser Forderung nicht weichen möchten.

Thumshirn und sein Gefährte wandten sich nun an die Schweden, um sie zu bewegen, daß sie ihre

Erklärung über die Friedensurkunde herausgäben, damit nur das Geschäft nicht ins Stocken gerathe. Allein Salvius entgegnete, daß es an ihnen nicht hafte; aber Servien sey bey ihnen gewesen, und habe verlangt, daß sie mit der Erklärung zurückhalten sollten, bis die oft gedachten drey Puncte der Krone Frankreich erledigt wären; denn so sey es der bestehenden Allianz gemäß. Nun wäre es ihnen um die französischen Subsidiengelder zu thun, und sie könnten sich also nicht von jener Krone abziehen. Er wisse nicht, woher die Kaiserlichen Ursache hätten, so hoch zu sprechen. Der Feldmarschall Wrangel gehe jetzt nach dem Innstrom und Östreich auf einer Seite, der General Königsmark aber stehe bey Pilsen, und gehe auf die andere Seite hinunter. Zwanzig Tage wären in diesem Monath Junius noch übrig. Sollte man darin nicht mit ihnen zum Schluß kommen, so könnten die Völker nicht mehr vor dem Winter nach Schweden abgeführt werden; denn nach Michaelis könnte man wegen des Eises nicht mit den Schiffen durch die Scheeren kommen.

Inzwischen lag den Schweden die Erledigung des Puncres von der Genugthuung ihrer Soldateske zu sehr am Herzen, als daß sie Frankreichs wegen von der Unterhandlung hätten abstehen sollen; und sowohl dieser Artikel, als die Amnestie in den kaiserlichen Erblanden wurden lebhaft betrieben und zu Ende geführt, ohne daß Servien die französischen Angelegenheiten zu Osnabrück hätte in Gang bringen können. Oxenstierna schwur, daß er ihn für einen Schelm hal-

ten sollte, wen er seinen Nahmen oder irgend jemand seines Hauses in einem Tractat fände, mit welchem Frankreich nicht zufrieden wäre; aber die schwedischen Bothschafter wollten sich nicht verpflichten, ihre Handlung nicht ohne die französische so weit zu vollenden, daß sie jeden Augenblick den Frieden unterzeichnen konnten.

Auch war noch am Ende des Monathes Julius der erwünschte Tag, an welchem in Oxenstierna's Wohnung in Gegenwart der reichsständischen Gesandten Volmar feyerlich die Friedensurkunde vorlas, über welche Kaiser und Reich mit der Krone Schweden nach so schwerem Blutvergießen und so mühevollen Unterhandlungen einhellig geworden. Die Bewegung über diese Handlung war so groß, daß des Ranges vergessen, und an der Tafel, wo der Fürstenrath saß, keine Ordnung gehalten wurde; alle Übrigen hatten ihr Haupt bedeckt, aber die reichsstädtischen Abgeordneten setzten gleichwohl ihre Hüte nicht auf.

Als nach einigen Erinnerungen sich alle über die Friedensurkunde einträchtig bewiesen, wurden die Schweden von den Reichsständen emsig getrieben, zu unterzeichnen. Allein sie verweigerten dieß standhaft, wegen ihres Bundes mit Frankreich; und wenn sie gestatteten, daß die Secretäre der Gesandtschaften unterschrieben, so überreichten sie den Kaiserlichen auch eine Verwahrung, daß alles, was nun abgeschlossen wäre, nicht gelten sollte, wenn es nicht auch mit der Krone Frankreich zum Schluß käme. Im Nahmen der

allerheiligsten Dreyfaltigkeit geschah dann von den Bothschaftern ein Handschlag mit der Zusage, alles so fest und unverbrüchlich zu halten, als ob es von allen unterschrieben und besiegelt wäre; es laufe auch mit dem Krieg, wie es wolle. *)

Zwey Tage darauf drangen die Reichsstände noch ein Mahl in die Schweden um ihre Unterschrift; und auf die Antwort, daß man sich gern dazu bequemen werde, wenn Servien es genehm halte, begaben sie sich zu diesem, welcher ihnen aber sofort erklärte, daß er seinen Kopf gegen den Zorn seines Königs wage, wofern er ihnen willfahre.

Es blieb nichts übrig, als daß man eilte, auch die Handlung mit Frankreich zu Ende zu bringen; und wiewohl die Kaiserlichen wiederum verlangt hatten, daß dieselbe nur in Münster betrieben würde, wohin zurück zu reisen Volmar vorhabe, was auch unverzüglich geschehen war, beschlossen dennoch die Reichsstände, zu Osnabrück das Geschäft mit Servien zu vollenden. An diesem Orte wäre jetzt der ganze churfürstliche Rath gegenwärtig, und des fürstlichen vorzüglichster Theil; zu Münster wären die von spanischen Eingebungen besessenen Gesandten, welche sich ungescheut hätten vernehmen lassen, wenn man hinüber komme, müßte man auch die schwedischen Sachen wieder in die Esse und auf den Ambos bringen, und von neuem auf die Probe stellen.

*) Acta pac. Westph. l. XLIII. §. 1. 9.

An den Grafen von Nassau und Volmar ward die Einladung gesandt, daß sie sich nach Osnabrück erheben, und dazu auch die übrigen Gesandtschaften zu Münster bewegen möchten; zugleich wurden die Unterhandlungen vorläufig mit dem französischen Bothschafter begonnen, welches die zu Münster waltenden Reichsstände ungemein erbitterte. Unerhört, schrieben sie, wäre im römischen Reich deutscher Nation, daß etliche wenige Stände, denn auch mehrere von den zu Osnabrück anwesenden widerstrebten dem Beginnen, sich unterständen, den Nahmen gemeiner Churfürsten und Stände sich anzumaßen, und der kaiserlichen Majestät mit Verachtung vorgreifend, des Reichs Angelegenheit mit fremden Kronen anzuordnen. Solchem unbefugten Verfahren könne und solle schlechterdings keine Gültigkeit beywohnen, und sie bezeugten vor Gott und der Welt, daß sie an dem Blutvergießen keine Schuld hätten, wenn der Frieden dadurch aufgehalten oder verhindert würde. *)

Nun setzte man die Verhandlungen mit Servien zu Osnabrück noch eifriger fort, um mit ihm ins Reine gekommen zu seyn, wenn die französischen Tractaten ja an Münster gebunden seyn sollten, und man sie dort abschließen müßte.

Jene thätigen und von Liebe für Deutschland

und

*) Adami c. XXX. §. 1—3. Acta pac. Westph. l. XLIII. §. 22. l. XLV. §. 11.

und den Frieden erfüllten Männer, Thumshirn, Vorburg und Lampadius, hatten sofort versucht, durch Mittheilungen unter einander und mit dem Schweden Salvius, eine Ansicht der drey Puncte festzusetzen, welche hauptsächlich die Handlung mit Frankreich noch betreffen würde.

Die Ausschließung des Herzogs von Lothringen von dem Frieden, meinten alle, könnte von den Franzosen zu einem Artikel in den spanischen Tractaten gemacht werden, wohin sich auch wohl die Kaiserlichen verstehen dürften. Freylich werde die vollkommene Wiederherstellung des Herzogs häufig kraft des Prager Friedens für nöthig erachtet, und der Churfürst von Sachsen glaube sich verbunden, auf dieselbe zu dringen. Man müsse aber wohl in Acht nehmen, daß nach dem Prager Frieden der Herzog freywillig nach Paris gereiset sey, und sich mit der Krone Frankreich von Grund aus verglichen, auch den Vergleich durch einen körperlichen Eid und den Genuß des Nachtmahls bestärkt, kaum aber wieder angelangt in seinem Herzogthum, mit der französischen Krone von neuem gebrochen habe.

Was Burgund anreiche, begehrten die Franzosen nicht mehr, als daß, wenn Spanien und Frankreich sich im Burgundischen herumschlügen, der Kaiser und die Reichsstände sich nicht mit einmengen sollten; weit härter und unzulässig wäre, wenn eine Abreissung des burgundischen Kreises vom Reich verlangt würde.

Schwer wollte fallen, wenn die Krone Frankreich begehrte, es sollte sich das Haus Östreich alles Beystandes für Spanien zu ewigen Zeiten begeben. Hätten doch die Stände des Reichs das unbezweifelte Recht, sich mit auswärtigen Potentaten zu verbünden, führe doch die deutsche Freyheit mit sich, daß sie fremden Kronen Hülfe zuschickten, wenn es nur nach Inhalt der Reichsgesetze geschähe. Dem römischen Reiche dürfte durch solche Hülfsleistungen keine sonderbare Gefahr zuwachsen können, und darum sollte die Zuführung der Völker nur truppweise geschehen. So könnte die Krone Frankreich sich wohl begnügen, wenn das Haus Östreich an die Reichssatzungen gewiesen und gebunden würde. Überhaupt schiene es ihr eigentlich darum zu thun, daß der Kaiser seine Völker nicht nach geschloßnem Frieden an Spanien überlasse. Und wenn dann, sagte Salvius, wir und die Fürstinn von Hessen unsere Völker an Frankreich überantworten, so wäre der größere Vortheil doch auf dessen Seite. Zu Felde und in Garnisonen wollen die Hessischen achtzehntausend Mann stark seyn; zwanzigtausend hat die Krone Schweden allein in Besatzungen, und im Felde steht ein großes Volk, das alte unter Wrangel, Königsmark und General Wittenberg, und das neue, welches der Pfalzgraf Carl Gustav jüngst aus Schweden gebracht hat. *)

Diesen letzten Artikel wünschte Servien zuerst abgehandelt zu sehen, um dann bey den übrigen Er-

*) Acta. pac. Westph. I. XLV. §. 2.

örterungen die Reichsstände nicht mehr schonen zu brauchen, und einzig dem französischen Vortheile nachgehen zu können. Die Reichsstände wollten ihren Beystand, dessen der Bothschafter bey diesem Punct bedurfte, aus ähnlicher Politik im Hintergrunde behalten und zeigen, und führten den triftigen Grund an, daß sie wider den Kaiser gleichsam einen Gewaltstreich ausüben müßten, um Östreichs Hülfe der spanischen Krone abzuschneiden, und es mit mehr Schicklichkeit und Glück könnten, wenn sie behaupten dürften, daß zur Vollendung des ganzen Friedenswerkes einzig hier noch ihr männlicher Entschluß nöthig wäre. *)

Die wichtigste Ursache aber, warum die Reichsstände ihre Mitwirkung, daß Östreich den Spaniern nach geschloßnem deutschen Frieden keinen Beystand leisten sollte, bis zum letzten Augenblick versparen wollten, war ihre Absicht, die Genugthuung, welche der kaiserliche Hof der Krone Frankreich zugestanden, näher zu bestimmen, und zu beschränken.

In einer geheimen Unterredung, die etliche Abgeordnete, unter welchen Thumshirn und Vorburg, mit Servien in Gegenwart des Schweden Salvius hatten, eröffneten sie jenem: die Abtretung der Stifte Metz, Tull und Verdun beziehe sich natürlich nur auf das Gebieth dieser Bisthümer, nicht aber auf dasjenige, was unter ihrer Diöcese gewesen, und an den elsassischen Landen, am Sundgau und von der

*) Acta pac. Westphal. l. XLV. §. 6.

Vogtey Hagenau sey der Krone Frankreich nicht mehr zugeeignet, als das Haus Östreich gehabt, woher dann andern Eingesessenen an ihrer Unmittelbarkeit und ihren Rechten nichts abgehe.

Mit dem größten Nachdruck äußerte dagegen Servien, wie dieser Punct der Genugthuung länger als vor einem Jahre richtig abgehandelt und abgeschlossen sey, und er nicht habe vermuthen können, daß die Reichsstände dawider noch etwas aufregen würden. Er habe keinen Befehl, irgend eine Veränderung oder Erklärung hierin zu gestatten, es könne ihm das Leben kosten, wenn er hier nachgiebig sey, und so bitte er zum höchsten, daß man mit allen Erörterungen über diesen Gegenstand ihn verschonen wolle. *)

Auch hätte Servien seinen diplomatischen Ruf, für welchen er zitterte, nach seiner Verdunklung in der holländischen Verhandlung sehr bloß gegeben, wenn die von Frankreich gewonnene Genugthuung einst von der gesammten französischen Gesandtschaft in einer glücklichen Unbestimmtheit erhalten, und deßhalb zu Erweiterungen in gelegener Zeit geeignet, **) jetzt noch engeren Bestimmungen unterworfen wäre, wenn die Evangelischen sich jetzt zu einer Berathschlagung darüber erdreisten dürften, da sie ehemahls dieselbe im Reichsrathe gescheuet und gehindert hatten.

*) Acta pac. Westph. l. XLV. §. 6.

**) Geschichte des westph. Friedens. Erster Th. S. 148—150.

Dennoch konnte er nicht hintertreiben, daß über die Grenzen der französischen Genugthuung selbst ein Reichsschluß zu Stande kam, welchem er mit der schriftlichen Erklärung begegnete, daß der König von Frankreich gesonnen wäre, das Elsaß für ein Reichslehen anzuerkennen, unter der Bedingung, daß es nie von seiner Krone getrennt werde, er Sitz und Stimme in allen Reichsversammlungen, und alle Vorzüge, alle Rechte erhalte, welche das Haus Östreich mit der Landgrafschaft Elsaß besessen hätte.

Der kaiserliche Hof hatte früher diesen Vorschlag mit Ernst verworfen, weil er über alles fürchtete, den französischen Ehrgeiz gesetzmäßig in die deutschen Angelegenheiten eingeführt zu sehen; aber die Fürsten zu Osnabrück meinten jetzt, es wäre mit Dank anzunehmen, daß die Krone Frankreich in die Zahl der Reichsstände mit eintreten wollte, deren Freyheiten dadurch mehr gesichert würden. Sowohl der Churfürsten als der Fürsten Rath war nicht abgeneigt, sich dem Ansinnen Serviens zu fügen, und zweifelte nicht, daß der städtische sich mit ihm vereinbaren werde. Doch dieser erklärte: die Franzosen zum Reichsstand aufzunehmen, könne er dem Reiche nicht ersprießlich finden; wenigstens dürfe dieß nicht ohne die kaiserlichen Gesandten zu Münster geschehen, zu welchen man sich daher nothwendig begeben müsse. Wenn die Franzosen nichts anders suchten, als was ihnen gegeben wäre, so könnte ihnen die Erklärung ihrer Genugthuung nicht zuwider seyn; verberge sich

aber ein Schalk darunter, so sey der Unfug klar, und ihm billig zu steuern. *)

Durch diesen Widerspruch der Reichsstädte wurden auch die Fürsten von neuem ermuthigt zu widerstehen, und Servions Politik gerieth in Gefahr, an dem deutschen Sinn zu scheitern, wie sie an dem holländischen Charakter zu Schanden geworden. **)

Die Reichsstände beschlossen, die französische Genugthuung zwar zu lassen, wie sie abgeredet war, aber ihre Erklärung derselben in eine besondere Schrift zu fassen, welche bey der französischen und schwedischen Gesandtschaft, und bey dem Reichsdirectorium niedergelegt würde. Salvius sollte ersucht werden, sie dem Grafen Servien einzuhändigen.

Als sich dieser schlechterdings weigerte, die Schrift nur anzunehmen, trösteten sich die Reichsräthe mit der Überzeugung, daß sie oft genug ihre Ansicht von der französischen Entschädigung dargelegt und bezeugt hätten, keinen andern Sinn derselben gestatten zu wollen; so sey den dabey angezogenen Ständen gerathen, oder es sey, ohne Verlust des Friedens, anders nicht zu helfen. Dienen könnte etwa noch, daß sie die Schrift ihrer Erklärung dem König von Frankreich selbst zufertigten. ***)

*) Acta pac. Westph. l. XLV. §. 9. 10.

**) Acta pac. Westph. l. XLV. §. 12.

***) Acta pac. Westph. l. XLV. §. 13 — 15.

Bey dieser Überzeugung der Reichsstände konnte sich Servien auch beruhigen, so wie bey der Ansicht, welche sie früh wegen der Ausschließung des Herzogs von Lothringen und des burgundischen Kreises von dem Reichsfrieden unter sich festgesetzt hatten. Und nun fanden sie sich an der einzigen noch übrigen Klippe des Friedens, an dem Puncte, daß das Haus Östreich seinen Beystand der Krone Spanien versagen sollte. Die deutschen Männer waren bey diesem Gedanken voll der treuherzigsten Rührung. Dem getreuen Gott, beschlossen alle Räthe des Reichs, wäre inbrünstig zu danken, daß er so weit geholfen habe, und nun der deutsche Friede nur noch an einem Punct haftete. Sie flehten zur göttlichen Allmacht, des Geistes Kraft den Gesandten ferner zu geben, daß sie Mittel entdecken möchten, auch dieses schwere Hinderniß hinwegzuräumen.

Zuförderst wollten sie noch von Servien vernehmen, ob die Krone Frankreich, sobald sie sich über Östreichs Beystand an Spanien in etwas erklärt hätten, Willens sey, stracks darauf mit ihnen den Frieden zu schließen, wenn gleich die Sache auf kaiserlicher Seite, durch der Spanier Anstiften, etwa nicht fortgehen wollte?

Der Bothschafter erklärte darauf: ihm sey nicht zuwider, dasjenige, was zu Osnabrück mit den Ständen gehandelt und geschlossen würde, allerdings als bindend genehm zu halten, auch allda die französische Urkunde zu unterschreiben, wie Salvius die schwe-

bische unterschreiben werde, sie bey dem chur-mainzischen Reichsdirectorium niederzulegen, sodann mit den Reichsständen, welche da wollten, ja auch mit den sämmtlichen Gesandtschaften nach Münster zu gehen, den kaiserlichen Bothschaftern die Handlung darzustellen, und sie um Genehmhaltung derselben inständigst zu ersuchen, und, wofern dieselbe erreicht würde, das ganze Friedenswerk klar zu machen. Sollte sich aber bey den kaiserlichen Gesandten ein Anstand finden, so wollten er und Salvius Eilbothen an die Generalitäten senden, und einen Waffenstillstand vorschlagen; träte des Kaisers Majestät in denselben mit ein, so sollte der deutsche Friede so viel als geschlossen seyn, wo aber nicht, so sollte der Friede mit denjenigen gemacht seyn, welche ihm beystimmen wollten.

Als die Reichsstände ähnliche Zusage von Salvius, und zugleich einige Winke erhalten hatten, wie auch die letzte Fehde mit Frankreich schnell beseitigt werden könnte, glaubten die Churfürstlichen noch, daß man zuvor Abgeordnete nach Münster an die Kaiserlichen senden müßte; denn es falle gar zu schwer, dieselben ganz zu übergehen, aber die Fürstlichen wiesen dieß Ansinnen nachdrücklich weg; weil man dem französischen Bothschafter die Zusage halten müßte, daß man stracks mit ihm abschließen werde. *)

Nun setzte man die Handlung mit solcher feuri-

*) Acta pac. Westph. l. XLV. §. 16. 17.

ger Begierde nach dem Frieden fort, daß selbst Salvius, der übrigens der thätigste Mittler zwischen Servien und den Reichsständen war, sich warnend vernehmen ließ: er möchte für besser halten, daß man die Sachen freylich in Osnabrück richtig mache, aber vor Unterzeichnung der Urkunde sich nach Münster begebe, und dort die Kaiserlichen um ihre Zustimmung anspreche, von welchen viele fürchteten, daß sie Spaniens wegen schlechte Lust zum Frieden hätten, und welche von der Unterzeichnung der Urkunden einen Vorwand nehmen könnten, daß die kaiserliche Majestät dadurch beschimpft sey, und den Friedensschluß verwerfen müsse. Der Kaiser sey einmahl des Reichs Oberhaupt; und große Potentaten möchten zuweilen Schaden an Land und Leuten verschmerzen, doch keinen Schimpf ertragen. *)

Servien und Salvius äußerten auch beyde die Bedenklichkeit, daß sie nicht gut einsähen, wie ein Waffenstillstand bewirkt werden könnte, wenn die kaiserlichen Feldherren von demselben nichts wissen wollten. Ingleichen fühlten die Reichsstände, daß den Kaiser und das Haus Östreich nicht binden könnte, was sie über deren Verhältniß zu Spanien abschlössen, und meinten daher, dieser Punct sollte nur für ein Reichsgutachten gehalten werden, wodurch die kaiserliche Majestät und das erzherzogliche Haus in keinem Nachtheil befangen würden. Allein so nahe am Ziel konnten sie kein Hinderniß, es ganz zu erreichen, mehr ertragen, und ohne zu erwähnen, daß

*) Acta pac. Westph. l. XLV. §. 21.

nur von einem Reichsgutachten die Rede sey, sagten die Artikel, welche sie mit Servien abschlossen:

Daß Kaiser und Reich, und der allerchristlichste König ihre gegenseitigen Feinde, sowohl die gegenwärtigen als künftigen, unter keinem Vorwande und auf keine Weise unterstützen sollen, daß der burgundische Kreis zwar ein Glied des Reichs bleibe, doch in den Krieg, der jetzt in demselben walte, sich weder der Kaiser, noch irgend ein Reichsstand mischen dürfte, und für die Zukunft die obige Verbindlichkeit in Hinsicht auf ihn von der vollsten Gültigkeit sey, wiewohl einzelnen Ständen nicht entnommen werde, dieser und jener ausheimischen Macht der Reichsverfassung gemäß Hülfe zu leisten. Die lothringische Fehde möge durch Schiedsrichter, oder bey den spanisch-französischen Tractaten, oder auf irgend eine freundschaftliche Weise geschlichtet werden, und Kaiser und Stände dürften dazu mitwirken, aber kein kriegerisches Mittel anwenden. *)

Dann wurden Servien und Salvius bestürmt, daß die Unterzeichnung der Urkunden unverzüglich zu Osnabrück vollzogen werden sollte, und beyde waren gar gutwillig, und mit Bezeigung sonderbarer Freudigkeit erböthig.

Am sechsten September des Jahres 1648 sollten die Urkunden des deutschen Friedens mit Schweden zwischen Salvius und dem Reichshofrath Crane

*) Acta pac. Westph. l. XLV. §. 23. 25.

ausgewechselt, und dann bey dem Reichsdirectorium niedergelegt werden. Aber Servien machte die unerwartete Schwierigkeit, es sollte noch eingerückt werden, daß die Ausübung der katholischen Religion in der Unterpfalz in ihrem gegenwärtigen Zustande verbliebe, und begnügte sich erst bey einer zweyten Zusammenkunft, auf tapferes Zureden von Salvius, mit Beyfügung einer Clausel, die ihn schützte; denn der Graf d'Avaux, eröffnete er vertraulich, verfolge ihn in Paris mit solcher Bitterkeit, daß sein Leben gefährdet sey, wenn er, besonders in Religionspuncten, das allergeringste änderte, was ehemahls seine beyden Gefährten sammt ihm schon bestimmt hätten. Darauf wurden die Urkunden des deutschen Friedens mit Frankreich, versehen mit den Siegeln von Servien und dem chur-mainzischen Gesandten, Doctor Mehl, Nachmittags am fünften September des Jahrs 1648 bey dem Reichsdirectorium niedergelegt.

Zwischen Salvius und dem Reichshofrath Crane wurden am sechsten September die besiegelten Urkunden des deutschen Friedens mit Schweden in Gegenwart von Abgeordneten des Reichs ausgewechselt. *)

Graf Servien sagte, als die Versiegelung und Auswechslung zwischen ihm und den Reichsständen geschehen war, daß er morgen in der Frühe sich nach Münster begeben wolle, um aller Welt zu verkünden, daß nicht von Frankreich die Verhinderung des Frie-

*) Acta pac. Westph. l. XLV. §. 24.

dens herkäme, *) und in den ersten zehen Tagen des Septembermonathes waren die meisten Gesandtschaften von Osnabrück in Münster angelangt. Die reichsständischen hatten vor ihrer Abreise den festen Entschluß genommen, daß die mit Servien verglichenen Puncte schlechterdings nicht wieder in Berathschlagungen gezogen werden sollten.**)

Sie wurden milder, als man erwartet hatte, von Doctor Volmar empfangen; denn er nahm die Urkunde des Friedens zwischen den Reichsständen und Frankreich mit der Erklärung an, daß er sie durchlesen, erwägen und gegen die kaiserlichen Vorschriften halten, das Friedenswerk schleunigst befördern wolle. Auch ergab sich aus den Anmerkungen, welche die Kaiserlichen bald über die Urkunde mittheilten, daß sie nur an dem Puncte des Beystandes sich etwas stießen, und deßhalb noch einen Befehl ihres Hofes abwarten möchten.

Dieser kam wahrscheinlich am zwanzigsten September; aber sie suchten noch um Frist an, weil er in Ziffern wäre, und sie den Schlüssel dazu nicht finden könnten. Da machte der chur-bayerische Gesandte bekannt, sein Herr habe ihm geantwortet, daß er alles, was die friedliebenden Stände zu Osnabrück behutsamlich und wohlbedacht mit dem Grafen Servien geschlossen hätten, genehm halte, und seine Waffen von den Kaiserlichen trennen werde. Auch theilte

*) Acta pac. Westph. l. XLV. §. 24.

**) Acta pac. Westph. l. XLVII. §. 1. 2.

er ein Schreiben des Churfürsten Maximilian an des Kaisers Majestät selbst mit, worin ein gleiches gedroht wurde, wenn sie durch die gewöhnlichen Widersprüche und Zögerungskünste ihrer Politik dasjenige, was zwischen den Kronen und den Reichsständen verglichen wäre, in Aufschub bringen wollte.

Als dessen ungeachtet Volmar behauptete, es müßte noch erst über die kaiserlichen Anmerkungen zu der Friedensurkunde gehandelt werden, da erklärte ihm Servien, daß er sich darauf gar nicht einlasse, und sich an demjenigen halte, was Frankreich mit den Reichsständen abgeschlossen habe; da mußte er von diesen hören, seine Anmerkungen verdienten nicht, daß ihretwegen Deutschland einen einzigen Tag länger in Flammen stecke, und sie hätten mit Servien alles den Reichssatzungen gemäß abgehandelt.

Endlich schien sich Volmar zu ergeben, und deutete an: er sehe wohl, daß es nicht anders seyn könnte; wenn er römischer Kaiser wäre, wollte er es ungesäumt eingehen, aber an Chur-Bayern, dem Urheber von diesem Wesen, die empfindlichste Rache nehmen. *)

Als aber dennoch die Auflösung der Ziffern am zwey und zwanzigsten September anstand, verfügten sich vom Bischofshofe, wo sich die Reichsstände versammelt hatten, die Churfürstlichen zu der kaiserli-

*) Acta pac. Westph. l. XLVII. §. 5. 7.

chen Gesandtschaft, daß sie wenigstens in Hoffnung der Genehmigung ihres Hofes den Schluß machen sollte; und wie dieß ohne Frucht war, drangen alle übrigen Gesandten in die Wohnung des Grafen von Nassau. Alle Arbeit, sagte der bestürzte Volmar, ist umsonst gewesen; ich habe gestern bis in die Nacht darüber gesessen, und verschiedene Schlüssel versucht; aber kein Sinn ist heraus zu bringen, wiewohl ich viel mit dergleichen Ziffern umgegangen bin, und auch wohl verborgene Ziffern ohne den Schlüssel eröffnen konnte.

Unmuthig gingen die Gesandten, als er noch um Geduld bath, indem er sofort einen Eilbothen an den Kaiser abfertigen wolle, nach dem Bischofshofe zurück. Hier ließen sie harte Reden fallen. Es wären, sagte der eine, nicht Ziffern, sondern spanische Mucken dahinter. Sie haben, spottete ein anderer, den päpstlichen Nuntius zugegen: der Papst habe doch einen Schlüssel zu binden und zu lösen, und könnte nun auch die Ziffern auflösen. Ist die kaiserliche Antwort, meinten viele, unumwunden und befriedigend, so braucht sie nicht in geheimen Zeichen abgefaßt zu seyn.

Die Gemüther waren so stürmisch, daß eine kurze Umfrage nur mit Mühe zu Stande kam. Ich halte, sagte Thumshirn, den Aufschub nicht für rathsam, denn er ist Aufschub des Friedens; und wie viel Menschenblut kann in einem Tage vergossen werden? welche Veränderungen können sich bey den Armaden ereignen, die das ganze Friedenswerk wieder verwirren?

Sofort begaben sich alle Gesandten wieder in Masse zu den Kaiserlichen; Volmar konnte nichts von ihnen durch seine Bitten erlangen, als daß sie noch bis zum nächsten Posttag sich mit dem Schluß der Handlung zu gedulden versprachen, indem er ihnen vorhielt, daß dann Eröffnungen des Kaisers zu erwarten wären, aus welchem sie den Sinn der unauflöslichen Ziffern abnehmen könnten. Sollte mit selbiger Post nichts einlaufen, und die Stände wollten fortschreiten, so müßten sie es dahin stellen. *)

Während der vier Tage, daß die Reichsstände ihre Ungeduld bekämpfen mußten, eröffnete Salvius etlichen vertraulich, daß Volmar ihm zu verstehen gegeben hätte: der Schlüssel zu den Ziffern würde sich schon finden, wenn es nur mit dem hispanischen Frieden zum Schluß kommen könnte. **)

Am so mehr waren der Argwohn und die Erwartung gespannt, womit sich die Reichsstände an dem bestimmten Tage zu den Kaiserlichen begaben. Volmar sagte ihnen, daß er von neuem die Feder zur Hand genommen habe, und durch Gottes Gnade hinter den Verstand der Ziffern gerathen sey. Mit Freude habe er gesehen, daß der Kaiser alles gut halte, was die Stände mit dem Grafen Servien abgeschlossen hätten. Nun fehle nichts, als die Unterzeichnung der Friedensschlüsse, wozu auch Graf Oxenstierna von Osnabrück nach Münster kommen möchte. Auch wollten sie

*) Acta pac. Westph. l. XLVII. §. 8.

**) Acta pac. Westph. l. XLVII, §. 9.

unverzüglich das Werk an die Vermittler bringen, durch welche doch bisher gehandelt wäre.

Hierin lag vielleicht eine Hinterlist, noch Zögerungen zu veranlassen; und eben so in dem Bemühen des erzherrzoglich-östreichischen Gesandten, im Fürstenrath weitläuftige Berathschlagungen über die Eröffnung der kaiserlichen Gesandtschaft in Gang zu bringen. Da erklärte Thumshirn: nun gelte kein Widerspruch mehr, und sie wollten Salvius ersuchen, daß er allein die Unterschrift vornehme, oder doch den Grafen Oxenstierna schleunigst anher rufe.

Der bischöflich-osnabrückische Abgesandte murmelte einige Protestationen; er wurde mit fortgerissen, ohne daß man ihn hörte, und man brachte den Kaiserlichen die Antwort, daß wohl noch am selbigen Tage die Unterzeichnung geschehen könne. *)

Diesem Eifer stellten die Kaiserlichen schwächern Widerstand entgegen; allein Servien und Salvius waren so gewohnt geworden, unabläßig von den Deutschen zu fordern und zu erlangen, daß sie dicht am Ziele wieder mit Forderungen und Bedenklichkeiten auftraten; und dann waren noch Zweifel über den Rang bey den Unterschriften. Auch wollte Oxenstierna's Hochmuth die letzte Handlung des schwedischen Friedens nach Osnabrück verlegen.

Endlich kam der Tag, welcher den dreyßigjährigen

*) Acta pac. Westph. l. XLVII. §. 12.

gen Krieg, den schrecklichsten und wichtigsten, welchen bis auf unsere Zeit die Geschichte kannte, beenden sollte. Am vier und zwanzigsten October des Jahres 1648 waren früh um neun Uhr die Reichsstände auf dem Bischofshofe versammelt, wie ihnen angesagt war, zur Feyerlichkeit der Unterzeichnung; doch gingen sie traurig am Mittag auseinander, weil die große Handlung wegen einiger Schwierigkeiten im Ceremoniell noch nicht vollbracht werden könnte. So treu blieb sich bis zum Ende diese Friedensversammlung im Geiste der Kleinigkeiten. Allein mit dem Glockenschlag der ersten Nachmittagsstunde fuhr Graf Servien mit sechs Kutschen in die Wohnung des Grafen von Nassau, wohin Volmar alsbald folgte, in zwey Kutschen, deren jede mit sechs Pferden bespannt war; kurz nachher fuhren die Schweden in fünf Kutschen, jede mit sechs Pferden, zu dem Grafen von Lamberg, wo auch der Reichshofrath Crane war. Durch die Secretäre der Gesandtschaften wurden die Friedensurkunden von dem Bischofshofe, aus der Mitte der wieder versammelten Reichsstände, gehohlt. Das eine Exemplar ward bey den Kaiserlichen unterschrieben, das andere unterzeichneten diese bey den Königlichen, in deren Wohnungen sie sich mit erwiedernder Feyerlichkeit eine Viertelstunde nach deren Abschied begeben hatten. Dann brachten die Secretäre der Gesandtschaften zwey unterschriebene Exemplare von jeder Friedensurkunde auf den Bischofshof, und auch die Reichsstände schritten zur Unterzeichnung.

Drey Mahl wurden auf den Basteyen um die

Stadt die Kanonen gelöset. Heiterer und stärker wären die Freude und Rührung gewesen, wenn nicht Alle die Schwierigkeiten gefühlt hätten, welche die Vollziehung des Friedens hemmen mußten, oder gar vereiteln konnten. *)

*) Acta pac. Westph. I. XLVII. §. 22.

Anhang.

Die Urkunden des westphälischen Friedens. *)

Osnabrückischer Friedensschluß, zwischen der kais. Majestät, dem deutschen Reich und der königl. Maj. von Schweden.

1. Artikel.

Es sey ein christlicher, allgemeiner, ewiger Friede, eine wahre, aufrichtige Freundschaft von Seiten der kaiserl. Maj. und des Hau-

*) Den wesentlichen Inhalt des Friedens liefert die Geschichte seiner langsamen Entstehung; ein Auszug aus seinen Urkunden wäre hier Wiederhohlung. Aber dieselben anzuschauen, nachzuschlagen, und zu lesen, ist auch nach ausführlicher Geschichte der Friedenshandlungen nötig. Viele Puncte konnte diese nicht aufnehmen, ohne durchaus zu ermüden, und dem Gedächtniß zur Last zu werden. Das Friedensinstrument muß der Geschichte der Verhandlungen ihre Vollständigkeit geben. So zahlreich die Abdrücke von ihm sind, ist es vielen Lesern dieses Buches gewiß nicht zur Hand. Hier ist es abgedruckt nach einer bündigen neuen Übersetzung.

ses Östreich, wie auch aller dessen Verbündeten, mit der königl. Maj. von Schweden, deren Bundesgenossen und Anhängern. Und dieser Friede soll so aufrichtig und ernstlich gehalten werden, da jeder Theil des andern Nutzen und Ehre zu befördern suche, und daß zwischen Beyden, dem gesammten röm. Reiche und der Krone Schweden treue Nachbarschaft und das sichere Bestreben nach Frieden und Freundschaft wieder hervorblühen könne.

2. Artikel.

Es sey von beyden Seiten eine ewige Vergessenheit und Amnestie in Hinsicht alles dessen, was vom Anfange dieser Unruhen an, wo und wie, oder auf welcher Seite es auch sey, feindseliges vorgegangen ist, so daß weder unter dieser Veranlassung, noch unter irgend einem andern Vorgeben, einer dem andern in Zukunft, Feindschaft oder Belästigung, an seiner Person, Zustande, Gütern oder Sicherheit, durch sich oder andere, heimlich oder öffentlich, direct oder indirect, unter dem Schein von Recht, oder mit Gewalt, im Reiche oder außer demselben (Verträge, die etwas anderes bestimmen, können hier nicht zuwider seyn) zufüge oder zufügen heiße; sondern es sollen alle und jede, vor oder im Kriege, durch Wort, Schrift oder That zugefügten Beleidigungen, Gewaltthaten, Feindseligkeiten, Schäden, Kosten, ohne irgend eine Rücksicht auf Person oder Sache, so durchaus abgethan seyn, daß jeder Anspruch, den einer aus diesem Grunde gegen den andern machen könnte, in ewiges Vergessen begraben seyn soll.

3. Artikel.

1. Kraft dieser allgemeinen und uneingeschränkten Amnestie, sollen alle und jede des h. röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände, (die unmittelbare freye Reichsritterschaft mit eingerechnet) und deren Vasallen und Unterthanen, denen durch die böhmischen

oder deutschen Unruhen, oder die hin und wieder geschlossenen Bündnisse, von irgend einer Partey, unter welchem Vorwande es auch sey, Schaden zugefügt ist, es sey nun in ihrem Gebiethe, Lehne, Afterlehne, Allodialgütern, oder in ihren Würden, Freyheiten, Rechten und Privilegien, nicht allein in geistlichen, sondern auch in weltlichen Sachen, in eben den Zustand wieder eingesetzt werden, in welchem sie sich vor ihrer Entsetzung befunden haben, oder mit Recht haben befinden können, ohne daß ihnen inzwischen gemachte Veränderungen hinderlich seyn könnten, sondern diese sollen null und nichtig seyn.

2. So wie aber alle solche Wiedereinsetzungen nur so zu verstehen sind, daß keiner dadurch an seinen Rechten gekränkt werde, es mögen diese Eigenthum oder Besitz betreffen, auf weltliche oder geistliche Güter, dem Besitzer oder dem Entsetzten, oder noch einem dritten zustehen, so wie auch daß die am kaiserl. Hofe oder der Reichskammer, oder an andern reichsmittelbaren oder unmittelbaren Gerichten obschwebende Litispendenz nicht beeinträchtigt werde, so sollten auch diese allgemeinen oder andere specielle Klauseln, die Restitution selbst keineswegs verhindern, sondern alle zustehenden Rechte, Klagen, Einreden und Litispendenzen sollen erst nach geschehener Restitution vor dem competenten Richter erörtert werden; viel weniger soll dieser Vorbehalt der allgemeinen und uneingeschränkten Amnestie irgend Nachtheil bringen, oder bis auf die Achtserklärungen, Confiscationen und dergleichen Veräußerungen ausgedehnt werden, nach den Artikeln, die anders ausgemacht sind und besonders der Vergleichung wegen der Gravamina schaden. Denn was in Hinsicht der geistlichen Güter, die bisher streitig waren, Rechtens seyn soll, das wird unten in dem Artikel über die Beylegung der geistlichen Gravamina erörtert werden.

4. Artikel.

1. Und obgleich sich aus dieser angegebenen Regel leicht entscheiden läßt, wer und wie restituirt werden muß, so hat man

doch auf Bitten einiger für gut gefunden, über gewisse wichtigere Angelegenheiten, folgender Massen zu bestimmen, doch so, daß die, welche nicht ausdrücklich genannt sind, darum keineswegs für ausgeschlossen gehalten werden sollen.

2. Vor allen Dingen hat der osnabrückische und münsterische Convent es dahin gebracht, daß die pfälzische Sache auf folgende Art geschlichtet ist: *.

3. Zuvörderst, was das Haus Bayern anlangt, so soll die Churwürde, welche die Pfalz vorher gehabt hat, mit allen ihren Rechten und Ämtern, so wie auch die ganze Oberpfalz, zugleich mit der Grafschaft Cham, bey Maximilian, Pfalzgraf am Rhein u. s. w. dessen Kindern und überhaupt der ganzen wilhelminischen Linie verbleiben, so lange aus derselben noch männliche Erben übrig sind.

4. Dagegen will der Churfürst von Bayern für sich und seine Erben gänzlich der Forderung von dreyzehn Millionen und jedem Anspruche auf Oberöstreich entsagen, und gleich nach Publication des Friedens, alle Instrumente darüber Sr. kaiserl. Maj. zur Vernichtung ausantworten.

5. Was das Haus Pfalz anbelangt, so willigt der Kaiser sammt dem Reiche, um der öffentlichen Ruhe willen, darin ein, daß kraft dieser Übereinkunft die achte Churwürde errichtet werde, welche Carl Ludwig, Pfalzgraf am Rhein und dessen Erben und Agnaten von der ganzen rudolphinischen Linie, nach der in der goldenen Bulle ausgedrückten Successionsordnung inne haben sollen. Indessen soll der Churpfalz ausser der Mitbelehnschaft nichts von den Bayern mit der Churwürde zugleich ertheilten Rechten zustehen.

6. Ferner soll die Unterpfalz mit allen geistlichen und weltlichen Gütern, Rechten und Zubehörden, deren vor den böhmi-

schen Unruhen die Churpfalz genossen hat, und mit allen Documenten, Registern und übrigen Acten, derselben gänzlich wiedergegeben werden. Alles, was dawider geschehen ist, soll nichtig seyn, und die kaiserl. Auctorität wird es durchsetzen, daß weder der katholische König, noch irgend ein anderer, der etwas davon inne hat, sich dieser Wiedereinsetzung nur im geringsten widersetze.

7. Da aber gewisse Ämter an der Bergstraße, vor Alters dem Churfürsten von Mainz gehörig, erst im Jahre 1463 für eine gewisse Summe Geldes den Pfalzgrafen mit der Bedingung eines ewigen Wiedereinlösungsrechtes verpfändet worden sind, so ist deßwegen ausgemacht worden, daß diese Ämter bey dem heutigen Churfürsten von Mainz verbleiben sollen, so fern er nur den Werth der Verpfändung freywillig dargebothen, und innerhalb des zur Vollziehung festgesetzten Termins mit baarem Gelde deckt, und den übrigen Puncten, zu denen er nach der Pfandverschreibung gehalten ist, ein Genüge leistet.

8. Auch soll es dem Churfürsten von Trier, als Bischofe von Speyer, wie auch dem Bischofe von Worms freystehen, die Rechte, welche sie auf gewisse geistliche Güter, die in der Unterpfalz liegen, zu haben vermeinten, vor dem competenten Richter auszuführen; es wäre denn, daß die beyden Fürsten sich gütlich verglichen.

9. Sollte es aber der Fall seyn, daß die wilhelminische Linie gänzlich ausstürbe und nur das pfälzische Haus noch bliebe, so soll nicht allein die Oberpfalz, sondern auch die Churwürde Bayerns an die überlebenden Pfalzgrafen wieder zurückkommen; die achte Churwürde dagegen soll ganz aufhören. Indessen soll in erwähntem Falle die Oberpfalz nur so zurückfallen, daß den Allodialerben des Churfürsten von Bayern alle Forderungen und Benefizien, die ihnen in derselben mit Recht zustehen, vorbehalten bleiben.

10. Auch alle Successionsvergleiche wegen der Erbfolge im

Churfürstenthume zwischen dem Churhause Heidelberg und Neuburg sollen, so wie sie von den vorhergehenden Kaisern bestätigt sind, auch jetzt unverletzt und gültig bleiben.

11. Überdieß, wenn auf dem ordentlichen Wege Rechtens dargethan werden kann, daß jülichsche Lehen offen sind, so sollen dieselben den Pfalzgrafen eingeräumt werden.

12. Ferner, damit der gedachte Carl Ludwig einigermaßen von der Last befreyt werde, seinen Brüdern eine Apanage zu schaffen, so wollen Se. kaiserl. Maj. verordnen, daß von Anfang des künftigen Jahres 1649 den erwähnten Brüdern viermahlhunderttausend Reichsthaler, in vier Jahren, jährlich hunderttausend, zugleich mit den jährlichen Zinsen von 5 pr. C. ausbezahlt werden.

13. Ferner soll das ganze pfälzische Haus, mit allen, die ihm angehören, vorzüglich aber die Diener, die ihm bey diesem Convent, oder sonst ihre Dienste gewidmet haben, wie auch alle Ausgewanderten der Pfalz, mit gleichem Rechte, wie jeder andere, der oben beschriebenen allgemeinen Amnestie, und vermöge dieses Vergleiches insonderheit in dem Puncte der Gravamina auf das vollkommenste genießen.

14. Dagegen soll Carl Ludwig mit seinen Brüdern der kaiserl. Maj. Gehorsam und Treue, wie die übrigen Churfürsten und Fürsten des Reichs, leisten, und überdieß der Oberpfalz für sich und seine Erben entsagen.

15. Da aber zur Sprache gekommen ist, was der so oft erwähnte Fürst seiner verwitweten Frau Mutter an Witwengeld und seinen Schwestern an Heirathsgut aussetzen solle, so haben Se. kaiserl. Maj. gütigst versprochen, der besagten Fürstinn ein für alle Mahl zwanzigtausend Thaler zum Witwengehalt, jeder der Schwestern aber zehntausend Thaler auszahlen zu lassen. Im Übrigen aber soll ihnen Carl Ludwig Genüge leisten.

16. Die Grafen zu Leiningen und Dachburg in der Unterpfalz soll Carl Ludwig in nichts stören, sondern sie ihrer schon vor vielen Jahrhunderten erlangten Rechte ruhig genießen lassen.

17. Die freye Reichsritterschaft durch Franken, Schwaben und am Rhein, nebst den dazu gehörigen Districten soll er in ihrer Unmittelbarkeit unverletzt erhalten.

18. Die Lehen, welche vom Kaiser dem Baron Gerh. von Waldenburg, ferner R. G. Reigersperger und H. Brämser, ingleichen von Churbayern dem Baron J. A. Wolff übertragen sind, sollen ihnen verbleiben. Jedoch sollen diese Vasallen gehalten seyn, Carl Ludwig als ihrem Lehnsherrn den Eid der Treue zu leisten und von ihm die Erneuerung der Lehne zu suchen.

19. Den augsburgischen Confessionsverwandten, die im Besitz der Kirchen gewesen, und unter diesen nahmentlich den Einwohnern von Oppenheim, soll der geistliche Zustand des J. 1624 gelassen werden, und auch den übrigen, die es verlangen sollten, soll die Übung der augsb. Conf. so wohl öffentlich in den Kirchen, als auch in Privathäusern, und so wohl durch ihre, als auch durch benachbarte Diener des göttlichen Wortes verstattet seyn.

20. Fürst Ludwig Philipp, Pfalzgraf am Rhein, soll alle Länder, Würden und Rechte in geistlichen und weltlichen Sachen wieder erhalten, die ihm von seinen Vorfahren, vermöge Erbschaft oder Theilung, noch vor den Kriegsunruhen zu Theil geworden sind.

21. Fürst Friedrich, Pfalzgraf am Rhein, soll den vierten Theil des Zolles zu Vilzbach, ingleichen das Kloster Hornbach und alles, was ehemahls sein Vater daselbst besessen, wieder bekommen.

22. Fürst Leopold Ludwig, Pfalzgraf am Rhein, soll in die

Grafschaft Weldenz an der Mosel wider alle bisherigen Unternehmungen in den Zustand, worin sich sein Vater im Jahre 1624 befunden, wieder eingesetzt werden.

23. Der Streit, der zwischen den Bischöfen von Bamberg und Würzburg, und den Markgrafen von Brandenburg-Kulmbach wegen der Stadt Kitzingen in Franken am Main geführt wird, soll entweder durch einen gütlichen Vergleich, oder durch summarischen Proceß innerhalb zwey Jahren ausgemacht werden, bey Verlust des zu machenden Anspruchs auf Seiten des Hindernden. Einstweilen soll doch gedachten Markgrafen die Festung Wilzburg in dem Zustande, der im Vertrag angegeben war, wieder gegeben werden.

24. Das Haus Wirtemberg soll ruhig in dem wieder erlangten Besitze der Herrschaften Weinsberg, Neustadt und Meckmühle verbleiben. Es soll auch in alle Güter und Rechte, die es vor diesen Unruhen irgendwo besessen, nahmentlich in die Herrschaften Blaubeuern, Achalm und Stauffen mit Zubehörde oder die unter dem Vorwande der angemaßten Güter, insonderheit in den Besitz der Stadt Göppingen und des Dorfs Pflumern, ingleichen der aus frommen Stiftungen herrührenden Einkünfte der Universität Tübingen wieder eingesetzt werden. So soll dasselbe auch die Herrschaften Heidenheim und Oberkirch, wie auch die Städte Bahlingen, Tutlingen, Ebingen und Rosenfeld, ingleichen das Schloß Neidlingen mit Zubehör, ferner Hohenweil, Hohenasperg, Hohenaurach, Hohentübingen, Albeck, Hornberg, Schiltach, nebst der Stadt Schorndorf ruhig besitzen. Dergleichen Wiedereinsetzung soll auch geschehen in die Collegiatkirchen Stuttgard, Tübingen, Hernberg, Göppingen, Bachnang, wie auch in die Klöster Bebenhausen, Maulbron, Anhausen, Lorch, Adelberg, Denkendorf, Hirschau, Blaubeuren, Herprechtingen, Murhard, Albersbach, Königsbrunn, Herrenalb, St. George, Reichenbach, Pfüllingen und Lichtenstern oder Marienkron, mit allen weggenommenen Documenten, jedoch mit Vorbehalt der Ansprüche Östreichs, wie auch

Wirtemberg auf die Herrschaften Blaubeuren, Achalm und Stauffen.

25. Es sollen auch die wirtembergischen Herzoge, mömpelgardischer Linie, in alle ihre Länder, sie mögen im Elsaß oder anderswo liegen, und nahmentlich in die zwey burgundischen Lehen Clerval und Passavant wieder eingesetzt werden, und von beyden Theilen wieder zu demjenigen Zustande und nahmentlich zu der Unmittelbarkeit gegen das deutsche Reich, deren sie vor dem Kriege genossen, und deren die übrigen Fürsten und Stände des Reichs sich erfreuen, verholfen werden.

26. Über die badensche Sache hat man sich folgendermaßen verglichen: Friedrich Markgraf von Baden, und alle, die ihm auf irgend eine Weise angehören, sollen sich der oben im 2. und 3. Artikel vorgeschriebenen Amnestie zu erfreuen haben, und kraft derselben in allem wieder zu dem Zustand gelangen, in welchem sich vor den böhmischen Unruhen Friedrich Georg Markgraf von Baden, in Hinsicht der Untermarkgrafschaft Baden, die gemeiniglich Baden-Durlach genannt wird, wie auch in Hinsicht von Hochberg, Rötelen, Badenweiler und Saussenberg, befunden hat, mit Vernichtung aller inzwischen geschehener Veränderungen. Ferner sollen dem Markgraf Friedrich die Ämter Stein und Renchingen, die durch den Vergleich zu Ettlingen vom Jahre 1629 dem Markgraf Wilhelm abgetreten waren, ohne die Schulden, welche dieser in der Zeit gemacht hat, mit ganzer Zubehör wieder gegeben werden, und die ganze Klage wegen Kosten und Nutzungen soll für völlig erloschen geachtet werden. So soll auch die jährliche Pension, welche aus der untern in die obere Markgrafschaft bezahlt wurde, aufhören, und es soll deßwegen nie wieder etwas gefordert werden können, weder wegen des vorigen, noch wegen des künftigen. So soll auch künftig zwischen beyden Häusern von Baden wegen des Vorranges und Sitzes auf dem Reichstage und dem schwäbischen Kreise, wie auch in andern besondern Zusam-

menkünften gewechselt werden; vorjetzt aber soll dieser Vorrang beym Markgraf Friedrich, so lange er leben wird, verbleiben.

27. Wegen der freyen Herrschaft Gerolseck ist ausgemacht worden, daß wenn die Fürstinn von Baden ihre auf dieselbe in Anspruch genommenen Rechte zur Genüge sollte bewiesen haben, auch die Restitution gleich nach erfolgter Sentenz in der gehörigen Kraft geschehen solle. Es soll jedoch diese Untersuchung innerhalb zwey Jahren von Bekanntmachung des Friedens an geendigt seyn. Demnach sollen keine Forderungen, keine generelle oder specielle Clausuln, die in diesem Friedensschlusse enthalten sind, (ihnen ist kraft dieses ausdrücklich und auf ewig entsagt) jemahls gegen diesen speciellen Vergleich zugelassen werden.

28. Der Herzog von Croy soll sich der Generalamnestie zu erfreuen haben; auch soll ihm der angenommene Schutz des allerchristl. Königs an seinen Würden, Gütern, oder in irgend einer Rücksicht nicht nachtheilig seyn; so soll er auch denjenigen Theil von Pinstingen, welchen seine Vorfahren besessen haben, so weit ihn seine Frau Mutter, als Witwe, inne hat, behalten. Aber die Rechte des Reichs auf gedachte Herrschaft sollen unverletzt in dem Zustande bleiben, in welchem sie vor den Unruhen waren.

29. Was die Streitigkeit zwischen Nassau-Siegen und Nassau-Siegen betrifft, so soll, wie schon im Jahre 1645 eine kais. Commission bestimmt hat, die Sache durch gütlichen Vergleich, oder durch den Ausspruch des competenten Richters entschieden werden. Der Graf Johann Moritz von Nassau und dessen Brüder sollen ohne alle Störung, jedoch nur so viel ihre Theile ausmachen, in dem ergriffenen Besitze bleiben.

30. Den Grafen von Nassau-Saarbrücken sollen alle ihre Länder, nahmentlich die Grafschaft Saarbrücken und Saarwerden,

ingleichen das Schloß Homburg mit dem Geschütz und den darin befindlichen Mobilien zurück gegeben werden. Jedoch unverletzt bleiben von beyden Seiten, sowohl die durch das Urtheil vom 7. Jul. des Jahrs 1629 in dem Revisorium zugesprochenen, als auch sonst wegen des zugefügten Schadens zuständigen Rechte, die nach den Reichsgesetzen auszumachen sind, wenn sich die Parteyen nicht lieber gütlich vergleichen wollen. Unverletzt bleibt auch den Grafen von Leiningen alles ihr Recht, das ihnen in gedachter Grafschaft Saarwerden zustehen kann.

31. Das Haus Hanau soll in die Ämter Bobenhausen, Bischofsheim am Steeg und Willstett wieder eingesetzt werden.

32. Johann Albert, Graf von Solms, soll in ein Viertel des Städtchen Butzbach und in die vier anliegenden Dörfer wieder eingesetzt werden.

33. Eben so soll das Haus Hohen-Solms in alle Güter und Rechte, die ihm im Jahr 1637 genommen, wieder eingesetzt werden, und ihm der Vergleich der deßwegen mit Georg Landgraf von Hessen geschlossen ist, nicht hinderlich seyn.

34. Die Grafen von Isenburg sollen sich der allgemeinen Amnestie erfreuen, unbeschadet der Rechte, die dem Landgrafen Georg oder einem andern, gegen sie sowohl, als gegen Hohen-Solms zustehen.

35. Die Rheingrafen sollen in ihre Ämter Troneck und Wildenburg und in die Herrschaft Morchingen, und ihre übrigen von den Nachbarn angemaßten Rechte wieder eingesetzt werden.

36. Die Witwe des Grafen Ernst von Sayn soll in den Besitz von Hachenburg und des Dorfs Bendorf, worin sie sich vor ihrer Entsetzung befanden, wieder eingesetzt werden.

37. Die Grafschaft Falkenstein soll ihrem rechtmäßigen Eigenthümer wieder eingeräumt werden. Auch soll den Grafen von Rasseburg ihr Recht auf das Amt Bretzenheim und die Herrschaft Reipolzkirch, in der Gegend des Hundsrück, unverletzt bleiben.

38. Auch soll das Haus Waldeck in seinen Besitz von Dindinghausen, Nordenau, Lichtenscheid, Defeld und Niederschleidern, so wie es sie 1624 besaß, wieder eingesetzt werden.

39. Joachim Ernst Graf von Öttingen soll in alle Güter, die sein Vater vor dem Kriege besessen, restituirt werden.

40. Ingleichen soll das Haus Hohenlohe in alle ihm genommene Güter, vornähmlich das Amt Weikersheim, ingleichen das Kloster Scheffersheim ohne alle Einrede wieder eingesetzt werden.

41. Friedrich Ludwig Graf von Löwenstein und Werthheim soll in alle seine Länder, welche zur Zeit dieses Krieges sind sequestrirt, confiscirt und andern cedirt worden, wieder eingesetzt werden.

42. Ferdinand Carl Graf von Löwenstein soll alle Güter seiner verstorbenen Agnaten, Georg Ludwig und Johann Kasimir, wieder erhalten, jedoch nicht in die Güter, welche der Marca Christina, einer Tochter des genannten Georg Ludwig, als aus ihrer mütterlichen und väterlichen Erbschaft, wieder gegeben werden sollen. Auf gleiche Weise soll auch die Witwe Johann Kasimirs in ihre Heirathsgüter eingesetzt werden.

43. Das Haus Erbach, insonderheit die Erben des Grafen Georg Albert, sollen das Schloß Breuberg, als auch alle mit dem Grafen von Löwenstein gemeinschaftliche Rechte wieder erhalten.

44. Die Witwe und Erben des Grafen von Brandenstein

sollen in alle ihnen durch den Krieg genommene Güter restituirt werden.

45. Der Freyherr Paul Khevenhüller sammt seines Bruders Enkeln, die Erben des Kanzler Löser, die Erben und Kinder Marcus Konrads von Rhelingen, ferner Hieronymus von Rhelingen zugleich mit seiner Frau, wie auch Marcus Antonius von Rhelingen, sollen alle in die ihnen durch die Confiscation entzogenen Güter völlig wieder eingesetzt werden.

46. Contracte, Vertauschungen, Vergleiche, Obligationen und Schuldverschreibungen, die durch Gewalt oder Furcht den Ständen oder Unterthanen widerrechtlich abgezwungen sind, worüber sich Speyer und andere beklagen, so wie die auf solche Art gekauften oder cedirten Forderungen sollen dergestalt vernichtet seyn, daß sich aus ihnen keine Klage anstellen läßt. Haben dagegen die Schuldner ihre Schuldverschreibungen so abgedrungen, so sollen dieselben restituirt seyn, und ihre Klagen unverletzt bleiben.

47. Sollten von der einen oder andern kriegführenden Partey, den Creditoren zum Nachtheil, Schulden, sie mögen herrühren, woher sie wollen, mit Gewalt eingetrieben seyn, so sollen wider die Schuldner, welche sich auf die Gewaltthätigkeit und die wirkliche Zahlung berufen, und sich zum Beweise erbiethen, keine Executionsprocesse erkannt werden, wenn nicht über diese Einrede eine förmliche Untersuchung angestellt und darüber entschieden ist.

48. Processe, die deßwegen entstehen, sollen nach Publication des Friedens unter zwey Jahren geendigt seyn, bey Strafe des ewigen Stillschweigens, welches den widerspänstigen Schuldnern aufzulegen. Hingegen die Processe, die deßhalb bis jetzt gegen sie erkannt, sammt den Vergleichen wegen Restitution der Creditoren,

sollen aufgehoben seyn, doch den Geldsummen nicht zum Nachtheil, die, um grösseren Verlust abzuwenden, aus guter Absicht für andere hergeschossen sind.

49. Urtheile, welche zur Zeit des Krieges über rein weltliche Sachen gesprochen sind, sollen zwar nicht von selbst null und nichtig seyn, es wäre dann, daß Mängel des Processes deutlich auffielen, oder sich sogleich darthun ließen, sollen indessen wegen der Wirkung so lange suspendirt bleiben, bis die gerichtlichen Acten (wenn eine von den Parteyen in Einem Jahr vom Friedensschlusse an sich Revision ausbitten sollte) vor dem competenten Gerichte revidirt, und so die gesprochenen Urtheile entweder bestätigt oder verbessert, oder auch gänzlich aufgehoben sind.

50. Sollten irgend Regal- oder Privatlehen seit dem J. 1618 nicht wieder erneuert, auch indessen ihretwegen die gewöhnlichen Dienstleistungen nicht geschehen seyn, so soll es dennoch niemanden schaden, und die Zeit, worin die Belehnung zu suchen, soll vom Tage des geschlossenen Friedens ihren Anfang nehmen.

51. Endlich sollen alle die Officiere und Soldaten, so wie alle weltliche und geistliche Diener, weß Standes und von welcher Partey sie seyen, mit allen, die ihnen auf irgend eine Weise angehören, für ihre Person und Güter in denjenigen Zustand, dessen sie sich vor diesen Unruhen erfreuten, oder erfreuen konnten, von beyden Seiten gesetzt werden, und es soll ihnen unter keinem Vorwande irgend ein Nachtheil, vielweniger noch Strafe zugefügt werden. Und dieß soll in Hinsicht aller derer, die nicht Unterthanen des Hauses Östreich sind, seine volle Kraft haben.

52. Die aber, welche des Hauses Östreich Unterthanen sind, sollen dieselbe Amnestie für ihre Personen, Leben und Ehre genießen, und es soll ihnen auch die Zurückkunft in ihr altes Vaterland

frey

frey stehen, jedoch sollen sie sich dann ihren vaterländischen Gesetzen unterwerfen.

53. Was aber derselben Güter betrifft, so ist darauf zu sehen, ob sie vor der Zeit verloren gegangen sind, ehe sie zur schwedischen oder französischen Partey übergegangen sind, denn obgleich die schwedischen Gesandten lange und inständig gebethen, daß dieselben auch im ersteren Falle möchten zurück gegeben werden, so hat doch Sr. kais. Maj. sich nichts von Fremden vorschreiben lassen können, und die Reichsstände haben es nicht für zuträglich gehalten, deßwegen den Krieg fortzusetzen, und es sollen demnach die erwähnten Güter für verloren geachtet werden und ihren gegenwärtigen Besitzern verbleiben.

54. Diejenigen Güter hingegen, die ihnen nach der Zeit genommen worden sind, weil sie wider den Kaiser gefochten, sollen ihnen, so wie sie sich jetzt befinden, zugestellt werden.

55. Wenn übrigens in Böhmen oder andern Erblanden augsburger Confessionsverwandte, als Creditoren oder deren Erben Privatforderungen zu machen haben und deßwegen Klagen anstellen, so soll ihnen eben so gut Recht gesprochen werden, als den Katholiken.

56. Jedoch soll von der allgemeinen Wiedereinsetzung dasjenige ausgenommen seyn, was nicht wieder erstattet werden kann, als Mobilien, genossene Nutzungen, wie auch unter Auctorität der kriegführenden Mächte niedergerissene, oder der öffentlichen Sicherheit wegen zu anderm Gebrauche verwandte Gebäude, desgleichen öffentliche oder privat Depositen, welche in Betrachtung der Feindseligkeiten sind confiscirt, rechtmäßig verkauft, oder freywillig verschenkt worden.

57. Weil aber der jülichische Successionsstreit, wenn man

nicht zuvor käme, unter den Interessenten einst große Unruhen im Reiche erregen könnte, so ist ausgemacht, daß derselbe nach geschlossenem Frieden, entweder durch ordentlichen Prozeß vor Sr. kaiserl. Maj. oder durch einen gütlichen Vergleich, oder auf andere rechtmäßige Weise, ohne Verzug solle entschieden werden.

5. Artikel.

1. Da aber die Beschwerden, welche sich zwischen den Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs von beyden Religionen entsponnen, zu dem gegenwärtigen Kriege größtentheils Veranlassung gegeben haben, so hat man sich darüber, wie folget, verglichen.

I. Der Vergleich, der im Jahr 1552 zu Passau eingegangen, und der darauf 1555 erfolgte Religionsfrieden, so wie derselbe im Jahre 1566 zu Augsburg und in der Folge auf verschiedenen Reichstagen bestätigt ist, soll so wie er damahls einstimmig geschlossen worden, heilig gehalten werden. Was aber im gegenwärtigen Vergleiche, wegen einiger in dem Religionsfrieden streitiger Artikel ausgemacht ist, das soll als eine Erklärung desselben vor Gericht so lange gelten, bis man durch Gottes Gnade wegen der Religion selbst sich verglichen hat, dabey hat man sich an niemandes, es sey eine geistliche oder weltliche Person, sie mag sich innerhalb oder außerhalb des Reiches befinden, Widerspruch oder Protestation zu kehren, indem diese hierdurch alle für null und nichtig erklärt werden. In allen übrigen Fällen aber soll zwischen beyder Religionen Churfürsten, Fürsten und Ständen eine genaue und gegenseitige Gleichheit seyn, in so fern dieselbe der Reichsverfassung und gegenwärtigem Vergleiche gemäß ist, so daß, was einem Theile Recht ist, es dem andern auch ist, und daß alle Gewaltthätigkeit, wie sonst, so auch jetzt zwischen beyden Theilen auf ewig verbothen seyn soll.

II. 2. Der Termin der Restitution im Geistlichen und was in Rücksicht dessen im Weltlichen verändert werden muß, soll der erste Januar des Jahres 1624 seyn. Es soll demnach jedwede Wiedereinsetzung vollständig und ohne Bedingung geschehen, wie denn auch alle indessen über dergleichen Sachen gegebene Urtheile, Vergleiche u. s. w. cassiert und alles wieder in den Stand, worin es sich im gemeldeten Jahr und Tage befunden, gesetzt wird.

3. Die Städte Augsburg, Dünkelsbühl, Biberach und Ravensberg sollen ihre Güter, Gerechtigkeiten und Religionsübung nach gedachtem Jahre behalten; aber in Ansehung ihrer Rathsstellen und anderer öffentlichen Ämter soll unter beyderley Religionsverwanderen eine Gleichheit und gleiche Anzahl anzutreffen seyn.

4. Was aber insonderheit die Stadt Augsburg betrifft, so sollen sieben Rathsherren aus dem Patriciergeschlechte für den innern Rath gewählt werden, aus denen hernach zwey Vorsteher der Stadt genommen werden sollen, der eine kathol. Religion, der andere von der augsb. Conf. Von denen übrigen fünf sollen sich drey zum kathol. Glauben und zwey zur augsb. Conf. bekennen; die übrigen Rathsherren und Diener der Stadt sollen in gleicher Zahl von beyden Religionen seyn. Es sollen drey Einnehmer seyn, zwey der einen und der dritte der andern Religion zugethan, so daß das erste Jahr zwey Katholische und einer von der augsb. Conf. sind, und so soll es denn in Zukunft jährlich abwechseln.

5. Der Zeughausaufseher sollen gleichfalls drey seyn und auf gleiche Weise jährlich abwechseln. Eben das soll Statt haben mit den übrigen Ämtern, so die Steuer, Proviant und das Bauwesen betreffen, und wenn es noch andere Ämter gibt, die dreyen übertragen werden, so daß wenn in einem Jahre zwey Ämter von zwey Katholiken und einem augsb. Confessionsverwandten verwaltet werden, in demselben Jahr zwey andere Ämter von zwey augsb.

Confessionsverwandten und einem Katholiken sollen versehen werden; und so im folgenden Jahre umgekehrt.

6. Die Ämter, welche bloß Einem allein anvertraut zu werden pflegen, sollen nach Beschaffenheit der Sache entweder in Einem oder mehr Jahren zwischen einem Katholiken und einem augsb. Confessionsverwandten, und zwar auf die eben gemeldete Art abwechseln.

7. Was die Kirchen und Schulen betrifft, so soll jeder Theil da für die Seinigen sorgen. Die Katholiken aber, welche jetzt über die ausgemachte Zahl im Magistrate sich befinden, sollen doch in allem der vorigen Ehre genießen. Hingegen so lange, bis ihre Stellen durch Tod, oder Abdankung frey werden, sich entweder zu Hause halten, oder wenn sie in die Versammlung gehen, nicht mit stimmen.

8. Keine Partey soll die Gewalt ihrer Anhänger mißbrauchen, um die andere zu unterdrücken, oder eine größere Zahl zu den öffentlichen Ämtern zu erheben, sondern alles was in der Hinsicht unternommen wird, soll nichtig seyn. In dieser Absicht soll auch nicht allein, wenn von neuen Wahlen in die Stelle der Verstorbenen gehandelt wird, diese Verordnung öffentlich vorgelesen werden, sondern es soll dieß auch bey den gewöhnlichen jährlichen Wahlen geschehen, und wenn ein Katholik gestorben an dessen Stelle wieder ein Katholik, und so anstatt eines augsb. Confessionsverwandten ein anderer von seiner Confession zum Nachfolger gemacht werden.

9. Die Mehrheit der Stimmen in Religionssachen soll von einer Wirkung, und den augsb. Confessionsverwandten so wenig schädlich seyn, als sie den Ständen augsb. Conf. im röm. Reiche nachtheilig ist. Sollten die Katholiken ihre Stimmenmehrheit mißbrauchen wollen, so soll es kraft dieses Vertrages den augsb. Con-

fessionsverwandten frey stehen, auf Abwechselung des fünften geheimen Rathsherrn zu dringen.

10. Im Übrigen soll der Religionsfriede und die carolinische Verordnung wegen der Rathswahl, wie auch die Vergleiche vom Jahre 1584 und 1591 unverletzt bleiben.

11. Ferner sollen zu Dünkelsbühl, Biberach und Ravensburg zwey Burgemeister und vier innere Rathsherrn seyn, und zwar von jeder Religion eine gleiche Zahl, und diese Gleichheit in allen Ämtern und Würden beobachtet werden. Was die Ämter, die nur Einem übertragen werden, betrifft, so soll bey diesen wieder eine Abwechslung eintreten. Was die Art der Wahl, die Stimmenmehrheit, und die Aufsicht über Kirchen und Schulen und die jährliche Vorlesung dieser Verordnung betrifft, so soll es damit wie in Augsburg gehalten werden.

12. Was die Stadt Donauwerth betrifft, so soll sie, wenn in der nächsten Reichsversammlung die Stände sie in ihre alte Freyheit wieder eingesetzt wissen wollen, die Rechte der übrigen freyen Reichsstädte genießen, doch niemanden an seinen Rechten Schaden zugefügt werden.

13. Der Termin des J. 1624 soll denen kein Nachtheil seyn, die Kraft der Amnestie, oder sonst restituirt werden sollen.

III. 14. Was die unmittelbaren geistlichen Güter betrifft, sie seyen, welche sie wollen, so sollen dieselben mit allen ihren Einkünften, von denjenigen, es seyen katholische oder augsb. confessionsverwandte Stände, welche dieselben am 1. Jan. d. J. 1624 in Besitz gehabt haben, so lange ruhig und ungestört besessen werden, bis man sich über die Religionszwistigkeiten mit Gottes Gnade verglichen hat. Es soll keiner von beyden Parteyen frey stehen, der andern Händel oder Unruhen zu erregen; wenn aber, was

Gott verhindern wolle, man über die Religionszwistigkeiten nicht freundschaftlich einig werden kann, so soll dieser Vergleich dennoch ewig seyn, und dieser Friede beständig dauern.

15. Wenn ein katholischer Erzbischof, Bischof oder Prälat, oder ein zu einem Erzbischofe, Bischofe oder Prälaten erwählter oder postulirter augsb. Confessionsverwandter allein, oder mit allen oder einigen seiner Capitularen, oder wenn andere Geistliche in Zukunft die Religion änderten, so sollen sie sogleich ihr Recht, wiewohl unbeschadet ihrer Ehre und guten Rufes, verlieren und ihre Nutzungen und Einkünfte unverzüglich abgeben, und dem Capitel, oder wem es sonst zukommt, soll es freystehen, eine andere Person von der Religion, welcher kraft dieser Verhandlung die Pfründe gebühret, zu erwählen oder zu postuliren, dem Abziehenden aber sollen die genossenen Nutzungen gelassen werden. Wenn also Stände, von welcher von beyden Religionsparteyen sie seyn mögen, ihrer Pfründen nach den 1. Jan. des J. 1624 verlustig, oder auch sonst nur im geringsten gestört worden sind, so sollen sie kraft dieses, mit Vernichtung aller Neuerungen wieder eingesetzt werden, so daß diejenigen geistlichen Güter, welche am 1. Jan. des J. 1624 von einem katholischen Prälaten oder einem augsb. Confessionsverwandten regiert wurden, auch in Zukunft einen solchen wieder erhalten sollen; jedoch mit gegenseitiger Erlassung der genossenen Nutzungen, der Schäden und Kosten.

IV. 16. In allen unmittelbaren Stiftungen soll das Wahlrecht und die Postulation nach eines jeden Ortes Gewohnheit und alten Statuten unverrückt verbleiben, in so fern dieselben den Reichsgesetzen, dem passauischen Vertrage, dem Religionsfrieden und besonders gegenwärtiger Erklärung gemäß sind, und in Ansehung der Bisthümer, die den augsb. Confessionsverwandten verbleiben, nichts in sich enthalten, das dieser Conf. zuwider ist, so wie auch in den Bisthümern, in welchen die Katholiken und augsb. Confessionsverwandten vermischte Rechte haben, zu den alten Statu-

ten nichts Neues gesetzt wird, welches der Katholiken oder augsb. Confessionsverwandten Gewissen und ihren Rechten zu nahe treten könnte.

17. Alle Postulirte oder Erwählte sollen in ihren Capitulationen versprechen, daß sie die angenommenen geistlichen Beneficien nicht erblich besitzen wollen, sondern es soll dem Capitel allemahl die Wahl und Postulation, so wie auch bey vacanten Stellen die Verwaltung und Ausübung der bischöflichen Rechte freystehen, und man soll sich Mühe geben, daß Edelleute, Patricier und Graduirte, wo dieß der Stiftung nicht entgegen läuft, nicht von denselben ausgeschlossen werden.

V. 18. Da, wo Se. kaiserl. Maj. das Recht der ersten Bitte ausgeübt hat, soll Sie dasselbe auch in Zukunft ausüben, wenn nur nach erfolgtem Tode eines augsb. Confessionsverwandten in den Bisthümern derselben Religion, wiederum einer von diesen, und der nach den Statuten für geschickt zu halten ist, dergleichen genieset. In den gemischten Bisthümern soll der Präsentirte sich dieser Bitte nicht zu erfreuen haben, es hätte denn das vacante Beneficium ein Religionsverwandter besessen.

19. Wenn etwas unter dem Nahmen von Annaten, Rechten des Palliums und dergl. in den unmittelbaren Gütern der augsb. Confessionsverwandten, einerley von wem, wann oder wie, gefordert wird, so soll dasselbe von dem weltlichen Arme sich keiner Hülfe zu erfreuen haben.

20. In den Capiteln der unmittelbaren geistlichen Güter, worin von beyden Religionen Capitularen und Domherrn angenommen werden, und die päpstlichen Monathen üblich gewesen sind, sollen dieselben auch ferner, wenn die Abgehenden aus der Zahl der Katholiken gewesen sind, statt finden, und bey vorkommendem Falle zur Execution gebracht werden, wenn nur zuvor

die päpstliche Provision unmittelbar vom röm. Hofe zur rechten Zeit insinuirt worden ist.

VI. 21. Die von den augsb. Confessionsverwandten, Erwählten oder Postulirten, sollen von der kais. Maj. nachdem sie innerhalb eines Jahres dieses bescheiniget, auch die bey solchen Regallehnen gewöhnliche Pflicht geleistet haben, ohne alle Einrede investirt werden, und außer der gewöhnlichen Taxe, noch dazu die Hälfte für die Belehnung bezahlen; eben dieselben, oder bey einer Vacanz, die Capitel, und diejenigen, welchen die Verwaltung mit denselben zugleich gebührt, sollen sowohl auf allgemeine, als besondere Deputations, Visitations, Revisions und andere Reichsconvente, dem Gebrauch nach schriftlich gerufen werden, und des Stimmrechtes genießen, je nachdem jeder Stand vor den Religionszwistigkeiten dieser Rechte theilhaftig gewesen. Welche Personen aber, und wie viele zu dergleichen Conventen müssen gesandt werden, das wird den Prälaten, Capiteln und Conventualen festzusetzen freygestellt.

22. Über die Titulirung der geistlichen Fürsten von der augsb. Conf. ist ausgemacht, daß sie unbeschadet ihres Standes den Titel führen sollen, je nachdem sie zum Erzbischof, Bischof, Abte oder Propste erwählt und postulirt sind. Ihren Sitz aber sollen sie auf der mittlern und Querbank zwischen den Geistlichen und Weltlichen nehmen. Ihnen zur Seite sollen bey einer Versammlung aller drey Reichscollegien der Director der mainzischen Kanzley, im Nahmen des Herrn Erzbischofs, und nach demselben die Directoren des fürstlichen Collegiums sitzen; eben dieß soll im Rath der Fürsten, wenn sie collegialiter versammelt sind, von den Directoren desselben Collegium allein beobachtet werden.

VII. 23. So viel Capitularen am 1. Jan. des J. 1624 irgendwo entweder der augsb. Conf. oder der katholischen Religion zugethan gewesen sind, so viele sollen daselbst zu jeder Zeit von

beyden Religionen verbleiben, und an der absterbenden Stelle keine andere, als von derselben Religion gesetzt werden. Haben aber an einem Orte jetzt mehr Capitularen katholischer Religion oder augsb. Conf. Pfründen in Besitz, als im J. 1624, so sollen zwar diese als Überzählige, dieselben zeitlebens behalten, nach deren Abgang aber soll anders succedirt werden, bis von beyden Religionen die Zahl des J. 1624 ergänzt ist. Die Religionsübung in den gemischten Bisthümern soll so wieder hergestellt werden und fortdauern, wie sie 1624 öffentlich angenommen gewesen ist, auch soll Obigen weder in der Wahl noch der Präsentation, noch auf andere Weise Verhinderung verursacht werden.

VIII. 24. Diejenigen Stiftungen und geistlichen Güter, welche zur Satisfaction Se. königl. Maj. von Schweden, oder zum Ersatze und zur Schadloshaltung Dero Bundesgenossen, und Freunden zugefallen, sollen bey den besondern unten gemeldeten Vergleichen in allen Stücken verbleiben. In allem dem aber, was darin nicht begriffen und unter diesen, was unten den §. 48 betrifft, sollen sie den Reichsgesetzen und diesem Vertrage unterworfen bleiben.

IX. 25. Alle mittelbare geistlichen Güter mit ihren Einkünften, welche die augsb. Confessionsverwandten den 1. Jan. 1624 im Besitz gehabt haben, sollen sie auf jeden Fall auch im Besitz behalten, bis die Religionszwistigkeiten gütlich beygelegt werden, wobey man auf keinen Vorwand zu sehen hat, etwan, sie seyen vor oder nach dem Passauer-Vertrag oder dem Religionsfrieden reformirt und in Besitz genommen worden, oder etwan, daß sie nicht in den Ländern augsb. Confessionsverwandten liegen, oder daß sie eximirt oder andern Ständen Jure suffraganeatus, Diaconatus oder in andere Wege verbunden seyen. Das alleinige Fundament dieser Restitution und künftigen Observanz ist der am 1. Jan. 1624 inne gehabte Besitz, und es werden zugleich alle Einwürfe für nichtig erklärt, welche wegen des an einigen Orten

eingeführten interimistischen Exercitium, oder generellen vor oder nach geschlossener Verträge, entschiedener Streitigkeit, erlangten Decrete oder dergl., möchten vorgebracht werden. Wenn daher den Ständen augsb. Confession von ihren Gütern, von besagter Zeit an, irgend etwas entzogen ist, das soll ohne Verzug und Unterschied (und insonderheit die Güter, welche der Herzog von Wirtemberg im J. 1624 besessen) mit allem, was dazu gehört, wo sie auch gelegen sind, zugleich mit den genommenen Documenten, wieder in den vorigen Stand gesetzt werden. Es sollen auch die augsb. Confessionsverwandten in ihrem Besitz in Zukunft auf keine Weise gestöret werden, sondern für immer von aller Verfolgung frey seyn.

26. Hingegen sollen auch die Katholiken diejenigen Stiftungen, welche sie im J. 1624 wirklich im Besitz gehabt, mit gleichem Rechte besitzen, wenn sie gleich in Ländern augsb. Confessionsverwandten liegen; doch können dieselben nicht in andere religiöse Orden, als deren Regeln sie sich ursprünglich gewidmet haben, verwandelt werden, es wäre denn ein solcher Orden gänzlich erloschen. Denn dann soll es dem katholischen Magistrate freystehen, aus einem andern vor dem Religionszuge in Deutschland üblich gewesenen Orden, neue Religieusen einzusetzen. In denjenigen Stiftern aber, wo Katholiken und augsb. Confessionsverwandte zusammen gelebt haben, da sollen sie auch in Zukunft in der Zahl, welche den 1. Jan. 1624 statt gefunden, bleiben. Es soll auch an jedem Orte das öffentliche Religionsexercitium beständig verbleiben, welches in jenem Jahre und Tage in Übung gewesen. Auch soll Se. kais. Maj. da, wo Sie damahls das Recht der ersten Bitte geübt hat, forthin es üben, und eben das soll auch von den päpstlichen Monathen beobachtet werden, was oben von diesen §. 5. verordnet worden. Es sollen auch die Erzbischöfe und wem sonst ein solches Recht zustehet, die beneficia Mensium extraordinariorum austheilen. Haben die augsb. Confessionsverwandten in dergleichen mittelbaren geistlichen Gütern,

die im gedachten Jahre von Katholiken besessen worden, die Rechte zu präsentiren, zu visitiren u. s. w. gehabt, oder Pfarrer und Vorsteher dort unterhalten, so sollen ihnen diese Rechte unverrückt bleiben. Sollte die Wahl auch nicht zur gesetzten Zeit und auf die gehörige Weise geschehen, so soll die Besetzung der erledigten Präbende mit einer Person, welche der Religion des Verstorbenen zugethan ist, wegen des auf sie devolvirten Rechtes, eben ihnen zukommen, doch so, daß den Satzungen der katholischen Religion kein Nachtheil zugefügt wird, und auch die der katholischen Obrigkeit, nach der Einrichtung des Ordens über die Ordensleute zukommenden Rechte unverletzt bleiben. Ihnen soll auch, wenn die Wahlen nicht zur gehörigen Zeit geschehen, ihr devolvirtes Recht unverletzt bleiben. Was die Reichspfandschaften anbetrifft, so ist, da sich in der kais. Capitulation die Disposition befindet, daß ein erwählter röm. Kaiser den unmittelbaren Reichsständen dergleichen bestätigen und sie im ungestörten Besitze derselben erhalten soll, ausgemacht worden, daß diese Disposition, bis mit Genehmigung der Stände ein anderer Schluß erfolget, gehalten werden solle, und also die Städte Lindau und Weissenburg im Nordgau, denen man mit Auszahlung des Capitals die Reichspfandschaften genommen hatte, alsobald in den vorigen Stand gesetzt werden sollen.

27. In denjenigen Gütern aber, die die Stände des Reichs durch Pfandrecht vor Menschen Gedenken einander versetzt haben, soll die Wiedereinsetzung nicht anders statt finden, als wenn die Einreden der Besitzer genugsam erwogen sind. Sollten dergleichen Güter während dieses Krieges, oder ohne rechtliche Erkenntniß der Sache, oder ohne Bezahlung des Capitals von jemanden eingenommen seyn, so sollen sie sammt den Urkunden den vorigen Besitzern sogleich wieder gegeben werden, und wenn das Urtheil die Wiedereinlösung gestattet, in Rechtskraft übergegangen und nach ausgezahltem Capital die Restitution erfolgt seyn sollte, so soll es zwar dem Eigenthümer freystehen, in diese verpfändeten,

an ihn zurückgekommenen Landschaften seine Religionsübung einzuführen; die Unterthanen sollen aber nicht gezwungen werden, abzuziehen, oder ihre Religion, die sie unter den vorigen Besitzern gehabt, zu verlassen; wegen der öffentlichen Religionsübung aber sollen sie mit ihrem neuen Herrn einen Vergleich schließen.

X. 28. Die freye und unmittelbare Reichsritterschaft, sammt ihren Unterthanen und Gütern, wenn sie nicht an einigen Orten in irgend einer Rücksicht andern Ständen unterworfen sind, sollen kraft des Religionsfriedens und gegenwärtigen Vergleichs, in Hinsicht der Religion und der daher rührenden Beneficien, so viel Recht, als die andern Stände, haben, und sollen darinnen nicht gestört werden, die darin aber gestört sind, sollen wieder in den vorigen Stand gesetzt werden.

XI. 29. Die freyen Reichsstädte, so wie sie überall unter dem Nahmen der Stände des Reichs begriffen werden, so sollen auch diejenigen von ihnen, bey denen im Jahre 1624 nur eine Religion in Übung gewesen ist, in ihrem Gebieth so wie in der Stadt, sowohl was die Befugniß zu reformiren betrifft, als in andern die Religion betreffenden Fällen mit den höhern Reichsständen gleiches Recht haben, dergestalt, daß alles, was von denselben überhaupt verordnet und verglichen ist, auch von diesen gesagt und verstanden werden soll, ohne Rücksicht, daß in solchen Städten, wo kein anderes, als das augsb. Confessions-Exercitium im J. 1624 eingeführt gewesen, einige katholische Bürger sich aufhalten, oder daß in etlichen darinnen gelegenen Capiteln, Collegiatkirchen und Klöstern die Ausübung der katholischen Religion in dem Zustande, worin sie sich den 1. Jan. 1624 befunden, auch ferner noch fortdauert. Vor allen Dingen aber sollen die Reichsstädte, welche einer oder beyderley Religionen zugethan, (und unter den letztern besonders Augsburg, Dünkelsbühl, Biberach, Ravensburg und Kaufbeuern) alles was vom J. 1624 an, wegen der Religion und geistlichen Güter eingenommen und ge-

ändert, oder womit sie sonst in Hinsicht der Religion in politischen Angelegenheiten beschwert worden sind, in den Stand des J. 1624, nicht weniger, als die übrigen Reichsstände völlig wieder eingesetzt; und bey diesen sowohl, als bey denen, welche sie damahls noch besaßen, oder wovon sie den Besitz wieder erhalten, bis zum gütlichen Religionsvergleich erhalten werden. Auch soll es keinem von beyden Theilen erlaubt seyn, den andern in seiner Religionsübung, Kirchengebräuchen und Ceremonien zu stören, sondern es sollen die Bürger friedlich bey einander wohnen, und dawider soll auch keine der §. 2 und 9 aufgezählten Einreden gelten, indessen das, was im §. 2 wegen Augsburg, Dünkelsbühl, Biberach und Ravensburg ausgemacht ist, unverbrüchlich gehalten werden.

XII. 30. Da ferner, was die Grafen, Freyherrn, Ritter, Lehnsleute, Städte, Stiftungen, Gemeinden und Unterthanen betrifft, die den geistlichen oder weltlichen Reichsständen unterworfen sind, solchen unmittelbaren Ständen neben der Landeshoheit, dem gemeinen Herkommen nach, im ganzen röm. Reiche auch das Recht, die Religion zu reformiren, zukommt und schon vorlängst durch den Religionsfrieden den Unterthanen, wenn sie von der Religion ihres Landesherrn abweichen, der Abzug zugestanden, und überdieß zu Erhaltung der Eintracht unter den Ständen verordnet ist, daß keiner fremde Unterthanen zu seiner Religion ziehen, und deßwegen in seinen Schutz ziehen solle, so ist verglichen, daß eben dieß auch ferner von beyderley Religionen, Ständen beobachtet und einem unmittelbaren Stande sein Recht, welches ihm wegen der Landeshoheit in Religionssachen gebührt, nicht gehindert werden solle.

31. Dessen ungeachtet aber sollen der katholischen Stände Landsassen, Lehnsleute und Unterthanen, wessen Standes sie seyen, welche entweder die öffentliche, oder privat Übung der augs. Conf. im J. 1624, zu was für einer Zeit des Jahres es

auch gewesen, gehabt haben, die sollen es auch in Zukunft behalten, in so weit sie es im gedachten Jahr ausgeübt haben; desgleichen das, was diesem anhängt, die Einsetzung der Consistorien, des Kirchen- und Schulministeriums, das Patronat und andere dergleichen Rechte. Sie sollen auch im Besitz aller zu der Zeit im Besitz gehabten Kirchen, Stiftungen u. s. w. bleiben.

32. Die aber, die nur auf irgend eine Weise gestöret oder entsetzt worden, sollen ohne alle Einrede wieder völlig in den Stand des Jahrs 1624 eingesetzt werden. Eben dieß soll auch gehalten werden wegen der katholischen Unterhanen der augsb. Confessionsverwandten, wenn sie im besagten Jahr die Religionsübung gehabt haben.

33. Verträge aber und Einwilligungen welche unter solchen unmittelbaren Reichsständen und ihren Unterthanen, über Einführung, Gestattung oder Erhaltung einer Religionsübung, eingegangen sind, sollen in so weit genehm gehalten werden, als sie der Observanz des Jahrs 1624 nicht entgegen sind; es soll von ihnen nicht anders, als mit beyderseitiger Bewilligung abgewichen werden; und alle der Observanz des Jahres 1624 entgegenlaufenden Urtheile, Reversalien und dergl. sollen null und nichtig seyn; und unter diesen die, welche der Bischof von Hildesheim und die Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg über die Religion und ihre Übung für Hildesheim im Jahre 1643 aufgerichtet haben. Ausgenommen aber von bemeldetem Termine, und den Katholiken vorbehalten, sollen die neun Klöster im Bisthum Hildesheim seyn, da sich die Herzoge von Braunschweig in dem nähmlichen Jahre gewissermaßen derselben begeben haben.

34. Man hat ferner für gut gefunden, daß die Unterthanen der Katholiken, die der augsb. Conf. zugethan, so wie auch die katholischen Unterthanen der augsb. Confessionsverwandten, die im Jahr 1624 zu keiner Zeit die Ausübung ihrer Religion gehabt

haben, ingleichen auch die, welche nach Publication des Friedens, etwan eine andere Religion annehmen würden, sollen geduldet und nicht gehindert werden, mit aller Gewissensfreyheit zu Hause ihre Andacht zu verrichten; oder in der Obrigkeit wo und wie oft sie wollen, der öffentlichen Religionsübung beyzuwohnen, oder ihre Kinder auf fremden Schulen, oder von Hauslehrern unterrichten zu lassen; wenn nur dergleichen Unterthanen im übrigen ihre Pflicht erfüllen.

35. Es mögen nun aber Katholiken oder augsb. Confessionsverwandte seyn, so sollen sie niegends wegen ihrer Religion verachtet, auch von Gemeinschaften, Erbschaften, Hospitälern oder andern Gerechtigkeiten, vielweniger von den öffentlichen Kirchhöfen und ehrlichen Begräbnissen ausgeschlossen werden; auch wegen des Begräbnisses von den Überlebenden keine andere Unkosen gefordert werden, als was die Pfarrkirche ordentlicher Weise zu nehmen gewohnt ist; in diesen und dergleichen Fällen sollen sie mit ihren Mitbürgern gleiches Recht und Schuz genießen.

36. Wenn aber ein Unterthon, der weder öffentliche noch privat Übung seiner Religion im Jahr 1624 gehabt, oder auch erst nach der Publication des Friedens die Religion ändern wird, sich entschließt wegzuziehen, oder von dem Landesherrn dieses zu thun befehligt würde, dem soll es freystehen, mit Behaltung oder Veräußerung seiner Güter abzuziehen; die behaltenen durch Diener verwalten zu lassen und so oft es die Sache erfordert, um sein Gut zu besichtigen, Processe zu führen oder Schulden einzutreiben, frey und ohne Geleitsbriefe sich dahin zu verfügen.

37. Es ist aber verglichen, daß von dem Landesherrn denjenigen Unterthanen, die weder öffentliche noch Privatübung ihrer Religion im gedachten Jahr gehabt, und dennoch zur Zeit dieser Friedenspublication noch da wohnhaft angetroffen werden, zu welchen auch die zu rechnen sind, die zur Vermeidung des Kriegs-

lends, ohne die Absicht ihren Wohnort zu ändern anderswohin gewandert sind und nach geschlossenem Frieden in ihr Vaterland zurückkehren wollen; der Termin zum Abzuge nicht auf weniger, als fünf Jahre, denen aber, die nach Publication des Friedens die Religion ändern, nicht unter drey Jahren, es sey denn, daß sie eine längere Zeit erlangen möchten, angesetzt werden soll. Auch soll denjenigen, die entweder von selbst, oder aus Zwang abziehen wollen, keineswegs die Zeugnisse wegen Geburt und ehrlichen Wandels verweigert, oder dieselben mit ungewöhnlichen Reversen, erhöhten Abzugsgeldern belegt; vielweniger denen, die von selbsten abziehen, unter dem Vorwand einer Dienstbarkeit oder anderm Schein, Hindernisse in den Weg gelegt werden.

XIII. 38. Auch die schlesischen Fürsten augsb. Conf., als die Herzoge zu Brieg, Liegnitz, Münsterberg und Öls, ingleichen die Stadt Breslau, sollen bey der freyen Ausübung ihrer vor dem Kriege erlangten Rechte aus kaiserl. königl. Begnadigung erhalten werden.

39. Was aber die Grafen, Herren, Edelleute und ihre Unterthanen in dem übrigen Schlesien, das unmittelbar der königl. Kammer gehört, wie auch die jetzt in Unteröstreich befindlichen Grafen, Herren und Ritter betrifft; ob zwar der kaiserl. Maj. das Recht, die Religionsübung zu reformiren, nicht weniger, als andern Königen und Fürsten zustehet, so haben Sie doch zwar nicht nach Disposition des §. 33 d. A., sondern auf Vermittlung der königl. Majestät von Schweden und den augsb. confessions-verwandten Ständen zu Liebe verstattet, daß dieselben wegen Bekenntniß zur augsb. Conf. nicht gehalten seyn sollen, auszuwandern, noch auch verhindert werden, die Religionsübung außer ihrem Gebiete zu besuchen; wenn sie sich sonst nur zur Zufriedenheit der Obrigkeit betragen. Sollten sie aber aus freyem Entschluß auswandern, und ihre liegenden Gründe entweder nicht veräußern wol-

wollen oder können, so soll ihnen ein freyer Zugang, um ihre Güter zu besichtigen und zu besorgen, zugelassen seyn.

40. Außer dem oben Verordneten versprechen Se. kais. Maj. ferner, daß Sie denen, die der augsb. Conf. zugethan sind, auf ihre eigenen Kosten drey Kirchen außerhalb der Städte Schweinitz, Jauer und Glogau an dazu bequemen und auf Sr. Maj. Befehl zu bestimmenden Orten nach getroffenem Frieden aufzubauen, so bald sie darum anhalten werden, erlauben wollen.

41. Und weil von Zulassung größerer Religionsfreyheit in den Landen des Hauses Östreich bey gegenwärtigen Tractaten viel gehandelt worden, man indessen wegen des Widerspruches der kais. Bevollmächtigten nicht hat einig werden können, so behalten Ihro königl. Maj. von Schweden und die Stände augsb. Conf. sich vor, deßwegen im nächsten Reichstage oder sonst bey Sr. kaiserl. Maj., indessen mit Erhaltung des Friedens und Ausschließung aller Gewalt, ferner freundlich und demüthig zu bitten.

XIV. 42. Von der bloßen Lehensqualität, sie komme woher sie wolle, hängt das Recht, zu reformiren nicht ab, sondern die Lehen, wie auch die Vasallen, Unterthanen und geistlichen Güter, sollen in Religionssachen und in Hinsicht des Rechts, was der Lehnsherr in Anspruch nimmt, nach dem Zustande des Jahrs 1624 beständig ermessen, was aber dawider gehandelt ist, soll aufgehoben und in vorigen Stand gesetzt werden.

43. Wenn die Landeshoheit vor oder nach dem Termin des Jahrs 1624 streitig ist, so soll der Besitzer besagten Jahres, so viel die öffentliche Ausübung betrifft, gleiches Recht haben, bis über das Possessorium und Petitorium erkannt wird. Die Unterthanen aber sollen wegen immittelst veränderter Religion, so lange die Streitigkeit währet, abzuziehen nicht gezwungen werden. In den Orten, wo die katholischen und augsb. confessionsverwandten Stän-

de gleichmäßige Hoheitsrechte üben, soll in allen die Religion betreffenden Rechten der Zustand des gemeldeten Jahres bleiben.

44. Die bloße Criminaljurisdiction, wie auch das jus gladii, retentionis, patronatus et filialitatis, sie mögen zusammen oder einzeln betrachtet werden, geben auch kein Recht zu reformiren. Was demnach unter diesem Schein für Reformationen eingerissen, und durch Verträge eingedrungen, sollen aufgehoben und die Beschwerden restituirt werden.

XV. 45. Wegen der Einkünfte aller Art, die zu den geistlichen Gütern und ihren Besitzern gehören, soll das beobachtet werden, was im Religionsfrieden §. Dagegen sollen die Stände der augsb. Conf., ꝛc. §. Alsdann auch denen Ständen der alten Religion ꝛc. verordnet gefunden wird.

46. Die Einkünfte aber, welche vermöge des Religionsfriedens Ständen augsb. Conf. aus dem katholischen Gebieth gebühren, und in deren Besitz sie im Jahr 1624 gestanden, sollen ohne Einrede entrichtet werden. Haben auch irgendwo Stände augsb. Conf. irgend Gerechtsamen in den katholischen geistlichen Gebiethen rechtmäßig gehabt, oder auch die katholischen Stände in den geistlichen Gütern der augsb. confessionsverwandten Stände, so sollen alle nach Recht und Billigkeit ihre alten Rechte behalten; doch so, daß nicht durch Übung solcher Rechte die Einkünfte der geistlichen Güter zu sehr beschwert und erschöpft werden.

47. Die Einkünfte, die, ungeachtet auch die Stiftungen untergegangen sind, den Ständen augsb. Confession aus andern Gebiethen gebühren, sollen denjenigen entrichtet werden, welche den 1. Jan. des J. 1624 im Besitz waren. Von denen aber, welche vom J. 1624 eingegangen sind, oder in Zukunft abgehen dürften, sollen die Pensionen auch in fremden Gebiethen dem Herrn des

eingegangenen Klosters oder Ortes, in welchem diese gelegen, bezahlt werden. Ingleichen die Stifte, welche im Jahr 1624 das Recht, den Zehnten auch in fremden Gebiethern zu fordern, gehabt haben, die sollen auch in Zukunft bey diesem Recht verbleiben, und kein neues Recht gesucht werden. Unter andern Ständen und Unterthanen des Reichs soll in Hinsicht des Zehntens das gelten, was das gemeine Recht, oder Observanz und Vergleich mit sich bringt.

XVI. 48. Es soll auch das Jus Dioecesanum und alle geistliche Jurisdiction, wider die Stände augsb. Conf. und derselben Unterthanen, sowohl zwischen Katholiken und augsb. Confessionsverwandten, als unter diesen allein bis zu dem Vergleich über die Religion suspendirt seyn, und sich dieselben innerhalb den Grenzen eines jeden Gebiethes halten. Zur Erlangung der Einkünfte aus den Gebiethen der Stände augsb. Conf. sollen sie der geistlichen Jurisdiction auch noch in Zukunft genießen, und es soll mit der Excommunication erst nach der dritten Denunciation verfahren werden. Die augsb. Confessionsverwandten, die kathol. Herren unterthan sind, wenn sie im J. 1624 die geistliche Jurisdiction der Katholiken erkannt haben, sollen derselben nur in solchen Fällen unterworfen seyn, welche die augsb. Conf. auf keine Weise betreffen, und so daß ihnen nur nicht bey Gelegenheit des Processes etwas wider ihr Gewissen zugemuthet werde. Nach gleichem Rechte sollen auch die kathol. Unterthanen von den Obrigkeiten augsb. Conf. beurtheilt werden, und es soll das jus Dioecesanum so weit es die Bischöfe über diejenigen Unterthanen exerciret, welche 1624 die öffentliche Ausübung der kathol. Religion gehabt, unverletzt verbleiben.

49. In den Städten, wo beyde Religionen in Übung sind, sollen die kathol. Bischöfe gegen die Bürger augsb. Conf. keine Jurisdiction haben; aber die Katholiken sollen sich nach der Observanz des J. 1624 ihres Rechtes bedienen.

XVII. 50. Die Obrigkeit beyder Religionen soll ernstlich und mit Strenge verbiethen, daß jemand öffentlich oder heimlich in Predigten, Lehren, Disputiren, Schriften oder Rathschlägen den passauischen Vertrag, den Religionsfrieden, oder besonders diese Erklärung irgendwo bestreite, in Zweifel ziehe, oder widrige Behauptung daraus zu ziehen suche; dergleichen soll nichtig seyn. Wenn aber etwas Zweifelhaftes hin und wieder vorkäme, oder aus dem Religionsfrieden oder dieser Verhandlung entstände, so soll dieß auf den Reichsversammlungen zwischen den Ständen beyderley Religion, aber nur durch gütlichen Vergleich, ausgemacht werden.

XVIII. 51. Auf den gewöhnlichen Reichsdeputationsconventen soll die Zahl beyder Religionshäupter gleich seyn. Über die Personen und Reichsstände aber, die zu adjungiren sind, soll auf dem nächsten Reichstage ein Schluß gefaßt werden. In solchen Conventen, ingleichen den allgemeinen Reichstagen, soll die Zahl der Deputirten von beyden Religionen gleich seyn. Wenn durch außerordentliche Commissionen im Reiche Sachen zu verrichten vorfallen, und die Sache geht nur die eine Religion an, so sollen auch nur von dieser Commissarien gewählt werden, wenn aber beyde, auch von beyden. Es ist auch beliebt, daß zwar die Commissarien die vollbrachten Geschäfte berichten und ihre Meinung dabey anzeigen, aber kein Endurtheil fassen sollen.

XIX. 52. In Religionssachen, wie auch in allen andern Geschäften, wo die Stände nicht als ein Körper betrachtet werden können, so wie auch wenn die Katholiken und augsb. Confessionsverwandten in zwey Theile sich scheiden, soll allein gütlicher Vergleich statt finden, und auf die Mehrheit der Stimmen nicht gesehen werden. Was aber die Mehrheit der Stimmen bey Collectirung der Abgaben betrifft, so soll dieß auf den nächsten Reichstag verschoben seyn.

XX. 53. Ferner, da wegen der aus diesem Kriege entstande-

nen Veränderungen und aus andern Ursachen man zu berathschlagen angefangen, wie das Reichskammergericht an einen allen Ständen bequemern Ort möchte verlegt, die Justizpersonen desselben von beyden Parteyen in gleicher Anzahl präsentirt werden, und da noch von andern dazu gehörigen Sachen gehandelt worden, in gegenwärtiger Verhandlung aber die Sache wegen ihrer Wichtigkeit nicht hat gehörig ausgemacht werden können, so ist ausgemacht worden, daß auf dem Reichstage von diesem allen berathschlagt werden, ingleichen davon, wie das, was über die Justiz schon auf dem frankfurter Deputationsequivente ist abgehandelt worden, ins Werk gesetzt werden solle. Damit aber diese Sache nicht gänzlich ungewiß bleibe, so hat man für gut gefunden, daß außer dem Richter und den vier Präsidenten, und zwar darunter zwey der augsb. Conf., welche Se. kais. Maj. allein zu bestellen, die Zahl der Kammerassessoren in allen auf funfzig erhöht werden solle, so daß die Katholiken, die zwey von Sr. kais. Maj. zu präsentiren vorbehaltenen Assessoren mit eingerechnet, 26, die Stände augsb. Conf. 24 präsentiren können und sollen, und daß man aus jedem Kreise beyder Religionen nicht allein zwey Katholiken, sondern zwey der augsb. Conf. zu wählen befugt sey. Hernach sollen die Kreise, anstatt der verstorbenen Assessoren bey dem R. K. G., neue zu erwählen nach dem unten angehängten Schema erinnert werden. Die Katholiken werden sich auch gehörig über die Präsentationsordnung vergleichen, und Se. kais. Maj. wird befehlen, daß nicht allein bey dem R. K. G. sowohl geistliche, als auch weltliche Sachen, wenn zwischen kathol. und augsb. confessionsverwandten Ständen, oder allein unter diesen letztern gestritten wird, oder auch, wenn Katholiken wider Katholiken fechten, der dritte Intervenient ein augsb. Confessionsverwandter, und dagegen, wenn zwischen streitenden Ständen der augsb. Conf. der dritte Intervenient ein Katholik seyn würde, die Sache mit Zuziehung einer gleichen Zahl Assessoren von beyden Religionen erörtert und entschieden werden solle, sondern daß eben dieß auch beym Reichshofrath beobachtet werde. Zu diesem Ende wird der

Kaiser einige der augsb. Conf. zugethane, gelehrte Kenner der Reichssachen aus denjenigen Reichskreisen, darin entweder die augsb. Conf. allein, oder zugleich die kathol. Religion im Ganze ist, ernennen, und zwar in der Anzahl, daß im vorkommenden Falle die Gleichheit der Richter von beyden Religionen beobachtet werden könne. Auf eben diese Gleichheit ist auch zu sehen, so oft ein unmittelbarer Stand augsb. Conf. von einem kathol. mittelbaren, oder ein unmittelbarer Katholischer von einem mittelbaren augsb. Conf. vor Gericht belangt wird.

54. Was den gerichtlichen Proceß anbelangt, so soll die Kammergerichtsordnung auch in dem Reichshofrath in allen Stücken gehalten werden; so soll auch, damit die dort streitenden Parteyen nicht aller suspensiven Rechtsmittel entbehren, statt der bey der Kammer üblichen Revision dem gravirten Theile beym Reichshofrath erlaubt seyn, an Se. kais. Maj. zu suppliciren, damit die Acten mit Zuziehung unparteyischer Räthe, von jeder Religion in gleicher Zahl, und die an der Abfassung des vorigen Urtheils keinen Theil, wenigstens nicht die Stelle von Referenten gehabt haben, revidirt werden, und es soll Sr. Maj. freystehen, in wichtigern und bedenklichern Sachen von einigen Churfürsten und Fürsten beyder Religion Meinungen und Vota einzuholen.

55. Die Visitirung des R. H. R. soll von Churmainz, so oft es nöthig ist, vorgenommen werden, mit Beobachtung dessen, was auf dem nächsten Reichstage nach allgemeinem Beschlusse der Stände wird für gut gefunden werden. Wenn aber Zweifel über die Reichsconstitutionen und Abschiede aufstoßen, oder in Entscheidung von weltlichen oder geistlichen Sachen hier aus der Gleichheit der Assessoren von beyden Religionen widrige Meinungen entständen, und dieß auch noch der Fall wäre, nachdem der volle Rath die Sache untersucht hätte, so soll die Sache an den Reichstag gelangen. Ist aber zwar eine gleiche Zahl, indessen nicht gerade Assessoren von einer Religion auf jeder Seite, so

soll auf diesen Fall die Sache nach der R. K. G. O. entledigt, und nicht auf den Reichstag verwiesen werden. Dieß alles soll in Sachen der Stände, die unmittelbare Reichsritterschaft mit eingeschlossen, sie seyen Kläger oder Beklagte oder Intervenienten, beobachtet werden. Wenn aber unter den mittelbaren Ständen entweder der Kläger oder der Beklagte oder ein dritter Intervenient der augsb. Conf. zugethan ist, und Gleichheit der Assessoren von jeder Religion verlangen sollte, so soll ihm diese ertheilt werden. Sollten aber deren Aussprüche gleich fallen, so soll die Verweisung auf einen Reichstag nicht statt finden, und der Streit nach der R. K. G. O. entschieden werden.

56. Übrigens soll sowohl im R. H. als im R. K. G. das Privilegium der ersten Instanz, die Rechte und Privilegien de non appellando den Reichsständen unbenommen bleiben, und auf keine Weise gestört werden. Ferner, da auch von Abschaffung des kais. Hofgerichts zu Rothweil, den Landgerichten in Schwaben, und andern, so bisher im röm. Reich in Übung gewesen, Anregung geschehen, und dieß eine Sache von größerer Wichtigkeit geschienen, so soll ihre fernere Erwägung auf den nächsten Reichstag verschoben seyn.

Die Assessoren der augsb. Conf. sollen präsentirt werden von

Chur { Sachsen, Brandenburg, Pfalz }	—	—	6
vom obersächsischen Kreis	—	—	4
— niedersächsischen —	—	—	4

Einer wechselsweise unter diesen Kreisen.

Die Stände des fränkischen Kreises augsb. Conf.			2
— schwäbischen	—	—	2
— oberrheinischen	—	—	2
— westphälischen	—	—	2

Einer wechselsweise unter diesen vier Kreisen.

58. Und obgleich in diesem Schema der Reichsstände augsb. Conf., welche unter dem bayerschen Kreise begriffen, keine Erwähnung geschieht, so soll jedoch dieses denselben keinen Nachtheil bringen, sondern deren Rechte, Privilegien und Freyheiten in Würden verbleiben.

6. Artikel.

Nachdem auch die röm. kais. Maj. auf die Klagen der Stadt Basel und der ganzen Schweiz, von denen zu diesem Congreß deputirten Bevollmächtigten, wegen etlicher Processe und Executionsmandate, welche die kais. Kammer gegen genannte Stadt und andere Cantone der Schweiz, auch deren Bürger und Unterthanen hat ergehen lassen, nach eingezogenem Rath und Meinung der Stände, durch ein den 14. May v. J. ergangenes Specialdecret die Erklärung gethan, daß Basel und die übrigen Cantone im Besitze vollkommener Freyheit und Exemption vom Reiche, und keineswegs deren Gerichten unterworfen seyen, so ist beliebet, eben dieß diesem öffentlichen Friedensvergleich einzuschließen und fest darauf zu halten; und es sollen daher dergleichen Processe nebst den daher rührenden Arresten völlig nichtig seyn.

7. Artikel.

1. Mit einmüthiger Übereinstimmung Sr. kaiserl. Maj. und der sämmtlichen Reichsstände ist für gut befunden worden, daß alle Rechte und Wohlthaten, welche sowohl alle Reichsconstitutionen, als auch der Religionsfriede und dieser öffentliche Vertrag, und in diesem die Entscheidung der Gravamina den übrigen Katholiken und den Ständen der augsb. Conf. zueignen, auch denjenigen, welche unter diesen die Reformirten genannt werden, zustehen sollen. Jedoch sollen den Ständen, die man Protestanten nennt, sowohl ihre unter sich, als mit ihren Unterthanen getroffenen Vergleiche, Privilegien und andere Dispositionen, welche wegen der Religion und ihrer Ausübung ei-

nes jeden Ortes Ständen und Unterthanen zum Besten gemacht worden sind, wie auch eines jeden Gewissensfreyheit unverletzt bleiben. Weil aber die Religionsstreitigkeiten unter den Protestanten bis jetzt noch nicht beygelegt, sondern auf fernern Vergleich vorbehalten sind, und also die Protestanten zwey Theile ausmachen, so ist wegen des Rechts zu reformiren zwischen beyden folgendes ausgemacht, daß wenn ein Fürst oder ein Kirchenpatron in Zukunft zu des andern Theils Religion übertreten, oder ein Land, wo der andere Theil anjetzt seine Religionsübung hat, auf irgend eine Weise bekommen oder wieder erhalten sollte, sie zwar Hofprediger ihrer eigenen Confession ohne der Unterthanen Beschwerung und Nachtheil bey sich und in ihrer Residenz haben mögen, aber daß es ihnen nicht erlaubt seyn solle, die öffentliche Religionsübung, die bisher recipirten Kirchengesetze und Constitutionen zu ändern, oder die Kirchen, Schulen, Hospitäler, oder dahin gehörigen Einkünfte den vorigen zu nehmen und ihren Religionsverwandten zuzuwenden, wie auch unter dem Vorwande irgend eines Rechtes den Unterthanen Diener einer andern Religion aufzudringen oder irgend sonst die Religion zu hindern. Und damit diese Übereinkunft desto fester gehalten werde, so soll im Fall einer solchen Veränderung den Gemeinden selbst tüchtige Schul- und Kirchendiener zu präsentiren, denen aber, welche das Präsentationsrecht nicht haben, solche zu denominiren vergönnt seyn. Diese aber sollen von des Ortes Consistorium und Ministerium, so sie mit den Gemeinden einerley Religion sind, oder in Ermanglung dessen an dem Ort, den die Gemeinden selbst errichten, examinirt, ordinirt und dann von dem Landesherrn ohne Verweigerung confirmirt werden.

2. Wenn aber eine Gemeinde bey einer sich ereignenden Veränderung ihres Herrn Religion annehmen und auf ihre Kosten die Ausübung derselben begehren sollte, so soll ihm frey stehen, ihr, jedoch ohne Nachtheil der übrigen, dieses zu erlauben, und es soll von dessen Nachfolgern ihnen diese Freyheit nicht wieder ge-

kommen werden. Aber die Consistorialen, Visitatoren, Professoren der Schulen und Universitäten in der Theologie und Philosophie sollen nur der Religion zugethan seyn, welche zu der Zeit an jedem Orte ihre öffentliche Ausübung hat. Gleichwie aber das Erwähnte alles von künftigen Änderungen zu verstehen ist, so soll es den Rechten der Fürsten von Anhalt und anderer nicht nachtheilig werden. Es soll aber außer obbenannten Religionen keine andere im Reiche angenommen oder geduldet werden.

8. Artikel.

1. Damit aber in Zukunft allen politischen Streitigkeiten vorgebaut werde, so sollen alle Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs bey ihren alten Rechten und Freyheiten aller Art kraft gegenwärtigen Vergleiches dergestalt bestätiget seyn, daß sie von niemand, unter ivgend einem Vorwand, eigenmächtig daraus vertrieben werden können oder sollen.

2. Sie sollen ohne Widerspruch das Stimmrecht in allen Berathschlagungen über des Reiches Angelegenheiten haben, vornehmlich wenn Gesetze zu machen, oder auszulegen, Krieg zu erklären, Auflagen zu machen, Soldaten zu werben und in die Quartiere zu legen, neue Festungen in dem Gebiethe der Stände, im Nahmen des Reiches aufzubauen, auch die alten mit Besatzungen zu versehen, wie auch wo Friede und Bündnisse zu schließen sind. Dergleichen soll in Zukunft nie geschehen ohne die Reichstägige und freye Stimme aller Stände; insonderheit sollen alle Stände das freye Recht haben, unter sich und mit Auswärtigen zu ihrer Sicherheit Bündnisse zu schließen, jedoch so, daß sie nicht gegen Kaiser und Reich, dessen Landfrieden oder auch gegen diese Übereinkunft laufen, und nicht gegen den Eid, womit jeder dem Kaiser und Reich verpflichtet ist, geschehen.

3. Es soll aber innerhalb sechs Monathe nach ratificirtem Frieden ein Reichstag gehalten werden, und hernach so oft es das

gemeine Wohl erfordert. Im nächsten Reichstage sollen aber vorzüglich der frühern Conventionen Mängel verbessert, dann von der Wahl der röm. Könige von einer bestimmten kais. Wahlcapitulation, von einer neuen Art und Ordnung bey Reichsachten, statt der bisherigen, von Ergänzung der Kreise, Erneuerung der Matrikel, Reduction der eximirten Stände, von der Moderation der Reichscollecten, von der Reform der Polizey und Justiz, der Sporteltaxe des Kammergerichts, von der gehörigen Einrichtung mit den ordinären Deputirten, vom rechten Amte der Directoren bey Reichscollegien und dergleichen Geschäften, welche hier nicht haben beseitigt werden können, nach der allgemeinen Bewilligung der Stände, gehandelt und geschlossen werden.

4. Es sollen aber sowohl auf allgemeinen als besondern Versammlungen die freyen Städte, nicht weniger als die andern Stände, ihre entscheidende Stimme haben, und ihnen ihre Regalien, Zölle, jährliche Einkünfte, Privilegien, und andere förmlich erlangte oder hergebrachte Gerechtigkeiten mit aller Jurisdiction in der Stadt und deren Gebieth gültig und unverletzt bleiben, mit Annullirung alles dessen, was durch Repressalien, Wegesperrungen und andere nachtheilige Verkehrungen während des Krieges geschehen, oder in Zukunft anders, als auf dem Wege Rechtens wird geschehen können. Übrigens sollen alle löblichen Gebräuche, und des röm. Reichs Ordnungen und Grundgesetze heilig beobachtet, und hingegen alle im Kriege eingeschlichenen Unordnungen abgeschafft werden.

5. Wie die Rechtsverfolgung gegen die Schuldner, die durch das Unglück des Kriegs um ihr Vermögen gekommen sind, oder die durch den Anlauf der Zinsen gedrückt werden, auf eine billige Weise geendigt, und dem daraus zu besorgenden großen, auch der gemeinen Ruhe schädlichen Unheil abgeholfen werden könne, darüber wollen Se. kais. Maj. sowohl des Hofraths, als des Kammergerichts Meinung vernehmen, damit sie auf dem nächsten

Reichstage vernommen und in eine Constitution verfasset werden können. Jedoch sollen in dergleichen Sachen, sowohl vor den höchsten Reichs-, als den besondern Gerichten der Stände die von den Partenen angeführten Umstände wohl erwogen und niemand mit zu harter Execution beschwert werden; jedoch bleibt bey dem allen die helfeinische Constitution in ihrer Gültigkeit.

9. Artikel.

1. Und weil dem allgemeinen Besten daran gelegen ist, daß nach gemachtem Frieden der Handel wieder aufblühe, so ist ausgemacht, daß die Zölle und Mauthen, die zu dessen Nachtheil und gegen den öffentlichen Nutzen bey Gelegenheit des Krieges hin und wieder im R[illegible], widerrechtlich und ohne Einstimmung des Kaisers und der Churfürsten eingeführt worden sind, wie auch der Mißbrauch mit der brabantischen Bulle, und die daher entstandenen Repressalien und Arreste, nebst eingeführten ausländischen Certificaten, wie auch ungewöhnliche Beschwerden der Post, durch welche die Handlung und Schiffarth geschwächt worden, gänzlich aufgehoben, und allen Provinzen, Häfen und Flüssen ihre vorige Sicherheit, Jurisdiction und Gewohnheit, wie sie vor diesen Unruhen gewesen, wieder gegeben und unverletzt möge erhalten werden.

2. Die Landschaften, welche an Flüssen liegen, sollen wie alle andere ihre Gerechtigkeiten, wie auch die Mauthen, welche vom Kaiser sowohl andern, als auch dem Herzog von Oldenburg auf der Weser bewilligt sind, in [illegible]rer Kraft behalten, und es sollen dieselben zur Execution gebracht werden. Es soll demnach völlige Handels-Freyheit Statt finden, und aller Orten die Überfahrt, sowohl auf dem Meere, als auf dem Lande sicher, und jedem Einzelnen von beyden Theilen die Freyheit zu reisen, welche ein jeder vor den Unruhen in Deutschland hatte, kraft dieses gegeben seyn. Es soll auch die Obrigkeit von beyden Theilen solche wider ungerechten Zwang, so wie ihre eigenen Unterthanen

zu schützen gehalten seyn, und dieser Vergleich, auch jedes Orts Recht und Gesetz bey Würden bleiben.

10. Artikel.

1. Ferner, weil die Königinn von Schweden begehret, daß Ihr für die Abtretung der im Kriege eroberten Plätze Genüge geschehe und für die Wiederherstellung des öffentlichen Friedens im Reiche gesorgt werde, so übergibt Ihro kais. Maj. mit Einwilligung des Reichs und kraft dieser Verhandlung der Königinn und ihren Erben, Nachfolgern und dem Reiche Schweden folgende Länder mit vollem Rechte, als beständiges und unmittelbares Reichslehn:

2. Erstens das ganze Vorpommern mit der Insel Rügen, so viel beydes unter den letzten Herzogen von Pommern unter sich begriffen. Nächst diesem in Hinterpommern Stettin, Garz, Dam, Golnau und die Insel Wollin, sammt dem dazwischen laufenden Oderstrom und dem Meere insgemein das frische Haff genannt, und seinen drey Ausflüssen, Peine, Swine und Divenau, und auf beyden Seiten angrenzendem Lande von Anfange des königl. Gebiethes bis an die Ostsee und zwar in der Breite des gegen Morgen gelegenen Ufers, über welche sich die königl. und churfürstl. Commissarien bey Bestimmung der Grenzen in Güte vergleichen werden.

3. Dieses Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen nebst den dazu gehörigen Ländern und Gebiethen, Ämtern, Städten, Kastellen, Flecken, Dörfern, Unterthanen, Lehnen, Wassern, Inseln, Ufern, Häfen, Schiffländern, alten Zöllen und Renten und allen weltlichen und geistlichen Gütern, ingleichen nebst den Titeln, Würden, Freyheiten, sammt allen geistlichen und weltlichen Rechten, welche die vorigen pommerischen Herzoge gehabt, bewohnt und regiert haben, soll die königl. Maj. und das Reich Schweden von diesem Tage an zu ewigen Zeiten als ein Erblehen haben und ungestört besitzen.

4. Was auch die Herzoge in Vorpommern für Recht bey Conferirung der Prälaturen und Präbenden des Capitels zu Camin vordem gehabt haben, das soll Schweden zu ewigen Zeiten haben, mit der Macht, dieselben abzuschaffen und nach Absterben der Domherren die Einkünfte der fürstlichen Tafel zuzuwenden; alles aber, was den Herzogen von Hinterpommern zugestanden hat, das soll Chur-Brandenburg, so wie das ganze Bisthum Camin zustehen. Des Titels und pommerschen Wapens sollen sich sowohl Schweden, als Chur-Brandenburg ohne Unterschied bedienen, auf die vorher unter den Herzogen von Pommern übliche Weise, und zwar Schweden immer, Brandenburg aber so lange von der männlichen Linie jemand übrig seyn wird, jedoch ohne das Fürstenthum Rügen und ohne allen andern Rechtsanspruch auf die der Krone Schweden abgetretenen Örter. Nach Abgang aber der männlichen Linie des Hauses Brandenburg sollen alle andere, ausgenommen Schweden, sich der pommerschen Titulatur und Wapen enthalten, und dann soll auch ganz Hinterpommern, mit Vorpommern und dem ganzen Bisthum Camin allein der Krone Schweden zu ewigen Zeiten gehören, welche unterdessen die Hoffnung der Succession und die Mitbelehnschaft genießen sollen, so auch, daß sie den Ständen und Unterthanen der genannten Orte der Huldigung wegen, dem alten Herkommen nach, Sicherheit stellen.

5. Der Churfürst von Brandenburg und alle übrigen Interessenten sprechen die Stände, Beamten und Unterthanen der gedachten Orte von ihrer vorigen Pflicht los, und verweisen solche an die Krone Schweden, dieser den Eid der Treue, wie gewöhnlich, zu leisten, und hiermit setzen sie Schweden in völligen und rechtmäßigen Besitz derselben ein, und thun für immer auf allen Anspruch Verzicht, wollen dieß auch für Sich und Ihre Nachkommen in einem besondern Diplom bekräftigen.

6. Zweytens übergibt auch der Kaiser mit Bewilligung des

Reichs der durchl. Königinn die Stadt und den Hafen Wismar, sammt der Festung Walfisch und den Ämtern Poel (ausgenommen die Dörfer Schedorf, Weitendorf, Brandenhusen und Wangern, die zum Hospital des heil. Geistes in Lübeck gehören) und Neukloster, mit allen Rechten, womit die Herzoge von Mecklenburg sie bisher inne gehabt haben, so daß gedachte Oerter sammt der auf beyden Seiten bis an die Ostsee sich erstreckenden Landschaft Ihro Majestät freyer Disposition unterworfen seyn, und Sie dieselben mit Festungen und Besatzungen nach ihrem Gefallen, jedoch auf Ihre eigenen Kosten, versehen und daselbst immer für Ihre Schiffe und Flotte einen sichern Stand haben und sonst, wie Ihre Reichslehen nutzen könne, jedoch so, daß der Stadt Wismar Rechte nicht gekränkt, und ihre Handlung unter königlichem Schutze aufs beste befördert werde.

7. Drittens übergiebt der Kaiser mit Bewilligung des Reichs der durchl. Königinn das Erzbisthum Bremen und das Bisthum Verden, mit dem Amte Wursbausen und aller Gerechtigkeit, welche die letzten Erzbischöfe in Bremen über das Capitel und dessen Diöcese in Hamburg hatten, (jedoch unbeschadet der Rechte des Hauses Holstein und Hamburgs, so daß die 14 Dorfschaften in den holsteinischen Ämtern Trittau und Reinbeck, Friedrich Herzog zu Holstein Gottorp, für den gewöhnlichen Canon verbleiben) sammt allen geistlichen und weltlichen Gütern, wie auch allen Rechten zu Land und Wasser zu einem immerwährenden und unmittelbaren Reichslehen, zwar mit dem gewöhnlichen Wapen, aber mit dem Nahmen eines Herzogthums, und es sollen die geistlichen Collegien nicht weiter das Recht zu erwählen und zu postuliren und alle andere Rechte auf die zu diesen Herzogthümern gehörigen Landschaften behalten.

8. Der Stadt Bremen soll ihr gegenwärtiger Stand und ihre Freyheit bleiben. Sollten aber zwischen ihr und dem Bisthum oder Herzogthum oder den Capiteln Streitigkeiten obwalten, so sollen

dieselben entweder gütlich beygelegt oder durchs Recht ausgeführt werden, unterdessen aber soll jede Partey in dem Besitz, den sie jetzt inne hat, verbleiben.

9. Viertens nehmen der Kaiser nebst dem Reiche, wegen aller genannten Länder, die Königinn von Schweden und Ihre Nachfolger zu einem unmittelbaren Reichsstande an, so daß zu den Reichstagen unter den andern Ständen auch Schweden, unter dem Titel eines Herzogs zu Bremen, Verden und Pommern, wie auch Fürsten zu Rügen und Herren zu Wismar sollen berufen werden, und bey Reichsversammlungen im Fürstenrath auf der weltlichen Bank den fünften Sitz haben, so daß es seine Stimme wegen Bremen an diesem Orte und in dieser Ordnung, wegen Verden und Pommern aber, so wie deren vorige Besitzer abgebe.

10. In dem obersächsischen Kreise aber, zunächst vor den Herzogen zu Hinterpommern, in dem westph. und niedersächs. Kreise wie sonst, so daß zwischen Magdeburg und Bremen das Directorium des niedersächs. Kreises wechsele, dabey aber doch den Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg das Recht des Mitdirectorium verbleiben soll.

11. Zu des Reichs Deputationsconventen soll sowohl Ihro Königl. Maj. als der Herr Churfürst die Ihrigen dem Herkommen nach absenden. Da aber den beyden Pommern nur Eine Stimme gebührt, so soll dieselbe allezeit von Sr. Königl. Majestät, doch mit vorheriger Berathung mit dem Churfürsten abgegeben werden.

12. Ferner gestehet er Ihr in allen diesen Lehen das Privilegium de non appellando, jedoch nur mit der Bedingung zu, daß sie ein hohes Tribunal oder eine Appellationsinstanz an einem in Deutschland bequemen Orte anlege, und dasselbe mit fähigen Personen besetze, welche einem jeden nach den Reichsconstitutionen

und

und den Statuten jedes Ortes, ohne weitere Provocation und Abrufung der Sachen Recht sprechen. Sollte es dagegen geschehen, daß Dieselben, als Herr eines der angeführten Länder, verklagt würden, so stellt Ihro kaiserl. Maj. Ihnen frey, entweder den kaiserl. Hofrath oder die Reichskammer zu wählen; jedoch sollen Sie schuldig seyn, innerhalb drey Monathen Sich zu erklären, vor welchem Richter sie erscheinen wollen.

13. Überdieß gesteht der Kaiser der Königinn das Recht zu eine Academie oder Universität, wo und wann es Ihr belieben möchte, zu errichten. Nächstdem übergibt er Ihr für immer die jetzigen Zölle (insgemein Licenten genannt) an den Ufern und Häfen von Pommern und Mecklenburg; jedoch soll die Taxe so gemäßigt werden, daß der Handel nicht leide.

14. Was der Churfürst von Brandenburg §. 5 versprochen hat, das verspricht hier mit denselben Worten der Kaiser.

15. Dagegen soll die durchl. Königinn gedachte Lehnen für der kais. Maj. und des Reiches Lehnen anerkennen, und deßwegen, so oft es sich zuträgt, der Lehnen Erneuerung gebührlich suchen, und den Eid der Treue, so wie Dero Vorgänger und ähnliche Reichsvasallen, ablegen.

16. Ferner wollen Sie auch den Ständen und Unterthanen genannter Länder, insonderheit den Stralsundern ihre Freyheiten und Rechte, die sie ordentlich erlangt haben, mit der freyen Übung der evang. Religion nach der unveränderten augsb. Conf. bey Erneuerung der Huldigung bestätigen; und so auch den Hanseestädten, sowohl in der Fremde als im Reiche, die Rechte, die sie vor dem Kriege gehabt, erhalten.

11. Artikel.

1. Als ein Äquivalent soll dem Churfürst von Brandenburg,

Friedrich Wilhelm, weil derselbe seinen Rechten auf Rügen und Vorpommern entsagt, ihm und seinen Nachfolgern, auch männlichen Anverwandten, insonderheit dem Markgrafen Christian Wilhelm, ehemahligen Administrator des Erzstifts Magdeburg, wie auch Christian, Herrn zu Kulmbach und Albrechten zu Ansbach und deren männlichen Erben, sobald der Friede ratificirt ist, von Ihro kais. Majestät mit Einwilligung der Stände, das Bisthum Halberstadt mit allen Rechten zu einem beständigen und unmittelbaren Lehen übergeben werden. Es soll der Churfürst auch sogleich in den ruhigen Besitz kommen, und deswegen Sitz und Stimme auf dem Reichstage und im niedersächs. Kreise haben; die Religion aber soll er in dem Zustande lassen, wie sie zwischen dem Erzherzog Leopold Wilhelm und dem Capitel verabredet ist, jedoch so, daß es nichts deste weniger dem Herrn Churfürsten erblich verbleibe, und das Capitel kein Recht zu wählen und zu regieren, oder bey der Stiftsregierung behalte, sondern daß der Churfürst in diesem Stifte die Macht, welche die übrigen Reichsfürsten in ihren Gebiethen genießen, auch haben solle, und es soll ihm erlaubt seyn, den vierten Theil der Kanonikate, die Probsteyen ausgenommen, wenn mit der Zeit ihre jetzigen der augsb. Conf. zugethanen Besitzer sterben, aufzuheben, und deren Einkünfte der bischöflichen Tafel einzuverleiben. Wenn so viele Domherren der augsb. Conf. nicht da sind, welche den vierten Theil des ganzen Convents, ohne den Präpositus, ausmachen, so soll die Zahl aus der abgehenden Katholiken Pfründen ersetzt werden.

2. Weil auch die Grafschaft Hohenstein, so weit sie ein halberstädtisches Lehen ist, und aus den beyden Ämtern Lora und Klettenberg besteht, nach dem Absterben des letzten dieser Grafen dem Bisthum einverleibt, und von Leopold Wilhelm, als Bischofen zu Halberstadt, besessen worden ist, so soll auch künftig dieselbe bey dem Bisthum bleiben, und der Churfürst ohne allen Widerspruch frey darüber disponiren können.

3. Es soll der Churfürst gehalten seyn, den Grafen von Tat-

senbach im Besitz der Grafschaft Rheinstein zu erhalten und ihm seine vorige Belehnung zu erneuern.

4. Gleichfalls soll dem Churfürsten das Bisthum Minden zu einem ewigwährenden Lehen von Sr. kais. Maj. übergeben werden, und er bald nach ratificirtem Frieden in dessen ruhigen Besitz eingesetzt werden, und deßwegen auf den Reichstagen, wie auch im westphälischen Kreise Sitz und Stimme haben; jedoch unbeschadet der Regalien und Rechte der Stadt Minden, ihrer Criminal- und Civilgewalt, vornähmlich der Districtsgerechtigkeit und dergleichen, so ihnen rechtmäßig zugestanden ist, jedoch so, daß die Güter, die dem Capitel, dem Clerus und dem Ritterorden zugehören, wie überhaupt die Rechte des Fürsten und des Capitels, unverletzt bleiben.

5. Dem Churfürsten wird auch das Bisthum Camin vom Kaiser und Reiche abgetreten, mit eben den Bestimmungen, wie Halberstadt und Minden, jedoch mit dem Unterschied, daß es im Stifte Camin dem Churfürsten frey stehe, die Canonicate nach Absterben der jetzigen Domherren aufzuheben, und so einmahl das ganze Stift dem Lande Hinterpommern einzuverleiben.

6. Gleicherweise wird dem Churfürsten die Anwartschaft auf das Erzstift Magdeburg überlassen, so daß, wenn dasselbe durch den Tod oder durch die Succession in der Chur, oder durch eine andere Concession des jetzigen Administrator August, Herzog zu Sachsen, vacant werden sollte, alsdann das ganze Erzstift, mit denselben Bestimmungen wie Halberstadt, dem Churfürsten, wenn auch unterdessen heimlich oder öffentlich eine Wahl getroffen wäre, zum beständigen Lehen eingeräumt werden und derselbe die Macht haben soll, den vacanten Besitz aus eigener Autorität zu ergreifen.

7. Unterdessen soll das Capitel sammt den Unterthanen des

Erzstifts gleich nach geschlossenem Frieden dem Churfürsten, für sich und seine Nachkommen, den Eid der Treue leisten.

8. Der Stadt Magdeburg aber soll ihre vorige Freyheit und das Privilegium des Kaisers Otto I., vom 7. Juni des Jahrs 940, obgleich es durch das Unglück der Zeit zu Grunde gegangen, auf ihr Ansuchen, von Sr. Majestät wieder erneuert werden, auch das Privilegium von Ferdinand II., Festungswerke anzulegen, welches sich mit aller Jurisdiction und Proprietät auf eine Viertelmeile erstrecken soll. Es sollen gleichfalls ihre andern Rechte unverletzt bleiben, mit der eingerückten Clausel, daß die Vorstädte zum Nachtheil der Stadt nicht wieder aufgebauet werden sollen.

9. Was übrigens die vier Herrschaften Querfurt, Jüterbock, Dam und Bork betrifft, so sollen sie, da sie schon vor diesem dem Churfürsten von Sachsen übergeben sind, auch in dessen Gewalt bleiben; jedoch mit dem Vorbehalt, daß diejenige Quota, welche bisher wegen derselben zu den Reichs- und Kreiscollecten contribuirt worden, vom Churf. von Sachsen bezahlt und dem Erzstift abgezogen, auch dieß in den Matrikeln angedeutet werde. Damit aber die dadurch verursachte Verringerung der Einkünfte der Kammer und der bischöflichen Tafel in etwas ersetzt werde, so soll dem Churfürsten von Brandenburg nicht allein, bald nach geschlossenem Frieden das Amt Elgen, welches sonst zum Capitel gehörte, eingeräumt werden, mit Aufhebung des Prozesses, den die Grafen von Barby einige Jahre lang darüber geführt haben, sondern es soll ihm auch erlaubt seyn, nach erlangtem Besitz des Erzstifts, den vierten Theil der Canonicate aufzuheben und deren Renten der erzbischöflichen Kammer einzuverleiben.

10. Die Schulden aber, welche von dem gegenwärtigen Administrator gemacht sind, sollen, wenn das Erzstift an den Churfürsten von Brandenburg kommen sollte, keinesweges entrichtet

werden, und es soll dem Administrator nicht erlaubt seyn, das Stift mit neuen Verpfändungen und Veräußerungen zum Nachtheil des Churfürsten ferner zu beschweren.

11. In diesen Stiftern des Churfürsten aber sollen im übrigen den Unterthanen ihre Rechte, insonderheit das ungeänderte Exercitium der augsb. Conf. verbleiben. Nicht weniger soll auch das Statt finden, was im Puncte der Gravamina ausgemacht ist, nahmentlich Artikel 5. §. 8. Wegen des Titels ist ausgemacht, daß das Haus Brandenburg Herzog zu Magdeburg, Fürst zu Halberstadt und Minden genannt werden soll.

12. Es soll auch Ihro schwed. Maj. dem Churfürsten wiedergeben: 1) das übrige Hinterpommern, mit allem was dazu gehört 2) Colberg mit dem ganzen Bisthum Camin, mit allen Rechten welche die bisherigen Herzoge bey Conferirung der Pfründen daselbst gehabt haben, doch so, daß die Ihro königl. Maj. oben ertheilten Rechte in Kraft bleiben, und den Ständen in dem restituirten Hinterpommern und dem Bisthum Camin ihre Freyheit, Güter und Rechte, nach dem Reverse (dessen auch die Stände und Unterthanen des gedachten Bisthums sich zu erfreuen haben, gleich als wenn es ihnen eigentlich ertheilt worden) sammt der freyen Übung der augsb. Conf., bey Erneuerung und Leistung der Huldigung aufs beste bestätigt und erhalten werden;

13. 3) Alle Örter, welche in der Mark Brandenburg mit schwedischen Völkern besetzt sind;

14. 4) Alle Güter des Johanniterorden, welche außer Ihro Maj. Landen liegen, sammt allen Original-Documenten, welche die zu restituirenden Orte betreffen, die gemeinen und beyde Pommern betreffenden Urkunden, aber in authentischer Form, welche im Stettiner Archiv oder sonst nur zu finden ist.

12. Artikel.

1. Für dasjenige aber, was dem Herzog von Mecklenburg-Schwerin, Herrn Adolph Friedrich, wegen des Verlustes von Wismar abgehet, soll ihm das Bisthum Schwerin und Ratzeburg, als beständiges Lehen (jedoch mit Vorbehalt der Rechte von Sachsen-Lauenburg und der Diöces) mit allem Zubehör, wie auch mit dem Rechte, nach dem Absterben der Domherren ihre Stellen aufzuheben ertheilt werden. Deßwegen soll er auch bey des Reiches und des niedersächsischen Kreises Conventen seine Session und zweyfache fürstl. Stimme und Titel haben. Obgleich aber dessen Brudersohn, Gustav Adolph, von Mecklenburg-Güstrow, schon vorher zum Administrator zu Ratzeburg designirt war, so hat, weil ihm nun, wie seinem Vatersbruder, seine Herzogthümer zurückgegeben sind, es billig geschienen, daß er demselben für die Abtretung von Wismar dieses Bisthum überlasse. Es sollen ihm dagegen zwey Canonicate der augsb. Conf., eines im Magdeb. das andere im Bisth. Halberstadt, conferirt werden.

2. Wenn von den in Anspruch genommenen Canonicaten des Straßburger Dom den Ständen augsb. Conf. gebührt, so soll Mecklenburg an den Einkünften Antheil haben, jedoch ohne Nachtheil der Katholiken. Sollte aber die schwerinsche männliche Linie abgehen, so soll die güstrowsche ihr succediren.

3. Zu größerer Schadloshaltung des Hauses Mecklenburg sollen demselben die Commenthureyen des Johanniterordens, Mirow und Nemerow, vermöge der im 5. Art. §. 9 angeführten Verordnung übergeben werden, und zwar der schwer. Linie Mirow, der güstr. aber Nemerow, mit Bedingung, daß sie des Ordens Bewilligung erhalten, und dem Churfürsten zu Brandenburg, als dem Patron, das Gewöhnliche leisten.

4. Es wird auch der Kaiser selbigen die erhaltenen Zölle an

der Elbe bestätigen, und ferner die Reichscontribution, (die für die schwedischen Truppen ausgenommen,) erlassen, bis die Summe von 200000 Rthl. ersetzt ist. Es soll ferner die wingersche Forderung, als welche aus dem Kriege entstanden, wie auch die Prozesse darüber abgethan seyn, so daß weder Meckl. noch Hamburg darüber kann ferner belangt werden.

13. Artikel.

1. Da das Haus Braunschw. Lüneb., um den Frieden fest zu stellen, das Coadjutorium im Erzb. Magdeburg und Bremen, wie auch in Halberstadt und Ratzeburg mit der Bedingung abgetreten hat, daß dasselbe unter andern mit den Katholiken im B. Osnabrück wechselsweise zur Succession gelassen werde, so hat der Kaiser deßwegen keinen Frieden verhindern wollen, sondern gestattet, daß in diesem B. Osnabrück hinführo eine solche Abwechselung zwischen kathol. und augsb. confessionsverwandten Bischöfen, welche letztern jedoch aus dem Hause Braunschw. Lün. zu erwählen sind, Statt finde, auf folgende Weise:

2. 1) Weil Gustavus Gustavi, Graf in Wasaburg, allen seinen auf das B. Osnabrück in diesem Kriege erlangten Rechten entsagt, so sind der Bischof Franz Wilhelm, wie auch das Capitel kraft dieses verbunden, dem Grafen zu Hamburg 80000 Rthlr. zu bezahlen, so daß sie bey Strafe der Execution jährlich 20000 entrichten müssen.

3. 2) Soll das B. Osnabrück seinem Bischof völlig wieder restituirt werden, mit dem Rechte, wie die beständige Capitulation bestimmen wird, die von dem Bischofe und dem Hause Braunschweig Lüneburg und dem Stifte selbst jetzt soll gemacht werden.

4. 3) Der Zustand der Religion und der Geistlichen, sowohl in der Stadt Osnabrück, als in dem übrigen Gebiethe, soll nach dem 1. Jan. d. J. 1624 bestimmt werden, jedoch so, daß die Änderungen, die seitdem mit den Dienern und dem Gottesdienste

selbst getroffen sind, genau bestimmt, auch in die Capitulation eingerückt werden, und der Bischof nach empfangener Huldigung seinen Unterthanen schriftlich versprechе, daß er ihre Rechte ungekränkt lassen wolle, und was sonst noch wegen der künftigen Administration und der Sicherheit der Stände wird für nöthig erachtet werden.

5. 4) Nach dem Tode des Bischofs soll Ernst August zu Braunschweig-Lüneburg succediren, und das Domcapitel, wie auch die Stadt zu Osnabrück, sollen ihn alsdann zum Bischof annehmen, und in drey Monathen, vom geschlossenen Frieden an, ihm die Huldigung abstatten.

6. Sollte Ernst August alsdann nicht mehr am Leben seyn, so soll das Capitel einen andern aus Georgs Herzog zu Braunschweig-Lüneburg Nachkommen zum Bischofe postuliren, jedoch immer mit Beobachtung der recipirten Capitulation. Wenn aber dieser abgeht, so soll das Capitel sich einen katholischen Bischof vorsetzen. Sollte hierbey aber Nachlässigkeit oder Uneinigkeit eintreten, so soll das canonische Recht und die deutsche Gewohnheit eintreten, die Capitulation aber und diese Bestimmung in Kraft bleiben. — Ist die Reihe an den augsb. Confessionsverwandten, und es sind dann mehrere Fürsten aus dem Braunschw. Lüneb. Hause da, so soll einer aus den jüngern gewählt werden, wo nicht, einer der regierenden Fürsten. Fehlten diese, so sollen Herzog Augusts Nachkommen succediren.

7. 5) Es soll nicht allein der Herzog Ernst August, sondern auch alle Herzoge aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg augsb. Confession, die in diesem Bisthum wechselsweise succediren, den Zustand der Religion und der Geistlichkeit, sowohl in der Stadt, als in dem übrigen Gebiethe erhalten, wie oben Art. 3. und in der beständigen Capitulation ausgemacht ist.

8. 6) Damit auch während der Regierung eines Bischofs der

augsb. Confession bey der Censur der katholischen Geistlichen, ingleichen im Gebrauch der Sacramente nach dem Ritus der römischen Kirche, keine Verwirrung vorfalle, so soll, in dem Fall die Disposition dem Erzbischof zu Cöln, als Metropolitan, vorbehalten, gegen die augsb. Confessionsverwandten aber gänzlich aufgehoben seyn. Die übrigen Hoheits- und Regierungsrechte, in Civil- und Criminalsachen, sollen dem Bischof augsb. Confession ungestört bleiben. So oft aber ein katholischer Bischof in dem Stift Osnabrück regieret, soll er sich gegen die Religion der augsb. Confession gar keines Rechts anmaßen.

9. 7) Das Kloster Walkenried, dessen Administrator jetzt Christian Ludwig, Herzog von Braunschweig-Lüneburg, ist, soll sammt dem Gut Schrawen, vom Kaiser und Reich, den Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg, als beständiges Lehn, nebst aller Zubehör ertheilt werden, mit eben der Successionsordnung, wie oben unter den Herzogen von Braunschweig-Lüneburg, und mit gänzlicher Aufhebung des Rechtes der Advocatie und anderer Ansprüche des Stifts Halberstadt und der Grafschaft Hohenstein.

10. 8) Soll auch den Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg das Kloster Gröningen wieder gegeben werden, welches vorher an Halberstadt gekommen war, auch mit Vorbehalt der Rechte, so den Herzogen an das Schloß Westerburg zustehen; nicht weniger soll ihre Belehnung des Grafen von Tettenbach, und der daher getroffene Vergleich, als ein Schuld- und Pfandrecht, welches des Herzogs Christian Ludwig Stellvertreter, Fr. Schenken von Wiederstet auf Westerburg zusteht, bey Kraft bleiben.

11. 9) Was die Schuld betrifft, die der Herzog Friedrich Ulrich von Braunschweig-Lüneburg mit der Krone Dänemark eingegangen ist, und die von diesem bey der Friedenshandlung zu Lübeck dem Kaiser übergeben, und hernach dem General Tilly geschenkt worden ist, so soll, da die jetzigen Herzoge von Braunschweig-Lüneburg vorgeben, daß sie die Schuld aus vielen Grün-

den nicht zu bezahlen brauchen, und hierüber auch von den schwedischen Gesandten fleißig verhandelt worden ist, aus Liebe zum Frieden ihnen diese ganze Schuld erlassen seyn.

12. 10) Da die Herzoge von Braunschweig-Lüneburg aus der cellischen Linie dem Capitel zu Ratzeburg für ein Capital von 20000 Gulden bisher die jährlichen Zinsen entrichtet, so sollen, da die Alternation nunmehr aufhöret, auch die jährlichen Zahlungen ein Ende haben, und die Schuld, so wie alle andern Obligationen erloschen seyn.

13. 11) Des Herrn Herzogs August beyden jüngern Söhnen, Anton Ulrich und Ferdinand Albert, sollen die zuerst erledigten zwey Präbenden im Bisthum Straßburg gegeben werden, jedoch mit der Bedingung, daß der Herzog August sich seiner Ansprüche, die er auf das eine oder andere Canonicat haben möchte, begebe.

14. 12) Dagegen sollen diese Herzoge den Postulationen auf das Erzbisthum Magdeburg und Bremen, wie auch an die Stifte Halberstadt und Ratzeburg, völlig Verzicht leisten, so daß was wegen derselben oben ausgemacht ist, kräftig sey, und die Kapitel beyder Theile in dem Stande, wie oben verglichen ist, bleiben.

14. Artikel.

1. Wegen der Summe von 12000 Rthlr., die Christian Wilhelmen, Markgrafen von Brandenburg, jährlich aus dem Erzbisthum Magdeburg zu zahlen waren, ist ausgemacht, daß ihm das Kloster und Amt Zina und Loburg, mit aller Zubehör und aller Jurisdiction, die Landeshoheit ausgenommen, sogleich übergeben werden soll. Diese Ämter soll der Markgraf, ohne Rechenschaft zu geben, Zeitlebens genießen, jedoch so, daß den Unterthanen kein Nachtheil zugezogen werde.

2. Weil ferner dieses Erzbisthum und das genannte Kloster durch die unglücklichen Zeiten sehr verwüstet sind, so sollen von

dem jetzigen Administrator dem Markgrafen aus den Cassen des Erzbisthums 3000 Rthlr. ausbezahlt werden.

3. Überdieß ist ausgemacht, daß nach dem Tode des Markgrafen es dessen Erben, wegen der nicht gereichten Alimente, erlaubt seyn solle, das genannte Kloster fünf Jahre zu behalten, und, ohne Rechenschaft davon zu geben, den völligen Nießbrauch zu haben. Nach Verlauf dieser Zeit soll dasselbe aber ohne Weigerung wieder gegeben, und wegen der gedachten Summe nie mehr etwas gefordert werden. Und dieß alles soll beobachtet werden, obgleich das Erzbisthum Magdeburg zum gleichmäßigen Ersatze an den Churfürsten von Brandenburg gelangen wird.

15. Artikel.

1. Wegen der hessenkasselschen Sache hat man sich verglichen, wie folget:

Vor allen Dingen soll das Haus Hessenkassel, vornähmlich die Landgräfinn Emilie Elisabeth, und ihr Sohn Wilhelm, wie auch ihre Erben, Diener und alle, die ihr angehören, mit Aufhebung aller Gegenverträge, Prozesse, Achterklärungen u. dergl. sowohl die von den neutralen, als von den streitenden Theilen ausgegangen sind, der allgemeinen Amnestie (siehe Art. 2.), doch mit der Ausnahme, die Art. 4. §. 51. bestimmt ist, auch aller von diesem und dem Religionsfrieden herkommenden Wohlthaten, mit eben dem Rechte, als die übrigen Stände, nach dem 7. Artikel genießen.

2. Ferner soll das Haus Hessenkassel die Abtey zu Hirschfeld, mit aller Zubehör in und außer Landes (z. B. der Probstey Gellingen), jedoch mit Vorbehalt der Rechte, die das Haus Sachsen seit undenklichen Zeiten besitzt, behalten, und deßwegen alle Mahl vom Kaiser die Belehnung suchen.

3. Drittens soll das Eigenthum und der Besitz in den Ämtern

Schaumburg, Bückenburg, Saxenhagen und Stadthagen, das vordem dem Bisthum Minden zugesprochen ist, dem Landgrafen Wilhelm, für immer ohne jemandes Widerspruch, gehören; jedoch soll der zwischen Christian Ludwig, Herzog von Braunschweig-Lüneburg, und Philipp Grafen von Lippe, und der zwischen der Landgräfinn und dem genannten Grafen errichtete Vergleich feststehen.

4. Überdieß ist ausgemacht worden, daß für die Zurückgabe der eroberten Orte und zur Schadloshaltung der Landgräfinn, als Vormünderinn, aus den Erzbisthümern Mainz und Cöln und den Bisthümern Paderborn und Münster, ingleichen der Abtey Fulda, 600000 Rthlr. nach jetziger Reichsmünze innerhalb neun Monathen vom Tage des ratificirten Friedens an, auf der Zahlenden Kosten und Gefahr, erlegt werden, und daß dagegen keine Einreden Statt finden sollen, viel weniger die verglichene Summe mit Arrest belegt werden.

5. Zur Sicherheit soll die Landgräfinn Neuß, Cossfeld und Neuhaus behalten, und darin ihre Besatzung haben, doch so, daß, außer den Officieren und den andern nöthigen Personen, die Besatzung der genannten Orte nicht über 1200 zu Fuß, und 100 zu Pferde sich belaufe; doch soll sie nach Belieben die Orte belegen, und über die Garnison setzen, wen sie will.

6. Die Besatzung aber soll nach der bekannten hessischen Verordnung unterhalten, und was für die Festungen nöthig ist, soll aus den Erzbisthümern und Bisthümern, worin die Örter liegen, ohne alle Kürzung geleistet werden. Es soll den Besatzungen erlaubt seyn, gegen die Saumseligen, jedoch nicht über die gebührende Summe, zu exequiren. Die Hoheitsrechte, die Jurisdiction, wie auch die Einkünfte sollen dem Erzbischof von Cöln verbleiben.

7. Sobald aber nach ratificirtem Frieden der Landgräfinn 300000 Rthlr. ausbezahlt sind, so soll sie Neuß wieder abtreten, und al-

lein Cossfeld und Neuhaus behalten, jedoch so, daß sie die neuburgische Besatzung nicht nach Cossfeld und Neuhaus abführe, und die Besatzung in Cossfeld sich nicht über 600 zu Fuß und 50 zu Pferde, zu Neuhaus aber nicht über 100 zu Fuß erstrecke. Sollte aber die Zahlung nicht erfolgen, so soll die Landgräfinn nicht allein Cossfeld und Neuhaus so lange, bis die völlige Zahlung erfolgt, behalten, sondern auch für den Rückstand 5 Procent fordern können, und es sollen auch die Einnehmer von so viel Ämtern, welche zu dem genannten Erzbisthume gehören, und die dem Fürstenthume Hessen nahe liegen, als zur Bezahlung hinlänglich sind, der Landgräfinn den Eid leisten, daß sie von den Einkünften die jährlichen Zinsen für den Rückstand bezahlen wollen; und darin soll sie das Verboth ihrer Herren nicht hindern.

8. Wofern aber solche Einnehmer mit der Zahlung säumen, oder die Einkünfte anders anwenden, so soll die Landgräfinn freye Macht haben, sie auf jegliche Weise zur Zahlung zu zwingen; doch müssen die Hoheitsrechte des Landesherrn nicht gekränkt werden. Sobald aber die Landgräfinn die ganze Summe erhalten hat, so soll sie die Örter, welche sie bis dahin zu ihrer Sicherheit inne gehabt hat, wieder herausgeben; die Zinsen sollen aufhören und die Einnehmer ihres Eides entbunden werden.

9. Aus welchen Einkünften aber im Fall des Verzugs gezahlt werden soll, darüber soll man sich vor ratificirtem Frieden vergleichen, und dieser Vergleich so gut gelten, als dieses Friedensinstrument.

10. Überdieß soll die Landgräfinn nach erfolgter Ratification des Friedens alle Provinzen und Bisthümer, ingleichen alle im Kriege von ihr ergriffenen Rechte wieder hergeben, doch so, daß es, sowohl in den drey zur Sicherheit gelassenen Orten, als allen andern, die wieder abzutreten sind, der Landgräfinn freystehe, den Proviant und allen Kriegsvorrath durch ihre Unterthanen abführen zu lassen.

11. Was aber von ihr nicht eingebracht, sondern an den eingenommenen Orten damahls vorgefunden ist, soll da bleiben; doch sollen auch die Festungswerke, die während der Besitznahme erbaut sind, so weit wieder eingerissen werden, als die Örter dadurch nicht Einfällen und Plünderungen offen stehen.

12. Und obgleich die Landgräfinn außer von Mainz, Cöln, Paderborn, Münster und Fulda wegen Schadloshaltung nicht gefordert hat, so hat doch die ganze Versammlung billig gefunden, daß mit Erhaltung der Bestimmung des §. 4, auch die übrigen Stände, sowohl dies- als jenseits des Rheins, welche am 1. März dieses Jahres den Hessen Contribution bezahlt haben, nach dem Verhältniß, wie es bisher dabey beobachtet ist, zur Aufbringung der obengenannten Summe und zu dem Unterhalte der Besatzung ihren Antheil den genannten Ländern zuschießen, und den Schaden, den die Zahlenden wegen ihres Verzugs etwa leiden möchten, ersetzen, auch der kais. oder königl. schwed. Maj. oder auch der Landgräfinn militärische Execution gegen die Zögernden nicht hindern sollen; auch soll es den Hessen nicht erlaubt seyn, diesem zuwider jemand zu eximiren, die aber, welche ihren Theil gebührend entrichtet, sollen sofort von aller Beschwerde frey seyn.

13. Was die Streitigkeiten zwischen den hessischen Häusern zu Kassel und Darmstadt über die marburgische Succession betrifft, so soll der Vergleich darüber, so wie derselbe zu Kassel am 14 Apr. d. J. zwischen beyden Parteyen geschlossen, und so wie er dieser Versammlung überreicht worden ist, kraft dieses Instruments eben so gültig seyn, als ob er Wort für Wort mit eingerückt wäre, weder von den theilnehmenden Parteyen, noch von sonst jemand unter irgend einem Vorwande umgestoßen, sondern von allen, wenn sich auch einer von den Interessenten weigern möchte, ihn zu bestätigen, aufs genaueste gehalten werden.

14. Eben so soll auch der zwischen Wilhelm, Landgraf von

Hessen, und den Grafen zu Waldeck, Christian und Wolrad, am 11. Aprill des Jahres 1635 geschehene und vom Landgrafen Georg den 14. Aprill 1648 ratificirte Vergleich, kraft dieses Friedensschlusses, für immer völlige Verbindlichkeit haben.

15. Es soll auch das Recht der Erstgeburt, das in den hessischen Häusern Kassel und Darmstadt eingeführt und vom Kaiser bestätigt ist, fest gehalten werden.

16. Artikel.

1. Sobald das Friedensinstrument von den Bevollmächtigten unterschrieben und besiegelt seyn wird, so soll alle Feindseligkeit aufhören, und das, worüber man sich verglichen hat, sogleich zur Execution gebracht werden.

2. Vorzüglich soll der Kaiser selbst durchs Reich Edikte ergehen lassen, und denen, welche nach diesem Vertrage etwas zu restituiren oder zu leisten verbunden sind, ernstlich anbefehlen, daß sie ohne Weigerung und Gefährde, in der Zeit des geschlossenen und ratificirten Friedens, solches vollziehen, mit Befehl an die ausschreibenden Fürsten und Kreisobersten, daß sie auf Verlangen derer, die wieder einzusetzen sind, nach der Executionsordnung und diesem Vertrage es befördern. Es soll auch den Edicten die Clausel eingeschoben werden, daß, weil die ausschreibenden Fürsten oder Kreisobersten in ihrer eigenen Sache die Execution nicht gut vollziehen können, ingleichen, wenn dieselben die Commission nicht annehmen sollten, alsdann auf Anforderung die des benachbarten Kreises dieselbe verrichten sollen.

3. Wenn einer von denen, die zu restituiren sind, kaiserl. Commissarien zu irgend einer Restitution, Leistung oder Execution nothwendig glauben sollte, was dessen Wahl überlassen wird, so sollen diese auch unverzüglich verordnet werden.

4. Um in diesem Falle das Verhandelte um so eher zur Aus-

führung zu bringen, so soll sowohl denen, die wieder einsetzen, als auch denen, die eingesetzt werden sollen, erlaubt seyn, gleich nach geschlossenem Frieden beyderseits 2 oder 3 Commissarien zu ernennen, aus welchen der Kaiser von jeder Seite immer Einen, jedoch in gleicher Anzahl von beyden Religionen, erwählen soll, denen es anzubefehlen ist, das, was kraft dieses Vertrages geschehen muß, unverzüglich zu exequiren. Sollten aber die, welche restituiren sollen, zu ernennen unterlassen haben, so soll der Kaiser aus denen, welche der Fordernde ernannt hat, Einen wählen, und den andern nach Willkür (jedoch mit Beobachtung der Gleichheit beyder Religionen) demselben zuordnen; und dieß soll keine Einrede verhindern. Ferner sollen die Fordernden, bald nach dem Friedensschlusse, den Inhalt dessen, was ausgemacht ist, den Abtretenden zu wissen thun.

5. Endlich sollen alle und jede, welche nach dieses Vergleichs allgemeinen oder besondern Verordnungen etwas zu geben, zu thun oder zu leisten haben, gleich nach Bekanntmachung der kais. Edicte und der ihnen geschehenen Anzeige, ohne Weigerung oder Einrede, gleichfalls ohne Schaden, alles, wozu sie verbunden sind, geben, thun und leisten.

6. Es soll auch der ausschreib. Fürsten, oder der Kr. Ob. oder der Commissarien Execution sich niemand, weder ein Stand, noch ein Soldat widersetzen, sondern vielmehr ihnen beystehen; und es soll ihnen frey stehen, gegen die Hindernden Gewalt zu gebrauchen.

7. Ferner sollen alle Gefangene von beyden Theilen, sie mögen aus dem Civil- oder Militärstande seyn, auf die Weise, wie mit kais. Bewilligung zwischen den Generalen der Armeen der Vergleich getroffen ist, entlassen werden.

8. Endlich sollen wegen Abdankung der schwed. Miliz alle Reichs-

Reichsstände, die Reichsritterschaft mit eingeschlossen, (jedoch mit Vorbehalt der in solchen Fällen üblichen Requisition und künftigen Exemption) der sieben folgenden Kreise: des churrhein., obersächs., fränk., schwäb., oberrhein., westphäl., niedersächs. gehalten seyn, fünf Millionen Rthl. in der Reichsmünze zu bezahlen, und zwar in drey Terminen, im ersten Termin (die Stände des churrh. und oberrh. Kreises zahlen zu Frankfurt am Mayn, die des obersächs. zu Leipzig oder Braunschweig, die des fränk. zu Nürnberg, die des schwäb. zu Ulm, die des westphäl. zu Bremen oder Münster, des niedersächs. zu Hamburg) 1,800,000 Rthl. in barem Gelde, (um diese Summe leichter zusammen zu bringen, mögen die Unterthanen, welche nach der Amnestie zu restituiren sind, gleich nach geschlossenem Frieden, nicht ihrem jetzigen, sondern ihrem rechten Herrn, auch vor geschehener Restitution, ihren Antheil beytragen, woran die jetzigen Inhaber sie nicht hindern sollen) und 1,200,000 durch Anweisung auf gewisse Stände, wegen deren Zahlung nach leidlichen Bedingungen sich ein jeder Stand mit dem ihm angewiesenen Officiere gütlich zu vergleichen hat.

9. Wenn dieser Vergleich getroffen und die Ratificationen ausgewechselt sind, so sollen die Zahlung der 1,800,000 Rthl., die Abdankung der Soldaten und die Räumung der Örter gleichmäßig fortschreiten, und aus keiner andern Ursache aufgeschoben werden. Es sollen sogleich nach geschlossenem Frieden alle Contributionen aufhören, doch so, daß die Besatzungen und die übrigen Truppen, nach einem erträglichen Vergleich unterhalten werden müssen, ingleichen daß die Stände, welche ihren Antheil erlegt, oder sich deßwegen gütlich verglichen haben, von ihren Mitständen Ersatz für den Schaden verlangen können, den ihnen deren Säumniß zugezogen hat. Die übrigen zwey Millionen wollen die sieben Kreise, und zwar die erste zu Ausgang des nächsten Jahrs, nach geschehener Abdankung der Soldaten, die andere aber zu Ende des dann folgenden Jahres bar an den genannten Ors

tern entrichten. Gleichwie aber die sieben Kreise allein der schwed. Miliz, ohne Anforderung eines andern angewiesen sind, so sollen ihre Stände nur den Antheil, welcher nach der Reichsmatrikel und dem Herkommen auf einen jeden fällt, zu entrichten verbunden seyn.

10. Es soll auch kein Stand von der Zahlung frey seyn, noch mit mehrern Römermonathen beschwert werden, noch für einen andern Mitstand oder für fremde Soldaten ein mehreres erlegen, eben so wenig auch durch Repressalien oder Arreste gedrückt werden, auch soll kein Stand von jemanden in der Art zu collektiren gehindert werden.

11. Was den östreich. und bayer. Kreis betrifft, da jener (außer dem Versprechen der Stände, daß sie am nächsten Reichstage dem Kaiser für die aufgewandten Kriegskosten eine Beysteuer thun wollen) für die Zahlung des Soldes, des unmittelbaren kais. Heers; dieser aber für die bayerische Armee ausgenommen worden ist, so soll, wie in jenem die Zahlung beyzutreiben ist, bey dem Kaiser stehen; in diesem aber dieselbe Weise, wie in den übrigen Kreisen beobachtet werden, die Execution jedoch wie in den übrigen sieben Kreisen nach den Reichsconstitutionen geschehen.

12. Damit aber Ihro schwedische Maj. wegen der Zahlung um so sicherer seyn, so verbinden sich die Stände der 7 Kreise, ein jeder seinen Antheil, freywillig und zwar bey Verpfändung aller seiner Güter zu zahlen, so daß, wenn einer säumig seyn sollte, alle Stände des Reichs, besonders aber die ausschreibenden Fürsten und Obersten gehalten seyn sollen, das Versprochene, als eine liquide Sache, ohne Einrede zur Vollziehung zu bringen.

13. Wenn die Restitutionen geschehen, die Gefangenen ent-

lassen, die Ratificationen ausgewechselt, und das geleistet ist, was wegen der Zahlung verglichen ist, so sollen die bisherigen Kriegsbesatzungen aus den Städten des Reichs und allen andern Orten, die zu restituiren sind, ohne Einrede sogleich abgeführt werden.

14. Alle Orte, sowohl in Böhmen als den übrigen östreichischen Erbstaaten, so wie in den Kreisländern, die von den kriegführenden Theilen eingenommen und behalten, oder durch Waffenstillstand, oder auf andere Weise überlassen und, sollen ihren rechten Besitzern, ohne Verzug wiedergegeben und deren Disposition, die ihnen entweder von Rechtswegen, und durch Gewohnheit, oder kraft gegenwärtigen Vergleichs zukommt, überlassen werden, und diesem soll kein Rechtsgrund, durch den etwas zum Nachtheil der vorigen Besitzer erlangt wäre, entgegenstehen. Es sollen auch keine Verträge, Bündnisse, oder andere Ausflüchte die der Restitution entgegenlaufen, Statt finden; doch mit Beobachtung dessen, was wegen Ihro schwedischen Majestät, wie auch einiger Churfürsten und Fürsten Befriedigung, oder sonst besonders ist ausgenommen worden. Und diese Restitution soll sowohl von Seiten Sr. kaiserl. Maj., als Ihro königl. Maj. von Schweden aufrichtig geschehen.

15. Es sollen auch die Archive, briefflichen Urkunden und andern Mobilien, so wie auch die Geschütze, welche sich an den eroberten Orten noch jetzt unbeschädigt befinden, restituirt werden. Was aber nach der Eroberung anders woher dahin gebracht ist, es sey in der Schlacht erobert, oder zur Verwahrung dahin geführt, das soll mit dem dazu Gehörigen und dem Kriegsvorrath abzuführen erlaubt seyn.

16. Es sollen die Unterthanen eines jeden Orts gehalten seyn, den Abziehenden Wagen, Pferde, Schiffe sammt nöthigem Proviant zu liefern, um alles an die im Reiche bestimm-

Orte zu führen, und diese sollen gehalten seyn, solches ohne List und Betrug wiederzugeben. Es sollen auch die Unterthanen der Stände sich unter einander von der Last der Fuhren ablösen, bis sie nach den bestimmten Orten kommen; und keineswegs soll es erlaubt seyn, die Unterthanen und die geliehenen Sachen außer ihrer Herren Gebieth, vielweniger über des Reichs Gränzen mit zu schleppen; und deßwegen sollen sie durch Geißeln Sicherheit leisten.

17. Die wieder abgetretenen Örter, sie mögen an der See, an der Grenze, oder mitten im Lande liegen, sollen von allen fernern, bey jetzigen Unruhen eingeführten Besatzungen für künftig befreyet, und ihres Herren (unbeschadet eines jeden Rechtes) freyer Disposition überlassen seyn.

18. Es soll aber keiner Stadt je zum Nachtheil gereichen, daß sie von einem oder dem andern kriegführenden Theile ist erobert oder besetzt worden, sondern sie sollen sich alle mit ihren Einwohnern sowohl der allgemeinen Amnestie, als der übrigen Wohlthaten dieses Friedensschlusses zu erfreuen haben, und es sollen ihnen im übrigen alle ihre Privilegien, die sie vor diesem Kriege gehabt haben, unverletzt bleiben; jedoch ohne Abbruch einer jeden Herrschaft Landeshoheit, und was dem anhängig ist.

19. Endlich sollen aller im Reiche kriegführenden Theile Armeen entlassen werden, ein jeder aber nur so viel in seine Länder abführen, als er für seine Sicherheit nöthig hält.

20. Es soll aber sowohl die Abdankung der Miliz, als die Wiedereinräumung der Orte zur bestimmten Zeit auf die Weise geschehen, wie sich die Kriegsgenerale vergleichen werden;

jedoch soll immer das beobachtet werden, was schon wegen der Befriedigung der Miliz verglichen ist.

17. Artikel.

1. Die kaiserl. und königl., wie auch der Reichsstände Abgesandte und Bevollmächtigte versprechen, daß der auf diese Weise abgeschlossene Friede von ihren respectiven Herren völlig so soll bestätigt werden, und daß sie unfehlbar bewirken wollen, daß die solennen Ratificationen innerhalb acht Wochen, von dem Tage der Unterschreibung an zu rechnen, allhier zu Osnabrück präsentirt und gegen einander ausgewechselt werden.

2. Zu größerer Sicherheit aller dieser Verträge soll gegenwärtiger Vergleich ein ewiges Gesetz und eine pragmatische Sanction des Reichs seyn, welche in Zukunft, so wie alle andere Fundamentalgesetze und Constitutionen des Reichs, nahmentlich dem nächsten Reichsabschiede und der kaiserl. Capitulation selbst soll einverleibt werden, und nicht weniger die Abwesenden, als Gegenwärtigen, die Geistlichen so gut, als die Weltlichen, sie mögen Stände des Reichs seyn oder nicht, verbinden, auch sowohl den kaiserlichen als der Stände Räthen und Officieren, als aller Gerichte Richtern und Beysitzern, als eine Richtschnur, der sie immer zu folgen haben, gegeben seyn.

3. Wider diesen Vergleich sollen keine geistlichen oder weltlichen Rechte, keine allgemeinen oder besonderen Decrete der Concilien, keine Privilegien, Commissionen, Decrete, Litispendenzen, noch Bescheide, kaiserl. und andere Capitulationen, Ordensregeln, Protestationen, Appellationen, Investituren, Vergleiche, Eide, Verzichtleistungen, u. d. gl., vielweniger das Edict des J. 1621, oder der Prager Vertrag, die Concordate mit den Päpsten, das Interim vom Jahre 1548, noch irgend eine andere Ausflucht, unter was für einem Nahmen sie auch erfunden seyn möge, jemahls

angeführt, gehört oder zugelassen, noch in irgend einer Progreßart gegen diesen Vergleich je decretirt werden.

4. Wer aber diesem Vergleiche mit Rath oder That entgegen handeln, oder der Execution sich widersetzen, oder wenn die Restitution schon rechtmäßig geschehen, den Restituirten ohne rechtliches Erkenntniß, oder ohne die gesetzliche Art der Execution, aufs neue zu beschweren sich unterstehen würde, der soll sogleich durch die That, er sey geistlich oder weltlich, in die Strafe des Friedensbruchs verfallen, nach den Reichsconstitutionen die Wiederabtretung und Vollziehung mit ganzer Wirkung wider ihn decretirt werden.

5. Der geschlossene Friede aber soll nichts desto weniger in seinen Kräften bleiben, und alle Theilnehmer desselben sollen gehalten seyn, dessen Gesetze wider einen jeden zu schützen; und wenn sie von jemand in etwas sollten verletzt werden, so soll der Beleidigte den Beleidiger erst abmahnen; die Sache selbst aber entweder gütlichem Vergleich, oder rechtlicher Entscheidung unterworfen seyn.

6. Wenn aber die Streitigkeit durch keines von diesen Mitteln innerhalb 3 Jahren zu Ende käme, so sollen alle Theilnehmer dieses Friedens mit der beleidigten Partey ihre Macht vereinigen, und auf deren Erinnerung, daß sie auf keine Weise habe Recht erhalten können, die Waffen ergreifen, das Unrecht zu hintertreiben. Hierbey soll jedoch eines jeden Jurisdiction und die ordentliche Rechtsverwaltung ungekränkt bleiben.

7. Es soll auch keinem Reichsstande freystehen, sein Recht durch Gewalt oder mit den Waffen zu verfolgen; sondern bey Streitigkeiten soll jeder den Weg Rechtens versuchen, sonst macht er sich des Friedensbruches schuldig. Was aber durch den richterlichen Ausspruch entschieden ist, das soll ohne Unterschied der Stände, nach den Reichsgesetzen vollzogen werden.

8. Damit auch der Friede um so besser erhalten werden könne, so sollen die Kreise wieder ergänzt und sobald eine Unruhe merkbar wird, dasjenige beobachtet werden, was über des öffentlichen Friedens Erhaltung verordnet worden ist.

9. So oft aber jemand Soldaten, bey welcher Gelegenheit und zu welcher Zeit es sey, durch fremdes Gebieth führen will, so soll der Durchzug auf dessen Kosten, dem die Soldaten gehören, und ohne Unordnung und Schaden für die geschehen, durch deren Gebieth sie geführt werden; und das deßwegen schon Verordnete soll gehalten werden.

10. In diesem Friedensschlusse sollen von Seiten Sr. Maj. des Kaisers mit begriffen seyn, alle dessen Bundesgenossen, insonderheit der katholische König, das Haus Östreich, des Reichs Churfürsten, Fürsten und unter diesen der Herzog von Savoyen, und die andern Stände, die Reichsritterschaft mit eingeschlossen, ingleichen die Hanseestädte; so auch der König von Dänemark, der König von Pohlen, der Herzog von Lothringen, und alle Fürsten und Freystaaten Italiens, die vereinigten Niederlande, die schweizerischen und graubündischen Cantone, wie auch der Fürst von Siebenbürgen.

11. Auf Seiten Ihro Maj. von Schweden, insonderheit der allerchristl. König, wie auch die Reichsstände, ingleichen der König von England, der König von Dänemark, der König von Pohlen, der König von Portugall, der Großfürst in Moscau, die Republik Venedig, die Niederlande, die Schweizer, Graubündner und Siebenbürgen.

Es erklären aber die kaiserlichen Bevollmächtigten, daß sie bey ihrer so oft geschehenen Protestation und Declaration verbleiben, daß obgleich in dem am 6. Aug. a. St. abgelesenen und mit allgemeiner Übereinstimmung bey dem mainzischen Directorium nieder-

gelegten und besiegelten, nun aber zu unterschreibenden Friedensschlusse, von Seite Schwedens der König in Portugall eingeschlossen werde, sie doch keinen andern anerkennen, als den König von Spanien, Philipp IV. und daß sie auch also dieses Instrument heute unterschreiben. So geschehen Münster, den 24. October 1648.

12. Zu alles dieses mehrerer Bekräftigung haben sowohl die kaiserl. als königl. Abgesandten, im Nahmen aller Stände des Reichs aber die zu dieser Handlung (vermöge des den 13. October des unten genannten Jahres gemachten, und am Tage der Unterschrift der schwed. Gesandtschaft übergebenen Schlusses) Deputirten, nähmlich:

Von Chur-Mainz, Nic. Georg von Reigersperg; von Chur-Bayern Joh. Adolph Krebs; von Chur-Sachsen Joh. Leuber; von Chur-Brandenburg Johann Graf zu Sain und Witgenstein; wegen des Hauses Östreich Georg Ulrich Graf von Welkenstein; Cornelius Göbelin, bamberg. Rath; Sebastian Wilhelm Meel, würzburg. geh. Rath; Joh. Ernst, herzogl. bayer. Rath; Wolfg. Conrad von Thumshirn, sächs. altenb. und coburg. Rath; Aug. Carpzovius, altenb. und coburg. Rath; Joh. Fremmholdt, brandenb. culmbach. geh. Rath; Heinr. Langenbeck, braunschw. lüneb. cellischer Linie geh. Rath; Jacob Lampadius, kalenberg. Linie geh. Rath; wegen der wetterauischen Grafenbank Matth. Wesenbecius, Rath; wegen beyder Städte Bank Marcus Otto der straßb., Joh. Jacob Wolff der regensb., David Glexinius der lübeck., und Jodocus Christoph Kreß von Kressenstein, der nürnb. Republik respective Syndici, Räthe und Advocaten, gegenwärtiges Friedensinstrument mit eigenen Händen und Petschaften bekräftigt, und die Deputirten der Stände haben die Ratificationen ihrer Principalen in der beredeten Form und dem bestimmten Termin auszuliefern versprochen.

Den übrigen Bevollmächtigten der Stände ist es freygestellt,

ob sie sich unterschreiben, oder ihrer Principalen Ratificationen einhohlen wollen, jedoch so, daß durch die Unterschrift der genannten Deputirten die übrigen Stände alle, auch die nicht unterschrieben haben, eben so durch dieß Friedensinstrument verbunden seyn sollen, als wenn es auch von ihnen geschehen wäre; und es soll auch von dem Reichsdirectorium keine Protestation wider die von den Deputirten geschehene Unterschrift angenommen werden.

Dieß ist abgehandelt worden zu Osnabrück in Westphalen den 14. (24.) Tag des Monathes October, im Jahre Christi 1648.

Münsterscher Friedensschluß

zwischen

dem Kaiser und der Krone Frankreich.

1. Artikel.

1. Siehe Art. 1. des Osnab. Friedens. Mit denselben Worten wird hier der Friede zwischen den oben erwähnten Mächten angekündigt.

2. Artikel.

2. Siehe Art. 2. des O. F. von der Amnestie.

3. Und damit desto aufrichtiger die Sicherheit der beyderseitigen Freundschaft zwischen dem Kaiser, dem allerchristlichsten Könige, den Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs künftig möge (ohne Nachtheil der zu Ende gemeldeten Versicherungspuncte) erhalten werden, so soll kein Theil des andern Feinden, unter irgend einem Vorwande mit Waffen, Geld, Truppen, Proviant, oder sonst etwas Vorschub thun, auch keinen Truppen, die gegen einen Theilnehmer dieses Friedens geführt werden, Aufnahme oder Durchzug gestatten.

3. Artikel.

Der burgundische Kreis soll zwar, nachdem die Streitigkeiten

zwischen Frankreich und Spanien beygelegt sind, ein Glied des Reiches seyn und bleiben, und in diesem Friedensschlusse begriffen seyn. Doch in den noch fortdauernden Krieg soll weder der Kaiser noch irgend ein Reichsstand sich mischen. Sollten in Zukunft zwischen beyden Reichen Streitigkeiten entstehen, so soll zwischen dem röm. Reiche und der Krone Frankreich die Abrede, beyderseits Feinden keinen Vorschub zu thun, fest bleiben, jedem Reichsstande aber frey stehen, diesem oder jenem Reiche außerhalb des röm. Reichs Gränzen, Hülfe zu leisten, doch nicht anders, als den Reichsconstitutionen gemäß.

4. Artikel.

4. Die lothringische Sache soll entweder Schiedsrichtern, die von beyden Seiten zu ernennen sind, übergeben, oder in dem franz. und span. Friedenstractate oder sonst auf eine freundschaftliche Art verglichen werden, und es soll sowohl dem Kaiser als den Reichsständen freystehen auf friedlichen Wegen die Beylegung dieser Sache zu befördern und zu suchen.

5. Artikel.

5. Siehe Art. 3. §. 1. O. F.

6. Wenn aber die Besitzer der Güter und Rechte, die restituirt werden sollen, mit gerechten Einreden versehen zu seyn glauben, so sollen zwar diese die Restitution keinesweges hindern, doch, wenn diese geschehen, vor dem competenten Richter erörtert werden.

7. Siehe Art. 4. §. 1. O. F.

8. Da der Arrest, welcher auf die dem Churfurst von Trier zustehenden und in das Herzogth. Luxenburg gebrachten Mobilien, vom Kaiser durch das Landgericht ehemahls gelegt, nachher zwar erlassen, aber auf einiger Bitten wieder erneuert worden ist; in-

gleichen die Sequestration, die auf das Amt Bruch, welches dem Erzbisthum und zur Hälfte der Johanniter-Herrschaft des Joh. Reinhard von Soetern gehört, vom erwähnten Landgericht gelegt ist, dem zwischen Chur-Trier und dem Herzogth. Burgund im Jahr 1548 mit Dazwischenkunft des Reichs zu Augsburg errichteten Vergleich zuwiderläuft, so ist verglichen, daß dieser Arrest, so wie die Sequestration, von dem Landgerichte ehestens aufgehoben, dem Churfürsten Mobilien, Amt und Herrschaft sammt den Nutzungen erlassen und ausgeliefert, und wenn etwas davon genommen ist, dieses wieder völlig ersetzt werden solle, doch so, daß die Impetranten an des Churfürsten ordentliche Richter im Reiche verwiesen seyn sollen.

9. Was die Festungen Ehrenbreitstein und Hammerstein betrift, so wird der Kaiser, auf die Weise, wie unten im Art. von der Execution bestimmt ist, die Besatzung abführen, und dieselben dem Churfürsten zu Trier und dessen Domcapitel ausliefern und zwar so, daß dieselben mit gleicher Gewalt für das Reich und für das Churfürstenthum bewacht werden, weßwegen sowohl der Capitain, als die neue Besatzung, die da von dem Churfürsten zu bestellen ist, demselben den Eid der Treue leisten soll.

10 bis 29. Siehe im O. F. Art. 4. §. 2 bis 22.

30. Siehe im O. F. Art. 14.

31. Der allerchristl. König wird, wie unten wegen Abführung der Besatzungen angeführt worden, dem Herzog von Wirtemberg Hohentwiel, Schorndorf, Tübingen, und alle andern Plätze, die er besetzt hat, wieder einräumen. Ferner siehe den O. F. Art. 4. §. 25.

32 bis 46 zu Ende des Art. siehe den O. F. Art. 4. §. 25 bis zu Ende.

6. Artikel.

47. Was wegen der geistlichen Güter und der freyen Religionsübung im O. F. ausgemacht ist, soll auch hier gelten, als wenn es Wort für Wort diesem Instrument einverleibt wäre.

7. Artikel.

Für diesen Artikel, 48 bis 60, siehe den 15. Art. des O. F.

8. Artikel.

Siehe den 6. Art. des O. F.

9. Artikel.

Für diesen Art., 62 bis 66, siehe den 8. Art. des O. F.

10. Artikel.

Siehe den 9. Art. des O. F.

11. Artikel.

69. Damit aber dieser Friede zwischen dem Kaiser und dem allerchristl. Könige desto besser befestigt, und dann um so mehr die allgemeine Sicherheit befördert werde, so ist mit der Stände des Reichs Bewilligung um des Friedens willen verglichen worden:

70. Erstens, die Oberherrschaft, die Landeshoheit und andere Rechte, die bisher das röm. Reich auf die Bisthümer Metz, Toll und Verdun und deren Städte und Gebiethe gehabt hat, sollen künftig auf eben diese Weise der Krone Frankreich zustehen, und ihr auf ewig einverleibt seyn, jedoch mit Vorbehalt des Metropolitanrechts, das dem Erzbisth. Trier zukommt.

71. Es soll Franz Herzog von Lothringen, als rechtmäßiger Bischof des Bisth. Verdun, in den Besitz wieder eingesetzt werden, und da friedlich regieren; auch soll ihm erlaubt seyn, dieses, so

wie seine Abteyen (jedoch mit Vorbehalt der Rechte des Königs und eines jeden Privatmanns) ingleichen seine Patrimonialgüter (so fern sie gedachter Übergabe nicht entgegenstehen), seine Privilegien, und Einkünfte zu genießen; doch soll er vorher dem König den Eid der Treue leisten und nichts wider ihn unternehmen.

72. Zweytens übergeben der Kaiser und das Reich, dem allerchristl. König alle Rechte, welche dieselben bis jetzt an Pinarola gehabt haben.

73. Drittens begeben sich der Kaiser für sich und das ganze Haus Östreich, wie auch das röm. Reich, aller Rechte auf die Stadt Breysach, die Landschaft Ober- und Nieder-Elsaß, Sundgau, die Landamtschaft der zehn im Elsaß gelegenen Reichsstädte, Hagenau, Colmar, Schlettstadt, Weissenburg, Landau, Obernheim, Roßheim, Münster im St. Georgenthal, Kaisersberg, Thüringheim, und alle Dörfer, die dazu gehören, und übergeben sie dem allerchristl. Könige und dem Reich Frankreich, so daß die genannte Stadt Breysach, sammt den Dörfern Hochstet, Miederrimsing, Harten und Acharren, und dem ganzen Gebiethe so weit es sich von alten Zeiten erstreckt hat, nunmehr der Krone Frankreich gehören soll; jedoch soll den Privilegien der Stadt, die sie vordem von Östreich erlangt hat, kein Eintrag geschehen

74. Ferner sollen die besagten beyden Elsaß und Sundgau, wie auch die zehn Städte, mit allen dazu gehörigen Unterthanen, Städten, Dörfern, Schlössern, Wäldern, Bergwerken, Gewässern, Weiden und sammt allen Rechten ohne allen Vorbehalt, mit der Oberherrschaft von nun bis zu ewigen Tagen dem allerchristl. Könige und der Krone Frankreich zustehen, ohne daß der Kaiser, das Reich und das Haus Östreich, oder ein anderer widersprechen könne, daß auch keiner irgend ein Recht, oder eine Gewalt, in den genannten dieß und jenseits des Rheins gelegenen Ländern, je soll gebrauchen dürfen.

75. Es soll aber der König gebunden seyn, an allen Orten die katholische Religion so zu erhalten, wie dieß von Östreich geschehen ist, ingleichen alle während diesem Kriege eingeführten Neuerungen abzuschaffen.

76. Viertens soll es dem allerchristl. Könige vermöge des Kaisers und des Reichs Bewilligung für immer freystehen, in der Festung Philippsburg, des Schutzes wegen, eine Besatzung zu halten, welche doch auf eine geziemende Zahl zu setzen ist, damit keinem Nachbarn Verdacht entstehe, auch soll sie auf Frankreichs Kosten erhalten werden. Es soll auch dem Könige zu Lande und zu Wasser im röm. Reiche ein freyer Durchzug für Soldaten, Proviant und das sonst Nöthige erlaubt seyn.

77. Es soll aber der König außer dem Schutz, der Besatzung und dem Zugang zu der Festung nichts weiter verlangen, sondern das Eigenthum mit allem, was daraus fließt und was von Alters her daselbst und in dem ganzen bischöfl. speyerschen Districte, dem Bischof und dem Capitel zu Speyer gehört, soll diesen auch, die Schutzgerechtigkeit allein ausgenommen, unversehrt verbleiben.

78. Der Kaiser, das Reich und der Herr Erzherzog zu Insbruck, Ferdinand Carl, entlassen die Stände, Obrigkeiten, Officiere und Unterthanen der genannten Länder, der Pflichten und Eide, mit welchen sie bisher ihnen und dem Hause Östreich verbunden gewesen und verweisen sie zur Treue gegen die Krone Frankreich. Hiermit setzen sie also Frankreich in das Eigenthum und alle Rechte ein, auf welche sie zu ewigen Zeiten Verzicht leisten, und es werden dieß für sich und ihre Nachkommen die kaiserl. Maj. der genannte Erzherzog und dessen Bruder (so weit ihn diese Cession betrifft) in einem besondern Instrumente bestätigen, und auch bewirken, daß von dem Könige in Spanien eben diese Übergabe in authentischer Form ausgeantwortet werde. Dasselbe soll auch im Nahmen des Reichs an dem Tage geschehen, da diese Verhandlung unterschrieben wird.

79. Zu größerer Bekräftigung dieser Cessionen, wollen der Kaiser und das Reich hierdurch alle der vorigen Kaiser und des Reichs, Decrete Statuten und Gewohnheiten, wenn sie auch durch Eide bekräftigt wären, nahmentlich die kaiserl. Capitulation, so weit darin die Veräußerung von Gütern des Reichs verbothen wird, ausdrücklich cassiren, und alle Einreden, worauf sie sich gründen mögen, für immer ausschließen.

80. Es ist auch ferner ausgemacht, daß, außer der unten vom Kaiser und den Ständen versprochenen Ratihabition, auch auf dem nächsten Reichstage zum Überfluß diese Übergaben bekräftigt werden sollen, und daß, wenn es in der kaiserl. Capitulation oder auf den Reichstagen zur Rede kommen sollte, die verlornen Reichsgüter wieder herbey zu bringen, daß alsdann dieß nicht von den oft genannten Ländern soll verstanden werden, als welche mit der Stände Bewilligung zum gemeinen Besten einer fremden Herrschaft rechtmäßig übergeben worden sind, und in der Absicht sollen sie auch aus der Reichsmatrikel ausgelöscht werden.

81. Gleich nach der Einräumung von Benfelden sollen dessen, so wie des nahgelegenen Rhinau Befestigungen, ingleichen Elsaß-Zabern, Hohenbar und Neuburg am Rhein geschleift, und in denselben auch keine Besatzung gehalten werden.

82. Der Magistrat und die Einwohner von Zabern sollen die Neutralität ganz genau halten, und es soll dadurch den königl. Truppen, so oft es begehrt wird, ein freyer Durchgang gestattet werden. Es sollen am Rhein diesseits, von Basel bis Philippsburg, keine Festungswerke gebauet, auch von keiner Seite der Lauf des Stroms abgewandt werden.

83. Was die Schulden betrifft, womit die Kammer zu Ensisheim beschwert ist, so will der Erzherzog Ferdinand Carl mit dem Antheil Landes, welches ihm der allerchristl. König restituiren soll, den dritten Theil aller Schulden auf sich nehmen, sie mögen

chiro-

chirographarische oder hypothekarische seyn, wenn sie nur in authentischer Form vorhanden sind, und entweder eine Specialhypothek auf die genannten Länder haben, oder wenn sie diese nicht haben, doch in den Registern der ensisheimischen Kammer bis zu Ende des J. 1632 agnoscirt sind, und die Bezahlung der jährlichen Zinsen der genannten Kammer obgelegen hat.

84. Was aber die Schulden betrifft, welche den Collegien der Stände, vermöge des von den österr. Fürsten auf den Landtagen mit ihnen eingegangenen Vergleichs zugetheilt, oder von den Ständen gemacht, und daher von diesen zu bezahlen sind, so soll unter denen, die in des Königs Gewalt kommen und denen, welche unter österr. Herrschaft bleiben, eine gehörige Eintheilung gemacht werden, damit jeder Theil wisse, wie viel er an Schulden zu bezahlen habe.

12. Artikel.

85. Der allerchristl. König wird dem Hause Östreich und insonderheit d.. oft gedachten Erzherzoge, weiland des Erzh. Leopold erstgebornen Sohn, wieder abtreten die vier Waldstädte, Rheinfelden, Seckingen, Laufenburg und Waldshut, sammt allem, was dies- und jenseits des Rheins dazu gehört. Ingleichen die Grafschaft Hauenstein, den Schwarzwald, den ganzen Ober- und Unter-Breisgau und die darin gelegenen Städte, Neuburg, Freyburg, Endingen, Kenzingen, Waldkirch, Villingen, Breunlingen, sammt allem dem, was schon von Alters her in demselben Districte zum Erzhause Östreich gehört. Ingleichen die ganze Ortnau sammt den Reichsstädten Offenburg, Gengenbach und Zell am Hammersbach, so weit diese dem Amte Ortnau unterworfen sind, so daß der König von Frankreich auf keine von den genannten Gegenden in Zukunft Anspruch machen könne, jedoch auch so, daß den östreich. Fürsten durch die genannte Restitution kein neues Recht zuwachse. Es sollen zwischen den Einwohnern der auf beyden Seiten des Rheins gelegenen Länder Handel und

Zufuhr insonderheit aber die Schiffahrt auf dem Rhein freygelassen und keinem Theil erlaubt seyn, die auf- oder abfahrenden Schiffe zu hindern, unter welchem Vorwande es auch sey, nur so viel ausgenommen, als die gewöhnliche Besichtigung der Waaren nöthig macht. Es soll auch nicht erlaubt seyn, neue und ungewöhnliche Zölle und andere Abgaben am Rhein anzulegen, sondern jeder Theil soll mit den ordentlichen, unter der östreichischen Regierung vor diesen Kriegen üblichen Zöllen sich begnügen.

86. Alle Unterthanen, welche dies- oder jenseits des Rheins Östreich, oder auch unmittelbar dem Reiche unterworfen waren, oder unter andern Reichsständen stehen, sollen, ungeachtet aller Confiscation oder Übertragung, welche von schwed. oder mit diesen verbundeten Generalen nach Einnahme des Landes geschehen, auch durch den allerchrist. König ratificirt, oder von ihm selbst vorgenommen ist, gleich nach publicirtem Frieden in ihre unbeweglichen Güter wieder eingesetzt werden, und keine Einrede der neuen Besitzer etwa wegen Verbesserungen, Kosten u.s.w. ingleichen keine Restitution der beweglichen Güter und der genossenen Früchte statt finden. Was aber die Confiscationen der Sachen, die in Gewicht, Zahl und Maß bestehen, oder Erpressungen, die in diesem Kriege geschehen, betrifft, so soll deren Wiederforderung, um allen Streit abzuschneiden, gänzlich kassirt und aufgehoben seyn.

87. Der allerchrist. König soll gehalten seyn, nicht allein die Bischöfe zu Straßburg und Basel, mit der Stadt Straßburg, sondern auch die übrigen durch die beyden Elsaß dem Reich unmittelbar unterworfenen Stände, die Abtey Murbach und Luders, die Äbtissinn zu Andlau, das Benedictinerkloster in St. Georgenthal, die Pfalzgrafen von Lützelstein, die Grafen und Barone von Hanau, Fleckenstein, Oberstein und des ganzen Elsasses Ritterschaft, ingleichen die genannten zehn Reichsstädte, die zum Amte Hagenau gehören, in der bisherigen Freyheit, der Unmittelbarkeit gegen das röm. Reich zu erhalten, so daß er keine

Königl. Hoheit an denselben fordern kann, sondern mit den Rechten zufrieden seyn soll, welche dem Hause Östreich zustanden, und hiermit der Krone Frankreich übergeben werden; jedoch soll durch diese Erklärung nichts von der oben zugestandenen Obherrschafe entgegen seyn.

88. Hingegen will der allerchr. König, als Ersatz für die übergebenen Landschaften, dem öfterwähnten Erzherzoge drey Millionen tournischer Pfund in den folgenden Jahren 1649, 50, 51 zu Johannis, und zwar jedes Jahr den dritten Theil in guter Münze, zu Basel ihm und seinen Deputirten auszahlen lassen.

89. Siehe unten Art. 11. §. 83. Mit den Bestimmungen dieses Paragraphen verspricht hier der König seinen Theil von den Schulden zu bezahlen. Und damit es desto richtiger geschehe, so sollen von beyden Seiten Commissarien angeordnet werden, die noch vor der ersten Zahlung sich vergleichen werden, welche Schulden ein jeder Theil auszuzahlen hat.

90. Der allerchr. König wird dafür sorgen, daß dem Erzherzoge mit Treue, ohne Verzug alle die Documente, welche die Länder, die ihm zu restituiren sind, betreffen, zurückgegeben werden, in so weit sich dieselben in der Kanzley der Ensisheimer Kammer und Regierung, oder zu Breysach, oder in Verwahrung der Officiere, oder eroberten Städte und Schlösser befinden.

91. Sind es aber solche Documente, welche auch die abgetretenen Länder betreffen, so sollen von diesen dem Erzherzoge, so oft er es fordern wird, authentische Abschriften ertheilt werden.

13. Artikel.

92. Desgleichen, damit nicht die Streitigkeiten zwischen den Herzogen von Savoyen und Mantua, wegen Montferrat, die durch Ferdinand II. und Ludewig XIII., beyder jetzigen kais. und

kön. Maj. Väter, geschlichtet worden sind, zum Verderben der Christenheit wieder aufkommen möchten, so ist ausgemacht, daß der Tractat zu Cherasci vom 6. April des Jahres 1631, sammt der darauf über das Herzogthum Montferrat erfolgten Execution, völlig bleiben soll. Jedoch ist Pignerola hiervon ausgenommen, wegen welches zwischen dem allerchr. Könige und dem Herzoge von Savoyen ein besonderer Vergleich getroffen ist, durch den es Frankreich zugeeignet ist. Ist aber etwas in den besagten besondern Tractaten enthalten, welches den Frieden des Reichs beunruhigen, oder wieder neue Unruhen in Italien erwecken könnte, so soll das null und nichtig seyn, nichts desteweniger aber diese Abtretung mit allen Bedingungen in ihrer Kraft bleiben.

93. Daher versprechen sowohl der Kaiser als der allerchr. König einander, daß Sie in allem übrigen, sowohl was den Tractat zu Cherasci, als die Execution, und nahmentlich Alba und Trino angeht, nie weder direct noch indirect, weder unter Schein des Rechtes noch mit Gewalt, diesem selbst zuwider handeln, noch einen andern, der es thun, unterstützen, sondern vielmehr mit ganzer Macht dahin streben wollen, daß dieser Tractat von niemand auf irgend eine Weise gebrochen werde. Es hat sich demnach der allerchr. König laut dahin erklärt, daß er verbunden sey, den Tractat auf alle Weise zu befördern, vornähmlich zu dem Zwecke, damit der Herzog von Savoyen, ungeachtet der vorigen Clauseln, in dem ruhigen Besitz von Trino, Alba und den übrigen Orten, die ihm durch den Tractat und die darauf erfolgte Investitur im Herzogthume Montferrat zugestanden sind, für immer geschützt werden möge.

94. Um allen Samen der Zwietracht zwischen den genannten Herzogen zu vertilgen, so will der allerchr. König 494000 Goldgulden, welche Ludwig XIII, glorreichen Andenkens, zur Erleichterung des Herzogs von Savoyen, dem Herzoge von Mantua zu bezahlen versprochen hat, diesem jetzt in barem Gelde zahlen lassen, und den Herzog von Savoyen von der Schuld ganz losza-

gen, auch von aller Anforderung, die wegen dieser Summe von den Herzogen zu Mantua geschehen könnte, gänzlich befreyen. Es sollen also die Herzoge von Savoyen und ihre Erben unter diesem Anspruch durch die Herzoge von Mantua und deren Erben auf keine Weise beschwert werden können, sondern diese kraft dieses Friedensschlusses an die Herzoge von Savoyen keine Forderung mehr haben.

95. Es wird der Kaiser, wenn er geziemend darum ersucht ist, dem Herzoge von Savoyen zugleich mit der Investitur über die alten Lehen und Staaten, wie weiland Ferdinand II. dem Herzog Victor Amadäus dieselbe gegeben, auch die Belehnung über die Länder und Städte Montferrats, welche ihm kraft des Tractats von Cherasci und der darauf erfolgten Execution zuerkannt sind, ertheilen; ingleichen die Lehen des neuen Montforts, Sinium, Moncherio und Castelletto, sammt Zubehör, so wie dieß das Acquisitionsinstrument vom 3. Oct. des J. 1654 bestimmt, auch mit des Kaisers Concessionen und Bestätigung der Privilegien, welche bisher dem Herzoge von Savoyen ertheilt sind, so oft diese es begehren werden.

96. Ferner ist auch ausgemacht, daß der Herzog von Savoyen und dessen Erben vom Kaiser in der Landeshoheit, welche ihnen an den Lehen Rocheveran, Olmi und Cäsola, welche vom röm. Reiche keineswegs abhängen, zustehet, auf keine Weise gestört werde, sondern er soll nach Vernichtung aller Schenkungen und Belehnungen im Besitz dieser Lehen geschützt, und, so viel es nöthig ist, restituirt werden. Daher soll auch sein Vasall, der Graf zu Verua, was die Lehen zu Olmi, Cäsola und den vierten Theil von Rocheveran betrifft, in seinen Besitz wieder eingesetzt, und in demselben völlig mit allen Nutzungen erhalten werden.

14. Artikel.

97. Ferner ist ausgemacht, daß der Kaiser den Grafen Cle-

mens und Johann, Söhnen des Grafen Carl zu Cacherau, und auch dessen Enkeln von dem Sohne Octavian, in das ganze Lehn Rochä und Arazii, ungeachtet aller Hindernisse, will restituiren lassen.

Ingleichen wird der Kaiser erklären, daß in der Belehnung mit Mantua beyde Castelle Reggioli und Luzzera mit ihren Gebiethen sollen begriffen seyn, deren Besitz der Herzog von Guastalla dem Herzog von Mantua wieder einräumen soll; jedoch soll ihm das Recht auf die 6000 Kronen, die er jährlich in Anspruch nimmt, vorbehalten seyn, wegen welcher er klagen, und so vor dem Kaiser gerichtlich gegen den Herzog von Mantua verfahren kann.

15. Artikel.

98. Siehe den Osn. Fr. Art. 16. §. 1. — und damit dieß desto besser und schneller erfüllt werde, so soll den Tag nach der Unterschreibung in den Städten Münster und Osnabrück, wie gebräuchlich ist, der Friede feyerlich publicirt werden. Sobald aber die Nachricht da ist, daß die Unterschrift des Friedens an beyden Orten geschehen ist, so sollen sogleich verschiedene Courier an die Generale der Armeen geschickt werden, welche so schnell als möglich reiten und diesen anzeigen sollen, daß der Friede geschlossen ist, und dafür sorgen, daß an dem einen Tage, worüber die Generale sich vereinigen müssen, der Friede und die Abstellung aller Feindseligkeit beyden Armeen bekannt gemacht, und allen Officieren und den Commendanten der Festungen befohlen werde, künftig von aller Feindseligkeit abzustehen, so daß, wenn nach dieser Bekanntmachung etwas Gewaltthätiges verübt würde, dieß sobald als möglich wieder gut gemacht, und in den vorigen Stand gesetzt werden könne.

99. Es sollen die beyderseitigen Bevollmächtigten sich innerhalb der Zeit, da der Friede geschlossen, und da er ratificirt ist, vergleichen, wie und wann die Örter sicher wieder eingeräumt,

und die Truppen abgedankt werden mögen, so daß beyde Theile sicher seyn können, daß alles aufrichtig vollzogen werde, was verglichen ist.

100 — 104. Siehe den O. F. 16 Art. §. 2—7.

105 und 106. Siehe Art. 16. §. 13 und 14. bis zu dem Worte: statt finden; doch mit Beobachtung dessen, was wegen des allerchr. Königs Befriedigung, wie auch in den einigen Chur fürsten und Fürsten ertheilten Concessionen anders ausgenommen und verordnet worden ist; es soll auch nicht die Erwähnung des kathol. Königs und des Herzogs von Lothringen, welche in dem königl. schwed. Instrumente geschehen ist, vielweniger das dem Kaiser beygelegte Prädicat eines Landgrafen in Elsaß dem allerchr. Könige zum Nachtheil gereichen, noch das, was wegen der Befriedigung der schwed. Miliz verglichen worden, in Ansehung Ihro Maj., einige Wirkung haben.

107. Siehe Art. 16. §. 14. zu Ende; statt schwed. Maj. verstehe man allerchr. König.

108 — 110. Siehe Art. 16. §. 15 — 19.

16. Artikel.

111 — 118. Siehe den O. F. Art. 17. §. 1—9.

17. Artikel.

119. Unter diesem Friedenstractate sollen die begriffen seyn, welche vor Auswechslung der Ratification, oder innerhalb 6 Monathen hernach, von einer oder des andern Partey mit allgemeiner Bewilligung ernannt worden. Indessen wird doch die Republik Venedig, als Mittlerinn dieses Tractats, mit eingeschlossen. Auch soll es den Herzogen von Savoyen und Modena nie zum Nachtheil gereichen, daß sie in Italien dem allerchr. Könige zum Besten Krieg geführt haben, und noch noch führen.

120. Siehe den Osn. Fr. Art. 17. §. 12. Es kommen dieselben Unterschriften hier vor.

Dieses ist abgehandelt worden zu Münster in Westphalen, den 24. October des Jahres 1648.

Wien,
gedruckt bey Anton Strauß.

University of Connecticut Libraries

39153020490639